



PROSPEKT FÜR DEUTSCHLAND

Dieser Prospekt datiert vom 13. August 2025¹

Muzinich Funds

Ein offener Umbrella-Investmentfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der in Irland gemäß dem Unit Trusts Act von 1990 gegründet und von der irischen Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung zugelassen wurde.

Für den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund, den Muzinich High Yield Bond 2028 Fund, den Muzinich Asia High Yield Fund, den Muzinich Developed Markets High Yield Fund und den Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile am Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund, dem Muzinich High Yield Bond 2028 Fund, dem Muzinich Asia High Yield Fund, dem Muzinich Developed Markets High Yield Fund und dem Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nr. 3 und § 309 Abs. 3 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs)

info@muzinich.com
www.muzinich.com

¹ Bitte beachten Sie, dass dieser konsolidierte Prospekt Angaben in Bezug auf die zum Vertrieb in Deutschland zugelassenen Teilfonds enthält. Dieser konsolidierte Prospekt enthält den aktuellsten Prospekt, die aktuellsten Prospektnachträge des Fonds sowie die jeweiligen Ländernachträge, die bis zum Datum dieses konsolidierten Prospekts bei der Central Bank of Ireland eingereicht wurden und stellt keinen Prospekt im Sinne geltenden irischen Rechts dar.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft, deren Namen im Abschnitt „PARTEIEN“ in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats (der alle gebotene Sorgfalt aufgewendet hat, um dies sicherzustellen) den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung sein könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen entsprechend die Verantwortung hierfür.

Dieser Prospekt beschreibt Muzinich Funds, einen in Irland gemäß dem Gesetz gegründeten Investmentfonds (Unit Trust). Der Fonds ist als Umbrella-Investmentfonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds eingerichtet.

Der Fonds ist von der Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011), in ihrer jeweils gültigen Fassung, zugelassen. Alle aktuell bestehenden Teilfonds des Fonds unterliegen den OGAW-Vorschriften.

Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung des Fonds übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung des Fonds. Die Zulassung des Fonds durch die Zentralbank bedeutet keine Empfehlung oder Garantie für den Fonds durch die Zentralbank, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Niemand wurde ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen andere Informationen zu verbreiten, Anzeigen zu veröffentlichen oder Erklärungen abzugeben, als die in diesem Prospekt enthaltenen. Falls derartige Anzeigen, Informationen oder Erklärungen veröffentlicht bzw. erteilt werden, sind diese nicht als von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt zu betrachten. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf der Anteile stellen unter irgendwelchen Umständen einen Hinweis oder eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt erteilten Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt zutreffend sind.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung an irgendeine Person in Hoheitsgebieten dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist. Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten Beschränkungen unterliegen, weshalb Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sich selbst über solche Beschränkungen informieren und diese beachten müssen. Potenzielle Anleger sollten sich selbst informieren über (a) die gesetzlichen Vorschriften, die in ihren eigenen Hoheitsgebieten für den Kauf oder Besitz von Anteilen gelten, (b) die möglicherweise bezüglich des Kaufs oder Besitzes von Anteilen für sie geltenden devisenrechtlichen Beschränkungen und (c) die möglichen einkommensteuerlichen und sonstigen steuerlichen Folgen, die in ihren eigenen Hoheitsgebieten durch den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen für sie gelten können.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben basieren auf zum Datum dieses Prospekts in Irland geltendem Recht und geltender Praxis und können sich mit Änderungen des irischen Rechts ändern.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben basieren auf derzeit in Irland geltendem Recht und geltender Praxis und können sich mit Änderungen des irischen Rechts ändern.

Artikel 25 von MiFID II erläutert die Anforderungen in Bezug auf die Bewertung der Eignung und Angemessenheit von Finanzinstrumenten für Kunden. Artikel 25(4) beinhaltet Vorschriften in Bezug auf den Verkauf von Finanzinstrumenten an Kunden lediglich in Form einer Auftragsausführung durch eine gemäß MiFID zugelassene Gesellschaft. Sofern die Finanzinstrumente in der Liste vorzufinden sind, die in Artikel 25(4)(a) aufgeführt wird, (im Allgemeinen als nicht komplexe Finanzinstrumente für diese Zwecke bezeichnet) ist eine gemäß MiFID zugelassene Gesellschaft, die diese Instrumente verkauft, nicht dazu verpflichtet, zusätzlich einen „Eignungstest“ bei ihren Kunden durchzuführen. Auf OGAW (sofern es sich nicht um strukturierte OGAW-Fonds handelt) wird im Besonderen in der Liste in Artikel 25(4)(a) Bezug genommen. Dementsprechend gilt jeder Teilfonds für diese Zwecke als nicht-komplexes Finanzinstrument.

Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in den Fonds mit potenziell überdurchschnittlichen Risiken verbunden ist und nur für Anleger geeignet ist, die derartige Risiken verkraften können. Der Wert der

Anteile sowie die Erträge daraus können fallen oder steigen, und es ist möglich, dass Anleger vom investierten Betrag gar nichts zurückerhalten.

Da bestimmte Teilfonds in Wertpapieren anlegen dürfen, die von den verschiedenen Ratingagenturen in niedrigen Ratingkategorien eingestuft sind, sollte die Anlage in solchen Teilfonds keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die von einem Anleger zu berücksichtigenden Risikofaktoren sind in diesem Prospekt im Abschnitt „RISIKOFAKTOREN“ dargelegt.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und den jeweiligen Prospektnachtrag sorgfältig und vollumfänglich prüfen und sich von ihrem Rechtsberater, Steuerberater, Börsenmakler und Finanzberater unabhängig beraten lassen zu: (a) den in ihrem Land für den Kauf, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen geltenden gesetzlichen Vorschriften; (b) etwaigen devisarechtlichen Beschränkungen, denen sie in ihren Ländern im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen unterliegen; (c) den rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder Veräußerung von Anteilen; und (d) den Bestimmungen dieses Prospekts und des jeweiligen Prospektnachtrags.

Anleger sollten beachten, dass die im Abschnitt „Profil eines typischen Anlegers“ im jeweiligen Prospektnachtrag enthaltenen Angaben lediglich zu Referenzzwecken erteilt werden. Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung ihre persönlichen Umstände in Erwägung ziehen.

Sofern in diesem Prospekt oder im entsprechenden Nachtrag vorgesehen, können Ausschüttungen aus dem Kapital des jeweiligen Teilfonds festgesetzt werden, um den Zahlungsstrom an Anteilinhaber aufrechtzuerhalten. In solchen Fällen besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Kapital aufgezehrt werden könnte und dass Ausschüttungen auf Kosten potenzieller künftiger Kapitalzuwächse Ihrer Anlage erfolgen. Dieser Kreislauf kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Konsequenzen haben als Ertragsausschüttungen. Es wird empfohlen, dass Sie sich diesbezüglich fachkundig beraten lassen. Bestimmte Teilfonds und Anteilsklassen verfolgen unter Umständen das vordringliche Ziel, laufende Erträge anstelle von Kapitalzuwachs zu generieren. Die Anleger sollten beachten, dass der Schwerpunkt auf laufenden Erträgen das Kapital aufzehren und die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigen kann, nachhaltig künftige Kapitalzuwächse zu erzielen. Insofern verstehen sich während der Laufzeit des jeweiligen Teilfonds oder einer entsprechenden Anteilsklasse erfolgte Ausschüttungen als eine Art Kapitalrückzahlung.

Die maximale Rücknahmegebühr, die die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen erheben kann, beträgt 3 %.

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	2
DEFINITIONEN	6
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS.....	13
BESCHREIBUNG DES FONDS	16
PARTEIEN.....	17
DIE TEILFONDS	23
ANTEILSKLASSEN	29
RISIKOFAKTOREN	34
FONDSTRANSAKTIONEN	49
GEBÜHREN UND KOSTEN	60
PERFORMANCEGEBÜHR.....	63
ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	71
EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	78
DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT	79
VERWALTUNG DER SICHERHEITEN FÜR AUßERBÖRSLICH GEHANDELTE DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT	83
BESTEuerung	86
LISTE DER ANERKANNTEN BÖRSEN	94
ZULÄSSIGE ANLAGEN	96
ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN	101
ANHANG II - GLOBALES UNTERDEPOTBANKENNETZ.....	103
ANHANG III - VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....	110
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH AMERICAYIELD FUND.....	114
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH MARKET DURATION ENHANCEDYIELD FUND	119
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH EMERGINGMARKETSSHORTDURATION FUND.....	124
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH ENHANCEDYIELD SHORT-TERM FUND	129
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH EUROPEYIELD FUND	134
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL TACTICAL CREDIT FUND	139
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH LONGSHORTCREDITYIELD FUND	145
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH SHORT DURATION HIGH YIELD FUND.....	151
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL HIGH YIELD FUND	156
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH ASIA CREDIT OPPORTUNITIES FUND	162
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH EMERGING MARKET CORPORATE DEBT FUND	168
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH EUROPEAN CREDIT ALPHA FUND.....	173
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH FIXED MATURITY 2028 FUND	180

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH HIGH YIELD BOND 2028 FUND	185
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL SHORT DURATION INVESTMENT GRADE FUND.....	190
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL FIXED MATURITY 2027 FUND	195
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH DYNAMIC CREDIT INCOME FUND	201
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL MARKET DURATION INVESTMENT GRADE FUND.....	206
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL FIXED MATURITY 2028 FUND	211
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL FIXED MATURITY 2027 II FUND	217
PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL FIXED MATURITY 2029 FUND	223
ANHÄNGE ZUR OFFENLEGUNGSVERORDNUNG.....	229
DEUTSCHER LÄNDERNACHTRAG.....	391

DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für den gesamten Prospekt, soweit der Kontext nicht etwas anderes erfordert:

Bilanzstichtag	Das Datum, zu dem der Jahresabschluss eines Teilfonds jedes Jahr aufgestellt wird. Bilanzstichtag ist der 30. November oder ein anderes Datum, das die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festlegt.
Rechnungszeitraum	Für jeden Teilfonds ein Zeitraum, der an einem Bilanzstichtag endet und (im Falle des ersten solchen Zeitraums) am Datum der Erstausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds (einschließlich) oder (in allen anderen Fällen) am ersten Tag unmittelbar nach dem letzten Bilanzstichtag beginnt.
Gesetz	Der Unit Trusts Act von 1990.
Verwaltungsvertrag	Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter geschlossene Verwaltungsvertrag vom 22. Dezember 2011 in seiner jeweils gültigen Fassung.
Verwaltungskosten	Die Beträge, die zur Deckung aller Kosten, Gebühren und Aufwendungen erforderlich sind. Dazu zählen u. a. Kurierkosten, Kosten und Gebühren für Telekommunikation, Software-Lizenzgebühren, Spesen, Rechtskosten und Honorare, die der Verwaltungsgesellschaft infolge von Rechtsstreitigkeiten des Fonds oder im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. der laufenden Verwaltung des Fonds oder ansonsten in Zusammenhang mit diesen Kosten, Gebühren und Aufwendungen entstehen, einschließlich der Kosten für die Übersetzung von Mitteilungen, insbesondere von Berichten, Prospekten, Börsenzulassungsprospekten und Zeitungsanzeigen, die den Anteilhabern in irgendeiner Form übermittelt werden, zuzüglich der auf solche Kosten, Gebühren und Aufwendungen ggf. entfallenden Mehrwertsteuer, sowie alle ordnungsgemäß belegten Aufwendungen und angemessenen Spesen der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Beauftragten (in der Funktion als Verwalter und als Register- und Transferstelle) oder einer Vertriebsgesellschaft, Zahlstelle und sonstiger Vertreter, die gemäß einem Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten und der betreffenden Person als Vertragsparteien im Namen des Fonds entstehen.
Verwalter	State Street Fund Services (Ireland) Limited bzw. ein anderes Unternehmen in Irland, das von der Zentralbank zur Erbringung von Verwaltungs-, Buchführungs-, Transferstellen- und ähnlichen Dienstleistungen für den Fonds zugelassen ist.
Basiswährung	Die Währung, auf die ein Teilfonds lautet, wie unter der Überschrift „Basiswährung“ im Prospektnachtrag für den betreffenden Teilfonds angegeben.
Benchmark-Staatsanleihen	Beinhaltet US Treasury Bonds, deutsche Bundesanleihen und britische Gilts verschiedener Durationen.
Geschäftstag	Jeder Tag, an dem die Banken in London und New York für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Zentralbank	Die Central Bank of Ireland.
Die OGAW-Vorschriften der Zentralbank	Die Vorschriften des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) von 2019 und alle jeweils von der Zentralbank ausgegebenen OGAW-Leitlinien oder Vorschriften.
Anteilsklasse bzw. Anteilsklassen	Bezeichnet eine oder mehrere Klassen von Anteilen eines Teilfonds.
Contingent Convertible Securities	bezeichnet eine Art von Anlageinstrument (beispielsweise eine Anleihe, Schuldverschreibung, Obligation oder Vorzugsaktie), die bei Eintreten eines vorab festgelegten auslösenden Ereignisses (gemeinhin als „Trigger-Ereignis“ bezeichnet), eine (i) Umwandlung in Aktien des emittierenden Unternehmens, potenziell zu einem Abschlag, (ii) eine dauerhafte oder vorübergehende Minderung des investierten Kapitalbetrags; oder (iii) die Stornierung oder Aufschiebung von ermessensbedingten Kuponzahlungen in Bezug auf ein Instrument nach sich ziehen kann. Trigger-Ereignisse können unterschiedlicher Art sein. So kann der Rückgang der Kapitaldeckung des emittierenden

Unternehmens unter ein bestimmtes Niveau oder ein Kursrückgang des Emittenten auf ein bestimmtes Niveau für einen bestimmten Zeitraum ein solches Ereignis darstellen.

Ländernachtrag

Ein Nachtrag zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen zum Angebot von Anteilen in einem oder mehreren Hoheitsgebieten spezifiziert werden.

CRS

Der vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung am 15. Juli 2014 genehmigte Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch gemeinsamer Meldestandard genannt, und alle bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zuständiger Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Verträge, Gesetze, Vorschriften und amtliche Leitlinien oder sonstigen Instrumente, die deren Umsetzung erleichtern, sowie alle Gesetze zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards.

Handelstag

In Bezug auf einen Teilfonds der Tag bzw. die Tage, der/die im Abschnitt „Handelsfrequenz und Handelsschluss“ im Prospektnachtrag für den betreffenden Teilfonds genannt ist/sind, wobei es in jedem Monat in regelmäßigen Abständen mindestens zwei Handelstage geben muss und/oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.

Klassenwährung

Die Währung einer Anteilsklasse, wie im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag des jeweiligen Teilfonds angegeben.

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited bzw. Jedes Nachfolgeunternehmen, das von der Zentralbank als Verwahrstelle des Fonds genehmigt wird.

Auslagen

In Bezug auf die Verwahrstelle alle der Verwahrstelle im Zusammenhang mit ihren Verwahrpflichten für den Fonds ordnungsgemäß entstandenen Aufwendungen gemäß dem Treuhandvertrag, insbesondere Kurierkosten, Kosten und Gebühren für Telekommunikation und Gebühren und Spesen aller von ihm gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags ernannten UnterDepotbanken sowie sämtliche Kosten, Gebühren und Aufwendungen aller Art, die ihm im Zusammenhang mit den Verwahrpflichten für den Fonds und seine einzelnen Teilfonds (einschließlich ihrer Auflegung) und allen damit verbundenen oder zusammenhängenden Angelegenheiten entstehen, sowie alle Gerichts- und Anwaltskosten und sonstigen Honorare, die im Zusammenhang mit oder aus dem Fonds oder seinen Teilfonds (einschließlich ihrer Auflegung) anfallen, und alle Mehrwertsteuerverbindlichkeiten, die der Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Befugnisse bzw. der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags entstehen.

Offenlegungsverordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.

EWK-Mitgliedstaaten

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

**OGAW -
Änderungsrichtlinie
(fondsfähige
Vermögenswerte)**

Die Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 in der jeweils aktuellen, konsolidierten oder ersetzten Fassung.

ESG

bezeichnet ökologische, soziale und Unternehmensführungsaspekte (Environmental, Social and Governance).

ETF

Ein börsengehandelter Fonds.

Europäische Union

Die Gruppe europäischer Länder, die als eine wirtschaftliche Einheit an der Weltwirtschaft teilnehmen.

**Steuerbefreiter irischer
Anteilinhaber**

bezeichnet

- eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Paragraph 739B(1) des TCA;
- ein bestimmtes Unternehmen im Sinne von Paragraph 734(1) des TCA;
- einen Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739B(1) des TCA;
- eine Investment Limited Partnership im Sinne von Paragraph 739J des TCA;
- einen Pensionsplan, bei dem es sich um einen von der Steuer befreiten, genehmigten Plan im Sinne von Paragraph 774 des Taxes Consolidation Act (TCA) oder einen Altersversicherungsvertrag oder ein Treuhandvermögensprogramm im Sinne von Paragraph 774, 784 oder 785 des TCA handelt;
- ein Unternehmen im Lebensversicherungsbereich im Sinne von Paragraph 706 des TCA;
- einen speziellen Organismus für Anlagen im Sinne von Paragraph 737 des TCA;
- einen Investmentfonds (unit trust), auf den Paragraph 731(5)(a) des TCA anwendbar ist;
- eine wohltätige Einrichtung, auf die Paragraph 739(D)(6)(f)(i) des TCA Bezug nimmt;
- eine Person, die nach Paragraph 784A(2) des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Steuer auf Veräußerungsgewinne hat und deren gehaltene Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds (*Minimum Retirement Fund*) sind;
- einen gemäß Paragraph 784A qualifizierten Anlageverwalter oder einen gemäß Paragraph 848B des TCA qualifizierten Savings Manager im Hinblick auf Anteile, die Anlagen eines speziellen Leistungssparplans gemäß 848C des TCA darstellen;
- eine Person, die nach Paragraph 787I des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Steuer auf Veräußerungsgewinne hat und deren gehaltene Anteile Vermögenswerte eines persönlichen Sparkontos für die Altersvorsorge (*Personal Retirement Savings Account*) gemäß Definition in Paragraph 787A des TCA sind;
- die National Pension Reserve Fund Commission;
- die National Asset Management Agency;
- den irischen Court Service;
- eine Genossenschaftsbank (*Credit Union*) im Sinne von Paragraph 2 des Credit Union Act von 1997;
- ein in Irland ansässiges Unternehmen, das der Körperschaftssteuer gemäß Paragraph 739G(2) des TCA unterliegt, aber nur, wenn es sich bei dem Fonds um einen Geldmarktfonds handelt;
- ein Unternehmen, das für die Zahlungen, die es von der Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds erhält, der Körperschaftssteuer gemäß Paragraph 110(2) des TCA unterliegt; und
- jede andere vom Verwaltungsrat jeweils genehmigte Person, sofern der Anteilbesitz dieser Person nicht zur Folge hat, dass der Fonds potenziell einer Steuerpflicht gemäß Part 27, Chapter 1A des TCA in Bezug auf diesen Anteilinhaber unterliegt;

FATCA

bezeichnet

- Die Paragraphen 1471 bis 1474 des US Internal Revenue Code bzw. alle damit verbundenen Vorschriften oder sonstigen amtlichen Leitlinien;
- damit in Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben;

	- Jede(s) zwischenstaatliche Vereinbarung, Abkommen, Vorschrift, Richtlinie oder sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einem anderen Hoheitsgebiet (einschließlich der Regierungsbehörden des jeweiligen Hoheitsgebietes), die bzw. das geschlossen bzw. vereinbart wurde, um die im vorstehenden ersten Absatz beschriebenen Gesetze, Bestimmungen oder Richtlinien zu erfüllen, zu erleichtern, zu ergänzen, zu implementieren oder in Kraft zu setzen; und - Gesetze, Bestimmungen und Richtlinien in Irland, die den in den vorstehenden Absätzen genannten Regelwerken Rechtskraft verleihen.
DFI	Derivative Finanzinstrumente wie in den Vorschriften definiert.
Teilfonds	Die einzelnen Teilfonds des Fonds.
Globale Vertriebsstelle	Muzinich & Co. Limited oder ein Nachfolgeunternehmen, das von der Verwaltungsgesellschaft als globale Vertriebsstelle für den Fonds eingesetzt wird.
Harte Währung	US-Dollar, Euro, Pfund Sterling, japanischer Yen und Schweizer Franken.
Vermittler	Ein „Vermittler“, wie im Abschnitt „Besteuerung“ definiert.
Anlageverwaltungs- vertrag	Der Anlageverwaltungsvertrag vom 9. Juli 2013 in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter.
Anlageverwalter	Muzinich & Co. Limited oder ein Nachfolgeunternehmen, das von der Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter für den Fonds eingesetzt wird.
Investor Money Regulations	Die Investor Money Regulations 2015 des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Paragraf 48(1)) für Fondsdienstleister in ihrer jeweils gültigen Fassung.
In Irland ansässige Person	Eine Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern (wie im Abschnitt „Besteuerung“ definiert).
ISA	Ein individuelles Sparkonto (Individual Savings Account), das gemäß den Bestimmungen des Statutory Instrument 1998/1870 des Vereinigten Königreichs in seiner jeweils gültigen Fassung eingerichtet wurde.
Wesentliche Anleger- informationen oder KIID	Die wesentlichen Anlegerinformationen für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse.
Verwaltungsgesellschaft	Muzinich & Co. (Ireland) Limited oder ein von der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft des Fonds genehmigtes Nachfolgeunternehmen.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
MiFID II	bezeichnet die delegierte Richtlinie der Kommission (EU) vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.
Portfolio-Risikoanalyse- ausschuss von Muzinich	bezeichnet den Ausschuss bestimmter Mitarbeiter der Muzinich-Gruppe, insbesondere Mitarbeiter in den Bereichen Risiko, Compliance, Recht und Operations.
Nettoinventarwert je Anteilsklasse	Der Nettoinventarwert einer Anteilsklasse, der gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags berechnet wird, wie unter der Überschrift „Nettoinventarwert“ beschrieben.
Nettoinventarwert eines Teilfonds	Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags berechnet wird, wie unter der Überschrift „Nettoinventarwert“ beschrieben.
Nettoinventarwert je Anteil	Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse, der gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags berechnet wird, wie unter der Überschrift

	„Nettoinventarwert“ beschrieben.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
Prospekt	Dieser Prospekt in seiner jeweils gültigen Fassung und die Prospektnachträge für die Teilfonds, die gemeinsam mit diesem zu lesen und auszulegen sind und einen Bestandteil dieses Dokuments darstellen.
Anerkanntes Clearing-System	Ein „Anerkanntes Clearing-System“, wie im Abschnitt „Besteuerung“ definiert.
Anerkannte Börse	Eine geregelte Börse oder ein geregelter Markt, an denen ein Teilfonds anlegen darf. Eine Liste dieser Börsen und Märkte ist im Treuhandvertrag sowie im Abschnitt „Liste der anerkannten Börsen“ enthalten.
Vorschriften	Die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Nahe stehende Parteien	Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, die Untieranlageverwalter, die globale Vertriebsstelle, die Verwahrstelle, der Verwalter und/oder ihre nahe stehenden Unternehmen.
Einschlägige Erklärung	Eine „Einschlägige Erklärung“, wie im Abschnitt „Besteuerung“ definiert.
Maßgeblicher Zeitraum	Ein „Maßgeblicher Zeitraum“, wie im Abschnitt „Besteuerung“ definiert.
Irische Steuerbehörde	Die Irish Revenue Commissioners.
SEC	Die US-amerikanische Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission).
Securities Act	Der United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die Pensionsgeschäfte, umgekehrten Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Lombardgeschäfte, bei denen sich der Transaktionswert nach Marktbewertungen richtet und die Transaktionen häufig Margin-Vereinbarungen im Geltungsbereich der SFTR unterliegen, die ein Teilfonds gemäß Angabe in seinem Prospektnachtrag eingehen kann.
Verordnung zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder SFTR	Die Verordnung 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, einschließlich jeweils in Kraft befindlicher delegierter Verordnungen, in ihrer jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
Verbriefungsposition	bezeichnet ein von einem Teilfonds gehaltenes Instrument, das die Merkmale einer „Verbriefung“ gemäß Artikel 2 der Verbriefungsverordnung erfüllt, wodurch solche Instrumente in den Geltungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen und mit Pflichten einhergehen, die der Teilfonds (als „institutioneller Anleger“ im Sinne der Verbriefungsverordnung) zu erfüllen hat. Unbeschadet der detaillierten Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung fallen hierunter generell Transaktionen oder Systeme, bei denen (i) das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Klassen oder Tranchen unterteilt wird; (ii) Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen; und (iii) die Rangfolge der Klassen oder Tranchen über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur entscheidet.
Verbriefungsverordnung	bezeichnet die Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Staat	Die Republik Irland.
Untieranlageverwaltungsvertrag	bezeichnet je nach Kontext (i) den zwischen Muzinich & Co. Inc. und dem Anlageverwalter am 9. Juli 2013 abgeschlossenen Untieranlageverwaltungsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung oder (ii) den zwischen Muzinich & Co. (Singapore) Pte. Limited und dem Anlageverwalter am 22. August 2024 abgeschlossenen Untieranlageverwaltungsvertrag in seiner

jeweils gültigen Fassung.

Unteranlageverwalter	bezeichnet je nach Kontext Muzinich & Co., Inc., oder Muzinich & Co. (Singapore) Pte. Limited oder ein von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Anforderungen der Zentralbank als Unteranlageverwalter eines Teilfonds bestelltes Nachfolgeunternehmen.
Zeichnungs-/ Rücknahmekonto	Das im Namen des Fonds geführte Konto, auf das Zeichnungsbeträge und Rücknahmeerlöse und (gegebenenfalls) auszuschüttende Erträge für die einzelnen Teilfonds fließen und das im Zeichnungsformular angegeben ist.
Prospektnachtrag	Ein Prospektnachtrag für einen Teilfonds.
Nachhaltigkeitsfaktoren	bezeichnet ökologische, soziale und arbeitnehmerspezifische Belange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von-Korruption und Bestechung.
Nachhaltigkeitsrisiko bzw. -risiken	bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung im Hinblick auf ökologische, soziale oder Unternehmensführungsfragen, das/die im Falle des Eintretens eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage hätte.
Taxonomie-Verordnung	bezeichnet die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Verordnung (EU) 2020/852) in der jeweils ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
TCA	Der Taxes Consolidation Act von 1997 (Gesetz zur steuerlichen Konsolidierung) in der jeweils gültigen Fassung.
Fonds	Muzinich Funds und alle ihre Teilfonds.
Treuhandvertrag	Der Treuhandvertrag vom 25. Juni 2024 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle, die als Treuhänder des Fonds fungiert, in seiner jeweils gültigen und ergänzten Fassung.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 in ihrer jeweils gültigen, konsolidierten oder ersetzten Fassung errichtet wurde.
OGAW V	Die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in ihrer jeweils gültigen Fassung und einschließlich jeweils in Kraft befindlicher ergänzender delegierter Verordnungen der Europäischen Kommission.
Vereinigtes Königreich oder Großbritannien	Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
Vereinigte Staaten oder USA	Die Vereinigten Staaten von Amerika (darin eingeschlossen alle Bundesstaaten, der District of Columbia, Puerto Rico und die US Virgin Islands) und alle weiteren Gebiete und Besitztümer der US-Regierung und ihrer Behörden und Stellen.
Anteil	Ein ungeteilter Anteil am Vermögen eines Teilfonds, für den eine oder mehrere Anteilsklassen festgelegt sein können.
Anteilinhaber	Eine Person, die jeweils als Inhaber eines Anteils registriert ist.
Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität	hat die Bedeutung wie im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ beschrieben.

In diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht anders angegeben,

- alle Verweise auf „**AUD**“ auf die Währung Australiens;
- alle Verweise auf „**CAD**“ auf die Währung Kanadas;
- alle Verweise auf „**CHF**“ auf die Währung der Schweiz;

- alle Verweise auf „**RMB**“ auf die Währung der Volksrepublik China;
- alle Verweise auf „**DKK**“ auf die Währung Dänemarks;
- alle Verweise auf „**Euro**“ oder „**EUR**“ auf die Währung der Mitgliedstaaten, die an der europäischen Einheitswährung teilnehmen;
- alle Verweise auf „**GBP**“ auf die Währung des Vereinigten Königreichs;
- alle Verweise auf „**HKD**“ auf die Währung Hongkongs;
- alle Verweise auf „**ISK**“ auf die Währung Islands;
- alle Verweise auf „**JPY**“ auf die Währung Japans;
- alle Verweise auf „**NOK**“ auf die Währung Norwegens;
- alle Verweise auf „**SEK**“ auf die Währung Schwedens;
- alle Verweise auf „**SGD**“ auf die Währung Singapurs und
- alle Verweise auf „**US\$**“ oder „**USD**“ auf die Währung der Vereinigten Staaten.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

FONDS Muzinich Funds 32 Molesworth Street Dublin 2 Irland	VERWALTUNGSGESELLSCHAFT Muzinich & Co. (Ireland) Limited 32 Molesworth Street Dublin 2 Irland
GESELLSCHAFTSSEKRETÄR DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MFD Secretaries Limited 32 Molesworth Street Dublin 2 Irland	VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT William (Willie) Slattery Brian O'Loughlin Marie Mangan Ersilia Tagliavini (Molnar) Alexander (Alex) McKenna Jennifer (Jen) Callaghan Katharine (Kate) Laing Dennis Murray
ANLAGEVERWALTER, GLOBALE VERTRIEBSSTELLE UND UK FACILITIES AGENT Muzinich & Co. Limited 8 Hanover Street London W1S 1YQ England	UNTERANLAGEVERWALTER Muzinich & Co., Inc. 450 Park Avenue New York NY 10022 USA UND Muzinich & Co. (Singapore) Pte. Limited 6 Battery Rd #26-05 Singapur 049909
VERWAHRSTELLE State Street Custodial Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland	VERWALTER, REGISTER- UND TRANSFERSTELLE State Street Fund Services (Ireland) Limited 78 Sir John Rogerson's Quay Dublin 2 Irland
ABSCHLUSSPRÜFER Deloitte & Touche Deloitte & Touche House Earlsfort Terrace Dublin 2 Irland	RECHTSBERATER IN IRLAND Maples and Calder (Ireland) LLP 75 St Stephen's Green Dublin 2 Irland
ZAHL- UND INFORMATIONSTELLE IN FRANKREICH CACEIS Bank France 1/3 Place Valhubert 75206 Paris Cedex 13 Frankreich	ZAHL- UND INFORMATIONSTELLE IN ITALIEN Banca Sella Holding S.p.A. Piazza Gaudenzio Sella 1 13900 Biella Italien

	UND BNP Paribas Securities Services Via Ansperto n.5 20123 Mailand Italien UND Allfunds Bank - Niederlassung Mailand Via Santa Margherita, 7 20121 Mailand Italien
VERTRIEBS- UND INFORMATIONSTELLE FÜR SCHWEDEN Veneziano & Partners Limited Rex House 4-12 Regent Street London SW1Y 4PE Vereinigtes Königreich	VERTRIEBS- UND INFORMATIONSTELLE FÜR DEUTSCHLAND Veneziano & Partners Limited Rex House 4-12 Regent Street London SW1Y 4PE Vereinigtes Königreich
VERTRIEBS- UND INFORMATIONSTELLE FÜR LUXEMBURG Veneziano & Partners Limited Rex House 4-12 Regent Street London SW1Y 4PE Vereinigtes Königreich	VERTRIEBS- UND INFORMATIONSTELLE FÜR ÖSTERREICH Veneziano & Partners Limited Rex House 4-12 Regent Street London SW1Y 4PE Vereinigtes Königreich
VERTRIEBS- UND INFORMATIONSTELLE FÜR BELGIEN Veneziano & Partners Limited Rex House 4-12 Regent Street London SW1Y 4PE Vereinigtes Königreich	VERTRIEBS- UND INFORMATIONSTELLE FÜR DÄNEMARK Veneziano & Partners Limited Rex House 4-12 Regent Street London SW1Y 4PE Vereinigtes Königreich
VERTRIEBS- UND INFORMATIONSTELLE IN PORTUGAL BEST – Banco Electrónico de Serviço Total S.A. Pç. Marquês de Pombal, 33 1250-161 Lissabon Portugal	ZAHLSTELLE IN DER SCHWEIZ REYL & Cie. AG Rue du Rhône 4 CH – 1204 Genf Schweiz

VERTRETER IN DER SCHWEIZ REYL & Cie. AG Rue du Rhône 4 CH – 1204 Genf Schweiz	VERTRIEBS- UND INFORMATIONSTELLE FÜR LIECHTENSTEIN Veneziano & Partners Limited Rex House 4-12 Regent Street London SW1Y 4PE Vereinigtes Königreich
VERTRIEBS- UND INFORMATIONSTELLE FÜR DIE NIEDERLANDE Veneziano & Partners Limited Rex House 4-12 Regent Street London SW1Y 4PE Vereinigtes Königreich	VERTRIEBS- UND INFORMATIONSTELLE FÜR FINNLAND Veneziano & Partners Limited Rex House 4-12 Regent Street London SW1Y 4PE Vereinigtes Königreich
VERTRIEBS- UND INFORMATIONSTELLE FÜR NORWEGEN Veneziano & Partners Limited Rex House 4-12 Regent Street London SW1Y 4PE Vereinigtes Königreich	

BESCHREIBUNG DES FONDS

Der Fonds wurde am 8. Mai 1998 gegründet. Die im Treuhandvertrag festgelegten Regelungen sind für die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft und alle Anteilinhaber verbindlich.

Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden Teilfonds von der Zentralbank zugelassen und stehen zur Zeichnung zur Verfügung.

Muzinich Americayield Fund	Muzinich Global Tactical Credit Fund
Muzinich Asia Credit Opportunities Fund	Muzinich Long Short Credit Yield Fund
Muzinich Market Duration Enhancedyield Fund	Muzinich Short Duration High Yield Fund
Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund	Muzinich TargetYield Fund - (in Liquidation)
Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund	Muzinich Global High Yield Fund
Muzinich Europeyield Fund	Muzinich Developed Markets High Yield Fund - (in Liquidation)
Muzinich Emerging Market Corporate Debt Fund	Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund (in Liquidation)
Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund	Muzinich European Credit Alpha Fund
Muzinich High Yield Bond 2028 Fund	Muzinich Asia High Yield Fund - (in Liquidation)
Muzinich Global Fixed Maturity 2027 Fund	Muzinich Global Short Duration Investment Grade Fund
Muzinich Global Market Duration Investment Grade Fund	Muzinich Dynamic Credit Income Fund
Muzinich Global Fixed Maturity 2028 Fund	Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund
Muzinich Global Fixed Maturity 2029 Fund	

Die wesentlichen Angaben zu jedem Teilfonds, einschließlich der Bedingungen für die Ausgabe von Anteilen, Einzelheiten zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik sowie die anwendbaren Gebühren und Kosten werden in diesem Prospekt und im jeweiligen Prospektnachtrag dargelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit der vorherigen Zustimmung der Zentralbank und der Verwahrstelle weitere Teilfonds auflegen. Die Verwaltungsgesellschaft kann mehr als eine Anteilsklasse in einem Teilfonds einrichten, wie in diesem Prospekt und im jeweiligen Prospektnachtrag im Einzelnen beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft muss der Zentralbank ihre Absicht, zusätzliche Anteilsklassen aufzulegen, mitteilen. Ebenso muss die Auflegung zusätzlicher Anteilsklassen der Zentralbank mitgeteilt und von dieser vorab genehmigt werden.

Lautet eine Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Teilfonds, kann diese Klasse durch Hedging-Maßnahmen abgesichert werden oder nicht, wie in diesem Prospekt oder im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben. Bei einer nicht abzusichernden Anteilsklasse erfolgt die Währungsumrechnung bei Zeichnungen, Rücknahmen und Ausschüttungen zu den jeweils geltenden Wechselkursen, und der Wert eines Anteils, der in der Klassenwährung angegeben wird, unterliegt einem Wechselkursrisiko in Bezug auf die Basiswährung. Bei einer abzusichernden Anteilsklasse wendet die Verwaltungsgesellschaft die im jeweiligen Prospektnachtrag genauer beschriebene Absicherungsstrategie an. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds werden in den Büchern und Abschlüssen des Fonds dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Treuhandvertrags dem betreffenden Teilfonds zugeordnet.

Das Gesetz sieht die Haftungstrennung zwischen den Teilfonds vor, und es besteht keine Möglichkeit der Kreuzkontamination von Verbindlichkeiten zwischen verschiedenen Teilfonds. Es kann jedoch nicht verbindlich zugesichert werden, dass im Falle der Klageerhebung gegen den Fonds vor Gerichten eines anderen Hoheitsgebiets die Haftungstrennung der Teilfonds auf jeden Fall bestätigt wird. Es ist daher nicht zweifelsfrei auszuschließen, dass die Vermögenswerte eines Teilfonds des Fonds zur Deckung der Verbindlichkeiten anderer Teilfonds des Fonds herangezogen werden können. Zum Datum dieses Prospekts hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis bestehender oder eventueller Verbindlichkeiten eines Teilfonds des Fonds.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds gehört ausschließlich diesem Teilfonds und wird vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt gehalten. Es darf nicht direkt oder indirekt zur Zahlung von Verbindlichkeiten anderer Teilfonds oder von gegen sie erhobenen Ansprüchen verwendet werden und steht für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

PARTEIEN

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist Muzinich & Co. (Ireland) Limited, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company), die am 8. Juni 1999 in Irland gegründet wurde. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Muzinich & Co., Inc. Die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaft besteht im Wesentlichen darin, Geschäftsführungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Anlageinstrumente zu erbringen. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein genehmigtes Grundkapital von EUR 5.000.000 und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von EUR 250.000. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Verwaltungsdienstleistungen für andere Investmentfonds und Investmentgesellschaften in Irland erbringen. Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist MFD Secretaries Limited. Die Anschrift der Verwaltungsgesellschaft für Zwecke des Fonds lautet: 32 Molesworth Street, Dublin 2, Irland.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Brian O'Loughlin (Ire)

Brian O'Loughlin hat über fünfunddreißig Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, wo er ein umfassendes Know-how in den Bereichen Wertpapiere und Anlageverwaltung erworben hat. Ab 1999 war er in erster Linie als Anlageberater und Consultant für Privatpersonen und Unternehmen tätig. In seiner aktuellen Position ist er auch aktiv im Bereich Anlageschulung tätig. Er ist Mitglied des Chartered Institute for Securities & Investment.

William (Willie) Slattery (Ire)

William Slattery ist derzeit CEO der in London ansässigen Sparte International Wealth Services von SS&C, die aus der Übernahme von DST Systems Inc durch SS&C im Jahr 2018 hervorging. Seit dem 1. Januar 2017 war er für die Sparte International Financial Services von DST zuständig.

Von Oktober 2012 bis Dezember 2015 war William Slattery in London als Executive Vice President von State Street Corporation sowie als Leiter der Global Services Sparte für die Regionen Europa, Naher Osten und Afrika tätig.

Zuvor arbeitete er ab Januar 2003 für State Corporation in Irland, wo er nach der Akquisition des Bereichs Global Securities Services von Deutsche Bank durch State Street das irische Geschäft leitete.

Dazwischen war er Country Head für State Street in Irland und Leiter des irischen und luxemburgischen Anlagedienstleistungsgeschäfts.

William Slattery arbeitete bis 1996 bei der Central Bank of Ireland, wo er 23 Jahre tätig war.

Davor war er von seiner Gründung bis zum Jahr 1995 für die Aufsicht des International Financial Services Centre in Dublin verantwortlich. Vor seinem Ausscheiden hatte Herr Slattery die Position des stellvertretenden Leiters der Bankenaufsicht inne.

Nachdem er die Central Bank of Ireland verlassen hatte, arbeitete er für die Deutsche Bank AG und verbrachte fünf Jahre in London, wo er von 1999 bis 2001 als Managing Director und globaler Leiter des Risk Management für die Asset Management Division tätig und außerdem Mitglied des Deutsche Bank AG Group Risk Board war.

William Slattery ist ein ehemaliges Mitglied des National Competitiveness Council in Irland sowie der Clearing House Group. Bei letzterer Organisation handelt es sich um einen Dachverband mit Zuständigkeit für die Aufsicht über den IFSC unter dem Vorsitz des Secretary General of the Department of the Prime Minister.

Er ist Gründungsvorsitzender des Exekutiv-Lenkungsausschusses des IFSC Irland, das von führenden Vertretern und Berufsverbänden, die mit internationalen Finanzdienstleistungen in Irland zu tun haben, ins Leben gerufen wurde.

Darüber hinaus ist William Slattery ehemaliger Vorsitzender des Branchenverbands Financial Services Ireland.

Er war Mitglied der Review Group on Public Service Expenditure, eingerichtet 2009 von der irischen Regierung, und des 2006 begründeten 2nd Public Service Pay Benchmarking Body.

William Slattery war von Juli 2013 bis September 2015 Non-Executive Director der Aer Lingus Group plc.

Marie Mangan (Irin)

Marie Mangan hat über 35 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Sie ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied in verschiedenen regulierten Finanzdienstleistungsunternehmen, darunter Macquarie Bank Europe DAC, Dell Bank International DAC, Guggenheim Partners Europe Limited und Avantcard DAC. Vor diesen Ernennungen war sie Chief Risk Officer von Elavon Financial Services DAC, einem regulierten irischen Kreditinstitut. Vor ihrem Wechsel zu Elavon bekleidete Frau Mangan Schlüsselpositionen bei KPMG, der GMAC Commercial Mortgage Bank und der irischen Zentralbank. Frau Mangan ist Mitglied des Institute of Directors in Irland sowie des Institute of Banking und hat einen MSc-Abschluss in Investment und Treasury von der Dublin City University.

Ersilia Tagliavini (Molnar) (Italienerin)

Ersilia Tagliavini (Molnar) war zuvor bei Muzinich beschäftigt, wo sie zuletzt als Managing Director in der Londoner Niederlassung des Unternehmens fungierte. Davor bekleidete Ersilia verschiedene Funktionen im Unternehmen, unter anderem als Chief Communications and Corporate Responsibility Officer, Chief Operating Officer-Europe, Managing Director, Marketing & Client Relations und Director of Institutional Marketing. Ersilia Tagliavini (Molnar) schied 2022 nach über 20 Jahren aus dem Unternehmen aus, behält aber in unabhängiger Funktion weiter ihre Mandate als Verwaltungsratsmitglied von Muzinich & Co. (Ireland) Limited, Muzinich & Co. (Singapore) Pte. Limited und Muzinich Alternative Investment Funds ICAV. Vor dem Wechsel zu Muzinich war sie VP bei 01/DealComposer, einer webbasierten Kooperationsplattform für Investmentbanken. Ihre Laufbahn im Finanzwesen begann sie mit einem Management-Training-Programm bei Lloyds of London und war für die Catlin Underwriting Agency tätig. Sie hat einen M.A. und B.A. in Volkswirtschaft von der Universität Bologna, Italien, und einen Msc. in International Marketing von der South Bank University, London.

Alexander (Alex) McKenna (Brite)

Alex McKenna kam im September 2015 zu Muzinich und fungiert als Chief Operating Officer für Europa & die Region Asien-Pazifik. Bevor er zu Muzinich wechselte war Herr McKenna Head of Fund Oversight bei Neuberger Berman, wo er für die Investmentfondsplattform außerhalb den USA (einschließlich deren irischen OGAW-Umbrella mit 36 Teilfonds und einem verwalteten Vermögen von ca. 25 Mrd. €) und die Entwicklung des Produktangebots in Europa, Asien und Lateinamerika zuständig war. Davor war er für LV Asset Management, Investec Asset Management und BNY Mellon in unterschiedlichen Funktionen tätig.

Jennifer (Jen) Callagha (Irin)

Jen Callaghan ist Chief Executive Officer und geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft und fungiert als Country Head of Ireland. Vor ihrem Wechsel zu Muzinich war Frau Callaghan Vice President bei Brown Brothers Harriman, wo sie über fünfzehn Jahre arbeitete. In diesem Zeitraum hatte sie verschiedene Funktionen inne, einschließlich Head of Valuations und Relationship Manager.

Katharine (Kate) Laing

Kate Laing ist Global Co-Head of Compliance für die Muzinich-Gruppe. Vor ihrem Wechsel zu Muzinich war Frau Laing bei RAM Active Investments beschäftigt, wo sie als Head of Compliance und Verwaltungsratsmitglied von RAM UK fungierte. Zuvor war sie als Head of UK Compliance bei der State Street Global Advisors Limited sowie als Head of Risk and Compliance, Director und Chief Compliance Officer für regulierte Unternehmen innerhalb der NewtonGruppe tätig. Frau Laing begann ihre Karriere als Graduate Trainee Innenrevision bei der SG Warburg Ltd. und hatte anschließend ihre erste Compliance-Position bei Schroder Investment Management. Sie hat einen B.A. in Französisch von der University of Manchester. Danach qualifizierte sich Frau Laing als Fellow der Association of Certified Accountants sowie des Chartered Institute of Securities and Investments und besitzt das Investment Management Certificate (IMC).

Dennis Murray (Ire)

Dennis Murray ist Global Co-Head of Risk für Muzinich & Co. und fungiert als Chief Risk Officer für die Verwaltungsgesellschaft. Vor seinem Wechsel zu Muzinich war Herr Murray vier Jahre bei Carne Global Fund Managers als Board Director und Head of Risk Management tätig und davor bei Canaccord Genuity Limited als Director, Europäischer Handel. Er hat einen BA und einen Master-Abschluss in Wirtschaftswissenschaften vom University College Dublin.

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter des Fonds ist Muzinich & Co. Limited.

Muzinich & Co. Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Limited Liability Company), die am 4. Oktober 1999 im Vereinigten Königreich gegründet wurde und der Aufsicht der UK Financial Conduct Authority („FCA“) untersteht. Das Anlagegeschäft der Muzinich & Co. Limited baut auf langfristige Geschäftsbeziehungen auf und ist weitgehend institutioneller Natur. Viele Kunden von Muzinich & Co., Limited sind führende europäische Banken, Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds.

Der Anlageverwalter kann die Anlageverwaltungsfunktionen an Unteranlageverwalter delegieren. Einzelheiten hierzu können von den Anteilhabern angefordert werden und werden in regelmäßigen Berichten offen gelegt.

Unteranlageverwalter

Die Unteranlageverwalter und Promoter des Fonds sind Muzinich & Co., Inc. und Muzinich & Co. (Singapore) Pte. Limited.

Muzinich & Co., Inc. wurde am 21. Juli 1988 im US-Bundesstaat Delaware gegründet. Muzinich & Co., Inc ist seit dem 16. August 1991 bei der SEC als „Investment Adviser“ (Anlageberater) registriert.

Muzinich & Co. (Singapore) Pte. Limited ist gemäß dem Securities and Futures Act Cap 289 dafür lizenziert, die regulierte Tätigkeit der Fondsverwaltung auszuführen. Das Unternehmen verfügt über eine Capital Markets Services Licence (Licence No. CMS 100602), die am 30. Mai 2017 ausgestellt wurde. Bei dem Unternehmen handelt es sich um einen Exempt Financial Advisor für (i) die Beratung über Investmentprodukte (Organismen für gemeinsame Anlagen, Wertpapiere) und (ii) die Veröffentlichung oder Bekanntgabe von Analysen/Berichten über Investmentprodukte (Organismen für gemeinsame Anlagen, Wertpapiere).

Verwahrstelle

Die State Street Custodial Services (Ireland) Limited ist unter dem Treuhandvertrag als Verwahrstelle für das Vermögen des Fonds tätig. Die Verwahrstelle verwahrt unter anderem alle Vermögenswerte des Fonds.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie untersteht der Aufsicht der Zentralbank und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation.

Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Erbringung von Depot- und Verwahrdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios. Die Verwahrstelle hat die Zuständigkeit für Verwahrung der Finanzinstrumente und Zahlungsmittel auf die in Anhang II angegebenen Beauftragten übertragen.

Die Verwahrstelle übernimmt für den Fonds insbesondere die folgenden Funktionen:

- (i) Die Verwahrstelle verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht oder gehalten werden können, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft im Auftrag des Fonds eröffnet wurden, sodass die Finanzinstrumente eindeutig als im Eigentum des Fonds befindlich identifiziert werden können, und verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.
- (ii) Die Verwahrstelle prüft, ob der Fonds Eigentümer sämtlicher Vermögenswerte (abgesehen von den vorstehend unter (i) genannten) ist und Aufzeichnungen über die Vermögenswerte führt und auf dem neuesten Stand hält, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds Eigentümer ist.
- (iii) Die Verwahrstelle sorgt für die effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds (diese Funktion beinhaltet die Sicherstellung, dass Gelder des Fonds auf Geldkonten (wie Zeichnungs-/ Rücknahmekonten) verbucht werden, die die Anforderungen der Vorschriften erfüllen).
- (iv) Die Verwahrstelle ist auch für bestimmte Treuhand- und Aufsichtspflichten bezüglich des Fonds zuständig - siehe „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“ nachstehend.

Aufgaben und Funktionen im Zusammenhang mit den vorstehenden Punkten (iii) und (iv) können von der Verwahrstelle nicht übertragen werden.

Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet:

- (a) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen im

Auftrag des Fonds gemäß den Vorschriften und dem Treuhandvertrag erfolgen;

- (b) sicherzustellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß den Vorschriften und dem Treuhandvertrag erfolgt;
- (c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen die Vorschriften oder den Treuhandvertrag;
- (d) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (e) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß den Vorschriften und dem Treuhandvertrag verwendet werden;
- (f) das Verhalten des Fonds in jeder Rechnungsperiode zu prüfen und den Anteilinhabern darüber Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle wird der Verwaltungsgesellschaft so rechtzeitig vorgelegt, dass sie den Bericht in den Jahresbericht des Fonds aufnehmen kann. Der Bericht der Verwahrstelle gibt an, ob der Fonds nach Auffassung der Verwahrstelle im betreffenden Zeitraum:
 - (i) gemäß den Beschränkungen der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnis des Fonds durch die Zentralbank, den Treuhandvertrag und die Vorschriften geführt wurde; und
 - (ii) auch ansonsten gemäß den Bestimmungen der Vorschriften und des Treuhandvertrags geführt wurde.

Wurde der Fonds nicht gemäß den vorstehenden Punkten (i) oder (ii) geführt, gibt die Verwahrstelle an, warum dies der Fall ist, und zeigt auf, welche Schritte die Verwahrstelle unternommen hat, um Abhilfe zu schaffen;

- (g) benachrichtigt sie unverzüglich die Zentralbank über wesentliche Verstöße des Fonds oder der Verwahrstelle gegen eine Anforderung, Verpflichtung oder ein Dokument, auf die/das sich Vorschrift 114(2) der OGAW-Vorschriften der Zentralbank bezieht; und
- (h) benachrichtigt sie die Zentralbank unverzüglich über unerhebliche Verstöße des Fonds oder der Verwahrstelle gegen eine Anforderung, Verpflichtung oder ein Dokument, auf die/das sich Vorschrift 114(2) der OGAW-Vorschriften der Zentralbank bezieht, sofern ein solcher unerheblicher Verstoß nicht innerhalb von vier Wochen behoben wird, nachdem er der Verwahrstelle zur Kenntnis gelangt ist.

Die vorstehend vorgesehenen Pflichten können von der Verwahrstelle nicht auf einen Dritten übertragen werden.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber zu handeln.

Verwalter

State Street Fund Services (Ireland) Limited fungiert als Verwalter und Register- und Transferstelle des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß dem Verwaltungsvertrag die Verwaltungsfunktionen an den Verwalter delegiert.

Der Verwalter ist verantwortlich für die Verwaltung der Geschäfte des Fonds, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil und der Aufstellung der Abschlüsse des Fonds, wobei er der grundsätzlichen Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft unterliegt.

Der Verwalter ist eine in Irland am 23. März 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation.

Globale Vertriebsstelle

Muzinich & Co. Limited ist als globale Vertriebsstelle für die Anteile des Fonds tätig. Muzinich & Co. Limited kann für den Vertrieb der Anteile des Fonds Untervertriebsstellen ernennen.

Zahlstellen/Vertriebs- und Informationsstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen

Für den Fonds können Zahlstellen/Vertriebs- und Informationsstellen („Facilities Agents“)/Vertreter/ Unter-

vertriebsstellen/Korrespondenzbanken („Zahlstellen“ und „Facilities Agents“) ernannt werden. Nationale Gesetze/Vorschriften in EWR-Mitgliedstaaten schreiben unter Umständen die Ernennung von Zahlstellen und Facilities Agents und die Führung von Konten durch solche Zahlstellen und Facilities Agents vor, über die die Zahlung von Zeichnungs- und Rücknahmegeldern oder von Ausschüttungen getätigt wird. Anteilinhaber, die sich entschieden haben oder durch nationale Vorschriften verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Ausschüttungen über einen Vermittler (z. B. über eine Zahlstelle und einen Facilities Agent eines lokalen Hoheitsgebietes) und nicht direkt an die Verwahrstelle zu zahlen bzw. ausgezahlt zu bekommen, tragen gegenüber diesem Vermittler ein Kreditrisiko in Bezug auf: a) Zeichnungsgelder vor deren Überweisung an die Verwahrstelle zugunsten des Fonds bzw. des jeweiligen Teilfonds und (b) Rücknahmegelder, die von dem Vermittler an den jeweiligen Anteilinhaber auszuzahlen sind.

Es können Ländernachträge zur Ausgabe an solche Anteilinhaber erstellt werden, die Informationen für Anteilinhaber in Hoheitsgebieten enthalten, in denen Zahlstellen und Facilities Agents eingesetzt werden. In diesem Fall werden die wesentlichen Bestimmungen der Vereinbarungen, mit denen die Zahlstellen und Facilities Agents eingesetzt werden, in den jeweiligen Ländernachträgen zusammengefasst.

Alle Anteilinhaber, für die eine Zahlstelle eingesetzt wird, können die Dienste der vom Fonds eingesetzten Zahlstellen in Anspruch nehmen.

Geschäfte durch nahe stehende Parteien

Es besteht kein Verbot für Geschäfte mit den Vermögenswerten eines Teilfonds durch nahe stehende Parteien und/oder deren jeweilige leitende Angestellte, Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer, sofern diese Geschäfte zu Bedingungen getätigt werden, wie sie zwischen voneinander unabhängigen Parteien üblich sind. Solche Geschäfte müssen im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden.

Zulässige Geschäfte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (i) Einholung einer bestätigten Bewertung durch eine von der Verwahrstelle oder - im Falle von Transaktionen unter Beteiligung der Verwahrstelle - eine von der Verwaltungsgesellschaft als unabhängig und kompetent genehmigte Person; oder
- (ii) das Geschäft erfolgt zu den bestmöglichen Bedingungen an organisierten Börsen nach deren Regeln; oder
- (iii) Ausführung einer solchen Transaktion zu Bedingungen, bei denen sich die Verwahrstelle (oder im Falle einer Transaktion unter Beteiligung der Verwahrstelle die Verwaltungsgesellschaft) vergewissert hat, dass sie dem Grundsatz entspricht, dass solche Transaktionen auszuführen sind wie unter normalen geschäftlichen Bedingungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz und im besten Interesse der Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle oder - im Falle von Transaktionen unter Beteiligung der Verwahrstelle - die Verwaltungsgesellschaft muss dokumentieren, wie die Absätze (i), (ii) und (iii) eingehalten wurden und im Falle des vorstehenden Punktes (iii) die Gründe dokumentieren, die die Grundlagen für die Vergewisserung belegen, dass die vorstehenden Grundsätze beachtet wurden.

Die Verwahrstelle kann für einen Teilfonds Beträge halten, die den Bestimmungen von Paragraph 30 des Central Bank Act von 1989, unterliegen. Von der Verwahrstelle für einen Teilfonds gehaltene Beträge sind unter Bedingungen zu halten, die vorstehendem erstem Absatz entsprechen.

Interessenkonflikte

Nahe stehende Parteien und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten und Gesellschafter (zusammen die „Parteien“) sind möglicherweise an anderen finanziellen, Anlage- und Beratungstätigkeiten beteiligt, die gelegentlich Interessenkonflikte mit der Verwaltung des Fonds verursachen können. Hierzu zählen die Verwaltung anderer Fonds, Wertpapierkäufe und -verkäufe, Anlage- und Managementberatung, Maklerdienstleistungen, Verwahr und Depotdienstleistungen sowie Tätigkeiten als Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Berater oder Beauftragte anderer Fonds oder Gesellschaften, einschließlich Gesellschaften, in denen ein Teilfonds anlegen darf. Dabei kann der Anlageverwalter auch mit der Verwaltung oder Anlageberatung anderer Investmentfonds befasst sein, die ähnliche oder überschneidende Anlageziele wie ein Teilfonds verfolgen. Jede der Parteien wird sicherstellen, dass die Erfüllung ihrer Pflichten durch eine solche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Falls dennoch ein Interessenkonflikt entstehen sollte, wird sich die Verwaltungsgesellschaft nach besten Kräften bemühen, diesen fair zu lösen.

In Fällen, in denen die bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit sicherstellen, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen des Fonds oder seiner Anteilinhaber ausgeschlossen werden kann, wird die Verwaltungsstelle unverzüglich benachrichtigt, damit sie die notwendigen Entscheidungen treffen kann, um sicherzustellen, dass die Verwaltungsgesellschaft in jedem Falle im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber handelt. Die Anteilinhaber werden über ein geeignetes dauerhaftes Medium über diese Angelegenheit informiert, unter Angabe der Gründe für die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft unter den gegebenen Umständen.

DIE TEILFONDS

Anlageziele und Anlagepolitik der Teilfonds

Die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind jeweils im Prospektnachtrag für die einzelnen Teilfonds beschrieben. Das Anlageziel eines Teilfonds darf ohne schriftliche Einwilligung aller Anteilhaber bzw. ohne Genehmigung durch eine Stimmenmehrheit der Hauptversammlung nicht geändert werden. Wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Teilfonds müssen vorab von allen Anteilhabern schriftlich genehmigt werden oder bedürfen der Zustimmung der Anteilhaber mit einer Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik wird diese den Anteilhabern durch den Teilfonds mit einer angemessenen Frist mitgeteilt, so dass die Anteilhaber die Möglichkeit haben, ihre Anteile vor Umsetzung der Änderungen zurückzugeben.

Benchmark-Verordnung

Ein Teilfonds kann sich im jeweiligen Prospektnachtrag auf eine Benchmark beziehen, um u.a. Angaben zur beabsichtigten Outperformance gegenüber einer Benchmark durch den betreffenden Teilfonds zu machen und Performancegebühren für eine bestimmte Anteilsklasse zu berechnen. Jeder Fonds wird aktiv verwaltet und die Allokation der Vermögenswerte der Fondsportfolios ist nicht an eine Benchmark im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Punkt 7 Buchstabe e) der Benchmark-Verordnung gebunden. Jeder von einem Teilfonds gemäß Artikel 3 Absatz 1 Punkt 7 Buchstabe e) der Benchmark-Verordnung verwendete Index wird von einem Administrator zur Verfügung gestellt, der in das in Artikel 36 der Benchmark-Verordnung genannte Register eingetragen ist, es sei denn, es gilt eine Übergangsregelung gemäß Artikel 51 der Benchmark-Verordnung. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über einen soliden schriftlichen Maßnahmenkatalog, in dem die Schritte für den Fall festgelegt sind, dass sich eine Benchmark (sofern anwendbar) wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung steht. Änderungen an einer Benchmark können den betreffenden Anteilhabern mitgeteilt werden.

Verantwortungsbewusstes Investment

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein detailliertes Verständnis von ESG-Faktoren - vor allem solcher, die sich am ehesten negativ auf die Bonität eines in Frage kommenden Emittenten auswirken - von entscheidender Bedeutung ist, um den akzeptablen langfristigen Erfolg eines Emittenten zu bestimmen und langfristige Erträge zu erzielen.

Zu diesen ESG-Faktoren können gehören: Klimawandel, Menschenrechtsfragen, Arbeitsbeziehungen und Fragen der Unternehmensintegrität (einschließlich Korruption). Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass sich solche negativen Auswirkungen, ohne notwendigerweise die Renditen zu beeinträchtigen, managen und minimieren lassen, und zwar in einer Weise, die für Anleger vorteilhaft ist und positive soziale und/oder ökologische Auswirkungen hat.

Die Politik, Verfahren und Erklärung von Muzinich & Co. für nachhaltiges verantwortungsbewusstes Investment (die „**Politik für verantwortungsbewusstes Investment**“) legt den unternehmensweiten Ansatz der Muzinich-Gruppe für verantwortungsbewusstes Investment und die Einbeziehung von ESG fest. Die Politik für verantwortungsbewusstes Investment ist unter www.muzinich.com/about/responsible-investing verfügbar.

Die Nachhaltigkeitsziele eines Teilfonds sollen durch eine Kombination aus laufender Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken, Anlageentscheidungen und Engagement bei Emittenten erreicht werden. Im Rahmen des Researchprozesses versucht der Anlageverwalter, die Nachhaltigkeitsrisiken zu bewerten und ihre potenziellen finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen. Dabei verwendet er sowohl das vom Anlageverwalter durchgeführte Research zu Emittenten, die entsprechend der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds für Anlagen in Frage kommen, als auch das Research unabhängiger ESG-Datenanbieter.

Der Anlageverwalter wird für die Teilfonds einen oder mehrere ESG-Datenanbieter beauftragen. Sie unterstützen den Anlageverwalter bei der Bewertung von Emittenten hinsichtlich deren ESG-Risikomanagement und assistieren ihm bei der Überwachung der laufenden Konformität der Emittenten mit den ESG-Zielen eines Teilfonds. Der Anlageverwalter berücksichtigt im Rahmen seines Anlageprozesses eine Reihe verschiedener ESG-Datenpunkte, u. a. ESG-Risiko-Scores (bestehend aus einem ESG-Risiko-Exposure-Score auf Branchenebene und einem ESG-Risikomanagement-Score auf Unternehmensebene), die Bewertung von ESG-Vorfällen, die Beteiligung an kontroversen Sektoren und die Anpassung an internationale Normen oder Standards in Bezug auf Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltschäden und Fragen der Unternehmensintegrität. Eine Liste der vom Anlageverwalter beauftragten ESG-Datenanbieter ist unter www.muzinich.com/about/responsible-investing erhältlich.

Der Anlageverwalter kann den direkten Dialog mit den Managementteams bestimmter Emittenten anstreben. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass der Dialog mit den Emittenten der Schlüssel zur Herbeiführung von ESG-Transparenz und (gegebenenfalls) Änderungen am ESG-Risikomanagement eines Emittenten ist.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine nicht erschöpfende Zusammenfassung des Anlageansatzes und der Anwendung bestimmter ESG-Kriterien im Rahmen der Anlagepolitik eines Teilfonds:

Name des Teilfonds	Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken	Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)	Kohlenstoffintensitätsziel	Normenbasiertes Screening (der guten Unternehmensführung)	Screening für umstrittene Waffen	Screening für Erwachsenenunterhaltung	Screening für Glücksspiel	Screening für Kraftwerkskohle	Screening für Tabak	Beschränkungen im Hinblick auf ESG-Scores
Muzinich Americayield Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Muzinich Asia Credit Opportunities Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Muzinich Dynamic Credit Income Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Muzinich Emerging Market Corporate Debt Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Muzinich Emerging Markets Short Duration Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Muzinich European Credit Alpha Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Muzinich Europeyield Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund	6	✓				✓					
Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund	6	✓				✓					
Muzinich Global Fixed Maturity 2027 Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Muzinich Global High Yield Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓
Muzinich Global Short Duration Investment Grade Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Muzinich Global Tactical Credit Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
Muzinich High Yield Bond 2028 Fund	6	✓				✓					
Muzinich Long Short Credit Yield Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Muzinich Short Duration High Yield Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Muzinich Market Duration Enhancedyield Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓
Muzinich Global Market Duration	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Investment Grade Fund											
Muzinich Global Fixed Maturity 2028 Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	
Muzinich Global Fixed Maturity 2029 Fund	8	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	

Jeder der vorstehenden Teilfonds, der als Artikel-8-Fonds im Sinne der Offenlegungsverordnung eingestuft ist, hat einen Anhang zu seinem Prospektnachtrag (der „Anhang“) zu erstellen, der Angaben zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission (die „RTS“) vorgeschriebenen Format enthält. Der Abschnitt

„Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts bleibt von diesen Angaben unberührt.

Kohlenstoffintensitätsziel

Die Kohlenstoffintensität eines direkt von einem Teilfonds gehaltenen Portfolios oder eines Wertpapiers wird durch seine Kohlenstoffintensität im Verhältnis zu einem vergleichbaren Index oder Wertpapier angegeben. Diese Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Unternehmen, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung („**Kohlenstoffintensität**“) beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Diese Maßnahme ist als die **„gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“** eines Portfolios bekannt. Wird ein Kohlenstoffintensitätsziel auf einen Teilfonds angewendet, so ist dies in der obigen Tabelle und/oder im entsprechenden Prospektnachtrag angegeben.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für einen Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll, sofern im entsprechenden Prospektnachtrag nicht anderweitig angegeben, mindestens 10 %, oder im Fall des Muzinich Global High Yield Fund mindestens 40 % unter der des Referenzindex dieses Teilfonds (siehe www.muzinich.com und/oder den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Sofern im Prospektnachtrag nicht anders angegeben, berücksichtigt ein solcher Referenzindex keine Nachhaltigkeitsrisiken. Folglich ist er nicht mit den von einem solchen Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen vereinbar.

Normenbasierte Bewertungskriterien

Dem Anlageverwalter zufolge ist es verboten, im Namen der Teilfonds in Emittenten anzulegen, die nach Ansicht des Anlageverwalters gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Betrug und/oder grobe Korruption verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Werden solche normenbasierten Bewertungskriterien auf einen Teilfonds angewendet, so ist dies in der obigen Tabelle und/oder im entsprechenden Prospektnachtrag angegeben. Weitere Einzelheiten zu den normenbasierten Bewertungskriterien finden sich in Muzinichs Politik für verantwortungsbewusstes Investment, die unter www.muzinich.com/about/responsible-investing abrufbar ist.

Bewertungskriterien für umstrittene Waffen

Der Anlageverwalter setzt sich für die Unterstützung und Einhaltung von Konventionen ein, die ein Verbot der Herstellung von in den folgenden Konventionen genannten umstrittenen Waffen anstreben: Ottawa-Vertrag über Antipersonenminen, Oslo-Übereinkommen über Streumunition, Bio- und Chemiewaffenkonvention. Der Anlageverwalter hat eine Politik zu umstrittenen Waffen (die **„Politik in Bezug auf umstrittene Waffen“**) eingeführt, die darauf abzielt, eine Reihe von Investitionen seitens des

Anlageverwalters zu verbieten. Infolgedessen darf keiner der Teilfonds in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als an der Endfertigung umstrittener Waffen oder wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt identifiziert hat. Werden solche Bewertungskriterien in Bezug auf umstrittene Waffen auf einen Teilfonds angewendet, so ist dies in der obigen Tabelle und/oder im entsprechenden Prospektnachtrag angegeben. Weitere Einzelheiten finden Sie in der Politik in Bezug auf umstrittene Waffen, die unter www.muzinich.com/about/responsible-investing verfügbar ist.

Erwachsenenunterhaltung

Dem Anlageverwalter zufolge ist es verboten, im Namen der Teilfonds in Emittenten anzulegen, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Produktion oder dem Vertrieb von Produkten der Erwachsenenunterhaltung, einschließlich Pornografie, erzielen. Werden solche branchenspezifischen Bewertungskriterien auf einen Teilfonds angewendet, so ist dies in der obigen Tabelle und/oder im entsprechenden Prospektnachtrag angegeben.

Glücksspiele

Dem Anlageverwalter zufolge ist es verboten, im Namen der Teilfonds in Emittenten anzulegen, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus mit gewerblichem Glücksspiel verbundenen Dienstleistungen oder für diesen

Zweck bestimmten kundenspezifischen Geräte und Anlagen erzielen. Werden solche branchenspezifischen Bewertungskriterien auf einen Teilfonds angewendet, so ist dies in der obigen Tabelle und/oder im entsprechenden Prospektnachtrag angegeben.

Bewertungskriterien für Kraftwerkskohle

Dem Anlageverwalter zufolge ist es verboten, im Namen der Teilfonds in Emittenten anzulegen, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern. Werden solche branchenspezifischen Bewertungskriterien auf einen Teilfonds angewendet, so ist dies in der obigen Tabelle und/oder im entsprechenden Prospektnachtrag angegeben.

Bewertungskriterien für Tabak

Dem Anlageverwalter zufolge ist es verboten, im Namen der Teilfonds in Emittenten anzulegen die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen. Werden solche branchenspezifischen Bewertungskriterien auf einen Teilfonds angewendet, so ist dies in der obigen Tabelle und/oder im entsprechenden Prospektnachtrag angegeben.

Beschränkungen im Hinblick auf ESG-Scores

Beschränkungen im Hinblick auf ESG-Scores beziehen sich auf (i) maximale, auf einen Emittenten anwendbare ESG-Risiko-Scores, (ii) Beschränkungen in Bezug auf gewichtete durchschnittliche ESG-Risiko-Scores auf Portfolioebene und (iii) das Ausmaß der Abdeckung von ESG-Risiken durch Research. Die ESG-Risiko-Scores sind wie folgt definiert: Eine Bewertung von 0 bis 10 gilt als „zu vernachlässigendes“ Risiko; eine Bewertung von 10 bis 20 gilt als „niedriges“ Risiko; eine Bewertung von 20 bis 30 gilt als „mittleres“ Risiko; eine Bewertung von 30 bis 40 gilt als „hohes“ Risiko; und eine Bewertung von 40 bis 70 und darüber gilt als „schwerwiegendes“ Risiko. Ferner werden Emittenten basierend auf Vergleichsgruppen auf globaler, Sektor- und Teilsektorebene Perzentilen zugeordnet.

In Bezug auf den Muzinich Global High Yield Fund ist dem Anlageverwalter zufolge die Anlage im Namen des Teilfonds in Emittenten mit dem ESG-Risiko-Score eines „schwerwiegenden“ Risikos verboten. Der Anlageverwalter wird für die einzelnen Teilfonds auf einen gewichteten durchschnittlichen ESG-Risiko-Score abzielen, der für ein „mittleres“ Risiko oder niedriger steht. Der Anlageverwalter wird sicherstellen, dass die Emittenten in Bezug auf mindestens 90 % des Portfolios (nach Wert) des betreffenden Teilfonds einen ESG-Risiko-Score aufweisen, der entweder von einem unabhängigen ESG-Datenanbieter bereitgestellt oder vom Researchteam des Anlageverwalters erarbeitet wird.

In Bezug auf den Muzinich Market Duration Enhancedyield Fund sind dem Anlageverwalter zufolge Investitionen im Namen des Teilfonds in Emittenten mit einem ESG-Perzentil-Ranking unterhalb des Branchendurchschnitts verboten.

Werden solche Beschränkungen im Hinblick auf ESG-Scores auf einen Teilfonds angewendet, so ist dies in der obigen Tabelle und/oder im entsprechenden Prospektnachtrag angegeben.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten

Jeder Teilfonds ist gemäß der Definition der Offenlegungsverordnung ein Finanzprodukt. Dementsprechend sind Offenlegungen in Einklang mit der Offenlegungsverordnung nachstehend angeben. Nähere Angaben dazu, ob ein Teilfonds als ein Finanzprodukt eingestuft wird, das (i) ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung bewirbt oder (ii) gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung als Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird, sind vorstehend und im betreffenden Prospektnachtrag zu finden.

Sofern im Prospektnachtrag oder im Anhang dazu nicht anderweitig angegeben, berücksichtigen die einem Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken können sich erheblich auf die Rentabilität, Liquidität, das Finanzprofil und die Reputation

einer Anlage und somit auf die Rendite des jeweiligen Teilfonds auswirken. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess hängt von der/den gemäß der Anlagepolitik und der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds zulässigen Anlageklasse(n) ab. Der Anlageverwalter berücksichtigt im Rahmen seines Research- und Anlageprozesses neben finanziellen Messgrößen zwar auch die potenzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken, befolgt aber bei der Ermittlung, wie bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken Entscheidungen über den Kauf, Verkauf oder die Gewichtung von Anlagen beeinflussen sollten, keinen mechanistischen Ansatz. Vielmehr beurteilt er Nachhaltigkeitsaspekte und ihre potenzielle Wesentlichkeit auf Einzelfallbasis. Der Anlageverwalter konzentriert sich darauf, ein diversifiziertes Vermögensportfolio zu unterhalten, und ist der Überzeugung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken das Risiko von Kursverlusten verringern kann.

Nachhaltigkeitsrisiken werden in die standardisierten Researchanalysen des Anlageverwalters in Form einer ESG-Scorecard einbezogen. Sie enthält quantitative Kennzahlen und qualitative ESG-Kommentare, die von einem der Analysten des Anlageverwalters verfasst werden.

Wenn Nachhaltigkeitsfaktoren wichtige Risiken oder Chancen für einen Emittenten darstellen, wird erwartet, dass diese Faktoren neben den wesentlichen Finanzfaktoren berücksichtigt werden. Bei Bedarf kann der Anlageverwalter auf der Grundlage gewisser Nachhaltigkeitsmerkmale bestimmte Emittenten ausschließen oder andere aktiv ins Auge fassen, um die ESG-Ziele der Strategie des jeweiligen Teilfonds zu erreichen.

Weitere Informationen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess und in die Anlageentscheidungen finden Sie in Muzinichs Politik für verantwortungsbewusstes Investment, die unter www.muzinich.com/about/responsible-investing abrufbar ist.

Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die wahrscheinlichen Erträge

Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass alle Emittenten in unterschiedlichem Maße Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind, und dass diese Risiken Auswirkungen auf einen Teilfonds haben können. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass seine ESG-bezogenen Researchkapazitäten dazu beitragen können, die relative Performance des Portfolios zu verbessern, insbesondere durch die Reduzierung des Engagements in Ländern, Branchen und Wertpapieren (auch durch den Einsatz negativer Bewertungskriterien) mit wesentlichen negativen ESG-Risiken. Der Anlageverwalter bemüht sich um die Minderung der Nachhaltigkeitsrisiken, indem er die Berücksichtigung solcher Risiken in den Anlageprozess einbezieht, wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert und sicherstellt, dass solche Risiken neben anderen finanziellen Kenngrößen adäquat berücksichtigt und ausgeglichen werden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken, sobald sie über den Anlageprozess gemindert wurden, kaum auf die Renditen eines Teilfonds auswirken dürften.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren, gemäß Beschreibung in jedem Anhang, werden vom Anlageverwalter beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit den betreffenden Teilfonds im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten berücksichtigt.

Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die Offenlegungsverordnung ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Taxonomieverordnung

Die Taxonomieverordnung soll einen Rahmen festlegen, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu klassifizieren. In ihr sind harmonisierte Kriterien festgelegt, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig gilt. Sie legt eine Reihe an Offenlegungspflichten fest, um die Transparenz zu erhöhen und einen objektiven Vergleich von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragen, zu bieten.

Die Taxonomieverordnung legt eine Reihe von Wirtschaftstätigkeiten mit Performancekriterien für ihren Beitrag zu bestimmten Umweltzielen fest. Ab dem 1. Januar 2022 sind diese Ziele (i) die Eindämmung des Klimawandels und (ii) die Anpassung an den Klimawandel; und, ab dem 1. Januar 2023 enthalten diese Ziele auch (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, und (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme (die „**Umweltziele**“).

Die Taxonomieverordnung baut auf die Anforderungen der Offenlegungsverordnung für Fonds gemäß Artikel 8

und Artikel 9 auf und legt zusätzliche Offenlegungspflichten für Fonds fest, die in Wirtschaftstätigkeiten anlegen, die zu einem oder mehreren der Umweltziele beitragen. Diese Offenlegung muss (i) Informationen zu dem/den Umweltziel(en), zu denen die Investitionen des Fonds beitragen, geben, und (ii) eine Beschreibung dazu, wie und zu welchem Ausmaß die Investitionen des Fonds in Wirtschaftstätigkeiten getätigt wurden, die im Einklang mit der Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig gelten.

ANTEILSKLASSEN

Allgemeines

Einzelheiten zu den Anteilsklassen und die anwendbaren Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, Verwaltungs- und Performancegebühren sind im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Beschreibung der Anteile

Für Anteile können eine oder mehrere Anteilsklassen festgelegt werden, die jeweils mit unterschiedlichen Rechten ausgestattet sein können. Die Anteile jeder Klasse sind in jeder Hinsicht gleichrangig, können sich jedoch in verschiedenen Aspekten unterscheiden, u. a. in Bezug auf die Währung, auf die sie lauten, etwaige Absicherungsstrategien, die auf die Währung einer bestimmten Anteilsklasse angewandt werden, die Ausschüttungspolitik, erhobene Gebühren und Kosten oder den Mindesterstzeichnungsbetrag. Einzelheiten hierzu werden im Prospekt beschrieben. Es wird nicht für jede Anteilsklasse ein separates Vermögensportfolio unterhalten. Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden, wenn der gezeichnete Betrag nicht einer genauen Anzahl von Anteilen entspricht, wobei jedoch die Bruchteile nicht kleiner als 0,001 Anteile sein dürften, sofern im Prospekt nichts anderes angegeben ist.

In der folgenden nicht erschöpfenden Liste sind die Kategorien der verfügbaren Anteilsklassen des Fonds aufgeführt, zusammen mit den Kategorien der Anleger, die jeweils zur Zeichnung der Anteilsklassen berechtigt sind.

Anteilkategorie	Zeichnungsberechtigte Anleger
A	Alle Anleger
A1	Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft Vertriebsstellen, die eine separate Vereinbarung mit ihren Anlegern und eine separate Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft getroffen haben und eine Beziehung von mehr als EUR 2,5 Milliarden bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen unterhalten.
E	Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sind institutionelle Anleger zeichnungsberechtigt, die eine separate Vereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen geschlossen haben.
Gründeranteile	Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sind institutionelle Anleger zeichnungsberechtigt, die eine separate Vereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen geschlossen haben. Die Gründeranteile werden Anlegern des „ersten Tages“ angeboten, wobei es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft liegt, eine abweichende Regelung festzulegen. Weitere Einzelheiten sind im Folgenden zu finden.
G, G1, W	Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sind institutionelle Anleger zeichnungsberechtigt, die eine separate Vereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen geschlossen haben.
H, NH, EH	Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft institutionelle Anleger (im Fall von Anlegern in der Europäischen Union bezeichnet dies „geeignete Gegenparteien“ gemäß der Definition von MIFID II), die auf eigene Rechnung investieren und eine separate Vereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen geschlossen haben. Außerdem Anleger, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindesterstzeichnungsbetrag von H-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.
M	Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sind institutionelle Anleger zeichnungsberechtigt, die eine separate Vereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen geschlossen haben.
NJ	Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sind institutionelle Anleger zeichnungsberechtigt, die eine separate Vereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen geschlossen haben.

P, NP, EP, P1, P2	Alle Anleger.
R, NR, ER	Alle Anleger.
R1	Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft Vertriebsstellen, die eine separate Vereinbarung mit ihren Anlegern und eine separate Vereinbarung mit der Verwaltungsgesellschaft getroffen haben und eine Beziehung von mehr als EUR 2,5 Milliarden bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen unterhalten.
S, S1	Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sind institutionelle Anleger zeichnungsberechtigt, die eine separate Vereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen geschlossen haben.
T	Alle Anleger.
X, NX, EX, EX1	Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sind institutionelle Anleger zeichnungsberechtigt, die eine separate Vereinbarung mit dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen geschlossen haben. Weitere Einzelheiten sind im Folgenden zu finden.

Gründeranteile

3 Jahre ab Auflegung

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die Gründeranteile Anspruch auf eine jährliche Gebühr aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend zahlbar ist, wie im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben. Diese Gebühren gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Auflegungsdatum des jeweiligen Teilfonds.

Nach Ablauf von 3 Jahren

Nach Ablauf des Dreijahreszeitraums hat die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gründeranteile Anspruch auf eine höhere jährliche Gebühr aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend zahlbar ist, wie im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben.

P-Anteile

P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

M-Anteile

Voraussetzung für die Annahme von Zeichnungsanträgen in dieser Anteilsklasse durch die Verwaltungsgesellschaft ist der Abschluss eines separaten Vertrags zwischen dem Anleger und dem Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

JPY-Anteile

Der Nettoinventarwert der JPY-Anteile wird auf vier Dezimalstellen abgerundet. Außerdem werden für JPY-Anteile keine Bruchteile von Anteilen ausgegeben; stattdessen werden Bruchteile von Anteilen abgerundet.

Anteile, die einer Performancegebühr unterliegen

Anteile eines Teilfonds können einer Performancegebühr unterliegen, wie nachstehend im Absatz „PERFORMANCEGEBÜHREN“ näher beschrieben. Die Aufnahme eines Verweises auf „E“ oder „N“ im Klassennamen gibt gegebenenfalls an, ob eine ausgleichende Performancegebühr oder eine nicht ausgleichende Performancegebühr berechnet wird, und darauf wird im jeweiligen Prospektnachtrag eines Teilfonds im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ ausdrücklich hingewiesen.

Rechnungswährungen

Sofern im jeweiligen Prospektnachtrag nicht anderweitig angegeben, stehen die Anteile jedes Teilfonds in jeder Anteilskategorie als abgesicherte und nicht abgesicherte Anteilsklassen in den folgenden Währungen zur Verfügung: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Abgesicherte Anteilsklassen

Alle Anlagen des Teilfonds sind gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abgesichert. Daher werden alle Anteilsklassen gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und den Währungen, auf welche die Anlagen des betreffenden Teilfonds lauten, abgesichert. Darüber hinaus werden diese abgesicherten Anteilsklassen gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und den Währungen, auf welche die Anlagen des betreffenden Teilfonds lauten, abgesichert. Wenn der Anlageverwalter sich um eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen bemüht, kann dies dazu führen, dass aufgrund externer Faktoren, die der Anlageverwalter nicht steuern kann, unbeabsichtigt zu hoch (over-hedged) oder zu niedrig (under-hedged) abgesicherte Positionen eingegangen werden. Der Anlageverwalter wird versuchen, das Risiko eines Wertverlusts durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie Optionen und Devisenterminkontrakte zu mindern, wobei diese in keinem Falle 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds übersteigen werden und die abgesicherte Anteilsklasse mindestens einmal monatlich neu gewichtet wird.

Abgesicherte Positionen werden laufend überwacht, um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen nicht die erlaubte Höhe übersteigen. Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts übersteigen, werden nicht auf den nächsten Monat vorgetragen. Ein OGAW darf zu niedrig abgesicherte Positionen halten, sofern sichergestellt ist, dass dabei 95 % des Anteils am Nettoinventarwert der abzusichernden Klasse nicht unterschritten werden und zu niedrig abgesicherte Positionen laufend überwacht werden, um zu gewährleisten, dass sie nicht auf den nächsten Monat vorgetragen werden. Der Anlageverwalter erwartet nicht, dass nicht vollständig abgesicherte Positionen 98 % des Anteils am Nettoinventarwert der Klasse unterschreiten. Andernfalls richtet sich der Anlageverwalter nach vorstehenden Anforderungen. Soweit diese Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der Anteilsklasse wahrscheinlich eher entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln, so dass die Anleger dieser Anteilsklasse nicht von einem Währungsgewinn profitieren, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds lauten, fällt. Währungsrisiken dieser Anteilsklassen dürfen nicht mit den Risiken anderer Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds kombiniert oder verrechnet werden. Die Währungsrisiken der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds werden diesen Anteilsklassen nicht separat zugeordnet.

Es können zwar für jede abgesicherte Anteilsklasse innerhalb des jeweiligen Teilfonds Absicherungsstrategien eingesetzt werden, doch die Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzt werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Teilfonds. Allerdings werden die Gewinne/Verluste aus den maßgeblichen Finanzinstrumenten sowie deren Kosten ausschließlich der betreffenden abgesicherten Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds zugeordnet.

Nomenklatur der Anteilsklassen

Die Struktur der Namen der Anteilsklassen sieht folgendermaßen aus:

Name des Teilfonds + Status der Währungsabsicherung + Rechnungswährung + Ausschüttungspolitik + Anteilskategorie

z. B. Muzinich America yield Fund gehedgte USD Thesaurierende A-Anteile.

Für Select-Distributionsanteile und S-Dispositionsanteile gilt die oben angegebene Bezeichnungskonvention, abgesehen von der eingefügten Bezugnahme auf die verfügbare Anteilsgattung.

Ausschüttungspolitik

Die Ausschüttungspolitik für die einzelnen Anteilsklassen ist nachstehend beschrieben. Dividenden werden durch elektronische Überweisung oder per Scheck gezahlt, der mit gewöhnlicher Post an die registrierte Adresse des Anteilinhabers, bzw. im Falle von gemeinschaftlichen Inhabern an den Namen und die Adresse des ersten im Register eingetragenen Anteilinhabers gesendet wird. **Ausschüttungen, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Fälligkeit beansprucht werden, verfallen und gehen in das Eigentum des betreffenden Teilfonds über.**

Anteilinhaber sollten beachten, dass eventuell von einem Teilfonds auszuschüttende Erträge, die auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, Vermögensbestandteil des jeweiligen Teilfonds bleiben, bis die Erträge an den Anteilinhaber freigegeben werden. In dieser Zeit rangiert der Anteilinhaber als nicht bevorrechtigter unbesicherter Gläubiger des Fonds.

Thesaurierende Anteile

Bei thesaurierenden Anteilen werden die Erträge sowie die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne für jeden Rechnungszeitraum thesauriert und nicht ausgeschüttet.

Ertragsanteile

Ertragsanteile schütten vereinnahmte Zinserträge aus und können dabei nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen und/oder aus dem Kapital, nach Abzug der Kosten, ausschütten. Nicht ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil wider. Die Ausschüttungen werden normalerweise zweimal jährlich in oder um die Monate Juni und Dezember jedes Jahres vorgenommen. Ertragsanteile mit einer Ausschüttungsfrequenz, die in der Anteilsbezeichnung angegeben ist, wie „(Monatliche Ausschüttung)“ oder „(Vierteljährliche Ausschüttung)“, setzen Dividenden nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ausschüttungsfrequenz fest. Monatlich festgesetzte Dividenden werden am letzten Geschäftstag jedes Monats bekannt gegeben und vierteljährlich festgesetzte Dividenden am oder um den 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November, soweit im jeweiligen Prospektnachtrag nichts anderes angegeben ist.

Dispositionsanteile

Bei Dispositionsanteilen können aus etwaigen Zinserträgen und den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen nach Abzug der Aufwendungen für den jeweiligen Rechnungszeitraum an jedem Geschäftstag Ausschüttungen vorgenommen werden, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen festgelegt werden. Die Höhe der etwaigen Ausschüttung für einen Rechnungszeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzt. Nicht ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil der Dispositionsanteile wider.

Für Dispositionsanteile des Muzinich Enhanced Yield Short-Term Fund können (gegebenenfalls) an jedem Geschäftstag, wie die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen jeweils festlegen kann, Ausschüttungen aus dem Nettoertrag und aus den realisierten und nicht realisierten Gewinnen abzüglich der realisierten und nicht realisierten Verluste bezüglich des jeweiligen Rechnungsjahrs bzw. des jeweiligen vom Rechnungsjahr abweichenden Rechnungszeitraums sowie aus dem Kapital vorgenommen werden. Die Höhe der etwaigen Ausschüttung für ein Rechnungsjahr bzw. für einen abweichenden Rechnungszeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzt. Nicht ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil dieser Dispositionsanteile wider.

IRD-Ertragsanteile

IRD-Ertragsanteile schütten vereinnahmte Zinserträge aus und können dabei nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen und/oder aus dem Kapital, nach Abzug der Kosten, ausschütten. Nicht ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil wider. Die Ausschüttungen werden normalerweise zweimal jährlich in oder um die Monate Juni und Dezember jedes Jahres vorgenommen. IRD-Ertragsanteile mit einer Ausschüttungsfrequenz, die in der Anteilsbezeichnung angegeben ist, wie „(Monatliche Ausschüttung)“ oder „(Vierteljährliche Ausschüttung)“, setzen Dividenden nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ausschüttungsfrequenz fest. Monatlich festgesetzte Dividenden werden am letzten Geschäftstag jedes Monats bekannt gegeben und vierteljährlich festgesetzte Dividenden am oder um den 28. Februar, 31. Mai, 31. August und 30. November, soweit im jeweiligen Prospektnachtrag nichts anderes angegeben ist.

S-Dispositionsanteile

Bei S-Dispositionsanteilen können aus Zinserträgen und den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen nach Abzug der Aufwendungen für den jeweiligen Rechnungszeitraum an jedem Geschäftstag Ausschüttungen vorgenommen werden, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen festgelegt werden. Die Höhe der Ausschüttung für einen Rechnungszeitraum wird von der Verwaltungsgesellschaft festgesetzt, vorbehaltlich einer Mindestausschüttung von 2 % je Rechnungszeitraum. Nicht ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil wider.

Select-Disposition-Anteile

Bei dieser Anteilsklasse können aus Zinserträgen und den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen nach Abzug der Aufwendungen für den jeweiligen Rechnungszeitraum Ausschüttungen vorgenommen werden, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen festgelegt werden. Nicht ausgeschüttete Beträge werden thesauriert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil wider.

Ausgabepreis der Anteile

Erstausgaben

Während des Erstausgabezeitraums eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse legt die Verwaltungsgesellschaft vor der Ausgabe von Anteilen des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse deren Erstausgabepreis fest. Die Konditionen, zu denen die Erstausgabe der Anteile erfolgt, sind im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Folgeausgaben

Nach der Auflegung der Anteile und nach Ablauf im Erstausgabezeitraum geltender Festpreise werden Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem geltenden Nettoinventarwert je Anteil für den betreffenden Teilfonds am jeweiligen Handelstag entspricht, an dem die Anteile auszugeben sind (gegebenenfalls zuzüglich Gebühren und Kosten).

RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Die jeweils bestehende Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen bedeutet, dass eine Anlage in einem Teilfonds als mittel- bis langfristig betrachtet werden sollte.

Anlagen in den Teilfonds sind weder versichert noch durch eine Regierung, Regierungsbehörde oder -stelle oder einen Garantiefonds einer Bank garantiert. Bei den Anteilen handelt es sich nicht um Einlagen oder Verbindlichkeiten einer Bank, und sie werden nicht durch eine Bank garantiert oder unterstützt, und der in Anteile investierte Betrag kann im Wert steigen und/oder sinken. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurückerhalten.

Anleger sollten beachten, dass aufgrund des volatilen Charakters von Anlagen in Wertpapieren nicht zugesichert werden kann, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen. Sie sollten ferner beachten, dass die Ergebnisse langfristig erheblichen Schwankungen unterliegen können. Die Teilfonds können versuchen, die Volatilität zu reduzieren, indem sie durch den Einsatz von Derivaten Absicherungsmaßnahmen auf Portfolioebene treffen.

Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlage in einem der Teilfonds die folgenden Risiken beachten, deren Beschreibung nicht erschöpfend ist, und sich im Abschnitt „Teilfondsspezifische Risiken“ über die Einzelheiten der mit einem bestimmten Teilfonds verbundenen Risiken informieren.

Allgemeine Risiken

Mit Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren verbundenes Risiko

Die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren schwanken in Abhängigkeit der Erwartungen in Bezug auf die Bonität des Emittenten und verändern sich meist in umgekehrter Richtung zu den Marktzinssätzen. Der Wert solcher Wertpapiere geht in Zeiten steigender Zinssätze wahrscheinlich zurück. Dagegen steigt wahrscheinlich der Wert dieser Anlagen bei rückläufigen Zinsen. Je länger die Restlaufzeit, desto größer sind normalerweise diese Schwankungen. Ein Teilfonds, der in festverzinslichen Wertpapieren anlegt, unterliegt dem Kreditrisiko (d. h. dem Risiko, dass ein Emittent von Wertpapieren nicht in der Lage oder bereit ist, Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten, oder dass der Wert eines Wertpapiers beeinträchtigt ist, weil Anleger glauben, dass der Emittent nicht in der Lage oder bereit ist, Zahlungen vorzunehmen). Dies wird allgemein durch die Bonitätsratings der Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, gemessen. Allerdings stellen Ratings nur die Meinungen der jeweiligen Agenturen dar und bieten keine absolute Garantie hinsichtlich der Bonität. Nicht alle staatlichen Wertpapiere sind durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit und Steuerhoheit der jeweiligen nationalen Regierung gedeckt. Einige sind nur durch die Bonität der emittierenden Behörde oder staatlichen Einrichtung gedeckt. Dementsprechend besteht zumindest die Möglichkeit eines Zahlungsausfalls in Bezug auf diese staatlichen Wertpapiere, in denen die Teilfonds anlegen können, wodurch ein Teilfonds einem zusätzlichen Kreditrisiko ausgesetzt sein kann.

Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken

Der Wert des Vermögens eines Teilfonds kann durch Unwägbarkeiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik oder Besteuerung, Beschränkungen in Bezug auf ausländische Anlagen und die Rückführung von Devisen, Wechselkursschwankungen und sonstige Entwicklungen bei den Gesetzen und Verordnungen der Länder, in denen angelegt werden darf, beeinträchtigt werden. Zudem bieten die rechtliche Infrastruktur und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Berichtsstandards in bestimmten Ländern, in denen investiert wird, möglicherweise nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen wie an großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich.

Nachhaltigkeitsrisiken

Rechtsrisiko: Die rechtlichen Maßnahmen der EU (einschließlich der Offenlegungsverordnung), die Gesellschaften vorschreiben, transparent darzulegen, wie sie Nachhaltigkeitserwägungen in ihren Anlageprozess einbeziehen, werden stufenweise eingeführt. Bei einigen Elementen kommt es zu Verzögerungen bei der Umsetzung. Die Teilfonds beabsichtigen, allen geltenden rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, es könnte jedoch schwierig werden, alle Anforderungen bei ihrer Einführung zu erfüllen. Den Teilfonds könnten in Verbindung mit der Erfüllung dieser neuen Anforderungen Kosten entstehen; außerdem können weitere Kosten anfallen, wenn sich die Anforderungen ändern und weitere Elemente eingeführt werden.

Relative Performance: Ein Finanzprodukt, das im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung ökologische oder soziale Merkmale bewirbt, oder ein Finanzprodukt, das gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung nachhaltige Investitionen anstrebt, kann sich im Vergleich zu anderen vergleichbaren Teilfonds, die keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewerben, unterdurchschnittlich oder anders entwickeln.

Kontrahentenrisiko

Soweit die Anlagepolitik dies zulässt, kann ein Teilfonds durch Anlagepositionen in Swaps, Optionen, Wertpapierfinanzierungsgeschäften sowie Devisentermin- und anderen Kontrakten ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten eingehen. Gerät ein Kontrahent mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug, und der Teilfonds kann seine Rechte im Zusammenhang mit den Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder gar nicht ausüben, kann die betreffende Position einen Wertverlust erfahren, und dem Teilfonds können Erträge entgehen und durch die Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Erfolgt für einen vom Fonds für einen Teilfonds beauftragten außerbörslichen Kontrahenten (der kein Kreditinstitut gemäß den Anforderungen der Zentralbank ist) eine Herabstufung der Bonität, könnte dies aus kommerzieller und aufsichtsrechtlicher Perspektive erhebliche Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds haben. Gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank muss der betreffende Teilfonds bei einer Herabstufung der Bonität eines solchen außerbörslichen Kontrahenten auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des betreffenden außerbörslichen Kontrahenten vornehmen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Fonds treffen kann, um das Kontrahentenkreditrisiko für einen Teilfonds zu verringern, kann nicht zugesichert werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der betreffende Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

Risiken durch OTC-Märkte

Wenn ein Teilfonds Wertpapiere im Freiverkehr (auf „OTC-Märkten“) erwirbt, gibt es, bedingt durch die Tendenz zu begrenzter Liquidität und einer vergleichsweise hohen Kursvolatilität, keine Garantie dafür, dass der Teilfonds den Zeitwert dieser Wertpapiere realisieren kann.

Risiko durch den Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die Bewertung nicht börsennotierter Anlagen den Anlageverwalter konsultieren. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen der Mitwirkung des Anlageverwalters an der Feststellung des Bewertungspreises der Anlagen der einzelnen Teilfonds und den sonstigen Aufgaben des Anlageverwalters, da sich die Gebühr des Anlageverwalters mit steigendem Wert der Teilfonds erhöht.

Quellensteuerrisiko

Ausschüttungen, Zinsen und vereinbarte Zahlungen auf Wertpapiere, die in anderen Ländern als Irland emittiert wurden, können in solchen Ländern Quellensteuern unterliegen. Möglicherweise ist der Fonds nicht berechtigt, sich auf das zwischen Irland und den anderen Ländern bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zu berufen. Potenzielle Anleger werden auf die näheren Angaben im nachstehenden Abschnitt „BESTEUERUNG“ hingewiesen.

FATCA

Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, das „IGA“) zur Umsetzung des FATCA geschlossen. Im Rahmen des IGA wird von einem Unternehmen, das als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution - „FFI“) klassifiziert und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, dass es den Revenue Commissioners bestimmte Informationen über seine „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilinhaber) übermittelt. Das IGA sieht ferner die automatische Meldung von Konten und den automatischen Austausch von Informationen zwischen der irischen Steuerbehörde und der US-Steuerbehörde (IRS) im Zusammenhang mit Konten vor, die US-Personen bei irischen „FFI“ halten, bzw. den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit US-Konten von Personen mit Wohnsitz in Irland. Vorausgesetzt der Fonds erfüllt die Anforderungen des IGA und des irischen Rechts, dürfte er keiner FATCA-Quellenbesteuerung von Zahlungen, die er erhält, unterliegen, und ist möglicherweise bei von ihm geleisteten Zahlungen nicht zur Einbehaltung von Quellensteuern verpflichtet.

Der Fonds wird versuchen, alle ihm auferlegten Verpflichtungen einzuhalten, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Um seine FATCA-Pflichten zu erfüllen, fordert der Fonds bestimmte Informationen von Anlegern über ihren FATCA-Status ein. Falls der Fonds infolge der FATCA-Regelungen einer Quellensteuer unterliegt, könnte der Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile dadurch erheblich beeinträchtigt werden.

Alle potenziellen Anleger / Anteilinhaber sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden, um Informationen über mögliche Auswirkungen des FATCA auf eine Anlage im Fonds zu erhalten.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD (CRS)

Irland hat Vorkehrungen zur Umsetzung des CRS durch Paragraf 891F des TCA und zur Inkraftsetzung der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die „CRS-Vorschriften“) getroffen.

Der CRS, der in Irland ab dem 1. Januar 2016 gilt, ist eine globale OECD-Initiative zum Austausch von Steuerinformationen, die einem koordinierten Ansatz zur Angabe von Personen und Organisationen vereinnahmter Erträge Vorschub leisten soll.

Der Fonds ist im Sinne des CRS ein meldepflichtiges Finanzinstitut (Reporting Financial Institution) und muss daher die irischen CRS-Verpflichtungen einhalten. Um seine CRS-Verpflichtungen einzuhalten, verlangt der Fonds von seinen Anlegern die Angabe bestimmter Informationen über ihren steuerlichen Wohnsitz und kann in manchen.

Fällen auch Angaben zum steuerlichen Wohnsitz der wirtschaftlich Berechtigten des Anlegers einfordern. Der Fonds oder eine vom Fonds bestellte Person meldet die erforderlichen Informationen bis spätestens 30. Juni des Jahres der irischen Steuerbehörde, das auf das Veranlagungsjahr, in dem ein Ertrag fällig ist, folgt. Die irische Steuerbehörde teilt die entsprechenden Informationen dann den zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Hoheitsgebieten mit.

Alle potenziellen Anleger / Anteilinhaber sollten sich an ihre eigenen Steuerberater wenden, um Informationen über mögliche Auswirkungen des CRS auf eine Anlage im Fonds zu erhalten.

Wiederanlage von Barsicherheiten

Wenn ein Teilfonds Barsicherheiten in Einklang mit den von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen reinvestiert, ist er dem Risiko eines Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers, in das die Barsicherheit investiert wurde, ausgesetzt.

Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in einem Teilfonds verbunden sind. Nähere Angaben finden sich im nachstehenden Abschnitt „BESTEUERUNG“.

Ist der Fonds durch den Eintritt eines eine Steuerschuld auslösenden Ereignisses in irgendeinem Hoheitsgebiet zur Zahlung von Steuern, einschließlich der darauf anfallenden Zinsen und Bußgelder, verpflichtet, so ist die Verwaltungsgesellschaft im Namen des Fonds ferner berechtigt, den Betrag von der bei dem Ereignis zu leistenden Zahlung abzuziehen bzw. eine Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile zwangsweise zurückzunehmen oder zu annullieren, deren Wert nach Abzug der Rücknahmegebühren ausreichend für die Begleichung der Steuerschuld ist. Die betreffenden Anteilinhaber sind dem Fonds gegenüber haftbar für jeglichen Verlust, der dem Fonds dadurch entsteht, dass er zur Zahlung von Steuern einschließlich der darauf anfallenden Zinsen und Bußgelder verpflichtet ist, wenn ein eine Steuerschuld auslösendes Ereignis eintritt.

Dies gilt auch für Fälle, in denen kein solcher Abzug bzw. keine solche Aneignung oder Annullierung erfolgt ist.

Brexit

Am 31. Januar 2020 trat das Vereinigte Königreich offiziell aus der EU aus und ist seitdem kein EU-Mitglied mehr. Anschließend trat das Vereinigte Königreich in eine Übergangsphase ein, während der für das Vereinigte Königreich weiterhin das geltende EU-Recht und die geltenden EU-Verordnungen Anwendung fanden. Diese Übergangsphase endete am 31. Dezember 2020; damit gilt im Vereinigten Königreich nicht länger das EU-Recht. Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Handels- und Kooperationsabkommen (das „**EU/VK-Handelsabkommen**“), das zum 1. Januar 2021 in Kraft trat und die Grundlagen für den Wirtschafts- und Rechtsrahmen für die Handelsbeziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU festlegt. Da das EU/VK-Handelsabkommen ein neuer Rechtsrahmen ist, kann die Umsetzung des EU/VK-Handelsabkommens im Verlauf des Jahres 2021 und auch darüber hinaus zu Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung und zu volatilen Phasen sowohl auf den Märkten des Vereinigten Königreichs als auch den breiteren EU-Märkten führen. Die Bedingungen der zukünftigen Beziehung können auf den globalen Finanzmärkten zu anhaltender Unsicherheit führen und können die Performance bestimmter Teilfonds beeinflussen.

Neben den im vorstehenden Abschnitt „Allgemeine Risiken“ beschriebenen Risikofaktoren sollten potenzielle Anleger folgende Risikofaktoren berücksichtigen:

Name des Teilfonds	Kreditrisiko	Risiken im Zusammenhang mit Hochzinsanleihen	Risiko im Zusammenhang mit Contingent Convertible Securities	Risiken im Zusammenhang mit vorrangigen Krediten	Zinsänderungsrisiko	Kündigungsrisiko	Liquiditätsrisiko	Marktrisiko	Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierausswahl	Währungsrisiko	Operationelles Risiko	Derivaterisiko - Absicherungsgeschäfte	Derivaterisiko - Hebelwirkung und Leerverkäufe	Risiken im Zusammenhang mit einem effizienten Portfoliomanagement	Schwellenländerisiko	ESG-Risiken	Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect	Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS)
Muzinich Americayield Fund	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓						
Muzinich Market Duration Enhancedyield Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓				✓		
Muzinich Emerging Markets Short Duration Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓				✓		
Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓						✓
Muzinich Europeyield Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓						
Muzinich Global Tactical Credit Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓				✓		✓
Muzinich Long Short Credit Yield Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					✓
Muzinich Short Duration High Yield Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓						
Muzinich Global High Yield Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓		
Muzinich Asia Credit Opportunities Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓	
Muzinich Emerging Market Corporate Debt Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓		
Muzinich European Credit Alpha Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					✓
Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓		
Muzinich High Yield Bond 2028 Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓		
Muzinich Global Short Duration Investment Grade Fund	✓				✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓		✓
Muzinich Global Fixed Maturity 2027 Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓		
Muzinich Dynamic Credit Income Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓		✓

Muzinich Global Market Duration Investment Grade Fund	✓				✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓		✓
Muzinich Global Fixed Maturity 2028 Fund	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓			✓
Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓			✓
Muzinich Global Fixed Maturity 2029 Fund	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓			✓

Kreditrisiko

Das Risiko, dass ein Emittent von Anleihen und anderen Schuldtiteln nicht in der Lage ist, Tilgungs- und Zinszahlungen bei Fälligkeit zu leisten. Die Kurse von Anleihen und anderen Schuldtiteln werden durch die Bonität des Emittenten beeinflusst. Schuldtitel können ein Rating in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten erhalten. Niedrigere Ratings sind ein Hinweis auf ein höheres Kreditrisiko, aber auch hohe Ratings stellen keine Garantie für die Kreditwürdigkeit des Emittenten dar. Veränderungen der finanziellen Lage eines Emittenten, der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der spezifischen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich auf eine bestimmte Art von Emittenten auswirken, können die Bonität eines Emittenten beeinflussen. Solche Veränderungen können die Fähigkeit eines Emittenten beeinträchtigen, Tilgungs- oder Zinszahlungen pünktlich bzw. überhaupt zu leisten (im letztgenannten Fall tritt ein Zahlungsausfall ein), wodurch der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds sinkt.

Risiken im Zusammenhang mit Hochzinsanleihen

Das Risiko, dass Hochzinsanleihen, bisweilen auch als „Junk Bonds“ oder „Schrottanleihen“ bezeichnet, und andere Arten von hoch rentierlichen Schuldinstrumenten mit einem höheren Kreditrisiko verbunden sind als höherwertige Schuldtitel, weil die Unternehmen, die sie emittieren, finanziell weniger stark sind als Unternehmen mit Investment-Grade-Ratings. Hochzinsanleihen gelten aufgrund des Risikos, dass der Emittent gegebenenfalls nicht kontinuierlich in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, als inhärent spekulativ. Schuldtitel von geringerer Qualität sind in der Regel anfälliger für dieses Risiko als höherwertige Schuldtitel mit Investment-Grade-Ratings. Zwar sind gegebenenfalls Kredit-Ratings verfügbar, die bei der Beurteilung der Bonität eines Emittenten hilfreich sein können, diese können jedoch die Fähigkeit eines Emittenten, Zins- und Tilgungszahlungen pünktlich zu leisten, nicht exakt vorhersagen. Bei einem Konjunkturabschwung erhalten Emittenten von Schuldtiteln, zu denen auch Hochzinsanleihen und Unternehmensanleihen zählen, möglicherweise keinen Zugang zu den Kreditmärkten, um ihre Schulden zu refinanzieren oder andere Kreditverbindlichkeiten zu erfüllen.

Workout-, Restrukturierungs- und Insolvenzrisiko

Vermögenswerte, die sich im Eigentum eines Teilfonds befinden, beispielsweise Schuldtitel, können aus verschiedenen Gründen notleidend werden. Notleidende Schuldtitel können erhebliche Workout-Verhandlungen, Restrukturierungsmaßnahmen oder Insolvenzanträge erfordern. Dies kann eine deutliche Verringerung des Zinssatzes, eine Verschiebung von Zahlungen und/oder eine erhebliche Abschreibung des zu tilgenden Kapitals eines Schuldtitels oder die teilweise oder vollständige Umwandlung des Schuldtitels in Eigenkapital oder eigenkapitalbezogene Wertpapiere nach sich ziehen. Bei derartigen Investitionen kann es erhebliche Zeit dauern, bis Kapitalgewinne realisiert werden können. Falls ein Emittent eines Schuldtitels einen Insolvenzantrag stellt, könnte die für ihn geltende Insolvenzgesetzgebung eine automatische Aussetzung der Rückzahlung seiner Schulden aus der Zeit vor der Antragstellung vorsehen. Die Dokumente, die bestimmte Fazilitäten regeln, können entweder eine mehrheitliche Zustimmung oder in bestimmten Fällen eine einstimmige Genehmigung bestimmter Maßnahmen in Bezug auf die Schuld vorschreiben, beispielsweise mit Blick auf Verzichtserklärungen, Änderungen oder die Ausübung von Rechtsbehelfen. Darüber hinaus kann die Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung der Bedingungen einer Restrukturierung einer Schuld gemäß einem Reorganisationsplan oder entsprechenden Vorgehensweisen auf Basis einer Anteilsklasse erfolgen. Falls jedoch ein Emittent eine Reorganisation aufgrund einer Insolvenz beantragt, kann die für ihn geltende Insolvenzgesetzgebung den Emittenten beispielsweise befugen, die Bedingungen der Rückzahlung einer Klasse von Schuldtiteln zu restrukturieren, selbst wenn die Anleger dieser Klasse der Restrukturierung nicht zustimmen, vorausgesetzt, die Bedingungen für die Restrukturierung sind für die Klasse fair und gerecht und bestimmte andere Bedingungen sind erfüllt.

Aufgrund dieser Abstimmungsregelungen kann es sein, dass ein Teilfonds Entscheidungen über eine

Änderung, eine Verzichtserklärung, die Ausübung von Rechtsbehelfen, eine Restrukturierung oder Reorganisation von Schuldtiteln, die sich im Eigentum des entsprechenden Teilfonds befinden, nicht kontrollieren kann.

Restrukturierungen können ein kostspieliger und langwieriger Prozess sein. Sie können sich erheblich negativ auf die erwartete Rendite des Fonds aus dem restrukturierten Instrument auswirken. Es wäre nicht ungewöhnlich, wenn Vollstreckungskosten in vollem Umfang beglichen werden, bevor Zins- und Tilgungszahlungen geleistet werden.

Contingent Convertible Securities

Anlagen in Contingent Convertible Securities gehen für den betreffenden Teilfonds mit einem Kreditrisiko sowie mit Risiken in Zusammenhang mit einer Anlage in dem zugrunde liegenden Aktienwert einher. Contingent Convertible Securities können vom Eintritt bestimmter TriggerEvents (wie in den Vertragsbedingungen des emittierenden Unternehmens festgelegt) beeinträchtigt werden. Da sich nicht genau sagen lässt, ob ein Umwandlungsereignis eintreten wird, kann es schwierig sein, vorherzusehen, ob es bei einem Contingent Convertible Security überhaupt zu einer Umwandlung kommen wird.

Contingent Convertible Securities gehen nicht unbedingt mit einer festgelegten Fälligkeit einher, und ihre Kupons können rein nach Ermessen ausgezahlt und lediglich aufgrund einer Entscheidung des Emittenten oder auf Antrag der Aufsichtsbehörde des Emittenten storniert werden. Bestimmte Contingent Convertible Securities sind allein aufgrund einer im Ermessen des Emittenten liegenden Entscheidung hin kündbar (d. h. rücknehmbar). Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass Contingent Convertible Securities an einem Kündigungsdatum zurückgenommen werden, und Kündigungsfristen können verlängert werden. Als Folge dessen erhält der betreffende Teilfonds unter Umständen das zum Kündigungsdatum oder einem anderen beliebigen Datum erwartete Kapital nicht zurück.

Contingent Convertible Securities werden mehrheitlich als nachrangige Wandelschuldverschreibungen begeben, um vor einer Umwandlung eine angemessene regulatorische Behandlung in Bezug auf die Kapitalanforderungen sicherzustellen. Die Rechte und Forderungen der Inhaber von Contingent Convertible Securities gegenüber dem Emittenten, die sich in Bezug auf die oder gemäß den Bedingungen der Contingent Convertible Securities ergeben, rangieren im Allgemeinen hinter den Forderungen aller Inhaber von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen des Emittenten. Ferner kann dem betreffenden Teilfonds infolge der rein nach Ermessen gezahlten Kupons, die aufgeschoben oder storniert werden können, und der eventuell dauerhaften oder vorübergehenden Wertminderung des investierten Kapitalbetrags unter bestimmten Umständen ein Verlust des investierten Kapitals entstehen, der für Aktienanleger nicht zutrifft.

Der Wert von Contingent Convertible Securities ist nicht vorhersehbar und hängt von vielen Faktoren ab, u. a. (i) dem Handelskurs des zugrundeliegenden Aktienwerts des Emittenten; (ii) der Bonität des Emittenten und/oder Schwankungen in den anwendbaren Kapitalquoten dieses Emittenten; (iii) dem Angebot von und der Nachfrage nach Contingent Convertible Securities und (iv) wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Ereignissen, die den Emittenten, dessen spezifischen Markt oder die Finanzmärkte generell betreffen.

Risiken im Zusammenhang mit vorrangigen Krediten

Das Risiko, dass vorrangige Kredite auch dem Risiko unterliegen, dass der Wert der Sicherheit, mit der gegebenenfalls ein Kredit besichert wird, sinkt oder nicht ausreicht, um die Verpflichtungen des Kreditnehmers zu erfüllen, dass das Halten der Sicherheit zu kostspielig ist oder dass die Sicherheit schwer zu liquidieren ist. Der Teilfonds könnte im Falle eines Zahlungsausfalls Schwierigkeiten haben, eine Sicherheit zu verwerten, bzw. könnte im Falle eines nicht besicherten Kredits gar keine Sicherheit verwerten.

Zinsänderungsrisiko

Das Risiko, dass bei einem allgemeinen Zinsanstieg die Kurse festverzinslicher Anleihen, die von einem Teilfonds gehalten werden, fallen. Dieses Risiko sinkt in der Regel bei Anleihen mit niedrigeren Ratings und kürzeren Laufzeiten.

Kündigungsrisiko

Das Risiko, dass ein Emittent einer Unternehmensschuldverschreibung das Instrument frühzeitig zurückzahlt. Dadurch kann der Ertrag einer Strategie sinken, wenn die Erlöse zu niedrigeren Zinssätzen reinvestiert werden.

Liquiditätsrisiko

Das Risiko, dass möglicherweise nicht alle Anlagen an einer Börse notiert sind oder ein Rating haben, so dass

sie gegebenenfalls eine geringe Liquidität aufweisen. Kauf und Verkauf von Positionen können zeitaufwändig sein und müssen gegebenenfalls zu ungünstigen Preisen getätigt werden, vor allem unter extremen

Marktbedingungen oder bei einer Verschlechterung der finanziellen Prognosen bezüglich der jeweiligen Emittenten. Manche Hochzinstitel werden zudem zu ungünstigeren Preisen gehandelt, wenn sie Wiederverkaufsbeschränkungen oder verlängerten Abrechnungsfristen unterliegen.

Marktrisiko

Das Risiko, dass der gesamte Markt bzw. alle Märkte, an denen ein Teilfonds investiert, aufgrund von verschiedenen Faktoren starken Preisschwankungen ausgesetzt sind. Solche Faktoren können beispielsweise Änderungen von Wirtschaftsprognosen, Marktvolatilität an anderen Märkten, wie z. B. dem Aktienmarkt, anhaltend hohe Anleihenverkäufe durch Anleger, Zahlungsausfall bei großen Emittenten oder Marktpsychologie sein. Diese Volatilität kann am Hochzinsmarkt höher sein als am Markt für Anleihen mit höheren Ratings. Die Kurse von Hochzinsinstrumenten können nicht nur aufgrund einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Emittenten solcher Anleihen sinken, sondern auch aufgrund von allgemeinen Marktbewegungen.

Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierauswahl

Das Risiko, dass sich der Wert von Wertpapieren, die der Anlageverwalter ausgewählt hat, anders als der Gesamtmarkt oder nicht entsprechend den Erwartungen des Anlageverwalters entwickelt.

Dies kann durch spezifische Faktoren im Zusammenhang mit der finanziellen Lage oder dem Betrieb des Emittenten oder durch wirtschaftliche Veränderungen, staatliche Maßnahmen bzw. das Ausbleiben staatlicher Maßnahmen oder durch Veränderungen in der Anlegerwahrnehmung in Bezug auf den Emittenten bedingt sein.

Währungsrisiko

Das Risiko, dass der Teilfonds gegebenenfalls in mehrere Währungen investiert oder Anleger in mehreren Währungen zeichnen lässt, die untereinander im Wert schwanken. Hinzu kommt das Risiko, dass eine Anteilsklasse in anderen Währungen engagiert sein kann als der Währung, auf die die Klasse lautet. Der Anlageverwalter versucht zwar, den Teilfonds gegen Währungsrisiken abzusichern, jedoch liegt diese Absicherung, die durch den Einsatz von derivativen Instrumenten erzielt wird (siehe nachstehenden Abschnitt „Derivaterisiko: Absicherungsgeschäfte“) im Ermessen des Anlageverwalters, und es ist gegebenenfalls nicht möglich oder zweckmäßig, den Teilfonds oder einzelne Anteilsklassen gegen alle Währungsrisiken abzusichern. Ist für eine Anteilsklasse keine Absicherung vorgesehen, so unterliegt der Wert eines Anteils, der in der Klassenwährung ausgedrückt wird, einem Wechselkursrisiko gegenüber der Basiswährung.

Operationelles Risiko

Das Risiko, dass operative Prozesse, wie z. B. die Verwahrung von Vermögenswerten, fehlschlagen und dadurch Verluste entstehen.

Derivaterisiko

Die Preise von derivativen Instrumenten, einschließlich Future- und Optionspreise, sind hoch volatil. Die Kursschwankungen von Forward- und Future-Kontrakten und anderen Derivategeschäften werden unter anderem von Zinssätzen, Veränderungen beim Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, den Programmen und der Politik von Regierungen bezüglich Handel, Steuern, Finanzen und Devisenkontrolle sowie durch nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse beeinflusst. Ferner greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt oder über Vorschriften in bestimmte Märkte ein, insbesondere in Devisenmärkte und Märkte für auf Zinsen bezogene Futures und Optionen. Ein solcher Eingriff hat häufig eine direkte Beeinflussung der Kurse zum Ziel und kann zusammen mit anderen Faktoren zur Folge haben, dass sich alle diese Märkte schnell in dieselbe Richtung bewegen, unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen. Der Einsatz von derivativen Instrumenten birgt außerdem bestimmte besondere Risiken, unter anderem: (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Kursentwicklung von Wertpapieren, die abgesichert werden, und die Zinsentwicklung vorherzusagen; (2) unvollständige Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den Wertpapieren oder Marktsektoren, die abgesichert werden; (3) die Tatsache, dass für den Einsatz solcher Instrumente andere Fähigkeiten erforderlich sind als für die Auswahl der Wertpapiere des Teilfonds; und (4) das mögliche Nichtvorhandensein eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt. Obwohl der umsichtige Einsatz von Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften vorteilhaft sein kann, geht er auch mit anderen und in bestimmten Fällen größeren Risiken einher, als es bei herkömmlicheren Anlagen der Fall ist. Ein Teilfonds ist einem Kreditrisiko bezüglich der Parteien ausgesetzt, mit denen er Geschäfte betreibt, und trägt darüber hinaus auch das Risiko eines Abrechnungsverzugs. Es besteht ein allgemeines Marktrisiko, das auf alle Derivate oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte zutrifft, wobei sich der

Wert auf eine Weise ändern kann, der für die Beteiligungen eines Teilfonds nachteilig ist. Ein Teilfonds kann ferner einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein, insbesondere im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften. Das rechtliche Risiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Bestimmung oder aufgrund von Verträgen, die rechtlich nicht durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind. Durch die Geschäfte des Teilfonds mit Kontrahenten können Interessenkonflikte entstehen. Solche Drittparteien

können Informationen über die Aktivitäten und Strategien des Teilfonds erhalten und diese zum Nachteil des Teilfonds verwenden.

- i. *Absicherungsgeschäfte:* Das Risiko, dass der Teilfonds DFIs einsetzt, um sich gegen die unter den übrigen Punkten in diesem Abschnitt beschriebenen möglichen Risiken abzusichern. Das Risiko, dass Derivatetransaktionen die Teilnehmer einem Kreditrisiko in Bezug auf das Basisinstrument sowie in Bezug auf die spezifischen Risiken des derivativen Instruments aussetzen können. Die Kurse derivativer Instrumente können steigen oder fallen, und solche Preisbewegungen können eine schlechte Kongruenz mit den Preisbewegungen der Barinstrumente, auf die sich diese Derivate beziehen, aufweisen. Derivate können dem Risiko der Nichtzahlung oder Nichtlieferung seitens eines Kontrahenten ausgesetzt sein. Es besteht keine Garantie, dass Derivate die erwartete Rendite bzw. den erwarteten Schutz erzielen.
- ii. *Hebelwirkung und Leerverkäufe:* Das Risiko, dass der Teilfonds DFIs einsetzt, um sich gegen mögliche Risiken abzusichern, wie in anderen Punkten dieses Abschnitts beschrieben, sowie als Anlageinstrumente, um synthetische Long- oder Short-Positionen in einzelnen Wertpapieren und/oder breiteren Märkten oder Marktindizes einzugehen. Durch den Einsatz von Hebeln (Leverage) können die Gewinne, aber auch die Verluste in einem Portfolio vergrößert werden, während durch Leerverkäufe in einem steigenden Markt die Portfoliogewinne sinken können. Der Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke erhöht das Risiko der Portfoliovolatilität und bringt sämtliche bereits beschriebenen Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten mit sich.
- iii. *Leverage-Risiko:* Ein Teilfonds kann für Anlagezwecke oder im Rahmen einer Absicherungsstrategie Hebel einsetzen, wie gegebenenfalls im jeweiligen Prospektnachtrag beschrieben. Die Verwendung von Hebeln ist mit besonderen Risiken verbunden und kann das Anlagerisiko des Teilfonds deutlich erhöhen. Ein Hebel schafft eine Möglichkeit für eine höhere Rendite und einen höheren Gesamtertrag, erhöht jedoch gleichzeitig das Risiko des Teilfonds im Zusammenhang mit dem Kapitalrisiko und den Zinskosten. Anlageerträge und Gewinne aus Anlagen, die durch den Einsatz von Hebeln erzielt werden und über die damit verbundenen Zinskosten hinausgehen, können bewirken, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller steigt als es ansonsten der Fall wäre. Umgekehrt kann der Nettoinventarwert der Anteile schneller sinken als es ansonsten der Fall wäre, wenn die mit dem Hebeleinsatz verbundenen Zinskosten höher sind als diese Erträge und Gewinne.

Risiken im Zusammenhang mit einem effizienten Portfoliomanagement

Der Anlageverwalter kann für einen Teilfonds Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente (einschließlich DFI) einsetzen, in die er für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investiert. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten einhergehenden Risiken, die im vorstehenden Abschnitt „Derivaterisiko“ beschrieben werden, treffen gleichermaßen auf den Einsatz dieser effizienten Portfoliomanagementstechniken und insbesondere das Kontrahentenrisiko zu. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass ein Teilfonds zeitweilig Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Kontrahenten beauftragt, die nahe stehende Parteien der Verwahrstelle oder anderer Dienstleister des Fonds sein können. Diese Beauftragung kann gelegentlich Interessenkonflikte mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder von anderen Dienstleistern in Bezug auf die Verwahrstelle verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Geschäfte mit nahe stehenden Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ enthalten. Die Identität solcher nahe stehenden Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds im Einzelnen angegeben.

Schwellenländerisiko

Das Risiko, dass Anlagen in Schwellenländern riskanter und volatiler sind als Anlagen in höher entwickelten Märkten. Einige dieser Märkte haben unter Umständen relativ instabile Regierungen, auf nur wenige Branchen konzentrierte Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte, an denen nur eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren gehandelt wird. Zahlreiche Schwellenländer haben keine hoch entwickelten Regulierungssysteme, und auch die Offenlegungsnormen sind möglicherweise weniger streng als in den entwickelten Märkten. Die Risiken von Zwangsenteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung sowie sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität sind in Schwellenländern größer als in entwickelten Märkten. Neben der Einbehaltung

von Steuern auf Anlageerträge erheben einige Schwellenländer möglicherweise unterschiedliche Kapitalertragsteuern für ausländische Anleger.

- i. *Rechnungslegungsstandards:* In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Grundsätze und Praktiken der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung.
- ii. *Geschäftsrisiken:* In manchen Schwellenländern stellen Verbrechen und Korruption, einschließlich Erpressung und Betrug, ein Risiko für Unternehmen dar. Das Vermögen und die Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können das Ziel von Diebstählen, Gewaltakten und/oder Erpressung werden.
- iii. *Währungsrisiko:* Die Währungen, auf welche die Anlagen lauten, können instabil sein, können wesentliche Wertverluste erfahren und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.
- iv. *Länderrisiko:* Der Wert des Vermögens des Fonds kann durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und fiskalische Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen werden unter Umständen nicht konsequent angewandt.
- v. *Markteigenschaften/Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken:* Märkte in Schwellenländern befinden sich im Allgemeinen noch in der Frühphase ihrer Entwicklung, zeichnen sich durch geringeres Volumen aus, sind weniger liquide, sind stärkeren Schwankungen ausgesetzt als besser etablierte Märkte und sind nicht strikt reguliert. Es ist möglich, dass für Wertpapiere von Schwellenländern, die verkauft werden sollen, nur ein kleiner oder gar kein Markt existiert. Die Kombination aus Preisvolatilität und der Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in Schwellenländern weniger liquide sind, kann in bestimmten Fällen die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere zu dem gewünschten Preis und dem gewünschten Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, und damit negative Auswirkungen auf die Anlageperformance eines Teilfonds haben. Die Abwicklung von Transaktionen kann sich verzögern oder unvorhersehbaren administrativen Problemen unterliegen.
- vi. *Politisches Risiko:* Das Risiko staatlicher Eingriffe ist in Schwellenländern besonders hoch, sowohl aufgrund des politischen Klimas in vielen dieser Länder als auch aufgrund des geringeren Entwicklungsgrads ihrer Märkte und Volkswirtschaften. Zukünftige Regierungsmaßnahmen könnten einen erheblichen Effekt auf die Konjunkturbedingungen in diesen Ländern haben, was sich auf die Unternehmen der Privatwirtschaft und den Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Teilfonds auswirken könnte.

Verwahrstellenrisiko

Investiert ein Teilfonds in Anlagen, die Finanzinstrumente sind, die in Verwahrung genommen werden können („**verwahrbare Vermögenswerte**“), muss die Verwahrstelle die vollumfänglichen Verwahrfunktionen übernehmen und übernimmt die Haftung für den Verlust solcher verwahrten Vermögenswerte, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können. Bei einem solchen Verlust (und wenn sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf ein solches externes Ereignis zurückzuführen ist), ist die Verwahrstelle verpflichtet, dem Teilfonds unverzüglich Vermögenswerte gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Investiert ein Teilfonds in Vermögenswerte, die keine Finanzinstrumente sind, die in Verwahrung genommen werden können („**nicht verwahrbare Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle lediglich verpflichtet, zu prüfen, ob der Teilfonds Eigentümer der betreffenden Vermögenswerte ist, und Aufzeichnungen über die Vermögenswerte zu führen, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Teilfonds Eigentümer ist, und ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand zu halten. Bei Verlust solcher Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur in dem Umfang, in dem der Verlust infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Treuhandvertrag erfolgte.

Da die einzelnen Teilfonds voraussichtlich in verwahrbare und nicht verwahrbare Vermögenswerte investieren können, ist zu beachten, dass sich die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle bezüglich der jeweiligen Kategorien von Vermögenswerten und des entsprechenden für solche Funktionen geltenden Haftungsstandards der Verwahrstelle stark unterscheiden.

Die Teilfonds genießen bezüglich der Haftung der Verwahrstelle für die Verwahrung verwahrbarer Vermögenswerte einen hohen Grad an Schutz. Für nicht verwahrbare Vermögenswerte ist der Schutzgrad jedoch erheblich geringer. Dementsprechend gilt: Je größer der Anteil eines Teilfonds, der in Kategorien nicht verwahrbarer Vermögenswerte investiert ist, desto größer das Risiko, dass ein Verlust solcher Vermögenswerte eintreten kann, der nicht ersetzbar ist. Es wird zwar im Einzelfall festgelegt, ob eine bestimmte Anlage des Teilfonds ein verwahrbarer oder ein nicht verwahrbarer Vermögenswert ist, doch ist allgemein darauf hinzuweisen, dass von

einem Teilfonds außerbörslich gehandelte Derivate keine verwahrbaren Vermögenswerte sind. Es können auch weitere Anlagearten, in die ein Teilfonds jeweils investiert, ähnlich behandelt werden. Angesichts des Haftungsrahmens einer Verwahrstelle gemäß OGAW V setzen diese nicht verwahrbaren Vermögenswerte einen Teilfonds aus Verwahrungssicht einem höheren Risiko aus als verwahrbare Vermögenswerte wie öffentlich gehandelte Aktien und Anleihen.

Bestimmte beauftragte Unterdepotbanken der Verwahrstelle sind möglicherweise nicht in der Lage, die Dienstleistungen und die Verwahrung, Abwicklung und Verwaltung von Wertpapieren anzubieten, die in weiter entwickelten Märkten üblich sind, und in Schwellenländern besteht das Risiko, dass der betreffende Fonds nicht als Eigentümer von Wertpapieren anerkannt wird, die in seinem Namen von einer Unterdepotbank gehalten werden, je nach Art der Anlage. Das globale Unterdepotbankennetz der Verwahrstelle ist in Anhang II aufgeführt.

ESG-Risiken

Das Risiko, dass ein Portfolio, welches Unternehmen ausschließt, die aufgrund ihrer Umwelt- Sozial- und Governance-Charakteristika („ESG“) als unattraktiv gelten, eine Underperformance oder Outperformance gegenüber einem Portfolio verzeichnen könnte, welches ohne Berücksichtigung der ESG-Charakteristika geführt wird.

Zeichnungs-/Rücknahmekontorisiko

Der Fonds führt ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto für alle Teilfonds. Beträge auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gelten als Vermögensbestandteil der jeweiligen Teilfonds und unterliegen nicht dem Schutz der Investor Money Regulations. Werden Beträge vom Fonds auf einem Zeichnungs-/ Rücknahmekonto für Rechnung eines Teilfonds gehalten, rangiert ein Anleger als unbesicherter Gläubiger des Fonds bezüglich eventueller Forderungen im Zusammenhang mit auf einem solchen Zeichnungs-/ Rücknahmekonto gehaltenen Beträgen für den Fall, dass dieser Teilfonds (oder ein anderer Teilfonds des Fonds) zahlungsunfähig wird.

Risiken im Zusammenhang mit Stock Connect

Ein Teilfonds kann über den Northbound Trading Link im Rahmen des Programms Shanghai Hong Kong Stock Connect bzw. Shenzhen Hong Kong Stock Connect („**Stock Connect**“) in bestimmte zulässige Wertpapiere investieren, die an der Börse von Schanghai oder Shenzhen notiert und gehandelt werden („**Stock-Connect-Wertpapiere**“). Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandel und Clearing, das von der Börse Hongkong (The Stock Exchange of Hong Kong Limited, „**SEHK**“), der Börse Schanghai (Shanghai Stock Exchange, „**SSE**“) bzw. der Börse Shenzhen (Shenzhen Stock Exchange, „**SZSE**“) und der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“) sowie der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickelt wurde, um einen gemeinsamen Marktzugang zwischen der SEHK und der SSE/SZSE zu schaffen. Ein Teilfonds kann über die Handelsverbindung zwischen der SEHK und der HKSCC ausgewählte an der SSE/SZSE notierte Wertpapiere handeln (dieser Handel kann als „**Northbound**“, d. h. Nordwärtshandel, bezeichnet werden).

Für Anleger, die über Stock Connect in Stock-Connect-Wertpapiere investieren, gelten keine individuellen Anlagequoten. Es gelten auch keine Sperrfristen oder Rückführungsbeschränkungen für Kapital und Gewinne.

Dennoch unterliegt der Handel über Stock Connect einer Reihe von Einschränkungen, die sich auf die Anlagen eines Teilfonds auswirken können. Insbesondere ist zu beachten, dass sich Stock Connect noch in einer frühen Phase befindet. Weiterentwicklungen sind wahrscheinlich, und es ist nicht abzusehen, ob und wie solche Entwicklungen die Anlagen eines Teilfonds einschränken oder anderweitig beeinflussen können.

Hinzu kommt, dass die Anwendung und Auslegung der Gesetze und Bestimmungen von Hongkong und der Volksrepublik China („**VRC**“) und der Regeln, Bestimmungen oder Richtlinien einer Regulierungsbehörde, unter deren Aufsicht Stock Connect und die Aktivitäten im Zusammenhang mit Stock Connect stehen (insbesondere die der China Securities Regulatory Commission („**CSRC**“), der chinesischen Zentralbank (People's Bank of China), der State Administration of Foreign Exchange, der Securities and Futures Commission, der Hong Kong Monetary Authority und anderer Aufsichts- oder sonstiger Behörden, die die Gerichtsbarkeit, Befugnis oder Zuständigkeit für Stock Connect innehaben) oder einer Börse, eines Clearing-Systems oder sonstiger Stellen, die von Zeit zu Zeit Dienstleistungen im Zusammenhang mit Stock Connect erbringen (insbesondere die SEHK und deren relevante Tochtergesellschaften, die HKSCC, SSE/SZSE oder ChinaClear) (die „**Stock-Connect-Regeln**“) oder Aktivitäten, die sich aus Stock Connect ergeben, noch nicht im Einzelfall erprobt sind und ungewiss ist, wie sie angewandt werden.

Heimatmarktbestimmungen

Ein wesentlicher Grundsatz für den Handel über Stock Connect besteht darin, dass für Anleger in den jeweiligen

Wertpapieren die Gesetze und Bestimmungen des Heimatmarktes der betreffenden Wertpapiere gelten. Für Stock-Connect-Wertpapiere ist das chinesische Festland der Heimatmarkt, so dass Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren die Wertpapierbestimmungen des chinesischen Festlands, die Notierungsvorschriften (Listing Rules) der SSE/SZSE und weitere Regeln und Bestimmungen beachten müssen. Wenn gegen Regeln der SSE/SZSE oder sonstige Gesetze der VRC verstoßen wird, ist die SSE/SZSE befugt, Untersuchungen durchzuführen, und sie kann, über Börsenteilnehmer der SEHK, verlangen, dass diese Börsenteilnehmer Informationen über Anleger erteilen, wozu auch die Teilfonds zählen können, und bei den Untersuchungen mitwirken.

Dennoch gelten für den Handel mit Stock-Connect-Wertpapieren auch weiterhin bestimmte gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen Hongkongs.

Prüfungen einer Transaktion vor Abschluss; Verbot ungedeckter Leerverkäufe

Nach den Gesetzen der VRC sind ungedeckte Leerverkäufe („Uncovered Short Selling“) von AAktien verboten. Daher prüft die SSE/SZSE bei Verkaufsaufträgen eines Anlegers, ob der Anleger ausreichend Stock-Connect-Wertpapiere hält, um einen Verkaufsauftrag zu erfüllen. Hierbei ist zu beachten, dass diese Anforderung Auswirkungen für Anleger hat, die Stock-Connect-Wertpapiere über ihr Depot bei Brokern in Hongkong über Stock Connect halten. Nach den Stock-Connect-Regeln ist nämlich die SEHK ebenfalls verpflichtet ist, zu prüfen, ob in Bezug auf Northbound-Verkaufsaufträge, die ein Börsenteilnehmer erteilt, der betreffende Börsenteilnehmer ausreichend Stock-Connect-Wertpapiere hält, um einen Verkaufsauftrag zu erfüllen.

Die Prüfungen einer Transaktion vor Abschluss werden zu Beginn jedes Tages durchgeführt, an dem die SEHK für den Northbound-Handel geöffnet ist („**Handelstag**“). Dementsprechend kann ein Broker, über den der jeweilige Teilfonds einen Verkaufsauftrag platziert, diesen abweisen, wenn der Teilfonds zum maßgeblichen von diesem Broker festgelegten Orderannahmeschluss nicht ausreichend Stock-Connect-Wertpapiere in seinem Depot hält oder wenn sich die Übertragung der betreffenden Stock-Connect-Wertpapiere in ein Clearing-Depot des Brokers verzögert oder diese fehlschlägt.

Gesamt- und Tagesquoten für Transaktionen in Renminbi („RMB“)

Kaufaufträge unterliegen Gesamt- und Tagesquoten für Transaktionen in RMB, die für den Markt allgemein gelten. Die Gesamtquote setzt eine bestimmte Obergrenze für Kapitalzuflüsse in die VRC im Rahmen des Northbound-Handels („**Gesamtquote**“). Die Tagesquote setzt eine Obergrenze für den Nettokaufwert der grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Stock Connect pro Handelstag („**Tagesquote**“). Die Gesamtquote und/oder die Tagesquote können sich ohne Vorankündigung jederzeit ändern. SEHK und SSE/SZSE können zudem Kurs- und andere Beschränkungen auf Kaufaufträge festlegen, um die künstliche Ausnutzung oder Auffüllung der Gesamt- oder Tagesquote zu verhindern.

Wenn der Northbound-Handel infolge einer Verletzung der Gesamt- oder Tagesquote ausgesetzt wird, können Broker keine Kaufaufträge mehr ausführen, und Kaufaufträge, die erteilt, aber noch nicht ausgeführt wurden, können zurückgewiesen werden. Außerdem ist es möglich, dass die SEHK, wenn die Gesamt- oder Tagesquote überschritten wurde, einen Auftrag auch dann noch zurückweist, wenn der Broker ihn bereits zur Ausführung angenommen hat. Ein Teilfonds kann jedoch nach den Regeln der SEHK seine Stock-Connect-Wertpapiere verkaufen, unabhängig davon, ob eine Verletzung der Gesamt- oder Tagesquote vorliegt.

CNY/RMB-Wechselkursrisiko

Die Konvertibilität zwischen dem Onshore-RMB (CNY) und dem Offshore-RMB (CNH) ist ein geregelter Währungsprozess, der Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen unterliegt, die von der Regierung der Volksrepublik China zusammen mit der Hong Kong Monetary Authority festgelegt werden. Der Wert des CNY kann von dem des CNH, unter Umständen signifikant, abweichen, bedingt durch eine Reihe von Faktoren wie beispielsweise Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen, die von der Regierung der Volksrepublik China jeweils festgelegt werden, sowie durch sonstige externe Marktfaktoren. Für den RMB gilt ein kontrolliertes System flexibler Wechselkurse, das auf Angebot und Nachfrage unter Bezugnahme auf einen Währungskorb basiert. Der tägliche Handelskurs des RMB gegenüber anderen Hauptwährungen auf dem Interbankenmarkt darf innerhalb einer engen Spanne um die von der People's Bank of China veröffentlichten Zentralparität schwanken. Da die Wechselkurse hauptsächlich auf Marktkräften basieren, sind die Wechselkurse des RMB gegenüber anderen Währungen, u. a. dem US-Dollar und dem Hongkong-Dollar, anfällig für Veränderungen, die auf externen Faktoren basieren. Hierbei ist zu beachten, dass der RMB derzeit keine frei konvertierbare Währung ist, da er den Devisenkontrollbestimmungen der Regierung der VRC unterliegt. Die Möglichkeit, dass die Wertsteigerung des RMB sich beschleunigt, kann nicht ausgeschlossen werden. Auf der anderen Seite kann nicht garantiert werden, dass der RMB keinen Abwertungen unterliegen wird. Insbesondere kann nicht garantiert werden, dass der Wert des RMB im Vergleich zur

Basiswährung der Anleger nicht zurückgeht. Eine Abwertung des RMB könnte sich nachteilig auf den Wert der Anlagen eines Anlegers in dem betreffenden Teilfonds auswirken. Anleger, deren Basiswährung nicht der RMB ist, könnten bei einer Abwertung des RMB gegenüber der Basiswährung des Anteilsbestands der Anleger nachteiligen Auswirkungen unterliegen, da die Anlagen dieser Anleger unter Umständen weniger Wert sein könnten, wenn sie einen Rückumtausch von RMB in ihre Basiswährung vornehmen.

Außerdem könnte die Einführung von Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von RMB aus China die Tiefe des RMB-Marktes in Hongkong einschränken und die Liquidität des betreffenden Teilfonds reduzieren. Verzögerungen bei der Rückführung von RMB könnten zu Verzögerungen bei der Zahlung von Rücknahmeerlösen an die zurückgebenden Anteilinhaber führen. Die Devisenkontrollbestimmungen und die Rückführungsbeschränkungen der Regierung der VRC können sich ändern, und die Position des Teilfonds oder der Anleger könnte davon beeinträchtigt werden.

Aussetzung, Einschränkung und Einstellung des Betriebs von Stock Connect

Die SEHK (oder eine relevante Tochtergesellschaft) kann unter bestimmten Umständen, die in den Regeln der SEHK spezifiziert sind, das OrderRouting und die damit verbundenen Support-

Leistungen für den gesamten Northbound-Handel von Stock-Connect-Wertpapieren oder einen Teil desselben vorübergehend aussetzen oder einschränken. Dauer und Häufigkeit solcher Aussetzungen oder Einschränkungen liegen dabei im Ermessen der SEHK. Die SEHK kann nach eigenem Ermessen die Betriebszeiten und Arrangements für Stock Connect jederzeit ohne Vorankündigung aus betrieblichen Gründen, aufgrund von Witterungsbedingungen, Notfällen und anderen Gründen vorübergehend oder dauerhaft ändern. Darüber hinaus kann die SEHK (oder eine relevante Tochtergesellschaft) die Bereitstellung des Northbound-Handels-Service im Rahmen von Stock Connect dauerhaft einstellen.

Aussetzung des Handels mit A-Aktien und H-Aktien

Gemäß den Regeln der SEHK bleibt, wenn H-Aktien, für die entsprechende A-Aktien als Stock-Connect-Wertpapiere zugelassen sind, an der SEHK vom Handel ausgesetzt werden, während Stock-Connect-Wertpapiere an der SSE/SZSE nicht vom Handel ausgesetzt sind, der Order-Routing-Service für die Weiterleitung von Kauf- und Verkaufsaufträgen für Stock-Connect-Wertpapiere an die SSE/SZSE zur Ausführung normalerweise verfügbar.

Die SEHK kann in ihrem eigenen Ermessen diesen Service jedoch ohne Vorankündigung einschränken oder aussetzen, und dies kann die Möglichkeiten des betroffenen Teilfonds beeinträchtigen, Kauf- und Verkaufsaufträge zu platzieren.

Kein außerbörslicher Handel und keine außerbörslichen Übertragungen

Sofern von der CSRC nichts anderes festgelegt wird, dürfen Stock-Connect-Wertpapiere ausschließlich über Stock Connect und gemäß den Stock-Connect-Regeln ge- und verkauft und anderweitig übertragen werden. Dementsprechend ist es möglicherweise für Stock-Connect-Wertpapiere, die über Stock Connect gekauft wurden, (im Vergleich zu den gleichen Aktien, die über andere Kanäle gekauft wurden) nur ein begrenzter Markt und/oder eine geringere Liquidität vorhanden. Darüber hinaus können etwaige Ansprüche auf Scrip-Dividenden, die der Teilfonds in Bezug auf Stock-Connect-Wertpapiere erhält, nicht über Stock Connect gehandelt werden. Dementsprechend besteht das Risiko einer geringen oder gar nicht vorhandenen Liquidität für Aktien, die über Scrip-Ansprüche erworben werden.

Kein Daytrading

Daytrading ist auf dem Markt für A-Aktien in der VRC nicht erlaubt. Wenn der Teilfonds Stock-Connect-Wertpapiere am Tag T kauft, kann er diese erst wieder nach Abrechnung verkaufen (normalerweise am Tag T+1).

Auftragserteilung

Nach den Stock-Connect-Regeln sind nur Limitaufträge mit einem angegebenen Kurs zulässig, d. h. Kaufaufträge können zu einem niedrigeren und Verkaufsaufträge zu einem höheren als dem angegebenen Kurs ausgeführt werden. Unlimitierte Aufträge (Market Orders) werden nicht angenommen.

Kein manueller Handel oder Block-Handel

Manueller Handel oder Block-Handel ist für den Northbound-Handel unter Stock-Connect nicht möglich.

Ablehnung von Aufträgen

Unter Umständen kann die SEHK auf Ersuchen der SSE/SZSE einen Börsenteilnehmer der SEHK auffordern, Aufträge des Fonds abzulehnen.

Warnhinweise

Die SSE/SZSE kann die SEHK ersuchen, Börsenteilnehmer der SEHK zur Ausgabe von (mündlichen oder schriftlichen Warnhinweisen) aufzufordern, und sie kann Teilnehmer auffordern, den Handel von Stock-Connect-Wertpapieren nicht auf den betreffenden Fonds auszuweiten.

Eigentum

Die Gesetze von Hongkong erkennen das Eigentum von Anlegern an Aktien an, die für sie durch ihren Broker oder ihre Depotbank im Central Clearing and Settlement System gehalten werden. Diese Anerkennung gilt gleichermaßen für Stock-Connect-Wertpapiere, die für Anleger aus Hongkong und Übersee durch den relevanten Clearing-Teilnehmer über HKSCC gehalten werden. Darüber hinaus ist in der VRC (wenn Stock-Connect-Wertpapiere in einem Wertpapierdepot registriert sind, das bei ChinaClear im Namen von HKSCC eröffnet wurde) in den „Several Provisions on the Pilot Program of Shanghai-Hong Kong Stock Market Connect“ („Diverse Bestimmungen zum Pilotprogramm Shanghai-Hong Kong Stock Market Connect“) (herausgegeben von der CSRC zur Einführung und dem Betrieb von Stock Connect) ausdrücklich festgelegt, dass HKSCC als Nominee-Inhaber fungiert und die Anleger in Hongkong und Übersee Eigentümer der Rechte und Beteiligungen an den Stock-Connect-Wertpapieren sind. Dementsprechend scheint die regulatorische Intention die zu sein, dass Anleger aus Hongkong und Übersee (einschließlich der betreffenden Fonds) auch nach den Gesetzen der VRC die Eigentumsrechte an Stock-Connect-Wertpapieren haben, was allerdings nicht garantiert werden kann.

Da Stock-Connect jedoch eine neue Initiative ist, können im Zusammenhang mit solchen Arrangements Unwägbarkeiten bestehen. Zudem müssen Anleger aus Hongkong und Übersee (einschließlich der betreffenden Fonds), auch wenn sie die Eigentumsrechte an Stock-Connect-Wertpapieren haben, über HKSCC als Nominee tätig werden, um solche Rechte nach deren Regeln durchzusetzen.

Im Falle einer Insolvenz von HKSCC dürften die Stock-Connect-Wertpapiere nicht Teil der Konkursmasse von HKSCC sein. Konkursverfahren unterliegen den Gesetzen von Hongkong, und es wird erwartet (ist jedoch nicht absolut sicher), dass ChinaClear und die Gerichte der VRC die Befugnisse des nach den Gesetzen von Hongkong eingesetzten Insolvenzverwalters in Bezug auf die Stock-Connect-Wertpapiere anerkennen werden.

Betriebszeiten und unvorhergesehene Ereignisse

Die SEHK kann nach eigenem Ermessen die Betriebszeiten für Stock Connect festlegen und die Betriebszeiten und Arrangements von Stock Connect jederzeit ohne Vorankündigung ändern. Die Börsenteilnehmer der SEHK sind berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen (wie beispielsweise eines Taifuns) Aufträge unter Stock Connect zu stornieren.

Im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses und wenn die Verbindung für die Kommunikation zwischen der SEHK und Stock Connect abbricht, sind die Börsenteilnehmer der SEHK möglicherweise nicht in der Lage, Auftragsstornierungen von Kunden für Stock-Connect-Wertpapiere weiterzuleiten, und der Fonds unterliegt in diesem Fall weiterhin den Abrechnungsverpflichtungen, wenn Order Matching und Ausführung erfolgen.

Untersuchungen und Warnungen

Wenn gegen Regeln der SSE/SZSE oder gegen auf dem chinesischen Festland geltende Gesetze verstoßen wird, ist die SSE/SZSE befugt, Untersuchungen durchzuführen, und sie kann über die SEHK verlangen, dass Börsenteilnehmer der SEHK für Untersuchungszwecke Informationen erteilen.

Haftung

Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, SEHK, SSE/SZSE, ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter haften nicht für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit Anlagen in Stock-Connect-Wertpapieren entstehen.

Eigentumsgrenzen für Ausländer

Nach den Gesetzen der VRC unterliegt die Zahl der Aktien eines in der VRC notierten Unternehmens, die ein einzelner ausländischer Anleger halten darf, einem Limit. Außerdem besteht eine Obergrenze für die Gesamtbeteiligung aller ausländischen Anleger an einem einzelnen in der VRC notierten Unternehmen. Solche Eigentumsgrenzen können auf Gesamtbasis angewandt werden (d. h. für im In- und Ausland notierte Aktien

desselben börsennotierten Unternehmens, ungeachtet dessen, ob sie über den Northbound-Handel oder über andere Anlagekanäle gehalten werden). Das Limit für einzelne ausländische Anleger liegt derzeit bei 10% der Aktien eines in der VRC notierten Unternehmens und das Gesamtlimit für ausländische Anleger bei 30% der Aktien eines in der VRC notierten Unternehmens. Diese Limits können jederzeit geändert werden.

Wenn gegen die Eigentumsgrenzen für Ausländer verstoßen wird, benachrichtigt die SSE/SZSE die SEHK, und diese wird auf „Last-in-first-out“-Basis die relevanten Transaktionen identifizieren und die relevanten Börsenteilnehmer auffordern, die betreffenden Anleger (bei denen es sich auch um einen Fonds handeln kann) zum Verkauf der Aktien innerhalb einer von der SEHK gesetzten Frist aufzufordern. Falls die betreffenden Anleger ihre Aktien nicht verkaufen, müssen die Börsenteilnehmer nach den Stock-Connect-Regeln die Aktien für die betreffenden Anleger zwangsweise verkaufen.

Kapitalertragsteuer

Aktien auf dem chinesischen Festland unterliegen derzeit einer Kapitalertragsteuer von 10%. Ein Fonds, der über Stock-Connect investiert, ist nach den für das chinesische Festland geltenden Bestimmungen voraussichtlich von dieser Kapitalertragsteuer/Quellensteuer befreit, aber diese Befreiung kann von den Behörden auf dem chinesischen Festland geändert werden, so dass ein Fonds künftig jederzeit einer Quellensteuer unterliegen kann.

Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities, ABS)

Forderungsbesicherte Wertpapiere sind strukturierte Wertpapiere, in der Regel durch einen gestreuten Pool von Vermögenswerten gedeckt, die getrennte Serien oder „Tranchen“ begeben, die eine direkte oder indirekte Beteiligung an zugrunde liegenden Verbindlichkeiten darstellen. Forderungsbesicherte Wertpapiere, in die der jeweilige Teilfonds investieren kann, können strukturiert sein, um direkt oder indirekt eine Beteiligung an einer Auswahl von Vermögenswerten (d. h. forderungsbesicherte Wertpapiere), insbesondere Kreditkartenforderungen, Unternehmenskredite, Kfz-Kreditverträge, Eigenheimkredite, Studentendarlehen, unbesicherte Privatkredite, hochverzinsliche Kredite, Mietverträge für verschiedene Arten von Grund- und Sachbesitz sowie sonstigen Krediten, Mietverträgen oder Forderungen im Zusammenhang mit Verbrauchern und Unternehmen darzustellen bzw. durch diese besichert oder aus diesen zahlbar sein. Diese Vermögenswerte können durch den Einsatz von Trusts oder Zweckgesellschaften verbrieft werden.

Forderungsbesicherte Wertpapiere können auch die Form hypothekenbesicherter Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, MBS) haben. Pools von Hypothekendarlehen werden von staatlichen, halbstaatlichen und privaten Organisationen, wie zum Beispiel Händlern, für den Verkauf an Anleger (wie beispielsweise Fonds) zusammengestellt. Der Marktwert von MBS schwankt infolge von Änderungen in Zinssätzen und Hypothekendarlehen. Mit Beteiligungen an Pools von Hypothekendarlehen sind in der Regel monatliche Zahlungen bestehend aus Zins- und Tilgungszahlungen verbunden. Im Wesentlichen dienen diese Zahlungen als „pass through“ (d. h. Weiterleitung) der von den einzelnen Kreditnehmern in Bezug auf ihre Hypothekendarlehen geleisteten Zahlungen nach Abzug geltender Gebühren. Zusätzliche Zahlungen entstehen bei der Tilgung des Darlehens, wenn die zugrunde liegende Immobilie verkauft, refinanziert oder zwangsvollstreckt wird, jeweils abzüglich der eventuell geltenden Gebühren oder Kosten. Einige MBS können den Inhaber zum Erhalt aller Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Pool von Hypothekendarlehen abzüglich bestimmter Gebühren berechtigen, selbst wenn der Kreditnehmer keine Zahlung leistet.

Forderungsbesicherte Wertpapiere können ihrem Risiko und ihrer Rendite entsprechend unterschiedlicher Natur sein. Diese Wertpapiere unterliegen speziellen Risiken, u. a. eine höhere Sensitivität in Bezug auf Zinsbewegungen, Kreditspreads und ein höheres Liquiditätsrisiko. Darüber hinaus hängt ihr Wert von der Qualität des zugrunde liegenden Vermögenspools ab und Faktoren wie die Bonität der Schuldner im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten, die Vermögenswerte und die Höhe von Ausfällen oder Tilgungen in Bezug auf die Schuldtitel können sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Dementsprechend kann es bei forderungsbesicherten Wertpapieren häufiger als bei herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren zu Verlusten kommen.

EU-Verbriefungsvorschriften

Die Verbriefungsverordnung ersetzte den sektorspezifischen Verbriefungsansatz durch ein neues Regularium, das für alle Verbriefungen in Europa gilt. Von einem Teilfonds gehaltene Instrumente können Verbriefungspositionen darstellen, die in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen. In solchen Fällen wird der betreffende Teilfonds für die Zwecke der Verbriefungsverordnung als „institutioneller“ Anleger erachtet und er unterliegt als solcher direkt den in der Verbriefungsverordnung ausgeführten Pflichten im Hinblick auf die betreffenden Verbriefungspositionen, die er hält bzw. zu halten beabsichtigt. Dazu zählt eine Reihe bestimmter Maßnahmen zur Sorgfaltsprüfung (Due Diligence), die der Teilfonds zu berücksichtigen hat, bevor er eine

Verbriefungsposition eingeht. Insbesondere muss der Teilfonds prüfen, ob der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber der Verbriefungsposition, die er zu halten beabsichtigt, die Anforderung einhält, kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil an der betreffenden Verbriefung beizubehalten (der „**Risikselbstbehalt**“). Darüber hinaus wird, wenn der Teilfonds eine Verbriefungsposition aufweist, welche die Anforderungen der Verbriefungsverordnung nicht mehr erfüllt, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds handeln und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Die Verbriefungsverordnung erlegt zudem in der EU ansässigen Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern von Verbriefungspositionen direkte Pflichten auf, u. a. die Anwendung der Vorschrift zum Risikselbstbehalt auf diese Parteien als direkte Pflicht, was in einer Linie mit der Verpflichtung des betreffenden Teilfonds als institutioneller Anleger in diesen Instrumenten zur Überprüfung im Vorfeld der Anlage steht. Daher dürfte es für den Teilfonds in der Praxis relativ unkompliziert sein, zu überprüfen, ob die Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt eingehalten wird. Dagegen ist es für den Teilfonds unter Umständen schwieriger zu prüfen, ob die Vorschrift zum Risikselbstbehalt in Bezug auf Originatoren/Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber von Verbriefungspositionen außerhalb der EU eingehalten werden. Es kann Fälle geben, in denen Instrumente, in die der Teilfonds zu investieren beabsichtigt und die von Parteien mit Sitz außerhalb der EU strukturiert wurden, nicht mit der Vorschrift des Risikselbstbehalts (oder sonstigen Anforderungen der Verbriefungsverordnung) vereinbar sind. Daraus ergibt sich das Risiko, dass das Universum an Instrumenten, die der Teilfonds für eine Anlage in Betracht ziehen kann, kleiner ist als ansonsten der Fall.

Pandemierisiko

Ereignisse wie eine Pandemie oder Krankheitsausbrüche können kurzfristig zu erhöhter Marktvolatilität führen und können sich langfristig negativ auf die US- und die Weltwirtschaft und die Märkte generell auswirken.

Der Ausbruch derartiger Pandemien könnte in Verbindung mit daraus resultierenden Reisebeschränkungen oder verhängten Quarantänemaßnahmen erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Unternehmenstätigkeit der Länder haben, in die ein Teilfonds investieren kann, sowie auf die weltweiten Unternehmenstätigkeiten, und könnte die Performance der Investitionen des Teilfonds daher beeinträchtigen. Pandemien oder Krankheitsausbrüche könnten in einer bestimmten Region oder auch weltweit zu einem generellen Konjunkturrückgang führen, insbesondere, wenn sie über längere Zeit anhalten oder sich weltweit ausbreiten. Dies könnte sich negativ auf die Investitionen des Teilfonds oder die Fähigkeit des Teilfonds, neue Anlagemöglichkeiten zu erschließen oder Investitionen zu realisieren, auswirken. Pandemien und ähnliche Ereignisse könnten auch eine akute Auswirkung auf einzelne Emittenten oder miteinander verwandte Gruppen von Emittenten haben und könnten Wertpapiermärkte, die Verfügbarkeit von Kursen, Zinsen, Auktionen, den Handel am Sekundärmarkt, Ratings, das Kreditrisiko, Inflation, Deflation und andere Faktoren in Bezug auf die Investitionen des Teilfonds oder die Geschäfte des Anlageverwalters sowie die Geschäfte des Anlageverwalters und der Dienstleister des Teilfonds negativ beeinflussen. Die für den Fonds kritischen Dienstleister verfügen über Business-Continuity- und Disaster-Recovery-Pläne, die die Unterbrechung von Dienstleistungen, beispielsweise aufgrund von Beschränkungen von Reisen, öffentlichen Versammlungen oder verhängten Quarantänemaßnahmen, mindern sollen. Die Verwaltungsgesellschaft geht nicht davon aus, dass ihre Fähigkeit, sicherzustellen, dass die Teilfonds auch weiterhin geltende regulatorische Anforderungen erfüllen, beeinträchtigt wird.

FONDSTRANSAKTIONEN

Erklärung zu den wesentlichen Anlegerinformationen

Anleger müssen eine Kopie der wesentlichen Anlegerinformationen für den jeweiligen Teilfonds und seine Anteilsklassen erhalten, bevor sie einen Teilfonds zeichnen. Anleger müssen erklären, dass sie eine Kopie der wesentlichen Anlegerinformationen in Papier- oder elektronischer Form erhalten haben (diese Erklärung ist Teil des Antragsformulars). Die wesentlichen Anlegerinformationen sind erhältlich auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter <http://www.muzinich.com/> oder auf folgender Website: <http://www.fundinfo.com/en/home/>.

US-Personen

Die Anteile wurden und werden nicht unter anwendbaren Gesetzen in den USA registriert. Die Anteile werden in keinem Bundesstaat der USA und nicht an Personen (dies schließt auch Personen- und Kapitalgesellschaften, Fonds und andere juristische Personen ein), bei denen es sich um „US-Personen“ (gemäß Definition in Rule 902 von Regulation S des Securities Act) handelt, angeboten oder verkauft. Dementsprechend darf dieser Prospekt nicht in den USA oder an US-Personen verteilt werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, einen Anteilinhaber, der seinen Sitz in den USA hat oder eine US-Person ist, (1) aufzufordern, die Anteile an eine Person zu übertragen, die keine US-Person ist, oder (2) die Rückgabe oder Annullierung der Anteile zu verlangen, und die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile zurücknehmen oder annullieren, wenn der Anteilinhaber nicht innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Aufforderung durch die Verwaltungsgesellschaft diese Übertragung vornimmt bzw. die Rücknahme beantragt.

Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Der Fonds führt ein einziges Omnibus-Zeichnungs-/Rücknahmekonto für alle Teilfonds gemäß den Anforderungen der Zentralbank für Geldkonten eines Umbrellafonds. Dementsprechend gelten Beträge auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Vermögensbestandteil der jeweiligen Teilfonds und unterliegen nicht dem Schutz der Investor Money Regulations. Es ist jedoch zu beachten, dass die Verwahrstelle das Zeichnungs-/Rücknahmekonto bei der Ausübung ihre Cashflow-Überwachungsaufgaben und der Sicherstellung einer effektiven und ordnungsgemäßen Überwachung der Cashflows des Fonds gemäß ihren von den Vorschriften vorgeschriebenen Pflichten überwacht.

Der Treuhandvertrag legt die Anforderungen an die Behandlung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds fest, unter anderem dass:

- (a) die Aufzeichnungen und Konten der einzelnen Teilfonds getrennt in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds zu führen sind;
- (b) die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds ausschließlich dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen sind;
- (c) das Vermögen eines jeden Teilfonds ausschließlich diesem Teilfonds gehört und in den Aufzeichnungen der Verwahrstelle vom Vermögen der anderen Teilfonds getrennt gehalten wird. Es darf nicht direkt oder indirekt zur Zahlung von Verbindlichkeiten anderer Teilfonds oder von gegen sie erhobenen Ansprüchen verwendet werden und steht für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle treffen Vorkehrungen, damit Beträge auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto dem jeweiligen Teilfonds zugeordnet werden können, um die Bestimmungen des Treuhandvertrags einzuhalten.

Werden Beträge vom Fonds auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto für Rechnung eines Teilfonds gehalten, rangiert ein Anleger als unbesicherter Gläubiger des Fonds bezüglich eventueller Forderungen im Zusammenhang mit auf einem solchen Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehaltenen Beträgen für den Fall, dass dieser Teilfonds (oder ein anderer Teilfonds des Fonds) zahlungsunfähig wird.

Zeichnungen

Zeichnungsverfahren

Antragsformulare sind bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Verwalter erhältlich. Anträge auf Ausgabe von Anteilen müssen schriftlich (per Post oder Fax oder auf elektronischem Wege unter Nachsendung des Originals per Post) an den Verwalter durch Ausfüllen eines Antragsformulars oder in einer anderen Form oder Weise, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils vorschreibt, eingereicht werden, wobei das Original zusammen mit allen erforderlichen Dokumenten zur Geldwäscheprüfung anschließend unverzüglich an den Verwalter zu

senden ist. Antragsteller, die das Original des Antragsformulars und die Dokumente zur Geldwäscheprüfung nicht einsenden, können erst dann die Rücknahme oder Übertragung von Anteilen beantragen, wenn das Original des Antragsformulars und die begleitenden Dokumente zur Geldwäscheprüfung beim Verwalter eingegangen sind. Änderungen der Angaben zur Eintragung eines Anteilinhabers oder der Zahlungsanweisungen müssen ebenfalls im Original eingehen. Wenn der Erstantrag eines Antragstellers angenommen wurde, wird ihm eine Anteilinhabernummer zugeteilt, die zusammen mit den Personendaten des Anteilinhabers als Identitätsnachweis dient. Diese Anteilinhabernummer ist vom Anteilinhaber bei allen künftigen Geschäften anzugeben. Wenn ein ordnungsgemäßer Zeichnungsantrag für Anteile eines Teilfonds im Original eingegangen ist, können nachfolgende Anträge auf Ausgabe von Anteilen per Fax oder auf elektronischem Wege (ohne Zusendung des Antragsformulars im Original) gestellt werden, sofern alle erforderlichen Geldwäscheprüfungen erfolgt sind. Reicht ein Anteilinhaber fehlerhafte oder doppelte Zeichnungsanträge ein, muss sich der Anteilinhaber unverzüglich mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, um festzustellen, ob eine Stornierung und/oder Berichtigung der betreffenden Zeichnungsanträge akzeptiert werden kann.

Zeichnungsfristen

Zeichnungsanträge müssen spätestens zu dem Zeitpunkt beim Verwalter eingehen, der unter der Überschrift „Handelsfrequenz und Handelsschluss“ für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist. Anträge, die nach dem vorgenannten Zeitpunkt eingehen, gelten als am nächsten Handelstag gestellt, der unmittelbar auf diesen Handelstag folgt, stets unter der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft in außergewöhnlichen Umständen beschließen kann, Anträge auch nach dieser Frist anzunehmen, sofern sie vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt eingehen. Die Zeichnungsgelder müssen spätestens um 16:00 Uhr (irischer Zeit) am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag eingehen.

Zeichnungsgelder für jeden Teilfonds müssen auf die Klassenwährung der betreffenden Anteilsklasse des jeweiligen Teilfonds lauten. Anleger, die in anderen Währungen zeichnen möchten, müssen die Einwilligung der Verwaltungsgesellschaft einholen. Zeichnungsgelder für Anteilszeichnungen in einer anderen Währung als der Klassenwährung der betreffenden Anteilsklasse werden von der Verwaltungsgesellschaft zu dem nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft angemessenen Wechselkurs in die Klassenwährung der Anteilsklasse umgerechnet. Als gezeichneter Betrag gilt dann der so umgerechnete Betrag.

Unterlagen, die ein Anleger erhält

Anteile werden sowohl während des Erstausgabezeitraums als auch danach nur in Namensform ausgegeben, und es werden keine Anteilzertifikate ausgestellt. Die Anteilinhaber erhalten innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag eine Ausführungsbestätigung.

Mindestzeichnung

Für die einzelnen Klassen gelten ab dem Prospektdatum Mindesterstzeichnungsbeträge wie in nachstehender Tabelle dargelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Zeichnungen in einer Klasse annehmen, die niedriger sind als der Mindesterstzeichnungsbetrag, und/oder für eine Klasse für einen Anleger auf den jeweiligen Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten. Für jede Anteilsklasse, die in der folgenden Tabelle nicht aufgeführt ist, gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag von GBP/EUR/USD 100.000.000 (bzw. dem entsprechenden Gegenwert der nachfolgenden Rechnungswährungen).

Mindesterstzeichnungsbetrag					
Anteils-kategorie	USD	GBP	EUR	CHF	SEK
Gründer / X / EX / EX1 / NX / NX1 / NRX / S* / S1 / ES / NS / G / G1 / G2 / Select Distribution / A1 / R1 / NR1 / ER1 / W	100.000.000	100.000.000	100.000.000	100.000.000	500.000.000
M	100.000	100.000	100.000	100.000	500.000
H / NH / EH	5.000.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000	25.000.000
A* / AD / N / NJ / E / Y	1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000	5.000.000
R / NR / ER / P / EP / NP / P1 / P2 / NP1 / T	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000
NA	5.000	5.000	5.000	5.000.000	25.000.000

Anteilkategorie	DKK	NOK	SGD	HKD	CAD
Gründer / X / EX / EX1 / NX / NX1 / NRX / S* / S1 / ES / NS / G / G1 / G2 / Select Distribution / A1 / R1 / NR1 / ER1 / W	500.000.000	500.000.000	150.000.000	750.000.000	100.000.000
M	500.000	500.000	150.000	750.000	100.000
H / NH / EH	25.000.000	25.000.000	7.500.000	37.500.000	5.000.000
A* / AD / N / NJ / E / Y	5.000.000	5.000.000	1.500.000	7.500.000	1.000.000
R / NR / ER / P / EP / NP / P1 / P2 / NP1 / T	5.000	5.000	1.500	7.500	1.000
NA	25.000.000	25.000.000	7.500.000	37.500.000	5.000.000
Anteilkategorie	AUD	RMB	JPY	CZK	ISK
Gründer / X / EX / EX1 / NX / NX1 / NRX / S* / S1 / ES / NS / G / G1 / G2 / Select Distribution / A1 / R1 / NR1 / ER1	100.000.000	600.000.000	10.000.000.000	2.000.000.000	5.000.000.000
M	100.000	600.000	10.000.000	2.000.000	5.000.000
H / NH / EH	5.000.000	30.000.000	500.000.000	100.000.000	250.000.000
A* / AD / N / NJ / E / Y	1.000.000	6.000.000	100.000.000	20.000.000	50.000.000
R / NR / ER / P / EP / NP / P1 / P2 / NP1 / T	1.000	6.000	100.000	20.000	50.000
NA	5.000.000	30.000.000	500.000.000	100.000.000	250.000.000

* Es gilt ein Mindestersteinzeichnungsbetrag von GBP 75 Millionen für S-Dispositionsanteile des Muzinich ShortDurationHighYield Fund und von GBP/EUR/USD 20 Millionen (bzw. dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) für A-Anteile des Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund.

Mindestbestand

Für die einzelnen Klassen gelten ab dem Prospektdatum Mindestbestände wie in nachstehender Tabelle dargelegt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen in Bezug auf eine Klasse für einen Anleger auf den jeweiligen Mindestbestand verzichten.

Mindestbestand					
Anteilkategorie	USD	GBP	EUR	CHF	SEK
Alle	1.000	1.000	1.000	1.000	5.000
Anteilkategorie	DKK	NOK	SGD	HKD	CAD
Alle	5.000	5.000	1.500	7.500	1.000
Anteilkategorie	AUD	RMB	JPY	CZK	ISK
Alle	1.000	6.000	100.000	20.000	50.000

Besondere Bestimmungen für die Zeichnung von Anteilen

Der Treuhandvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter Anteile zu ihrem Nettoinventarwert im Tausch gegen Wertpapiere ausgeben kann, die ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik erwerben darf, und solche Wertpapiere halten oder verkaufen, veräußern oder anderweitig in liquide Mittel umwandeln kann. Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn das Eigentum an den Wertpapieren auf den betreffenden Teilfonds übertragen wurde. Die Anteile werden nicht ausgegeben, wenn die Zeichnung gegen Sachwerte die bestehenden Anteilinhaber benachteiligen würde. Der Wert der Wertpapiere wird von der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihrem Beauftragten am betreffenden Handelstag gemäß den Bestimmungen für die Bewertung von Vermögenswerten, wie im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile“ beschrieben, ermittelt. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile darf nicht die Anzahl von Anteilen übersteigen, die für den entsprechenden Gegenwert in bar an dem besagten Handelstag ausgegeben worden wären.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Verwalter sind berechtigt, Zeichnungsanträge zu annullieren, und behalten sich vor, auf Zeichnungen, die nicht innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag vollständig bezahlt sind, Zinsen zu einem angemessenen handelsüblichen Satz zu erheben. Der Antragsteller bleibt für Verluste, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwalter bei nicht erfolgter Zahlung entstehen, haftbar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Zeichnungsantrag von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwalter annulliert wurde. Der Verwalter ist durch den Antragsteller von allen Verlusten schadlos zu halten, die sich aus einer Nichtausführung des Zeichnungsantrags ergeben, wenn der Antragsteller die vom Verwalter angeforderten Informationen nicht erteilt hat.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter kann nach freiem Ermessen jeden Zeichnungsantrag ganz oder teilweise ablehnen. In diesem Falle werden die Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag durch Überweisung auf das vom Antragsteller angegebene Konto oder per Post auf alleiniges Risiko des Antragstellers zurückgezahlt.

Wenn die Anzahl der Anteile eines Teilfonds, die an einem Handelstag gezeichnet werden, einem Zehntel oder mehr der Gesamtzahl der an jenem Handelstag im Umlauf befindlichen oder als im Umlauf befindlich geltenden Anteile des Teilfonds entspricht, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter nach freiem Ermessen die Ausgabe von Anteilen ablehnen, die das vorstehend genannte Zehntel der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen oder als im Umlauf befindlich geltenden Anteile des Teilfonds übersteigen. Im Falle einer solchen Ablehnung durch die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihren Beauftragten werden die Zeichnungsanträge für den betreffenden Handelstag anteilig reduziert, und die wegen der Ablehnung nicht ausgegebenen Anteile, auf die sich die einzelnen Anträge beziehen, werden so behandelt, als wenn ihre Zeichnung für den jeweils nächsten Handelstag beantragt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, gezeichnet sind. Zeichnungsanträge, die von einem früheren Handelstag vorgetragen wurden, werden (stets vorbehaltlich der oben genannten Grenzen) vorrangig vor später eingehenden Anträgen ausgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter kann jederzeit nach freiem Ermessen die Ausgabe von Anteilen an Personen oder Körperschaften, die in bestimmten Ländern oder Gebieten ansässig oder niedergelassen sind, vorübergehend aussetzen, endgültig einstellen oder beschränken. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter kann auch bestimmten Personen oder Körperschaften den Erwerb von Anteilen untersagen, wenn diese Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber in ihrer Gesamtheit und des Fonds notwendig oder wünschenswert ist.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter:

- (a) nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge ganz oder teilweise ablehnen; oder
- (b) jederzeit die Anteile von Anteilhabern zurückkaufen, denen durch Gesetze oder Bestimmungen eines Landes oder aufgrund von Verfügungen einer staatlichen Behörde der Kauf oder Besitz von Anteilen untersagt ist;
- (c) von Anteilhabern gehaltene Anteile jederzeit nach freiem Ermessen zurückkaufen.

Vorbehaltlich anderer Festlegungen nach Ermessen des Verwaltungsrats beträgt das Mindestvolumen eines Teilfonds US\$ 10 Millionen beziehungsweise den Gegenwert in anderer Währung, und die Verwaltungsgesellschaft zahlt Zeichnungsbeträge an Anteilinhaber zurück, wenn das Mindestvolumen nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren erreicht ist.

Vorbehaltlich anderer Festlegungen nach Ermessen des Verwaltungsrats beträgt das Mindestvolumen einer Klasse US\$ 5 Millionen beziehungsweise den Gegenwert in anderer Währung, und die Verwaltungsgesellschaft

zahlt Zeichnungsbeträge an Anteilinhaber zurück, wenn das Mindestvolumen nicht nach Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Ende des Erstausgabezeitraums erreicht ist.

Rücknahmen

Rücknahmeverfahren

Rücknahmeformulare sind bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Verwalter erhältlich. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird jederzeit während des Bestehens eines Teilfonds nach Eingang eines schriftlichen Antrags eines Anteilinhabers bei ihr bzw. ihrem Beauftragten an jedem Handelstag den Anteilbestand eines Anteilinhabers vollständig oder teilweise zu einem Preis je Anteil zurücknehmen, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Rücknahmeanträge können bei Eingang elektronischer Anweisungen nur verarbeitet werden, wenn die Zahlung auf das hinterlegte Konto des Anteilinhabers erfolgt. Reicht ein Anteilinhaber fehlerhafte oder doppelte Rücknahmeanträge ein, muss sich der Anteilinhaber unverzüglich mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, um festzustellen, ob eine Stornierung und/oder Berichtigung der betreffenden Rücknahmeanträge akzeptiert werden kann.

Orderannahmeschluss für Rücknahmen

Rücknahmeanträge müssen spätestens zu dem Zeitpunkt (per Post oder Fax oder auf elektronischem Wege unter Nachsendung des Originals per Post) am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihres Beauftragten eingehen, der unter der Überschrift „Handelsfrequenz und Handelsschluss“ für den jeweilige Teilfonds angegeben ist. Anträge, die nach dem vorgenannten Zeitpunkt eingehen, gelten als an dem Handelstag gestellt, der unmittelbar auf den betreffenden Handelstag folgt, stets unter der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft in außergewöhnlichen Umständen beschließen kann, Anträge auch nach dieser Frist anzunehmen, sofern sie vor dem betreffenden Bewertungszeitpunkt eingehen.

Abwicklung

Die Rücknahmeerlöse sind innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt ist, an den Anteilinhaber zu zahlen, vorausgesetzt dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter den Rücknahmeantrag im Original und (etwaige) Zertifikate für die Anteile erhalten hat. Sofern der Zahlungsempfänger keine anderen Anweisungen erteilt hat, wird der an den Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis in der Klassenwährung der betreffenden Anteilsklasse durch Banküberweisung auf Kosten des Anteilinhabers gezahlt. Diese Banküberweisungen erfolgen stets an die Order des Anteilinhabers oder, im Falle gemeinschaftlicher Anteilinhaber, an die Order des Anteilinhabers, der die Rücknahme beantragt hat, auf Risiko des betreffenden Anteilinhabers bzw. der gemeinschaftlichen Anteilinhaber.

Anleger sollten beachten, dass von einem Teilfonds ausgezahlte und für einen beliebigen Zeitraum auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehaltene Rücknahmeerlöse einen Vermögensbestandteil des jeweiligen Teilfonds darstellen, bis die Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Das ist unter anderem beispielsweise der Fall, wenn Rücknahmeerlöse vorübergehend zurückbehalten werden, bis ausstehende Dokumente zur Überprüfung der Identität eingehen, wie sie von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Verwalter verlangt werden können. Das erhöht die Notwendigkeit, solche Angelegenheiten unverzüglich zu erledigen, damit die Erlöse freigegeben werden können. Ferner ist zu beachten, dass der Anleger nicht mehr als Anteilinhaber gilt, sondern stattdessen als nicht bevorrechtigter unbesicherter Gläubiger des Fonds.

Besondere Bestimmungen für die Rücknahme von Anteilen

Wenn die Anzahl der Anteile eines Teilfonds, die an einem Handelstag zurückgenommen werden sollen, einem Zehntel oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds entspricht, kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter nach freiem Ermessen die Rücknahme von Anteilen ablehnen, die das vorgenannte Zehntel des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Im Falle einer solchen Ablehnung durch die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihren Beauftragten werden die Rücknahmeanträge für den betreffenden Handelstag anteilig reduziert und die wegen der Ablehnung nicht zurückgenommenen Anteile, auf die sich die einzelnen Anträge beziehen, so behandelt, als ob ihre Rücknahme für den jeweils nächsten Handelstag beantragt worden wäre, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezogen hat, zurückgenommen sind. Rücknahmeanträge, die von einem früheren Handelstag vorgetragen wurden, werden (stets vorbehaltlich der oben genannten Grenzen) anteilig vor später eingegangenen Anträgen. Der maximale Zeitraum, für den ein Rücknahmantrag nach den vorstehenden Bedingungen abgelehnt und vorgetragen werden kann, darf zwanzig (20) aufeinander folgende Handelstage nicht überschreiten.

Wenn Rücknahmegelder in Bezug auf von einem Anteilinhaber eingegangene Rückkaufanträge mehr als 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Handelstag ausmachen würden, kann die Verwaltungsgesellschaft nur mit Zustimmung des Anteilinhabers den Rückkaufantrag durch die Ausschüttung von Sachwerten erfüllen und durch schriftliche Mitteilung an den Anteilinhaber wählen, ihm diese Vermögenswerte

zur Begleichung oder teilweisen Begleichung des Rückkaufpreises oder eines Teils desselben zuzuordnen und zu übertragen. Wenn einem Anteilinhaber eine Mitteilung über die gewählte Vorgehensweise zugestellt wird, kann der Anteilinhaber durch eine weitere Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsgesellschaft auffordern, statt der Übertragung der besagten Vermögenswerte einen

Verkauf der Vermögenswerte zu veranlassen und den Nettoverkaufserlös an den Anteilinhaber auszuzahlen (die Verkaufskosten können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden). Dementsprechend werden Rückkäufe gegen Sachwerte nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft getätigt, dürfen nur mit Zustimmung des Anteilinhabers erfolgen, und die Allokation der Vermögenswerte unterliegt der Genehmigung der Verwahrstelle. Eine Sachausschüttung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds beeinträchtigt nicht die Rechte der verbleibenden Anteilinhaber.

Alle vorgenannten Zahlungen und Überweisungen werden unter Berücksichtigung etwaiger Quellensteuern oder sonstiger Abzüge vorgenommen.

Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Anteilhabern gehaltene Anteile jederzeit zurücknehmen oder deren Übertragung verlangen, u. a. dann, wenn Anteile von Anteilhabern gehalten werden, denen der Kauf oder Besitz von Anteilen aus einem der folgenden Gründe untersagt ist: der Anteilinhaber (i) verstößt damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung irgendeines Landes oder einer staatlichen Behörde

oder (ii) ist eine US-Person oder (iii) ist eine Person, deren persönliche Umstände nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft eine Besteuerung oder andere finanzielle Nachteile für den Fonds oder einen seiner Teilfonds zur Folge haben könnten, die ansonsten gemäß dem Treuhandvertrag nicht eingetreten oder entstanden wären. Eine solche Rücknahme erfolgt an einem Handelstag zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil an dem betreffenden Handelstag, an dem die Anteile zurückzunehmen sind, entspricht.

Umschichtung

Sofern die betreffenden Anteile bzw. Anteilsklassen in Umlauf sind und zum Kauf angeboten werden und sofern die Ausgabe und Rücknahme der Anteile bzw. Anteilsklassen nicht ausgesetzt wurde, können Anteilinhaber für ihre Anteile an einem oder mehreren Teilfonds bzw. Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds (die „**ursprünglichen Anteile**“) die Umschichtung aller oder eines Teils der ursprünglichen Anteile in Anteile eines oder mehrerer anderer Teilfonds bzw. Anteilsklassen innerhalb anderer Teilfonds (die „**neuen Anteile**“) beantragen. Umschichtungsanträge müssen schriftlich (per Brief oder Fax) an den Verwalter gerichtet werden, indem ein Umschichtungsantrag in der Form, die die Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegt hat („**Umschichtungsantrag**“), ausgefüllt wird, dessen Original an den Verwalter zu senden ist.

Bei Umschichtungen müssen die unter der Überschrift „Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss“ angegebenen Zeitpunkte für den Orderannahmeschluss des jeweiligen Teilfonds sowie die Mindesterstzeichnungsbeträge (sofern die Verwaltungsgesellschaft auf diese nicht in ihrem freien Ermessen verzichtet) für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilsklasse eingehalten werden.

An dem Handelstag, der unmittelbar auf den Eingang des Umschichtungsantrags folgt, oder an einem früheren Tag, dem die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter nach freiem Ermessen zustimmt, werden die umzuschichtenden ursprünglichen Anteile in die entsprechende Zahl neuer Anteile umgeschichtet. Die ursprünglichen Anteile haben an dem betreffenden Handelstag denselben Wert (der „**umgeschichtete Betrag**“), den sie gehabt hätten, wenn die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter sie von dem Anteilinhaber zurückgenommen hätte. Die entsprechende Zahl neuer Anteile entspricht der Zahl der Anteile des oder der Teilfonds, die am betreffenden Handelstag ausgegeben worden wäre, wenn der umgeschichtete Betrag in dem bzw. den Teilfonds angelegt worden wäre, jedoch ist in diesem Fall keine Zeichnungsbüher zu zahlen.

Bei jeder Umschichtung werden von dem oder den Teilfonds, zu dem bzw. denen die ursprünglichen Anteile gehörten, Vermögenswerte oder Barmittel im Wert des umgeschichteten Betrags an den oder die Teilfonds, zu dem bzw. denen die neuen Anteile gehören, umverteilt.

Nach jeder Umschichtung veranlasst die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter eine entsprechende Änderung in den betreffenden Registern.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der Umschichtung von Anteilen nach den Gesetzen der Hoheitsgebiete, in denen sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen professionellen Berater

konsultieren.

Übertragung von Anteilen

Anteile jedes Teilfonds können mit einer schriftlichen, vom Übertragenden unterschriebenen Urkunde übertragen werden, und der Übertragende bleibt Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers im betreffenden Register für die Anteile eingetragen ist. Der Übertragungsurkunde muss eine Bestätigung des Übertragungsempfängers beigelegt sein, dass dieser keine US-Person ist und er die Anteile nicht im Namen oder zugunsten einer US-Person erwirbt. Bei gemeinschaftlichen Anteilhabern wird bzw. werden im Falle des Ablebens eines der Inhaber der überlebende Anteilhaber bzw. die überlebenden Anteilhaber von der Verwaltungsgesellschaft als die einzige Person bzw. die einzigen Personen anerkannt, die Ansprüche oder Rechte auf die im Namen dieser gemeinschaftlichen Anteilhaber eingetragenen Anteile haben.

Für die Eintragung jeder Übertragung und die Ausstellung eines neuen Namenszertifikates, wenn ein solches verlangt wird, auf den Namen des Übertragungsempfängers und - wenn notwendig und verlangt - eines eingetragenen Restzertifikates auf den Namen des Übertragenden kann die Verwaltungsgesellschaft eine Gebühr von höchstens EUR 25 berechnen, die auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft vor der Eintragung der Übertragung zahlbar ist.

Nettoinventarwert

Die Vermögenswerte eines Teilfonds werden wie folgt bewertet:

Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird in der Basiswährung angegeben. Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der maßgeblichen Klassenwährung angegeben. Er wird von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Handelstag berechnet, indem der Wert des Vermögens des Teilfonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten um Geschäftsschluss an dem Markt, der an dem betreffenden Handelstag zuletzt schließt (der „**Bewertungszeitpunkt**“), durch die Zahl der zu dem Bewertungszeitpunkt im Umlauf befindlichen oder als im Umlauf befindlich geltenden Anteile geteilt und das Ergebnis nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet wird. Die Zunahme oder Abnahme des Nettoinventarwerts eines Teilfonds (in Bezug auf nicht klassenspezifische Gewinne oder Verluste) gegenüber dem Schluss-Nettoinventarwert dieses Teilfonds am unmittelbar vorhergehenden Handelstag wird sodann auf die verschiedenen Anteilklassen des Teilfonds umgelegt, auf der Grundlage ihrer anteiligen Schluss-Nettoinventarwerte an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, bereinigt um Zeichnungen und Rücknahmen, die zu Preisen ausgeführt wurden, die am unmittelbar vorhergehenden Handelstag berechnet wurden. Klassenspezifische Gewinne oder Verluste für den jeweiligen Zeitraum (einschließlich der Gewinne oder Verluste aus und Kosten von Finanzinstrumenten, die zur Kurssicherung zwischen einer Basiswährung und einer Klassenwährung eingesetzt werden) werden der jeweiligen Anteilkasse zugerechnet. Jeder Nettoinventarwert einer Anteilkasse wird dann durch die Anzahl der jeweils im Umlauf befindlichen Anteile geteilt und auf die nächsten zwei Dezimalstellen gerundet (sofern für eine Anteilkasse nichts anderes angegeben ist), woraus sich der Nettoinventarwert je Anteil ergibt, es sei denn, im Prospektnachtrag für einen Teilfonds ist eine alternative Rundungsmethode festgelegt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden wie folgt bewertet:

- (a) Vermögenswerte, die auf einem geregelten Markt oder einem OTC-Markt notiert oder gehandelt werden (mit Ausnahme der unter (h) nachstehend aufgeführten), für die jederzeit Marktnotierungen verfügbar sind, werden zu dem mittleren Marktschlusskurs am Bewertungszeitpunkt an der Hauptbörse oder dem Hauptmarkt für solche Anlagen bewertet. Wertpapiere, die auf einem geregelten Markt oder einem OTC-Markt notiert oder gehandelt werden, jedoch mit einem Auf- oder Abschlag außerhalb oder abseits des jeweiligen Marktes oder OTC-Marktes erworben wurden, können unter der Voraussetzung unter Berücksichtigung der Höhe des Aufoder Abschlags zum Bewertungsdatum der Anlage bewertet werden, dass die Verwahrstelle sicherstellen muss, dass ein solches Vorgehen im Kontext der Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. (b) Falls die Anlagen an mehreren Börsen oder OTC-Märkten notiert sind, wird der Schluss-Mittelkurs an der Börse oder dem OTC-Markt, die/der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihres Beauftragten den Hauptmarkt für solche Anlagen darstellt, verwendet.
- (b) Wertpapiere, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, deren Marktpreis aber nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, sowie nicht notierte Wertpapiere werden zum wahrscheinlichen Veräußerungswert zum Bewertungszeitpunkt bewertet, der mit gebotener Sorgfalt und in gutem Glauben von (i) der Verwaltungsgesellschaft oder (ii) einer von der Verwaltungsgesellschaft bestellten und von der

Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten fachkundigen Person oder (iii) auf andere Weise geschätzt wird, vorausgesetzt der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Stehen für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen zur Verfügung, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand einer Matrix-Methodik ermittelt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft oder fachkundigen Person (wie von der Verwahrstelle genehmigt) erstellt wird, wonach solche Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, die nach Rating, Rendite, Fälligkeit und sonstigen Merkmalen vergleichbar sind.

- (c) Falls die Anlagen an mehreren Börsen oder OTC-Märkten notiert sind, wird der Schlussmittelkurs an der Börse oder dem OTC-Markt, die/der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihres Beauftragten den Hauptmarkt für solche Anlagen darstellt, verwendet.
- (d) Barmittel und andere liquide Vermögenswerte werden mit ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich bzw. abzüglich von Haben- oder Sollzinsen, die bis zum Bewertungszeitpunkt aufgelaufen sind, bewertet.
- (e) Anteile offener Organismen für gemeinsame Anlagen werden zum Bewertungszeitpunkt zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert oder zum letzten Geldkurs bewertet, wie von dem jeweiligen Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht, oder, falls sie an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, gemäß vorstehendem Punkt (a). Anteile geschlossener Organismen für gemeinsame Anlagen werden, wenn sie an einer Börse oder auf einem OTC-Markt notiert sind, zum zuletzt gehandelten Kurs bewertet bzw., wenn dieser nicht verfügbar oder nicht repräsentativ ist, zum wahrscheinlichen Veräußerungswert zum Bewertungszeitpunkt, der mit gebotener Sorgfalt und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigten Beauftragten geschätzt wird.
- (f) Auf- oder Abschläge auf die Kurse von Wertpapieren, die an einem OTC-Markt gehandelt (und gemäß vorstehendem Absatz (a) bewertet) werden, müssen von einem unabhängigen Broker oder Market Maker oder, wenn solche Kurse nicht erhältlich sind, vom Anlageverwalter zur Verfügung gestellt werden; solche Wertpapiere werden mit Zustimmung der Verwahrstelle auf der Grundlage der so erhaltenen Kurse bewertet. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter kann jedoch den Wert solcher Anlagen berichtigen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Berichtigung notwendig ist, um ihren beizulegenden Zeitwert widerzuspiegeln.
- (g) Jeder Wert (ob von Anlagen oder Barmitteln), der in einer anderen Währung als der Basiswährung des betreffenden Teilfonds ausgedrückt ist, und alle Fremdmittel in einer anderen Währung als der Basiswährung werden zum Bewertungszeitpunkt zu dem (amtlichen oder sonstigen) Wechselkurs, den die Verwaltungsgesellschaft unter den gegebenen Umständen für geeignet hält, in die Basiswährung umgerechnet.
- (h) An einem geregelten Markt gehandelte Derivatekontrakte, einschließlich Futures, Optionen und Index-Futures, werden mit dem vom Markt bestimmten Abrechnungskurs bewertet. Falls der Abrechnungskurs nicht erhältlich ist, wird als Wert der wahrscheinliche Realisationswert herangezogen, der von (i) der Verwaltungsgesellschaft, (ii) einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle ernannt wird, oder (iii) auf eine andere Weise - vorausgesetzt, dass die Verwahrstelle dem Wert zustimmt - sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird.
- (i) Devisentermin- und Zinsswapkontrakte werden in gleicher Weise bewertet wie unter (b) vorstehend beschrieben.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter den Wert einer Anlage mit Zustimmung der Verwahrstelle berichtigen, wenn sie bzw. er aufgrund der Währung, Marktgängigkeit, Handelskosten oder anderer Überlegungen, die sie bzw. er für relevant erachtet, der Ansicht ist, dass eine Berichtigung notwendig ist, um ihren angemessenen Wert widerzuspiegeln.

Wenn es nicht möglich oder nicht korrekt ist, die Bewertung einer einzelnen Anlage nach den vorstehend unter (a) bis (h) genannten Bewertungsregeln vorzunehmen, oder eine solche Bewertung für den beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere nicht repräsentativ ist, ist die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter befugt, eine alternative Bewertungsmethode anzuwenden, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft die alternative Methode für erforderlich erachtet und diese von der Verwahrstelle genehmigt wurde und die Begründung eindeutig dokumentiert wird.

Bei der Berechnung des Wertes des Vermögens eines Teilfonds oder von Teilen desselben und der Teilung dieses Wertes durch die Zahl der im Umlauf befindlichen und als im Umlauf befindlich geltenden Anteile des

betreffenden Teilfonds:

- (i) Wird jeder Anteil, dessen Ausgabe die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter vereinbart hat, ab dem Bewertungszeitpunkt, an dem der Anteil gezeichnet wird, als im Umlauf betrachtet, und es werden in das Vermögen des betreffenden Teilfonds nicht nur die von der Verwahrstelle verwahrten Barmittel einbezogen, sondern auch die noch ausstehenden Barbeträge für Anteile, deren Ausgabe vereinbart wurde, nach Abzug (im Falle von Anteilen, die gegen Barzahlung ausgegeben werden sollen) bzw. Anrechnung des nachstehend unter der Überschrift „Gebühren“ genannten Ausgabeaufschlags.
- (ii) Werden Anlagen, deren Kauf bzw. Verkauf vereinbart, aber noch nicht abgeschlossen ist, je nach Fall hinzugerechnet bzw. abgezogen und der Bruttokauf- bzw. Nettoverkaufspreis hinzugerechnet bzw. abgezogen, so als wäre der Kauf bzw. Verkauf bereits abgeschlossen.
- (iii) Werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter die Verwahrstelle über einen Wertrückgang des Vermögens des betreffenden Teilfonds aufgrund der Annullierung von Anteilen in Kenntnis gesetzt hat, die Annullierung aber noch nicht abgeschlossen ist, die zu annullierenden Anteile ab dem Bewertungszeitpunkt, an dem die Annullierung ausgeführt wird, als nicht im Umlauf befindlich betrachtet, und es wird der Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds um den Betrag gemindert, der bei der Annullierung an die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihren Beauftragten zu zahlen ist.
- (iv) Wird vom Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds der Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Kapital zu zahlen sind, abgezogen, einschließlich etwaiger offener Kredite (jedoch ausschließlich der in vorstehendem Unterabsatz (ii) berücksichtigten Verbindlichkeiten), und geschätzter Steuerverbindlichkeiten auf nicht realisierte Nettokapitalgewinne.
- (v) Wird vom Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds der Betrag an Steuern auf vor der Bewertung realisierte Kapitalgewinne, der nach Schätzung der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihres Beauftragten zu entrichten sein wird, abgezogen.
- (vi) Wird dem Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds ein Gesamtbetrag für alle aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen oder Dividenden hinzugerechnet.
- (vii) Wird dem Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds der (etwaige) Betrag, der für den laufenden Ausschüttungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung steht, und jeder etwaige Betrag, der für einen vorangegangenen Ausschüttungszeitraum zur Ausschüttung zur Verfügung steht, aber noch nicht ausgeschüttet wurde, hinzugerechnet.
- (viii) Wird dem Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds der (tatsächliche oder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihrem Beauftragten geschätzte) Gesamtbetrag aller Ansprüche auf Rückerstattung von Steuern auf Erträge, einschließlich Ansprüchen in Bezug auf die an die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und Anrechnungen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung, hinzugerechnet.
- (ix) Werden vom Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds die an die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren und die aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Verwaltungskosten und -auslagen abgezogen, ggf. zusammen mit der Mehrwertsteuer, die in Verbindung mit den Dienstleistungen zu entrichten ist, welche als Gegenleistung für die an die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren erbracht worden sind.
- (x) Wird vom Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds der (tatsächliche oder von der Verwaltungsgesellschaft geschätzte) Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten für Steuern auf Erträge, einschließlich Einkommen- und Körperschaftssteuer (ausgenommen Steuern, die auf Kapital oder realisierte bzw. nicht realisierte Kapitalgewinne zu entrichten sind), abgezogen.
- (xi) Wird vom Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds der (tatsächliche oder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. ihrem Beauftragten geschätzte) Gesamtbetrag aller anderen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus Erträgen zu zahlen sind, einschließlich aufgelaufener Zinsen für (etwaige) Kredite, abgezogen.
- (xii) Kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn für einen Teilfonds beim Handel mit zugrunde liegenden Anlagen infolge von Nettozuflüssen oder Nettoabflüssen im betreffenden Teilfonds eine als „Verwässerung“ bezeichnete Wertminderung eintreten kann, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts einen „Swing Pricing“-Mechanismus anwenden, wie nachstehend im Abschnitt „Swing Pricing“

beschrieben.

Swing Pricing

Transaktionsgebühren und sonstige Kosten, die bei der Liquidierung oder beim Kauf der zugrunde liegenden Anlagen entstehen, sowie die Spannen zwischen Kauf- und Verkaufspreisen infolge von Nettozuflüssen oder Nettoabflüssen können den Wert eines Fonds mindern. Um diesem Effekt entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Bewertungspolitik einen Swing-Pricing-Mechanismus anwenden. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft unter bestimmten Umständen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts Anpassungen vornehmen kann, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, wenn diese als wesentlich betrachtet werden.

Wenn an einem Bewertungstag die kumulierten Nettotransaktionen von Anlegern eines Fonds einen zuvor festgelegten Schwellenwert überschreiten, kann der Nettoinventarwert je Anteil nach oben oder unten hin angepasst werden, um den Kosten Rechnung zu tragen, die den jeweiligen Nettomittelzu- und -abflüssen zuzurechnen sind. In der Regel gehen solche Anpassungen im Falle von Nettozeichnungen im Fonds mit einem Anstieg und im Falle von Nettorückgaben mit einem Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil einher. Für die Festlegung des/der Schwellenwerte(s) ist die Verwaltungsgesellschaft zuständig, und er/sie wird/werden als Prozentsatz des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds festgelegt. Jeder Schwellenwert wird nach objektiven Kriterien wie der Größe eines Teilfonds, den Handelskosten eines Teilfonds und bestimmten Kosten, die sich auf seinen Nettoinventarwert auswirken, festgelegt und kann jederzeit revidiert werden.

Der Swing-Pricing-Mechanismus kann auf alle Teilfonds des Fonds angewandt werden. Die prozentuale Anpassung, die in den Nettoinventarwert einbezogen werden kann, wird vom Verwaltungsrat festgelegt und anschließend regelmäßig überprüft, um eine Annäherung an die aktuellen Handels- und sonstigen Kosten zu erreichen. Derartige Anpassungen können unter anderem aufgrund unterschiedlicher Transaktionskosten in verschiedenen Hoheitsgebieten auf der Verkaufs- und Kaufseite von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich ausfallen.

Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilklassen eines Fonds wird separat berechnet, aber etwaige Anpassungen erfolgen prozentual auf Fondsebene und fließen auch in den Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilklassen ein. Wenn an einem Bewertungstag für einen Fonds Swing Pricing angewandt wird, betrifft die Anpassung des Nettoinventarwerts alle an diesem Tag durchgeführten Transaktionen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass infolge der Anwendung des Swing-Pricing-Mechanismus die Volatilität des Nettoinventarwerts der Fonds möglicherweise nicht die tatsächliche Performance des Portfolios widerspiegelt.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Sofern die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds nicht unter den nachstehend beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, wird der Nettoinventarwert je Anteil an jedem Handelstag am Geschäftssitz des Verwalters veröffentlicht, und es sind aktuelle Informationen im Internet auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter <http://www.muzinich.com/> oder alternativ unter den folgenden Websites abrufbar: <http://www.fundinfo.com/en/home/http://www.morningstar.co.uk/>. Darüber hinaus kann der Nettoinventarwert je Anteil in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Publikationen in den Hoheitsgebieten, in denen die Anteile zum Verkauf angeboten werden, veröffentlicht werden. Einzelheiten hierzu können dem jeweiligen Ländernachtrag entnommen werden. Im Internet veröffentlichte Handelspreise müssen aktuell sein.

Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und von Ausgaben und Rücknahmen

Gemäß den Bedingungen von Vorschrift 104(2)(a)(ii) der Vorschriften, kann die Verwaltungsgesellschaft mit Zustimmung der Verwahrstelle die Berechnung des Nettoinventarwerts aller oder einzelner Teilfonds, des Nettoinventarwerts je Anteil jedes Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen jedes Teilfonds an bzw. von Anteilinhaber(n) in folgenden Fällen vorübergehend aussetzen:

- (i) in Zeiträumen, in denen die Hauptmärkte oder -börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen jeweils notiert ist, geschlossen sind (außer wegen der üblichen Feiertage) oder der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) in Zeiträumen, in denen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder währungspolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die außerhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht der Verwaltungsgesellschaft liegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden

Teilfonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne die Interessen der Anteilhaber ernstlich zu schädigen, oder wenn nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Nettoinventarwert je Anteil nicht angemessen berechnet werden kann;

- (iii) in Zeiträumen, in denen die Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Preises einer Anlage oder der aktuellen Kurse an einem Markt oder einer Börse verwendet werden, ausgefallen sind;
- (iv) in Zeiträumen, in denen der betreffende Teilfonds nicht in der Lage ist, Gelder aus dem Ausland zurückzuführen, die für Zahlungen auf Rückkäufe von Anteilen benötigt werden, oder in denen die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder, in Bezug auf eine Aussetzung der Ausgabe von Anteilen, dem Erwerb von Anlagen oder fällige Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen von Anteilhabern nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können;
- (v) wenn die Verwaltungsgesellschaft und der Treuhänder übereinkommen, den Fonds zu liquidieren oder den betreffenden Teilfonds aufzulösen; oder
- (vi) wenn die Bestimmung des Wertes eines wesentlichen Teils der Anlagen des Fonds oder eines Teilfonds aus anderen Gründen unmöglich oder praktisch nicht durchführbar ist.

Soweit möglich werden alle angemessenen Maßnahmen ergriffen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden.

Jede Aussetzung dieser Art wird der Zentralbank unverzüglich gemeldet und ist den Anteilhabern mitzuteilen, wenn sie nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft voraussichtlich länger als vierzehn Tage dauern wird. Sie wird von der Verwaltungsgesellschaft ferner denjenigen Anlegern oder Anteilhabern mitgeteilt, die die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen beantragen, und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihren Zeichnungsantrag bzw. ihren schriftlichen Rücknahmeantrag einreichen.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlt werden, sind im Folgenden und/oder im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Erhalt einer jährlichen Gebühr (die „**Gebühr der Verwaltungsgesellschaft**“) aus dem Vermögen der einzelnen Teilfonds. Die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft wird täglich abgegrenzt und ist monatlich rückwirkend zu einem Jahressatz von maximal 4 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Spesen aus dem jeweiligen Teilfonds. Die genaue Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die für die einzelnen Anteilsklassen der Teilfonds anwendbar ist, ist im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag des jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Erstattung ihrer gesamten Verwaltungskosten aus dem Vermögen der Teilfonds.

Verwaltungsgebühr der Verwaltungsgesellschaft

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr (die „**Verwaltungsgebühr**“) haben, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend zahlbar ist, zu einem Jahressatz je Teilfonds, der im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag des jeweiligen Teilfonds aufgeführt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltungsgebühr nutzen, um nach ihrem freien Ermessen weitere Verwaltungskosten für den jeweiligen Teilfonds zu übernehmen.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erhalt einer Jahresgebühr von maximal 0,02 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, die täglich abgegrenzt wird und monatlich rückwirkend aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zahlbar ist. Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Spesen aus dem jeweiligen Teilfonds.

Verwalter

Der Verwalter hat Anspruch auf Erhalt einer Jahresgebühr von maximal 0,02 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zahlbar ist. Der Verwalter hat Anspruch auf Erstattung seiner angemessenen Spesen aus dem jeweiligen Teilfonds.

Anlageverwalter

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf Erhalt einer Jahresgebühr, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend von der Verwaltungsgesellschaft aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft (ggf. zuzüglich der Mehrwertsteuer) zahlbar ist, sowie auf Erstattung seiner angemessenen Spesen aus dem betreffenden Teilfonds.

Unteranlageverwalter

Jeder Unteranlageverwalter hat Anspruch auf Erhalt einer Jahresgebühr, die täglich aufläuft und monatlich rückwirkend von der Verwaltungsgesellschaft aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter aus dessen Gebühr (ggf. zuzüglich der Mehrwertsteuer) zahlbar ist, sowie auf Erstattung seiner angemessenen Spesen aus dem betreffenden Teilfonds.

Globale Vertriebsstelle/Untervertriebsstellen

Die globale Vertriebsstelle erhält für ihre Vertriebsdienstleistungen keine Gebühr.

Die Gebühren und Spesen von Untervertriebsstellen, die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds oder einen Teilfonds eingesetzt werden, werden zu marktüblichen Sätzen gezahlt und können aus der Gebühr der Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden oder werden vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, für den eine Untervertriebsstelle eingesetzt wurde.

Zahlstellen und Facilities Agents

Die Gebühren und Spesen von Zahlstellen/Facilities Agents/Vertreter, die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds oder einen Teilfonds eingesetzt werden, werden zu marktüblichen Sätzen gezahlt und vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, für den eine Zahlstelle/Facilities Agents/ein Repräsentant eingesetzt wurde.

Allgemeines

Jeder Teilfonds trägt die Kosten, die ihm im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten entstehen. Gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags hat ein Teilfonds die Verwahrstelle unter gewissen Umständen zu entschädigen und u. a. auch von den Kosten und Aufwendungen freizustellen, die ihm im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten eines Teilfonds oder in dessen Namen entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, von einem Teilfonds die Erstattung der Kosten und Aufwendungen zu verlangen, die ihr durch Rechtsstreitigkeiten des betreffenden Teilfonds oder in seinem Namen entstehen.

Jeder Teilfonds zahlt aus seinem Vermögen alle Gebühren, Kosten und Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten und -auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltung und dem laufenden Geschäftsbetrieb des Teilfonds und eines Feeder-Fonds entstehen, der vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen gesponsert wird und der im Wesentlichen alle Vermögenswerte darin investiert. Zu solchen Gebühren, Kosten, Aufwendungen und Auslagen, die von dem betreffenden Teilfonds zu zahlen sind, zählen unter anderem (jeweils zuzüglich der ggf. anwendbaren Mehrwertsteuer): Gebühren für Abschlussprüfung und Rechnungslegung; Anwaltsgebühren; Provisionen, Gebühren und angemessene Spesen, die an Platzierungsbeauftragte, Strukturierungsbeauftragte, Zahlstellen, Facilities Agents, Korrespondenzbanken oder Vertriebsstellen für die Anteile zu zahlen sind; Gebühren für Merchant Banking, Effektenhandel oder Unternehmensfinanzierung, einschließlich Kreditzinsen; Steuern oder Abgaben, die von Steuerbehörden auferlegt werden; Kosten der Erstellung, Übersetzung und Verbreitung aller Prospekte, Berichte, Urkunden oder Bestätigungen über den Kauf von Anteilen und aller Bekanntmachungen an Anteilinhaber; Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Notierung der Anteile an einer anerkannten Börse und der Einhaltung ihrer Zulassungsvorschriften sowie Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit der Registrierung des Fonds oder eines Teilfonds bei einer Aufsichtsbehörde; Depot- und Übertragungskosten; Due-Diligence-Kosten; Kosten von Versammlungen der Anteilinhaber; Versicherungsprämien; alle anderen Kosten, einschließlich Bürokosten in Verbindung mit der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen; die Kosten der Abfassung, Übersetzung, des Druckes und/oder der Einreichung des Treuhandvertrags und aller anderen Dokumente in Bezug auf den Fonds oder den betreffenden Teilfonds in verschiedenen Sprachen, einschließlich Offenlegungsberichten (Registration Statements), Prospekten, Zulassungsunterlagen, erläuternder Broschüren, Jahres-, Halbjahres- und außerordentlicher Berichte an alle Behörden (einschließlich der örtlichen Wertpapierhändlerverbände), die für den Fonds oder die Teilfonds oder das Angebot von Anteilen des betreffenden Teilfonds zuständig sind, und die Kosten der Zustellung aller oben genannten Dokumente an die Anteilinhaber; die Kosten von Werbung in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen; die Kosten der Veröffentlichung von Anzeigen in den örtlichen Zeitungen jedes maßgeblichen Hoheitsgebiets; und die Kosten der Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds.

Weder die Verwaltungsgesellschaft, noch der Anlageverwalter oder die Unteranlageverwalter schließen Vereinbarungen mit Verrechnungsprovisionen („Soft Commission-Vereinbarungen“) ab.

Gründungskosten

Die Gründungskosten der einzelnen Teilfonds (soweit anwendbar) sind nachstehend aufgeführt.

Teilfonds	Gründungskosten
Muzinich Asia Credit Opportunities Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Emerging Market Corporate Debt Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich European Credit Alpha Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten

	fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich High Yield Bond 2028 Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Global Short Duration Investment Grade Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Global Fixed Maturity 2027 Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Dynamic Credit Income Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 50.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Global Market Duration Investment Grade Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 50.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Global Fixed Maturity 2028 Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.
Muzinich Global Fixed Maturity 2029 Fund	Die Gründungskosten des Teilfonds werden voraussichtlich EUR 35.000 nicht überschreiten und werden über die ersten fünf Rechnungszeiträume des Teilfonds abgeschrieben.

Kosten

Die für die einzelnen Teilfonds erhobenen Höchstzeichnungsgebühren und -rücknahmegebühren sind im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Zeichnungsgebühr

Eine Zeichnungsgebühr von höchstens 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil kann auf den Gesamtzeichnungsbetrag aufgeschlagen werden, wobei der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet wird. Einzelheiten zur tatsächlichen maximalen Zeichnungsgebühr, die erhoben werden kann, sind im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt. **Derzeit ist nicht vorgesehen, eine Zeichnungsgebühr zu erheben, sofern diese nicht von einem Vermittler im Einzelnen verlangt wird.** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen auf diese Gebühr verzichten oder innerhalb der zulässigen Grenzen hinsichtlich der Höhe der Gebühren zwischen den Antragstellern differenzieren. Erhobene Zeichnungsgebühren werden in der vom Verwalter ausgestellten Ausführungsbestätigung ausgewiesen.

Rücknahmegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen für jeden zurückgenommenen Anteil eine Rücknahmegebühr berechnen (wie im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben).

PERFORMANCEGEBÜHR

Einzelheiten zu den vom Fonds angewandten Methoden zur Berechnung von Performancegebühren sind nachstehend aufgeführt. Im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds sind die Teilfonds aufgeführt, die eine Performancegebühr anwenden.

Die Performancegebühren-Modelle sollen sicherstellen, dass die Verwaltungsgesellschaft keinen Anreiz hat, übermäßige Risiken einzugehen, und das aufgelaufenen Gewinnen entsprechende aufgelaufene Verluste gegengerechnet werden.

Die Berechnung einer an den Anlageverwalter gezahlten Performancegebühr wird von der Verwahrstelle geprüft und ist so strukturiert, dass sichergestellt wird, dass die Interessen des Portfoliomanagers und der Anteilinhaber aufeinander abgestimmt sind und Anleger untereinander fair behandelt werden.

Die Performancegebühr ist rückwirkend nach Ablauf des jeweiligen Performancezeitraums an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar.

Ausgleichende Performancegebühr

Möglicherweise ist aus dem Vermögen eines Teilfonds eine ausgleichende Performancegebühr (die „**ausgleichende Performancegebühr**“) zahlbar, die für jeden einzelnen Anteil und jede Anteilsklasse berechnet wird, so dass auf jeden ausgegebenen Anteil eine Performancegebühr erhoben wird, die der Performance des jeweiligen ausgegebenen Anteils entspricht.

Die ausgleichende Performancegebühr wird täglich berechnet und abgegrenzt und kristallisiert jährlich oder bei der Rücknahme von Anteilen durch den Teilfonds.

Definitionen: (zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass diese Definitionen sich ausschließlich auf die nachstehend beschriebene Methode der ausgleichenden Performancegebühr beziehen):

- **„Nettoinventarwert je Anteil“** oder **„NIW je Anteil“** bezeichnet den veröffentlichten Preis je Anteil.
- **„PG Nettoinventarwert je Anteil“** oder **„PG NIW“** bezeichnet den Nettoinventarwert je Anteil (wie vorstehend definiert), aber vor Auflaufen einer Performancegebühr und vor Anwendung eines Swing-Pricing-Mechanismus.
- **„High Water Mark“** bezeichnet bezogen auf einen Anteil zu jedem Bewertungszeitpunkt a) den Nettoinventarwert je Anteil am letzten Tag des letzten vorangegangenen Performancezeitraums, an dem eine Performancegebühr kristallisierte oder b) sofern zutreffend, den Erstausgabepreis des Anteils am Ende des Erstausgabezeitraums, je nachdem, welcher Wert höher ist. Im Fall von Anteilsklassen, die regelmäßige und/oder Ad-hoc-Ausschüttungen vorsehen, wird die High Water Mark zur Berücksichtigung von Ausschüttungen angepasst.
- **„Hurdle Rate“** bezeichnet die jährliche Mindestrendite, die erreicht werden muss, bevor eine ausgleichende Performancegebühr abgegrenzt wird (Einzelheiten hierzu sind gegebenenfalls dem Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag des betreffenden Teilfonds zu entnehmen). Diese läuft täglich auf.
- **„Hurdle Adjusted High Water Mark“** bezeichnet jeweils die High Water Mark, angepasst um die Hurdle Rate. Die Hurdle Adjusted High Water Mark wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet.
- **„Performancezeitraum“** bezeichnet bezogen auf einen Anteil den Zeitraum, der gegebenenfalls entweder am Tag des Ersterwerbs des Anteils durch den betreffenden Anteilinhaber beginnt oder am ersten Tag, der auf den letzten Tag des unmittelbar vorausgegangenen Performancezeitraums folgt, und entweder (a) am letzten Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Jahres oder (b) am Tag der Rücknahme eines solchen Anteils durch den Teilfonds oder (c) an dem Tag, an dem sich der betreffende Anteilinhaber aus dem Teilfonds zurückziehen muss oder (d) am Tag der Auflösung des Teilfonds endet, je nachdem, was früher eintritt.

Als ausgleichende Performancegebühr in Bezug auf jeden ausgegebenen Anteil wird ein jeweils spezifizierter Prozentsatz (Einzelheiten hierzu sind gegebenenfalls im Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag des betreffenden Teilfonds enthalten) des Betrags angewandt, um den der PG NIW je Anteil die High Water Mark oder, sofern zutreffend, die Hurdle Adjusted High Water Mark übersteigt.

Die Verwendung einer High Water Mark soll sicherstellen, dass die Anleger erst dann eine Performancegebühr tragen müssen, wenn vorherige Verluste ausgeglichen wurden.

Die ausgleichende Performancegebühr kristallisiert jährlich rückwirkend für den jeweiligen Performancezeitraum, an dessen Ende der PG NIW die High Water Mark oder, sofern zutreffend, die Hurdle Adjusted High Water Mark übersteigt, und ist dann zahlbar. Die ausgleichende Performancegebühr fällt zu jedem Bewertungszeitpunkt an, an dem die High Water Mark oder, sofern zutreffend, die Hurdle Adjusted High Water Mark übertroffen wurde, und wird bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Bewertungszeitpunkt berücksichtigt. Falls ein Anteilinhaber Anteile zurückgibt, kristallisiert der Betrag der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten ausgleichenden Performancegebühr in Bezug auf diese Anteile und wird an den Anlageverwalter gezahlt.

Die ausgleichende Performancegebühr für jeden Performancezeitraum wird in Bezug auf den PG NIW berechnet.

Defizitzeichnungen

Wenn Anteile zu einem Zeitpunkt ausgegeben werden, zu dem der PG NIW unter der High Water Mark bzw., sofern zutreffend, der Hurdle Adjusted High Water Mark liegt (im Folgenden als „**Defizitzeichnung**“ bezeichnet), werden die nachstehend beschriebenen Berichtigungen durch den Verwalter vorgenommen, um Ungleichheiten zu mindern, die ansonsten für einen Anteilinhaber oder den Anlageverwalter entstehen könnten.

Wenn eine Defizitzeichnung eintritt, wird der Anteilinhaber aufgefordert, eine ausgleichende Performancegebühr für eine spätere Wertsteigerung vom Nettoinventarwert je Anteil am Ausgabedatum bis zur High Water Mark oder, sofern zutreffend, bis zur Hurdle Adjusted High Water Mark zu zahlen. Die ausgleichende Performancegebühr wird am Ende des Performancezeitraums belastet, indem eine Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers zurückgenommen wird, deren Gesamt-Nettoinventarwert (nach Auflaufen der ausgleichenden Performancegebühr) dem anwendbaren Prozentsatz einer solchen Wertsteigerung entspricht (eine „**Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Gesamt-Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile wird als ausgleichende Performancegebühr an den Anlageverwalter gezahlt. Performancegebühr-Rücknahmen werden dazu verwendet, sicherzustellen, dass der betreffende Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil beibehält. Was die verbleibenden Anteile des Anteilinhabers betrifft, wird für jeden Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile über die High Water Mark oder, sofern zutreffend, die Hurdle Adjusted High Water Mark hinaus eine ausgleichende Performancegebühr in üblicher Form wie oben beschrieben erhoben.

Überschusszeichnungen

Wird ein Anteil zu einem Zeitpunkt gekauft, zu dem der PG NIW über der High Water Mark oder, sofern zutreffend, der Hurdle Adjusted High Water Mark für den Anteil liegt (im Folgenden als „**Überschusszeichnung**“ bezeichnet), wird dem betreffenden Anteilinhaber ein Betrag in Höhe der aufgelaufenen Performancegebühr je Anteil gutgeschrieben (die „**Performancegebühr-Gutschrift**“). Die Performancegebühr-Gutschrift dient dazu, sicherzustellen, dass alle Anteilinhaber dasselbe Kapitalrisiko je Anteil haben.

Die Performancegebühr-Gutschrift unterliegt dem Risiko des betreffenden Teilfonds und kann in Abhängigkeit von der Performance des jeweiligen Teilfonds nach der Zeichnung an Wert verlieren. Bei einem Rückgang des PG NIW reduziert sich die dem Anteilinhaber zustehende Performancegebühr-Gutschrift um die aufgelaufenen Performancegebühren für andere Anteile so lange, bis die Performancegebühr-Gutschrift aufgezehrt ist (wozu es kommt, wenn der PG NIW nach der Überschusszeichnung auf die High Water Mark oder, sofern zutreffend, die Hurdle Adjusted High Water Mark absinkt [oder, sofern zutreffend, wenn die Hurdle Adjusted High Water Mark auf den PG NIW ansteigt]). Ein anschließender Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil führt dazu, dass Performancegebühr-Gutschriften, die aufgrund dieser Reduzierungen verloren gegangen sind, wieder eingebracht werden, allerdings nur bis zur Höhe der verlorenen Performancegebühr-Gutschrift des bei Zeichnung gutgeschriebenen Betrages.

Am Ende des Performancezeitraums kommt die Performancegebühr-Gutschrift bei der Zeichnung weiterer Anteile für den Anteilinhaber zur Anwendung. Solche Zeichnungen werden anhand des Nettoinventarwerts je Anteil berechnet. Wenn der Anteilinhaber Anteile, die er zum Zeitpunkt der Überschusszeichnung (im Folgenden als die „**Überschussanteile**“ bezeichnet) gezeichnet hat, vor einem anderweitigen Ende des Performancezeitraums zurückgibt, erhält der Anteilinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe der zu diesem Zeitpunkt noch verbliebenen Performancegebühr-Gutschrift, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Anzahl der zurückgegebenen Überschussanteile und dessen Nenner die Anzahl der von dem Anteilinhaber unmittelbar vor der Rückgabe gehaltenen Überschussanteile ist.

Wenn durch den betreffenden Teilfonds ausgleichende Performancegebühren zahlbar sind, werden diese auf Basis der realisierten und nicht realisierten Nettogewinne und -verluste zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums berechnet. Somit können ausgleichende Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folge nie realisiert werden.

Nicht ausgleichende Performancegebühr

Aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds kann eine nicht ausgleichende Performancegebühr (die „**nicht ausgleichende Performancegebühr**“) zahlbar werden. Sie wird in Bezug auf den Betrag, um den der PG NIW die High Water Mark oder, sofern zutreffend, die Hurdle Adjusted High Water Mark übersteigt, für jede einzelne Klasse berechnet und jeder einzelnen Klasse zugeordnet.

Definitionen (zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass diese Definitionen sich ausschließlich auf die nachstehend beschriebene Methode der nicht ausgleichenden Performancegebühr beziehen):

- „**Nettoinventarwert je Anteil**“ oder „NIW“ bezeichnet den veröffentlichten Preis je Anteil für diejenigen Anteilsklassen, die eine nicht ausgleichende Performancegebühr anwenden.
- „**PG Nettoinventarwert pro Anteil**“ oder „PG NIW“ bezeichnet den Nettoinventarwert (wie vorstehend definiert), aber vor Auflaufen einer Performancegebühr und vor Anwendung eines Swing-Pricing-Mechanismus.
- „**High Water Mark**“ bezeichnet zu jedem Bewertungszeitpunkt (a) den Nettoinventarwert je Anteil am letzten Tag des zuletzt vorangegangenen Performancezeitraums, an dem eine Performancegebühr kristallisierte, oder (b) den Erstausgabepreis je Anteil am Ende des Erstausgabezeitraums, je nachdem, welcher Wert höher ist. Im Fall von Anteilsklassen, die regelmäßige und/oder Ad-hoc-Ausschüttungen vorsehen, wird die High Water Mark zur Berücksichtigung von Ausschüttungen angepasst.
- „**Hurdle Rate**“ bezeichnet die jährliche Mindestrendite, die erreicht werden muss, bevor eine nicht ausgleichende Performancegebühr aufläuft (Einzelheiten hierzu sind gegebenenfalls dem Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag des betreffenden Teilfonds zu entnehmen). Diese läuft täglich auf.
- „**Hurdle Adjusted High Water Mark**“ bezeichnet jeweils die High Water Mark, angepasst um die Hurdle Rate. Die Hurdle Adjusted High Water Mark wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet.
- „**Performancezeitraum**“ bezeichnet den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember, oder, im Fall der Auflegung einer Anteilsklasse, den Zeitraum vom Auflegungsdatum bis zum 31. Dezember, oder im Fall der Schließung einer Anteilsklasse, den Zeitraum ab dem 1. Januar bis zur Schließung der Anteilsklasse.
- „**Kristallisierung**“ bezeichnet den Punkt, an dem eine nicht ausgleichende Performancegebühr an den Anlageverwalter zahlbar wird.

Bei bestimmten Klassen kann eine nicht ausgleichende Performancegebühr auflaufen und zahlbar werden (Einzelheiten hierzu sind gegebenenfalls dem Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag des betreffenden Teilfonds zu entnehmen). Eine nicht ausgleichende Performancegebühr wird täglich berechnet und läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf, an dem der PG NIW über der High Water Mark oder, sofern zutreffend, der Hurdle Adjusted High Water Mark liegt. Wenn der PG NIW auf oder unter dem Niveau der High Water Mark oder, sofern zutreffend, der Hurdle Adjusted High Water Mark liegt, läuft keine nicht ausgleichende Performancegebühr auf.

Die nicht ausgleichende Performancegebühr läuft täglich auf und fließt in die tägliche Berechnung des NIW ein. Die nicht ausgleichende Performancegebühr kristallisiert am Ende jedes Performancezeitraums und wird jährlich an den Anlageverwalter gezahlt. Eine Performancegebühr kann auch bei der Rücknahme von Anteilen kristallisieren und an den Anlageverwalter zahlbar werden.

Der Betrag, der dem jeweiligen Teilfonds für die nicht ausgleichende Performancegebühr belastet werden kann, unterliegt keiner Höchstgrenze, da er sich nach dem Betrag richtet, um den der Nettoinventarwert je Anteil die High Water Mark oder, sofern zutreffend, die Hurdle Adjusted High Water Mark übersteigt.

Berechnungsmethode für die nicht ausgleichende Performancegebühr

Eine nicht ausgleichende Performancegebühr läuft täglich an jedem Bewertungszeitpunkt auf, an dem der PG NIW über der High Water Mark oder, sofern zutreffend, der Hurdle Adjusted High Water Mark liegt.

Die nicht ausgleichende Performancegebühr je Anteil entspricht dem PG NIW, abzüglich der High Water Mark oder, sofern zutreffend, der Hurdle Adjusted High Water Mark, multipliziert mit der anwendbaren nicht ausgleichenden Performancegebühr (Einzelheiten hierzu sind gegebenenfalls dem Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ im Prospektnachtrag des betreffenden Teilfonds zu entnehmen). Wenn der PG NIW unter dem Niveau der High Water Mark oder, sofern zutreffend, der Hurdle Adjusted High Water Mark liegt, läuft keine nicht ausgleichende Performancegebühr auf. Es läuft keine weitere nicht ausgleichende Performancegebühr auf, bis (und soweit) der PG NIW wieder über die Hurdle Adjusted High Water Mark steigt.

Die aufgelaufene nicht ausgleichende Performancegebühr kann nie unter null fallen. Kumulative nicht ausgleichende Performancegebühren, die seit Beginn des Performancezeitraums aufgelaufen sind und noch nicht an den Anlageverwalter ausgezahlt wurden, werden in die Berechnung des PG NIW der jeweiligen Anteilsklasse an diesem Tag einbezogen.

Zahlung/Kristallisierung

Jegliche aufgelaufenen nicht ausgleichenden Performancegebühren kristallisieren, d. h. werden an den Anlageverwalter zahlbar, und zwar entweder am letzten Tag jedes Performancezeitraums, basierend auf den an diesem Tag weiterhin im Umlauf befindlichen Anteilen, oder zu dem Zeitpunkt, an dem ein Anleger die Anteile verkauft und im Verhältnis zu den verkauften Anteilen, falls dies vor dem Ende des Performancezeitraums geschieht.

Sobald die nicht ausgleichende Performancegebühr kristallisiert ist, erfolgt keine Erstattung.

High Water Mark

Indem eine High Water Mark oder, sofern zutreffend, eine Hurdle Adjusted High Water Mark herangezogen wird, soll sichergestellt werden, dass Anleger nur dann eine nicht ausgleichende Performancegebühr tragen, wenn der PG NIW über den Performancezeitraum gestiegen ist (und im

Falle einer Hurdle Adjusted High Water Mark, wenn der PG NIW über den Performancezeitraum um mehr als einen bestimmten Betrag gestiegen ist). Anleger zahlen keine nicht ausgleichende Performancegebühr an einem Tag, an dem der PG NIW auf oder unter der High Water Mark oder, sofern zutreffend, der Hurdle Adjusted High Water Mark liegt.

Eine High Water Mark oder Hurdle Adjusted High Water Mark kann nicht auf einem tieferen Niveau neu festgesetzt werden. Liegt also der PG NIW am Ende des Performancezeitraums unter der High Water Mark oder (sofern zutreffend) der Hurdle Adjusted High Water Mark, dann bleibt die High Water Mark unverändert (und, sofern zutreffend, die Hurdle Adjusted High Water Mark wird weiterhin auf der Grundlage dieser unveränderten High Water Mark berechnet), und zwar bis zu dem Zeitpunkt, an dem der PG NIW am Ende eines Performancezeitraums über der High Water Mark oder, sofern zutreffend, der Hurdle Adjusted High Water Mark liegt.

Hurdle Rate

Die Hurdle Rate soll sicherstellen, dass nur dann eine nicht ausgleichende Performancegebühr berechnet wird, wenn das Wachstum des PG NIW einen bestimmten Satz übersteigt. Die Hurdle Rate wird ausgedrückt als jährliche Wachstumsrate, läuft aber auf täglicher Basis auf. Die Hurdle Rate läuft täglich auf.

Wenn durch den betreffenden Teilfonds nicht ausgleichende Performancegebühren zahlbar sind, werden diese auf Basis der realisierten und nicht realisierten Nettogewinne und -verluste zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums berechnet. Somit können nicht ausgleichende Performancegebühren auf nicht realisierte Gewinne gezahlt werden, die in der Folge nie realisiert werden.

	Jahr 1					Jahr 2				Jahr 3				Jahr 4	
Ausgleichende Performancegebühr je Anteil mit einer Hurdle Rate von 3 %	NIW am Anfang von Jahr 1	High Water Mark	Hurdle Adjusted High Water Mark am Ende von Jahr 1	PG NIW am Ende von Jahr 1	NIW am Ende von Jahr 1	High Water Mark	Hurdle Adjusted High Water Mark am Ende von Jahr 2	PG NIW am Ende von Jahr 2	NIW am Ende von Jahr 2	High Water Mark	Hurdle Adjusted High Water Mark am Ende von Jahr 3	PG NIW am Ende von Jahr 3	NIW am Ende von Jahr 3	High Water Mark	Hurdle Adjusted High Water Mark am Ende von Jahr 4
				USD 105,00				USD 106,50				USD 112			
Anleger A zeichnet bei Auflegung und zahlt USD 100 je Anteil.	USD 100,00	Die High Water Mark der Anteile beträgt USD 100,00, d. h. sie entspricht dem NIW bei Auflegung.	USD 103 (USD $100 * 103 \% =$ USD 103)	Der PG NIW liegt über der Hurdle Adjusted High Water Mark. Zahlbare Performancegebühr: (USD 105 - USD 103) * 20 % = USD 0,40 je Anteil.	USD 104,60 (USD 105 - USD 0,40 = USD 104,60)	USD 104,60 Die High Water Mark der Anteile wird am Ende von Jahr 1 in Höhe des NIW neu festgesetzt.	USD 107,74 (USD 104,60 * 103 % = USD 107,74)	Der PG NIW liegt unter der Hurdle Adjusted High Water Mark der Anteile. Es ist keine Performancegebühr zahlbar.	USD 106,50 Der NIW entspricht dem PG NIW, weil keine Performancegebühr zahlbar ist.	USD 104,60 Die High Water Mark wird nicht neu festgesetzt.	USD 110,97 (USD 104,60 * 103 % = USD 110,97)	Der PG NIW liegt über der Hurdle Adjusted High Water Mark der Anteile. Zahlbare Performancegebühr: (USD 112 - USD 110,97) * 20 % = USD 0,21 je Anteil.	USD 111,79 (USD 112 - USD 111,79)	USD 111,79 Die High Water Mark der Anteile wird am Ende von Jahr 3 in Höhe des NIW neu festgesetzt.	USD 115,14 (USD 111,79 * 103 % = USD 115,14)
Anleger B zeichnet im Verlauf von Jahr 2, nachdem der NIW spürbar zurückgegangen ist, und zahlt USD 102 je Anteil.						USD 104,60 Die High Water Mark der Anteile entspricht dem NIW am Ende des letzten Jahres, in dem eine Performancegebühr kristallisierte. Die Anteile von Anleger B werden zu einem Zeitpunkt ausgegeben, an dem der PG NIW unter der Hurdle Adjusted High Water Mark der Anteile liegt. Es handelt sich um eine Defizitzzeichnung.	USD 107,74 (USD 104,60 * 103 % = USD 107,74)	Der PG NIW liegt unter der Hurdle Adjusted High Water Mark der Anteile. Es ist keine Performancegebühr zahlbar. Doch weil es sich um eine Defizitzzeichnung handelt und der PG NIW am Ende des Performancezeitraums über dem Hurdle Adjusted NIW bei Auflegung (USD 102 * 103 % = USD 105,06) liegt, fällt eine ausgleichende Performancegebühr an. Die ausgleichende Performancegebühr entspricht (USD 106,50 - USD 105,06) * 20 % = USD 0,19 je Anteil.	USD 106,50 Der NIW entspricht dem PG NIW, weil keine Performancegebühr zahlbar ist.	USD 104,60 Die High Water Mark der Anteile wird nicht neu festgesetzt.	USD 110,97 (USD 104,60 * 103 % = USD 110,97)	Der PG NIW liegt über der Hurdle Adjusted High Water Mark. Zahlbare Performancegebühr: (USD 112 - USD 110,97) * 20 % = USD 0,21 je Anteil. Ferner fällt eine ausgleichende Performancegebühr an. Die ausgleichende Performancegebühr entspricht (USD 110,97 - [USD 106,50 * 103 %] * 20 % = USD 0,25 je Anteil. Anleger B trägt daher Performancegebühren von USD 0,46 je Anteil (USD 0,25 + USD 0,21 = USD 0,46).	USD 111,79 (USD 112 - USD 111,79)	USD 111,79 Die High Water Mark der Anteile wird am Ende von Jahr 3 in Höhe des NIW neu festgesetzt.	USD 115,14 (USD 111,79 * 103 % = USD 115,14)
Anleger C zeichnet im Verlauf von Jahr 3, nachdem der NIW kräftig gestiegen ist, und zahlt USD 108 je Anteil.										USD 104,60 Die High Water Mark der Anteile entspricht dem NIW am Ende des letzten Jahres, in dem eine Performancegebühr kristallisierte. Die Anteile von Anleger C werden zu einem Zeitpunkt ausgegeben, an dem der NIW über der Hurdle Adjusted High Water Mark liegt. Es handelt sich um eine Überschusszeichnung. Bei der Zeichnung fällt eine Performancegebühr an: (USD 108 - USD 107,74) * 20 % = USD 0,05 je Anteil.	USD 110,97 (USD 104,60 * 103 % = USD 110,97)	Der PG NIW liegt über der Hurdle Adjusted High Water Mark. Zahlbare Performancegebühr: (USD 112 - USD 110,97) * 20 % = USD 0,21 je Anteil. Eine Performancegebühr-Gutschrift von USD 0,05 je Anteil wird bei der Ausgabe zusätzlicher Anteile an Anleger C angewandt. Anleger C trägt daher Performancegebühren von USD 0,16 je Anteil (USD 0,21 - USD 0,05 = USD 0,16).	USD 111,79 (USD 112 - USD 111,79)	USD 111,79 Die High Water Mark der Anteile wird am Ende von Jahr 3 in Höhe des NIW neu festgesetzt.	USD 115,14 (USD 111,79 * 103 % = USD 115,14)

Ausgleichende Performancegebühren je Anteil mit einer High Water Mark	Jahr 1				Jahr 2			Jahr 3			Jahr 4
	NIW am Anfang von Jahr 1	High Water Mark	PG NIW am Ende von Jahr 1	NIW am Ende von Jahr 1	High Water Mark	PG NIW am Ende von Jahr 2	NIW am Ende von Jahr 2	High Water Mark	PG NIW am Ende von Jahr 3	NIW am Ende von Jahr 3	High Water Mark
			USD 105,00			USD 103,50			USD 110,00		
Anleger A zeichnet bei Auflegung und zahlt USD 100 je Anteil.	USD 100,00	Die High Water Mark der Anteile beträgt USD 100,00, d. h. sie entspricht dem NIW bei Auflegung.	Der PG NIW liegt über der High Water Mark. Zahlbare Performancegebühr: (USD 105 - USD 100) * 10 % = USD 0,50 je Anteil.	USD 104,50 (USD 105 - USD 0,50 = USD 104,50)	USD 104,50 Die High Water Mark der Anteile wird am Ende von Jahr 1 in Höhe ihres NIW neu festgesetzt.	Der PG NIW liegt unter der High Water Mark der Anteile. Es ist keine Performancegebühr zahlbar.	USD 103,50 Der NIW entspricht dem PG NIW, weil keine Performancegebühr zahlbar ist.	USD 104,50 Die High Water Mark der Anteile wird nicht neu festgesetzt.	Der PG NIW liegt über der High Water Mark der Anteile. Zahlbare Performancegebühr: (USD 110 - USD 104,50) * 10 % = USD 0,55 je Anteil.	USD 109,45 (USD 110 - USD 0,55 = USD 109,45)	USD 109,45 Die High Water Mark der Anteile wird am Ende von Jahr 3 in Höhe ihres NIW neu festgesetzt.
Anleger B zeichnet im Verlauf von Jahr 2, nachdem der NIW spürbar zurückgegangen ist, und zahlt USD 102 je Anteil.					USD 104,50 Die High Water Mark der Anteile entspricht dem NIW am Ende des letzten Jahres, in dem eine Performancegebühr handelt und der PG NIW am Ende des Performancezeitraums über dem NIW bei Auflegung liegt, fällt eine ausgleichende Performancegebühr an. Die ausgleichende Performancegebühr entspricht (USD 103,50 - USD 102) * 10 % = USD 0,15 je Anteil.	Der PG NIW liegt unter der High Water Mark der Anteile. Es ist keine Performancegebühr zahlbar. Doch weil es sich um eine Defizitzzeichnung handelt und der PG NIW am Ende des Performancezeitraums über dem NIW bei Auflegung liegt, fällt eine ausgleichende Performancegebühr an. Die ausgleichende Performancegebühr entspricht (USD 103,50 - USD 102) * 10 % = USD 0,15 je Anteil.	USD 103,50 Der NIW entspricht dem PG NIW, weil keine Performancegebühr zahlbar ist.	USD 104,50 Die High Water Mark der Anteile wird nicht neu festgesetzt.	Der PG NIW liegt über der High Water Mark der Anteile. Zahlbare Performancegebühr: (USD 110 - USD 104,50) * 10 % = USD 0,55 je Anteil. Ferner fällt eine ausgleichende Performancegebühr an. Die ausgleichende Performancegebühr entspricht (USD 104,50 - USD 103,50) * 10 % = USD 0,10 je Anteil. Anleger B trägt daher Performancegebühren von USD 0,65 je Anteil (USD 0,10 + USD 0,55 = USD 0,65).	USD 109,45 (USD 110 - USD 0,55 = USD 109,45)	USD 109,45 Die High Water Mark der Anteile wird am Ende von Jahr 3 in Höhe ihres NIW neu festgesetzt.
Anleger C zeichnet im Verlauf von Jahr 3, nachdem der NIW kräftig gestiegen ist, und zahlt USD 108 je Anteil.								USD 104,50 Die High Water Mark der Anteile entspricht dem NIW am Ende des letzten Jahres, in dem eine Performancegebühr kristallisierte. Die Anteile von Anleger C werden zu einem Zeitpunkt ausgegeben, an dem der NIW über der High Water Mark liegt. Es handelt sich um eine Überschusszeichnung. Bei der Zeichnung fällt eine Performancegebühr an: (USD 108 -USD 104,50) * 10 % = USD 0,35 je Anteil.	Der PG NIW liegt über der High Water Mark. Zahlbare Performancegebühr: (USD 110 -USD 104,50) * 10 % = USD 0,55 je Anteil. Eine Performancegebühr- Gutschrift von USD 0,35 je Anteil wird bei der Ausgabe zusätzlicher Anteile an Anleger C angewandt. Anleger C trägt daher Performancegebühren von USD 0,20 je Anteil (USD 0,55 - USD 0,35 = USD 0,20).	USD 109,45 (USD 110 - USD 0,55 = USD 109,45)	USD 109,45 Die High Water Mark der Anteile wird am Ende von Jahr 3 in Höhe ihres NIW neu festgesetzt.

		Jahr 1				Jahr 2				Jahr 3				Jahr 4	
Nicht ausgleichende Performancegebühr mit einer Hurdle Rate von 3 %	NIW am Anfang von Jahr 1	High Water Mark	Hurdle Adjusted High Water Mark am Ende von Jahr 1	PG NIW am Ende von Jahr 1	NIW am Ende von Jahr 1	High Water Mark	Hurdle Adjusted High Water Mark am Ende von Jahr 2	PG NIW am Ende von Jahr 2	NIW am Ende von Jahr 2	High Water Mark	Hurdle Adjusted High Water Mark am Ende von Jahr 3	PG NIW am Ende von Jahr 3	NIW am Ende von Jahr 3	High Water Mark	Hurdle Adjusted High Water Mark am Ende von Jahr 4
				USD 105,00				USD 103,50				USD 112,00			
Anleger A zeichnet bei Auflegung und zahlt USD 100 je Anteil.	USD 100,00	Die High Water Mark beträgt USD 100,00, d. h. sie entspricht dem NIW bei Auflegung.	USD 103,00 (USD 100 * 103 % = USD 103)	Der PG NIW liegt über der Hurdle Adjusted High Water Mark. Zahlbare Performancegebühr: (USD 105 - USD 103) * 20 % = USD 0,40 je Anteil.	USD 104,60 (USD 105 - USD 0,40 = USD 104,60)	USD 104,60 Die High Water Mark wird am Ende von Jahr 1 in Höhe des NIW neu festgesetzt.	USD 107,74 (USD 104,60 * 103 % = USD 107,74)	Der PG NIW liegt unter der Hurdle Adjusted High Water Mark. Es ist keine Performancegebühr zahlbar.	USD 103,50 Der NIW entspricht dem PG NIW, weil keine Performancegebühr zahlbar ist.	USD 104,60 Die High Water Mark wird nicht neu festgesetzt.	USD 110,97 (USD 104,60 * 103 %) * 103 % = USD 110,97)	Der PG NIW liegt über der Hurdle Adjusted High Water Mark. Zahlbare Performancegebühr : (USD 112 - USD 110,97) * 20 % = USD 0,21 je Anteil.	USD 111,79 (USD 112 - USD 111,79)	USD 111,79 Die High Water Mark wird am Ende von Jahr 3 in Höhe des NIW neu festgesetzt.	USD 115,14 (USD 111,79 * 103 % = USD 115,14)
Anleger B zeichnet im Verlauf von Jahr 2, nachdem der NIW spürbar zurückgegangen ist, und zahlt USD 102 je Anteil.						USD 104,60 Die High Water Mark entspricht dem NIW am Ende des letzten Jahres, in dem eine Performancegebühr kristallisierte.	USD 107,74 (USD 104,60 * 103 % = USD 107,74)	Der PG NIW liegt unter der Hurdle Adjusted High Water Mark. Es ist keine Performancegebühr zahlbar.	USD 103,50 Der NIW entspricht dem PG NIW, weil keine Performancegebühr zahlbar ist.	USD 104,60 Die High Water Mark wird nicht neu festgesetzt.	USD 110,97 (USD 104,60 * 103 %) * 103 % = USD 110,97)	Der PG NIW liegt über der Hurdle Adjusted High Water Mark. Zahlbare Performancegebühr : (USD 112 - USD 110,97) * 20 % = USD 0,21 je Anteil.	USD 111,79 (USD 112 - USD 111,79)	USD 111,79 Die High Water Mark wird am Ende von Jahr 3 in Höhe des NIW neu festgesetzt.	USD 115,14 (USD 111,79 * 103 % = USD 115,14)
Anleger C zeichnet im Verlauf von Jahr 3, nachdem der NIW kräftig gestiegen ist, und zahlt USD 108 je Anteil.										USD 104,60 Die High Water Mark entspricht dem NIW am Ende des letzten Jahres, in dem eine Performancegebühr kristallisierte.	USD 110,97 (USD 104,60 * 103 %) * 103 % = USD 110,97).	Der PG NIW liegt über der Hurdle Adjusted High Water Mark. Zahlbare Performancegebühr : (USD 112 - USD 110,97) * 20 % = USD 0,21 je Anteil.	USD 111,79 (USD 112 - USD 111,79)	USD 111,79 Die High Water Mark wird am Ende von Jahr 3 in Höhe des NIW neu festgesetzt.	USD 115,14 (USD 111,79 * 103 % = USD 115,14)

		Jahr 1			Jahr 2			Jahr 3			Jahr 4
Nicht ausgleichende Performancegebühr mit einer High Water Mark	NIW am Anfang von Jahr 1	High Water Mark	PG NIW am Ende von Jahr 1	NIW am Ende von Jahr 1	High Water Mark	PG NIW am Ende von Jahr 2	NIW am Ende von Jahr 2	High Water Mark	PG NIW am Ende von Jahr 3	NIW am Ende von Jahr 3	High Water Mark
			USD 105,00			USD 103,50			USD 110,00		
Anleger A zeichnet bei Auflegung und zahlt USD 100 je Anteil.	USD 100,00	Die High Water Mark beträgt USD 100,00, d. h. sie entspricht dem NIW bei Auflegung.	Der PG NIW liegt über der High Water Mark. Zahlbare Performancegebühr: (USD 105 - USD 100) * 10 % = USD 0,50 je Anteil.	USD 104,50 (USD 105 - USD 0,50 = USD 104,50)	USD 104,50 Die High Water Mark wird am Ende von Jahr 1 in Höhe des NIW neu festgesetzt.	Der PG NIW liegt unter der High Water Mark. Es ist keine Performancegebühr zahlbar.	USD 103,50 Der NIW entspricht dem PG NIW, weil keine Performancegebühr zahlbar ist.	USD 104,50 Die High Water Mark wird nicht neu festgesetzt.	Der PG NIW liegt über der High Water Mark. Zahlbare Performancegebühr: (USD 110 - USD 104,50) * 10 % = USD 0,55 je Anteil.	USD 109,45 (USD 110 - USD 0,55 = USD 109,45)	USD 109,45 Die High Water Mark wird am Ende von Jahr 3 in Höhe des NIW neu festgesetzt.
Anleger B zeichnet im Verlauf von Jahr 2, nachdem der NIW spürbar zurückgegangen ist, und zahlt USD 102 je Anteil.					USD 104,50 Die High Water Mark entspricht dem NIW am Ende des letzten Jahres, in dem eine Performancegebühr kristallisierte.	Der PG NIW liegt unter der High Water Mark. Es ist keine Performancegebühr zahlbar.	USD 103,50 Der NIW entspricht dem PG NIW, weil keine Performancegebühr zahlbar ist.	USD 104,50 Die High Water Mark wird nicht neu festgesetzt.	Der PG NIW liegt über der High Water Mark. Zahlbare Performancegebühr: (USD 110 - USD 104,50) * 10 % = USD 0,55 je Anteil.	USD 109,45 (USD 110 - USD 0,55 = USD 109,45)	USD 109,45 Die High Water Mark wird am Ende von Jahr 3 in Höhe des NIW neu festgesetzt.
Anleger C zeichnet im Verlauf von Jahr 3, nachdem der NIW kräftig gestiegen ist, und zahlt USD 108 je Anteil.							USD 103,50 Der NIW entspricht dem PG NIW, weil keine Performancegebühr zahlbar ist.	USD 104,50 Die High Water Mark entspricht dem NIW am Ende des letzten Jahres, in dem eine Performancegebühr kristallisierte.	Der PG NIW liegt über der High Water Mark. Zahlbare Performancegebühr: (USD 110 - USD 104,50) * 10 % = USD 0,55 je Anteil.	USD 109,45 (USD 110 - USD 0,55 = USD 109,45)	USD 109,45 Die High Water Mark wird am Ende von Jahr 3 in Höhe des NIW neu festgesetzt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine detaillierte Verifizierung der Identität eines Zeichners vorsehen und werden gemäß den Anforderungen des Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act von 2010 durchgeführt. In Abhängigkeit von den Umständen des einzelnen Antrags kann eventuell auf eine detaillierte Überprüfung verzichtet werden, wenn der Antrag beispielsweise über einen anerkannten Vermittler erfolgt und der Vermittler bestätigt, dass er seine Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität (Customer Due Diligence - „CDD“) gemäß der dritten Geldwäscherichtlinie oder äquivalenten Gesetzen zur Verhinderung der Geldwäsche erfüllt hat. Diese Ausnahmen gelten nur, wenn sich das vorgenannte Finanzinstitut oder der vorgenannte Intermediär in einem Land befindet, das von Irland als Land mit gleichwertigen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche anerkannt ist.

Beispielsweise kann von einer natürlichen Person verlangt werden, eine notariell beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit einem Original oder einer beglaubigten Kopie eines Dokuments zum Nachweis ihrer Anschrift, wie z. B. einer Originalrechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Kontoauszugs, vorzulegen.

Bei juristischen Personen kann die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und von Urkunden über etwaige Änderungen des Firmennamens) und der Satzung (oder eines entsprechenden Dokuments) und eines Rechnungsabschlusses, eine Liste der Namen, Tätigkeiten, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder sowie die Angabe der wirtschaftlich Berechtigten verlangt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter behält sich vor, diejenigen Auskünfte zu verlangen, die notwendig sind, um die Identität eines Antragstellers festzustellen. Falls die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter weitere Identitätsnachweise eines Antragstellers benötigt, wird sie sich nach Erhalt der Zeichnungsanweisungen mit dem Antragsteller in Verbindung setzen. Wenn der Antragsteller die zur Feststellung der Identität verlangten Angaben mit Verzögerung oder gar nicht zur Verfügung stellt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages und der Zeichnungsgelder ablehnen. Antragsteller, die es versäumen, das Original des Antragsformulars einzusenden, können erst dann die Rücknahme oder Übertragung von Anteilen beantragen, wenn das Original des Antragsformulars beim Verwalter eingegangen ist.

Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie durch das Ausfüllen eines Zeichnungsantrags persönliche Daten zur Verfügung stellen, bei denen es sich um persönliche Daten im Sinne der irischen Datenschutzgesetze handeln kann. Diese Daten werden zum Zwecke der Kundenidentifizierung, der Verwaltung, der statistischen Analyse und der Marktforschung, zur Erfüllung geltender gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften und, wenn der Antragsteller seine Zustimmung hierzu erteilt hat, zu unmittelbaren Vertriebszwecken verwendet. Die Daten können an Dritte, darunter Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden (unter anderem im Sinne des CRS und FATCA), Beauftragte, Berater und Dienstleister des Fonds sowie ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter dieser Personen bzw. des Fonds und deren nahe stehende oder verbundene Unternehmen unabhängig von deren Sitz (auch außerhalb des EWR) zu den genannten Zwecken weitergegeben werden. Mit Unterzeichnung des Antragsformulars erteilen die Anleger ihre Zustimmung zur Erhebung, Speicherung, Verwendung, Weitergabe und Verarbeitung von Daten für einen oder mehrere der im Antragsformular genannten Zwecke. Anleger haben gegen Zahlung einer Gebühr Anspruch auf Erhalt einer Kopie ihrer persönlichen Daten, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwalter gespeichert werden, sowie bei Bedarf auf Berichtigung etwaiger darin enthaltener Fehler.

Beschwerden

Beschwerden können an den Compliance Officer der Verwaltungsgesellschaft an deren Geschäftssitz gerichtet werden. Eine Kopie des „Complaints Handling Procedure“ (Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden) der Verwaltungsgesellschaft ist auf Anfrage erhältlich. Personen, die eine Beschwerde eingereicht haben und mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht zufrieden sind, sind berechtigt, die Angelegenheit der Zentralbank vorzulegen.

Mitteilungen

Mitteilungen an die Anteilinhaber können in folgender Weise erteilt werden und gelten dann als ordnungsgemäß erteilt:

ART DER ÜBERMITTLUNG	ALS EINGEGANGEN ZU BETRACHTEN
Persönliche Übergabe:	Am Tag der Übergabe oder am darauffolgenden Arbeitstag, wenn die Übergabe außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt.
Post:	48 Stunden nach Aufgabe bei der Post.
Fax:	Der Tag, an dem eine positive Sendebestätigung vorliegt.
Elektronisch:	Der Tag, an dem die elektronische Übermittlung an das von einem Anteilinhaber angegebene elektronische Informationssystem erfolgt ist.
Veröffentlichung der Mitteilung oder Anzeige:	Der Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung, die in dem Land erscheint, in dem die Anteile vermarktet werden.

Die Verwahrstelle oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit eine Versammlung der Anteilinhaber einberufen. Die Verwaltungsgesellschaft muss eine solche Versammlung einberufen, wenn dies von den Inhabern von nicht weniger als insgesamt 15 % der im Umlauf befindlichen Anteile (mit Ausnahme der von der Verwaltungsgesellschaft gehaltenen Anteile) verlangt wird.

Auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilinhaber wird über alle Tagesordnungspunkte durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss entschieden.

Anteilinhaber müssen mindestens vierzehn Tage im Voraus zu einer Versammlung eingeladen werden. In der Einladung sind Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung sowie die Bestimmungen des vorgeschlagenen Beschlusses anzugeben. Eine Kopie der Einladung ist der Verwahrstelle per Post zuzusenden, sofern die Versammlung nicht von der Verwahrstelle einberufen wird. Eine Kopie der Einladung ist der Verwaltungsgesellschaft per Post zuzusenden, sofern die Versammlung nicht von der Verwaltungsgesellschaft einberufen wird. Eine versehentlich nicht erfolgte Einladung an oder der Nichterhalt einer Einladung durch einen Anteilinhaber macht die auf einer Versammlung getätigten Geschäfte nicht ungültig.

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn Anteilinhaber persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten sind, die mindestens ein Zehntel der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile besitzen oder vertreten. Auf einer Versammlung dürfen Geschäfte nur getätigt werden, wenn mit Beginn der Geschäfte die jeweilige Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Stimmrechte

Auf jeder Versammlung hat (a) bei einer Abstimmung durch Handzeichen jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilinhaber eine Stimme und (b) bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln jeder persönlich anwesende oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertretene Anteilinhaber eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.

Bezüglich der jeweiligen Rechte und Interessen der Anteilinhaber verschiedener Teilfonds oder Anteilsklassen gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Modifizierungen:

- (a) Ein Beschluss, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nur einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse betrifft, gilt als ordnungsgemäß gefasst, wenn er auf einer separaten Versammlung der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse gefasst wird.
- (b) Ein Beschluss, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse betrifft, aber nicht zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilinhabern der betreffenden Teilfonds oder Anteilsklassen führt, gilt auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds bzw. Anteilsklassen als ordnungsgemäß gefasst.
- (c) Ein Beschluss, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft mehr als einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse betrifft und Anlass zu Interessenkonflikten zwischen den Anteilinhabern der betreffenden Teilfonds oder Anteilsklassen gibt oder geben könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß gefasst, wenn er nicht auf einer gemeinsamen Versammlung der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds oder Anteilsklassen, sondern auf gesonderten Versammlungen der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds oder

Anteilstklassen gefasst wird.

Beendigung

Der Fonds oder seine Teilfonds oder Anteilstklassen können von der Verwahrstelle in der nachstehend beschriebenen Weise durch schriftliche Mitteilung aufgelöst werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke einer Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, welche die Verwahrstelle zuvor schriftlich genehmigt hat), ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder (nach begründeter Beurteilung der Verwahrstelle) de facto unter die Kontrolle eines Unternehmens oder einer Person gerät, die die Verwahrstelle begründetermaßen nicht billigt, oder wenn über Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaft ein Zwangsverwalter oder für die Verwaltungsgesellschaft ein Prüfer (Examiner) im Sinne des Companies Act von 2014 bestellt wird;
- (ii) wenn die Verwaltungsgesellschaft nach der begründeten Auffassung der Verwahrstelle nicht mehr in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen, oder die Aufgaben nicht zur Zufriedenheit erfüllt oder wenn sie andere Dinge tut, die nach der begründeten Auffassung der Verwahrstelle darauf abzielen, den Fonds oder die Teilfonds oder Anteilstklassen in Verruf zu bringen oder den Interessen der Anteilinhaber zu schaden;
- (iii) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das die Fortführung des Fonds oder eines seiner Teilfonds oder von Anteilstklassen eines Teilfonds rechtswidrig oder nach begründeter Ansicht der Verwahrstelle undurchführbar oder nicht ratsam wird;
- (iv) wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb einer Frist von neunzig Tagen nach dem Tag, an dem die Verwahrstelle ihr schriftlich ihren Wunsch mitgeteilt hat, ihre Aufgaben niederzulegen, eine neue Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags bestellt hat.

Der Fonds oder seine Teilfonds oder Anteilstklassen können von der Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen in der nachstehend beschriebenen Weise durch schriftliche Mitteilung aufgelöst werden, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) wenn der Nettoinventarwert des Fonds oder eines Teilfonds weniger als USD 75.000.000 oder deren Gegenwert in Euro beträgt;
- (ii) wenn der Nettoinventarwert einer Klasse auf ein Niveau fällt, auf dem ein Missverhältnis zwischen den operativen Aufwendungen dieser Klasse und den zuordenbaren Vermögenswerten vorliegt;
- (iii) wenn der Fonds kein zugelassener OGAW im Sinne der Vorschriften mehr ist oder einer seiner Teilfonds nicht mehr von der Zentralbank zugelassen ist;
- (iv) wenn ein Gesetz verabschiedet wird, durch das die Fortführung des Fonds rechtswidrig oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft undurchführbar oder nicht ratsam wird;
- (v) wenn nicht innerhalb einer Frist von neunzig Tagen nach dem Tag, an dem die Verwaltungsgesellschaft der Verwahrstelle schriftlich ihren Wunsch mitgeteilt hat, ihre Aufgaben niederzulegen, eine Ersatz-Verwaltungsgesellschaft bestellt worden ist;
- (vi) wenn nicht innerhalb einer Frist von neunzig Tagen nach dem Tag, an dem der Anlageverwalter der Verwaltungsgesellschaft schriftlich seinen Wunsch mitgeteilt hat, seine Aufgaben niederzulegen, ein ErsatzAnlageverwalter bestellt worden ist;

Die Partei, die den Fonds oder einen Teilfonds oder eine Anteilstklasse auflöst, hat dies den Anteilinhabern in der in diesem Prospekt vorgesehenen Weise unter Angabe des Tages, an dem die Auflösung wirksam werden soll, mitzuteilen; dieser Tag muss mindestens drei Monate nach der Zustellung der Mitteilung liegen.

Der Fonds und seine Teilfonds oder Anteilstklassen können jederzeit durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss einer gemäß den Bestimmungen des Anhangs zum Treuhandvertrag ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Anteilinhaberversammlung aufgelöst werden; die Auflösung wird drei Monate nach dem Tag wirksam, an dem der betreffende Beschluss gefasst wird, oder an einem in dem Beschluss vorgesehenen späteren Tag.

Spätestens zwei Monate vor der Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Anteilstklasse hat die Verwaltungsgesellschaft (soweit praktisch möglich) den Anteilinhabern mitzuteilen, dass die Ausschüttung des

Vermögens des Fonds bzw. des Teilfonds bevorsteht. Nach der Auflösung wird die Verwaltungsgesellschaft den Verkauf aller Anlagen veranlassen, die sich dann noch in den Händen der Verwahrstelle oder ihres Nominees als Teil des Vermögens des Fonds und des betreffenden Teilfonds befinden, und dieser Verkauf wird in der Weise und innerhalb der Frist nach Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds durchgeführt, die die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle für wünschenswert erachten. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu dem Zeitpunkt oder den Zeitpunkten, die sie für zweckmäßig erachtet, jedoch innerhalb einer angemessenen Frist nach der Auflösungsfrist die Ausschüttung aller aus der Veräußerung der Anlagen erzielten Nettobarerlöse und der dann zum Vermögen des betreffenden Teilfonds zählenden Barmittel, soweit sie für diese Ausschüttung zur Verfügung stehen, an die Anteilinhaber anteilig entsprechend der Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse veranlassen.

Eine solche Ausschüttung erfolgt erst, wenn diejenigen Zahlungsaufforderungsformulare, die die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen verlangt, eingegangen sind; dabei ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, von den von der Verwahrstelle verwahrten Geldern alle auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse bezogenen Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche, Verbindlichkeiten und Forderungen einzubehalten, die die Verwaltungsgesellschaft in Verbindung mit der Auflösung des Fonds oder von Teilfonds oder Anteilsklassen zu tragen hat oder die von ihr aufgewendet worden sind, und aus den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für diese Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Ansprüche und Forderungen entschädigt und davon freigestellt zu werden.

Amtsfortführung oder Ausscheiden der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert, solange der Fonds besteht, als dessen Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Treuhandvertrags.

Die jeweilige Verwaltungsgesellschaft kann abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Verwahrstelle an die Verwaltungsgesellschaft bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse mit sofortiger Wirkung im Fall von (i) und mit einer Frist von drei Monaten im Fall von (ii) und (iii):

- (i) wenn die Verwaltungsgesellschaft in Liquidation geht (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Bedingungen, welche die Verwahrstelle zuvor schriftlich genehmigt hat) oder wenn über Vermögenswerte der Verwaltungsgesellschaft ein Zwangsverwalter oder für die Verwaltungsgesellschaft ein Prüfer (Examiner) gemäß dem Companies Act von 2014 bestellt wird
- (ii) wenn eine Versammlung der Anteilinhaber durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss die Abberufung der Verwaltungsgesellschaft beschließt; oder
- (iii) wenn die Verwahrstelle wichtige Gründe dafür hat und eine solche Maßnahme im Interesse der Anteilinhaber liegt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, der Verwahrstelle mit einer Frist von drei Monaten ihren Rücktritt zugunsten einer anderen, von der Verwahrstelle und der Zentralbank genehmigten Gesellschaft anzuzeigen, sofern diese Gesellschaft einen annehmbaren Vertrag schließt.

Rücktritt der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle darf ihre Aufgaben nur dann freiwillig niederlegen, wenn eine neue Verwahrstelle bestellt oder der Fonds aufgelöst wurde, wozu auch die Auflösung des Fonds durch die Verwahrstelle zählt, wenn die Verwaltungsgesellschaft nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Verwahrstelle schriftlich ihren Wunsch mitgeteilt hat, ihre Aufgaben niederzulegen, eine neue Verwahrstelle bestellt hat. Wenn die Verwahrstelle ihre Aufgaben niederlegen möchte, kann die Verwaltungsgesellschaft durch einen Ergänzungsvertrag anstelle der ausscheidenden Verwahrstelle eine ordnungsgemäß qualifizierte und für die Zentralbank annehmbare Gesellschaft zur Verwahrstelle bestellen.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die nicht im normalen Geschäftsverlauf geschlossen worden sind, wurden oder werden geschlossen und sind wesentlicher Natur oder können wesentlicher Natur sein:

Treuhandvertrag

Der Treuhandvertrag mit Datum vom 25. Juni 2024 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle in seiner jeweils geänderten und ergänzten Form.

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle für die Beaufsichtigung des Fonds in dem nach und gemäß geltendem Recht, geltenden Regelungen und Vorschriften erforderlichen Umfang. Die Verwahrstelle übt ihre Aufsichtspflichten gemäß geltendem Recht, geltenden Regelungen und Vorschriften sowie gemäß dem Treuhandvertrag aus.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Aufgaben mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit wie im Einklang mit den Standards und Praktiken einer professionellen Verwahrstelle festgelegt, wie sie auf den Märkten oder in den Hoheitsgebieten, auf und in denen die Verwahrstelle Leistungen im Rahmen des Treuhandvertrags erbringt, beauftragt werden kann.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten (festgelegt in Einklang mit OGAW V) durch die Verwahrstelle oder einen ordnungsgemäß beauftragten Dritten und ist verpflichtet, dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten. Nach Maßgabe der Vorschriften haftet die Verwahrstelle nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können die Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt dies führt weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilhaber. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß dem Treuhandvertrag unberührt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds und den Anteilhabern für sämtliche sonstigen Verluste neben dem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments (wie gemäß den Vorschriften festgelegt), die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus dem Treuhandvertrag und/oder den Vorschriften erleiden. Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeoder indirekte oder konkrete Schäden oder Verluste, die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten durch die Verwahrstelle entstehen. Der Treuhandvertrag enthält Haftungsausschlüsse zugunsten der Verwahrstelle für bestimmte entstandene Verluste, allerdings unter Ausschluss von Umständen, in denen die Verwahrstelle für die entstandenen Verluste haftbar ist.

Der Treuhandvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er durch eine der Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, kann jedoch unter bestimmten Umständen, etwa bei Zahlungsunfähigkeit der Verwahrstelle, fristlos gekündigt werden. Bei (vorgesehener) Abberufung oder Rücktritt der Verwahrstelle ernennt die Verwaltungsgesellschaft unter ordnungsgemäßer Einhaltung der geltenden Anforderungen der Zentralbank eine Nachfolgeverwahrstelle. Die Verwahrstelle darf nicht ohne die Zustimmung der Zentralbank abgelöst werden.

Der Treuhandvertrag unterliegt irischem Recht, und irische Gerichte sind nicht ausschließlich für etwaige Streitfälle oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag zuständig.

Anlageverwaltungsvertrag

Der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter vom 9. Juli 2013 (in seiner jeweils aktuellen Form), mit dem der Anlageverwalter zum Anlageverwalter des Fonds und aller seiner Teilfonds bestellt wurde.

Nach den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags stellt die Verwaltungsgesellschaft den Anlageverwalter aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds von allen Verlusten frei, die dem Anlageverwalter unter dem Vertrag entstehen; der Anlageverwalter wird jedoch keinesfalls in Angelegenheiten freigestellt, die auf vorsätzliches pflichtwidriges Handeln, Betrug, Unredlichkeit, Fahrlässigkeit oder grobe Verletzung der vertraglichen Pflichten seitens des Anlageverwalters zurückzuführen sind.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt für einen Zeitraum von drei Jahren in Kraft und kann danach jährlich um weitere drei Jahre ab diesem Datum verlängert werden. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von mindestens 90 Tagen (oder einer kürzeren Kündigungsfrist, auf die sich die Parteien einigen können) oder bei Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei oder aufgrund eines nicht behobenen wesentlichen Verstoßes gegen den Anlageverwaltungsvertrag sowie unter sonstigen, im Anlageverwaltungsvertrag festgelegten Umständen schriftlich gekündigt werden.

Unteranlageverwaltungsverträge

Die Unteranlageverwaltungsverträge vom (i) 9. Juli 2013 (zwischen dem Anlageverwalter und Muzinich & Co. Inc.); und (ii) 22. August 2024 (zwischen dem Anlageverwalter und Muzinich & Co. (Singapore) Pte. Limited) in der jeweils gültigen Fassung, gemäß denen jeder Unteranlageverwalter zum Unteranlageverwalter des Fonds

bestellt wurde.

Nach den Bestimmungen der Untereinlageverwaltungsverträge hat der Anlageverwalter die Untereinlageverwalter aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds von allen Verlusten freizustellen, die ihnen aus dem jeweiligen Vertrag entstehen, vorausgesetzt es liegt keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug seitens der Untereinlageverwalter vor.

Die Untereinlageverwaltungsverträge bleiben in Kraft, solange sie nicht von einem Untereinlageverwalter schriftlich mit einer Frist von mindestens dreißig Tagen beim Anlageverwalter gekündigt werden. Der Anlageverwalter kann die Untereinlageverwaltungsverträge jederzeit schriftlich kündigen. Jede Partei kann den jeweiligen Vertrag bei Eintreten bestimmter Ereignisse schriftlich kündigen, beispielsweise wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird oder ein nicht behobener wesentlicher Verstoß gegen den Vertrag vorliegt.

Verwaltungsvertrag

Der zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter geschlossene Verwaltungsvertrag vom 22. Dezember 2011, durch den der Verwalter zum Verwalter des Fonds bestellt wurde und der solange in Kraft bleibt, bis er von einer der Parteien gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von neunzig Tagen gekündigt wird.

Gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags stellt die Verwaltungsgesellschaft den Verwalter ausschließlich aus dem Vermögen des Fonds von allen Kosten, Forderungen und Aufwendungen frei, die dem Verwalter, seinen zulässigen Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder Vertretern aus der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer im Verwaltungsvertrag festgelegten Pflichten und Aufgaben entstehen bzw. gegen diese erhoben werden; der Verwalter wird jedoch keinesfalls in Angelegenheiten freigestellt, die auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Unredlichkeit oder Betrug oder grobe Verletzung der vertraglichen Pflichten seitens des Verwalters zurückzuführen sind.

Der Verwalter haftet gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und den Anteilhabern für Verluste, die diesen aufgrund von Fahrlässigkeit, Unredlichkeit, Betrug, vorsätzlicher Nichterfüllung oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Verwalters entstehen.

Der Verwaltungsvertrag bleibt in Kraft, sofern er nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwalter gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von neunzig Tagen gekündigt wird. Im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung kann der Verwaltungsvertrag jedoch mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Globaler Vertriebsvertrag

Der globale Vertriebsvertrag vom 28. Oktober 2011 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der globalen Vertriebsstelle, mit dem die globale Vertriebsstelle als globale Vertriebsstelle des Fonds bestellt wurde.

Alle sonstigen, später geschlossenen Verträge, die nicht im normalen Geschäftsverlauf geschlossen werden und wesentlicher Natur sind oder sein können, werden in den jeweils aktuellen Fassungen des Prospekts näher beschrieben.

Berichte

Die Verwaltungsgesellschaft wird für jeden Rechnungszeitraum einen Jahresbericht über die Verwaltung des Fonds und jedes seiner Teilfonds von den Abschlussprüfern prüfen und bestätigen lassen. Der Bericht muss in einer Form erstellt werden, die von der Zentralbank anerkannt wird, und muss die in den Vorschriften festgelegten Angaben enthalten. Dem Jahresbericht sind eine Erklärung der Verwahrstelle über den Fonds und jeden seiner Teilfonds sowie die von der Zentralbank vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben beizufügen.

Der genannte Jahresbericht kann spätestens vier Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums, auf den er sich bezieht, auf der Website <http://www.muzinich.com/> abgerufen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt einen ungeprüften Halbjahresbericht für den sechsmonatigen Berichtszeitraum, der unmittelbar auf den Bilanzstichtag folgt, zu dem der letzte Jahresbericht des Fonds und jedes der Teilfonds erstellt wurde. Der Halbjahresbericht muss in einer Form erstellt werden, die von der Zentralbank anerkannt wird, und muss die in den Vorschriften festgelegten Angaben enthalten.

Exemplare des genannten Halbjahresberichts können spätestens zwei Monate nach dem Ende des

Berichtszeitraums, auf den er sich bezieht, auf der Website <http://www.muzinich.com/> abgerufen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss im Namen des Fonds bei der Zentralbank die Monats- oder sonstigen Berichte einreichen, die diese verlangt.

Der Treuhandvertrag ist kostenlos am jeweiligen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle erhältlich. Ferner wird die Verwaltungsgesellschaft Anteilinhabern auf schriftliche Anfrage ein Exemplar des Treuhandvertrags zusenden.

Für Anleger verfügbare Dokumente

Die folgenden Dokumente sind auf der Website <http://www.muzinich.com/> abrufbar:

- (a) Wesentliche Anlegerinformationen (KIID) für die einzelnen Teilfonds bzw. Anteilsklassen;
- (b) Jahresberichte mit den geprüften Jahresabschlüssen sowie Halbjahresberichte mit den ungeprüften Halbjahresabschlüssen, bei Veröffentlichung; and
- (c) Einzelheiten der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, darunter eine Beschreibung darüber, wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen.

Die folgenden Dokumente können kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden:

- (a) Treuhandvertrag;
- (b) Jahresberichte mit den geprüften Jahresabschlüssen sowie Halbjahresberichte mit den ungeprüften Halbjahresabschlüssen, bei Veröffentlichung;
- (c) Wesentliche Anlegerinformationen für die einzelnen Teilfonds und Anteilsklassen; und
- (d) Beschwerderichtlinien: Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Beschwerderichtlinien, die von den Anteilinhabern kostenlos angefordert werden können;
- (e) Abstimmungsrichtlinien: Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Abstimmungsrichtlinien für die Ausübung von Stimmrechten im Namen des Fonds, die von den Anteilinhabern kostenlos angefordert werden können. Anteilinhaber können Einzelheiten zu den in Ausübung der Stimmrechte getroffenen Maßnahmen anfordern; und
- (f) die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft.

Zusätzliche für Anleger verfügbare Informationen

Unter bestimmten Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter aufgefordert werden, Anteilinhabern oder Dritten, wie z. B. potenziellen Anteilinhabern oder Beratern, zusätzliche Informationen in Bezug auf den Fonds und seine Teilfonds zu erteilen, wie z. B. Informationen über Portfoliobestände und/oder Performancedaten (die nicht im Prospekt enthalten sind). Die Verwaltungsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen Anteilinhabern oder Dritten solche zusätzlichen Informationen erteilen (bzw. deren Erteilung durch ihren Beauftragten genehmigen).

Soweit in diesem Prospekt nicht erfasst oder für den Fall, dass sich solche Einzelheiten geändert haben und nicht aus einer überarbeiteten Fassung dieses Prospekts hervorgehen, werden den Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos aktuelle Informationen erteilt wie:

- die Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten und potenziell entstehender Interessenkonflikte; und
- eine Beschreibung eventuell von der Verwahrstelle übertragener Verwahrstellenfunktionen, eine Liste von Beauftragten und Unterbeauftragten sowie potenziell aus dieser Übertragung entstehende Interessenkonflikte.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik im Einklang mit OGAW V. Diese Vergütungspolitik legt Vergütungsregelungen für Mitarbeiter einschließlich der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft fest, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Teilfonds haben. Der Verwaltungsrat ist für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständig und stellt sicher, dass

seine Vergütungspolitik und -praxis mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar ist und nicht zu einer Übernahme von Risiken ermutigt, die mit dem Risikoprofil der Teilfonds und dem Treuhandvertrag nicht vereinbar sind, und OGAW V entspricht. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Vergütungspolitik jederzeit im Einklang steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Teilfonds und der Anteilhaber und Maßnahmen umfasst, um sicherzustellen, dass alle jeweiligen Interessenkonflikte jederzeit ordnungsgemäß gesteuert werden können.

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Der Anlageverwalter kann für einen Teilfonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank von Zeit zu Zeit erlassenen Bedingungen und Grenzen Geschäfte in DFI tätigen. Geschäfte im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements können vom Anlageverwalter im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Fonds mit einem der folgenden Ziele eingegangen werden: (a) eine Reduzierung von Risiken (einschließlich dem Devisenrisiko); (b) eine Reduzierung der Kosten (ohne oder nur mit einem geringfügig höheren Risiko) und (c) Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs oder Erträgen für einen Teilfonds mit einem Risikoniveau, welches das Risikoprofil eines Teilfonds und die Vorschriften zur Risikostreuung gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank berücksichtigt und wie in diesem Prospekt dargelegt. Bei Transaktionen für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements versucht der Anlageverwalter sicherzustellen, dass die eingesetzten Techniken und Instrumente wirtschaftlich geeignet sind, d. h., dass sie auf kostengünstige Weise realisiert werden können. Zu diesen Geschäften können Devisengeschäfte gehören, durch die die Währungsmerkmale der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere verändert werden. Der Anlageverwalter kann zum effizienten Portfoliomanagement die folgenden Techniken und Instrumente einsetzen: Futures, Optionen, Zinsswaps, Credit Default Swaps (zum Erwerb oder Verkauf von Absicherung) und Devisenterminkontrakte (jeweils nachstehend im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben) sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Sofern vom jeweiligen Prospektnachtrag zugelassen, dürfen Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nur im Zusammenhang mit Wertpapieren eingesetzt werden, müssen im Rahmen des jeweiligen Geschäfts einer Kontraktlaufzeit von höchstens 12 Monaten unterliegen, und solche Geschäfte dürfen nur zum effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden.

Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit entweder den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der Wertsteigerung oder zum aktuellen Marktwert kündigen kann. Wenn die Barmittel jederzeit zum aktuellen Marktwert abrufbar sind, sollte der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds eingesetzt werden.

Ein Teilfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit entweder die dem umgekehrten Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere abrufen oder das von ihm eingegangene umgekehrte Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten von nicht mehr als sieben Tagen gelten als Geschäfte zu Bedingungen, die jederzeit eine Rückforderung der Vermögenswerte durch den Teilfonds erlauben.

Direkte und indirekte betriebliche Kosten und/oder Gebühren, die durch den Einsatz effizienter Portfoliomanagementstechniken entstehen und die von den an den betreffenden Teilfonds fließenden Erträgen in Abzug gebracht werden, erfolgen zu handelsüblichen Sätzen und enthalten keine verdeckten Einnahmen.

Dem jeweiligen Kontrahenten der DFI-Transaktion werden direkte oder indirekte Kosten und Gebühren gezahlt, die im Falle von zur Währungsabsicherung eingesetzten DFI die Verwahrstelle oder der Verwahrstelle nahe stehenden Personen und Unternehmen umfassen können, vorausgesetzt solche Personen oder Unternehmen werden im Jahresbericht angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sämtliche durch den Einsatz von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement und Wertpapierfinanzierungsgeschäften erwirtschafteten Erträge nach Abzug direkter und indirekter betrieblicher Kosten und Gebühren dem betreffenden Teilfonds zufließen.

Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen und andere Techniken und Instrumente einsetzen, die in diesem Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben sind, nur dann (und insoweit) sie im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben sind und auch nur in Bezug auf die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, in die der Teilfonds anlegen darf. Vom jeweiligen Teilfonds gemäß Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften hinterlegte oder erhaltene Vermögenswerte oder Vermögenswerte, in die ein Teilfonds über in diesem Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschriebenen Techniken und Instrumente sind bei der Festlegung zu berücksichtigen, ob die in diesem Prospekt oder im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegebenen

Anlagebeschränkungen oder sonstigen Grenzen eingehalten werden.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, die den im Prospekt und in den Prospektnachträgen dargelegten Beschränkungen entsprechen, stellen keine Kreditaufnahme oder Kreditvergabe im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 der Vorschriften dar, aber jede durch Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte entstehende Hebelwirkung wird bei der Festlegung berücksichtigt, ob die Leverage-Grenzen eingehalten werden. Wenn ein Teilfonds Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzt, unterliegen diese den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank angegebenen Bedingungen und Grenzen.

Ein Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Rahmen der normalen Marktpraxis und vorbehaltlich der Anforderungen der Zentralbank und der SFTR einsetzen. Sofern nicht anderweitig im jeweiligen Prospektnachtrag angegeben, können diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente eingegangen werden, die der Teilfonds für Zwecke im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds hält, u. a. für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements und/oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken unter Beachtung der von der Zentralbank jeweils erlassenen Bedingungen und Grenzen. Darüber hinaus können der Muzinich LongShortCreditYield Fund und der Muzinich European Credit Alpha Fund im Rahmen ihrer Anlagepolitik durch den Einsatz von Total Return Swaps Erträge oder Gewinne anstreben, um die Portfoliorendite zu steigern. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich des Anteils von Vermögenswerten, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return Swaps sein können. Der Anteil kann zeitweise bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds betragen und wird beim Muzinich LongShortCreditYield Fund und beim Muzinich European Credit Alpha Fund voraussichtlich generell zwischen 0 % und 2 % schwanken. Bei anderen Teilfonds als dem Muzinich LongShortCreditYield Fund und dem Muzinich European Credit Alpha Fund wird der Anteil voraussichtlich zwischen 0 % und 1 % schwanken.

Wertpapierleihgeschäft (oder Aktienleihgeschäft) bezeichnet ein Geschäft, durch das eine Partei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung an die andere Partei überträgt, dass die andere Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der die Wertpapiere übertragenden Partei gleichwertige Wertpapiere zurückgibt; für die Partei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierverleihgeschäft. Bei Pensionsgeschäften handelt es sich um eine Form des Wertpapierleihgeschäfts, bei der eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft und gleichzeitig vereinbart, das Wertpapier zu einem festgelegten späteren Termin zu einem bestimmten Preis zurückzukaufen, wobei der Preis einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Kuponsatz der Wertpapiere verbunden ist. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Auch wenn die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter angemessene Sorgfalt bei der Auswahl der Kontrahenten walten lässt (insbesondere Berücksichtigung der Rechtsform, des Ursprungslands und der Mindestbonität), wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften keine Pre-Trade-Eignungskriterien für Kontrahenten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eines Teilfonds vorschreiben. Die Verwaltungsgesellschaft hält sich an die Bedingungen der Vorschriften im Hinblick auf Fälle, wenn bewertete Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds mit einem anfänglichen Rating von mindestens A-1 (kurzfristiges Bonitätsrating von Standard and Poor's) Geschäfte eingegangen ist, auf A-2 (kurzfristiges Bonitätsrating von Standard and Poor's) oder ein vergleichbares Rating oder darunter herabgestuft werden.

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT

Sofern im Prospekt angegeben, kann ein Teilfonds Anlagen in DFIs, einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barausgleich, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, und/oder in OTC-Derivaten tätigen, wobei er jeweils den Bedingungen und Vorschriften der Zentralbank unterliegt. Die DFIs, in die der Anlageverwalter im Namen eines Teilfonds investieren kann, sowie die erwarteten Auswirkungen einer Anlage in solchen DFIs auf das Risikoprofil eines Teilfonds werden im Prospekt beschrieben.

Der Anlageverwalter wendet für den Fonds einen Risikomanagementprozess an, der ihn in die Lage versetzt, die verschiedenen mit dem Einsatz von DFIs verbundenen Risiken genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Sofern in dem entsprechenden Nachtrag nicht anders angegeben, wird dabei ein Commitment-Ansatz angewandt.

Wird im Rahmen des Risikomanagementprozesses für einen Fonds der Value-at-Risk-Ansatz („VaR“) angewandt, so sollten die Anleger beachten, dass der VaR nicht explizit die Hebelwirkung (Leverage) misst. Vielmehr ist der VaR ein statistisches Risikomaß, und der tatsächliche Verlust einer bestimmten Transaktion oder des Fonds insgesamt kann erheblich über dem von der VaR-Methode angezeigten Verlust liegen. Der

VaR ist ein Maßstab für den maximalen potenziellen Verlust bei einem bestimmten Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum unter normalen Marktbedingungen. Der betreffende Fonds kann jedoch auch Verlusten ausgesetzt sein, die höher sind als nach der VaR-Methode ermittelt, insbesondere unter anormalen Marktbedingungen. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser nicht direkt die Höhe des Risikos im Fonds begrenzt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

DFIs, die vom Risikomanagementprozess nicht abgedeckt sind, werden erst dann eingesetzt, wenn der Zentralbank ein überarbeiteter Risikomanagementprozess vorgelegt und dieser von der Zentralbank genehmigt wurde. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilinhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen in Bezug auf die angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie der jüngsten Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Die DFIs, die ein Teilfonds einsetzen darf, sind nachstehend beschrieben.

Futures

Der Anlageverwalter kann Future-Kontrakte abschließen, um sich gegen Wertschwankungen von Anlagen des Teilfonds oder Schwankungen an Märkten, an denen der Teilfonds engagiert ist, oder gegen Währungs- und Zinsrisiken abzusichern.

Der Anlageverwalter kann Future-Kontrakte außerdem einsetzen, um mit liquiden Mitteln Aktienpositionen einzugehen oder um ein kurz- oder mittelfristiges Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Märkten aufzubauen, bevor eine Entscheidung über den Kauf eines bestimmten Wertpapiers getroffen wird, oder um Vermögenswerte längerfristig neu aufzuteilen. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter Future-Kontrakte dazu verwenden, das Engagement in einem Markt zu verringern, bevor er durch Vermögensverkäufe Barmittel beschafft, um Rücknahmen durch den Teilfonds zu finanzieren.

Der Anlageverwalter kann Future-Kontrakte auch einsetzen, um ein direktionales Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Märkten im Anlageuniversum des Teilfonds einzugehen.

Forwards

Devisentermingeschäfte können eingesetzt werden, um das Währungsrisiko von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Teilfonds, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des Teilfonds oder die Klassenwährung einer abgesicherten Anteilsklasse, abzusichern.

Optionen

Call- und Put-Optionen können eingesetzt werden, um ein Long-Engagement in einzelnen Wertpapieren einzugehen und das Risiko von Kursverlusten abzusichern. Optionen können auch erworben werden, um das Währungs- und Zinsrisiko abzusichern. Der Anlageverwalter wird keine ungedeckten Kaufoptionen verkaufen.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps („CDS“) können zur Kreditabsicherung (als Sicherungsnehmer und Sicherungsgeber) eingesetzt werden, wenn dies im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben ist.

CDS zum Erwerb einer Absicherung werden auf USD- oder Euro-Indizes gehandelt, wie etwa die DJ-CDX-NAHY-Serie oder den Dow Jones iTraxx Europe Crossover, oder werden direkt mit Kontrahenten in Bezug auf individuelle Kreditpositionen eingegangen. Der Erwerb einer Absicherung ist eine alternative Methode zur Absicherung des Portfoliorisikos, wenn eine temporäre Korrektur am Markt befürchtet wird. Ein weiterer Grund für den Erwerb einer Absicherung ist eine negative Einschätzung zu einem Unternehmen, einem Wertpapier oder den Märkten im Allgemeinen.

Geht der Teilfonds eine synthetische Short-Position in einem CDS ein, ist er Käufer einer CDS-Absicherung. Bei Ausfall hat der Käufer der CDS-Absicherung gegenüber dem Verkäufer der CDS-Absicherung Anspruch auf die Differenz zwischen dem Nennwert (d. h. einem Preis von 100,00) und dem Restwert des dem CDS zugrunde liegenden, ausgefallenen Vermögenswertes. Der Restwert wird für jeden ausgefallenen CDS-Vermögenswert von der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) festgelegt.

Um das aus Swap-Geschäften resultierende Kontrahentenrisiko zu mindern, wird der Teilfonds Swap-

Geschäfte nur mit erstklassigen Finanzinstituten tätigen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Außerdem werden Swap-Geschäfte nur nach den Standardkonditionen der ISDA getätigt.

Wenn im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds angegeben, können CDS auch auf einzelne Unternehmen verkauft werden, um zusätzliche Erträge für einen Teilfonds zu erwirtschaften. Zur Liquiditätssteuerung können auch Long-Positionen in CDS gehalten werden.

Zinsswaps

Zinsswaps werden zur Steuerung der Gesamtduration eines Portfolios, das heißt der Sensibilität gegenüber Veränderungen der Renditekurve, eingesetzt. Swaps können genauer auf bestimmte Laufzeiten zugeschnitten werden als Futures (bei Futures handelt es sich um Standardkontrakte mit festen Laufzeiten) und längere Zeithorizonte abdecken.

Der Ausfall eines Kontrahenten kann sich negativ auf die Anlegerrenditen auswirken. Deshalb wird der Teilfonds zur Minderung des aus Swap-Geschäften resultierenden Kontrahentenrisikos Swap-Geschäfte nur mit erstklassigen Finanzinstituten tätigen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Außerdem werden Swap-Geschäfte generell nur nach den Standardkonditionen der ISDA getätigt.

Wandelanleihen

Eine Wandelanleihe ist eine Anleihe, die der Inhaber in eine festgelegte Anzahl von Stammaktien des emittierenden Unternehmens oder in einen gleichwertigen Barbetrag wandeln kann. Es handelt sich hierbei um ein Hybrid-Wertpapier mit den

Merkmale von Anleihen und Aktien. In Wandelanleihen können wie nachstehend angegeben Derivate/Hebelwirkung eingebettet sein.

Aufgrund ihrer eingebetteten Aktienoption sind Wandelanleihen in der Regel Anleihen mit niedrigeren Zinskupons. Sie gehen im Rang oft vorrangigen Krediten oder vorrangigen Unternehmensanleihen nach (und hätten somit bei einem Zahlungsausfall eine niedrigere Tilgungspriorität) und sind oft gleichrangig mit langfristigen nachrangigen Schuldverschreibungen (Senior Subordinated Debt) desselben Emittenten.

Broken Convertible Bonds

Wenn bei einer Wandelanleihe die vorstehend beschriebene Aktienoption so weit aus dem Geld ist, dass die Option als wertlos oder kaum noch werthaltig zu betrachten ist, wird die Anleihe mit einer Rendite gehandelt, die der Rendite regulärer nachrangiger Anleihen desselben oder eines ähnlichen Emittenten vergleichbar ist. Der Anlageverwalter kann in Broken Convertible Bonds mit für die Teilfonds geeigneten Ratings und anderen Charakteristika investieren, wenn diese einen attraktiven relativen Wert bieten und entweder eine hohe Umlaufrendite oder ein attraktives Gesamtrenditepotenzial aufweisen. In manchen Fällen können Broken Convertibles die einzige Form von Schuldverschreibungen sein, die ein Unternehmen emittiert hat.

In einem normalen Markt kann die Anleihe unter dem Nennwert gehandelt werden, wodurch die Umlaufrendite der Anleihe steigt und Potenzial für Kapitalwachstum besteht. Dementsprechend besteht bei Broken Convertibles, auch wenn sie gegebenenfalls niedriger verzinst sind als reguläre Hochzinsanleihen, oftmals ein geringeres Kapitalverlustrisiko bei Zahlungsausfall als bei einer regulären nachrangigen, unbesicherten Hochzins-Unternehmensanleihe ähnlichen Ranges. Darüber hinaus kann die Anleihe von einer Wertsteigerung der im Broken Convertible Bond eingebetteten Option profitieren, falls sich die zugrunde liegende Aktie erholt. Ein drastischer Anstieg im Wert der einem Broken Convertible Bond zugrunde liegende Aktie führt zur Hebelwirkung, obwohl ein drastischer Anstieg als höchst unwahrscheinlich erachtet wird. Ungeachtet dessen stellt der Anlageverwalter sicher, dass jeder betreffende Teilfonds nicht über die jeweils zulässige und im jeweiligen Prospektnachtrag angegebene Grenze einer Hebelwirkung ausgesetzt ist.

Die eingebettete Option wird beim Kauf eines Broken Convertible Bond mit null bewertet, und der Broken Convertible Bond wird nicht wegen seiner derivativen Eigenschaften gekauft.

Total Return Swaps

Ein Total Rate of Return Swap („**Total Return Swap**“ oder „**TR-Swap**“) ist ein bilateraler Finanzkontrakt, der dazu dient, Risiken zwischen zwei Parteien zu übertragen. Ein Kontrahent (der „**TR-Zahler**“) zahlt an den anderen (den „**TR-Empfänger**“) die gesamte wirtschaftliche Performance eines oder mehrerer Referenzwerte (die Referenzverpflichtung(en)) gegen einen anderen Kapitalfluss, der auf einem festgelegten festen oder variablen Satz beruht. Die Performance oder der „Total Return“ ist die Summe der Zinsen, Dividenden,

Gebührenzahlungen und sonstigen Zahlungen aufgrund von Wertveränderungen der Referenzverpflichtung. Zahlungen aufgrund von Wertveränderungen entsprechen der Steigerung (bzw. dem Rückgang) des auf Markt-to-Market-Basis ermittelten Wertes der Referenzverpflichtung. Ein Nettowertverlust (d. h. ein negativer Total Return) führt zu einer Zahlung durch den TR-Zahler. Ein Total Return Swap kann eine vorzeitige Kündigung bei Eintritt eines oder mehrerer bestimmter Ereignisse in Bezug auf eine Referenzverpflichtung vorsehen.

Um das aus Swap-Geschäften resultierende Kontrahentenrisiko zu mindern, wird ein Teilfonds Swap-Geschäfte nur mit erstklassigen Finanzinstituten tätigen, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Außerdem werden Swap-Geschäfte nur nach den Standardkonditionen der ISDA getätigt.

Sofern nicht anderweitig im jeweiligen Prospektnachtrag für einen Teilfonds angegeben, entscheidet ein Kontrahent nicht über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios der betreffenden Teilfonds, und in Bezug auf eine Portfoliotransaktion ist keine Genehmigung des Kontrahenten erforderlich.

Contingent Convertible Securities

Contingent Convertible Securities gehen unter Umständen mit der Einbettung eines Derivats einher. In diesem Falle werden bei der Berechnung des Gesamtrisikos des betreffenden Teilfonds etwaige sich daraus ergebende gehebelte Engagements berücksichtigt.

VERWALTUNG DER SICHERHEITEN FÜR AUßERBÖRSLICH GEHANDELTE DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT

Erhaltene Sicherheiten und sämtliche Anlagen solcher Sicherheiten müssen den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank beschriebenen Anforderungen genügen. Ein Vermögenswert, in den ein Teilfonds gemäß diesem Prospekt nicht anlegen darf, ist nicht als von einem Teilfonds hinterlegte oder erhaltene Sicherheit zulässig und ist auch nicht als Anlage von Sicherheiten gestattet, die ein Teilfonds hinterlegt oder erhalten hat. Sicherheiten und Anlagen in Sicherheiten müssen bei der Festlegung berücksichtigt werden, ob die Anlagebeschränkungen oder andere in diesem Prospekt oder im Prospektnachtrag für den betreffenden Teilfonds aufgeführten Grenzen eingehalten werden.

Sicherheitenpolitik

Werden DFIs für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, Absicherungs- oder Anlagezwecke oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt, können Sicherheiten von einem Kontrahenten zugunsten eines Teilfonds entgegengenommen bzw. bei einem Kontrahenten für einen Teilfonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Hinterlegung von Sicherheiten durch einen Teilfonds erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank sowie den nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Sicherheitenpolitik des Fonds.

Sicherheiten - vom OGAW entgegengenommen

Sicherheiten, die der Kontrahent zugunsten eines Teilfonds hinterlegt hat, können als Reduzierung des Risikos gegenüber dem betreffenden Kontrahenten berücksichtigt werden. Jeder Teilfonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe entgegennehmen, damit er sicherstellen kann, dass die Grenzen des Kontrahentenrisikos nicht überschritten werden. Das Kontrahentenrisiko kann so weit reduziert werden, dass der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten dem Wert des Betrages entspricht, der zum jeweiligen Zeitpunkt dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist.

Der Anlageverwalter steht in Verbindung mit der Verwahrstelle, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Kontrahenten zu steuern.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft gesteuert und gemindert werden. Erhält ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens,

muss er über geeignete Stresstest-Richtlinien verfügen, um zu gewährleisten, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinien für die Liquiditäts-Stresstests müssen mindestens folgende Vorgaben enthalten:

- (a) Konzept einer Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- (b) Empirischer Ansatz bei der Folgenabschätzung, einschließlich Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- (c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen sowie Verlusttoleranzschwellen; und
- (d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk)

Zwecks Bereitstellung eines Bareinschusses oder von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in Techniken und Instrumenten kann der Teilfonds dem Teilfonds gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpaxis und der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank beschriebenen Anforderungen übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften entgegennimmt, werden als Sicherheiten betrachtet und müssen die Bedingungen der Sicherheitenpolitik der Verwaltungsgesellschaft erfüllen.

Sachsicherheiten

Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hoch liquide sein

und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften erfüllen.

- (ii) **Bewertung:** Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- (iv) **Bonität des Emittenten:** Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- (v) **Korrelation:** Entgegengenommene Sicherheiten sollten von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das vom Kontrahenten unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.
- (vi) **Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration):**
 - (a) Vorbehaltlich Abs. (b) ist bei den Sicherheiten auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten sollte 20 % des Nettoinventarwertes eines Teilfonds nicht überschreiten. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
 - (b) Ein Teilfonds kann durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vollständig abgesichert sein, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner kommunalen Behörden, einem Drittland oder einer internationalen öffentlichen Einrichtung ausgegeben oder garantiert sind, der ein oder mehrere Mitgliedstaat(en) angehört (angehören). Ein solcher Teilfonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen entgegennehmen. Auf Wertpapiere aus ein und derselben Emission sollten maximal 30 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds entfallen. In dem Umfang, in dem sich ein Teilfonds der Möglichkeit bedient, sich in einem Emittenten stärker zu engagieren, wie in Paragraph 5(ii) von Schedule 3 der OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgesehen, kann ein derartiges höheres Engagement in einem Emittenten in jedem der in Abschnitt 2.11 des Abschnitts „ZULÄSSIGE ANLAGEN“ in diesem Prospekt aufgeführten Emittenten erfolgen.
 - (c) **Sofortige Verfügbarkeit:** Die Verwaltungsgesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder Genehmigung seitens des Kontrahenten im Namen des Fonds uneingeschränkt zu verwerten.
- (vii) **Verwahrung:** In Fällen von Rechtsübertragungen (ob in Bezug auf ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, eine OTC-Derivatetransaktion oder anderweitig) müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer verwahrt werden, der einer sachverständigen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (viii) **Bewertungsabschläge (Haircuts):** Der Anlageverwalter wendet für jeden betreffenden Teilfonds angemessene konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten entgegengenommenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa der Bonität oder der Preisvolatilität, sowie des Ergebnisses von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests. Der Anlageverwalter hat festgelegt, dass, wenn die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht die erforderliche Qualität hat oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität in Bezug auf die Restlaufzeit oder andere Faktoren einhergeht, grundsätzlich ein konservativer Abschlag gemäß spezielleren Richtlinien angewandt werden muss. Diese sind vom Anlageverwalter schriftlich festzulegen und auf laufender Basis zu unterhalten. Die Anwendung eines solchen Sicherheitsabschlags wird jedoch von Fall zu Fall in Abhängigkeit von den genauen Einzelheiten der Bewertung der Sicherheiten festgelegt. Der Anlageverwalter kann es nach eigenem Ermessen unter bestimmten Umständen für angemessen erachten, bestimmte Sicherheiten, bei denen ein konservativerer, ein weniger konservativer oder gar kein Abschlag angewandt wurde, auf einer objektiv begründbaren Basis zu akzeptieren. Mildernde Umstände, welche die Annahme entsprechender Sicherheiten mit Abschlagsbestimmungen, die andere Höhen als in den Richtlinien vorgesehen enthalten, rechtfertigen, müssen schriftlich festgehalten werden.

In Bezug auf (ii) Bewertung müssen erhaltene Sicherheiten mindestens täglich zum aktuellen Marktwert (Mark-to-Market) bewertet werden und Anlagen, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten angenommen werden, sofern nicht entsprechende konservative Bewertungsabschläge (wie oben beschrieben) vorgesehen wurden. Gegebenenfalls zugunsten eines Teilfonds gehaltene Sachsicherheiten müssen gemäß der für die Teilfonds geltenden Bewertungspolitik und den Bewertungsgrundsätzen bewertet werden. Bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten werden täglich zum aktuellen Marktwert bewertet.

Hinsichtlich der Laufzeit bestehen keine Beschränkungen, sofern die gestellte Sicherheit ausreichend liquide ist.

Sachsicherheiten dürfen nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen nur in folgende Anlagen investiert werden:

1. Sichteinlagen bei relevanten Instituten;
2. erstklassige Staatsanleihen;
3. umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegen, und der Teilfonds jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
4. Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den ESMA-Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition europäischer Geldmarktfonds (*CESR/10-049*).

Reinvestierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder einem nahe stehenden Unternehmen hinterlegt werden. Ferner müssen alle reinvestierten Barsicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert werden. Diese Diversifizierungsanforderung gilt als erfüllt, wenn das maximale Engagement in einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht überschreitet. Ist ein Teilfonds durch die von ihm investierten Sicherheiten und andere Anlagen dem Risiko desselben Kontrahenten ausgesetzt, sind die Sicherheiten bei der Berechnung der 20%-Grenze für das Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten mit den anderen Anlagen des Teilfonds zusammenzufassen.

Erhält ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens, wird der Anlageverwalter geeignete Stresstest-Richtlinien einführen, um zu gewährleisten, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Anlageverwalter das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann.

Sicherheiten - vom OGAW gestellt

Sicherheiten, die durch oder für einen Teilfonds bei einem Kontrahenten hinterlegt werden, müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos berücksichtigt werden. Bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten und von einem Kontrahenten entgegengenommene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass der Teilfonds Netting-Vereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann.

Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten kann zwischen den einzelnen Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Transaktionen tätigt, schwanken. Die für hinterlegte Sicherheiten angewandten Richtlinien für Sicherheitsabschläge (vom Anlageverwalter dokumentiert) werden mit jedem Kontrahenten ausgehandelt und variieren in Abhängigkeit von der Klasse der Vermögenswerte, die ein Teilfonds entgegennimmt, wobei die Bonität und die Kursvolatilität des jeweiligen Kontrahenten berücksichtigt werden.

BESTEuerung

Allgemeines

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beziehen sich auf das zum Zeitpunkt dieses Dokuments in Irland geltende Steuerrecht bzw. die geltende Steuerpraxis und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung für Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber dar. Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie, dass die steuerliche Position oder die vorgeschlagene steuerliche Position, die zu dem Zeitpunkt gilt, an dem die Anlage im Fonds erfolgt, unbegrenzt fortbesteht, da sich die Besteuerungsgrundlage und die Steuersätze ändern können.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich mit den auf die Zeichnung, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen am Ort ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes und ihres Aufenthaltsortes anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen (z. B. bezüglich Besteuerung und Devisenkontrollen) vertraut machen und sich ggf. beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt, dass Anteilinhaber aus einer geeigneten Quelle eine Steuerberatung in Bezug auf die Steuerpflicht einholen, die sich aus dem Halten von Anteilen des Fonds und Anlageerträgen aus diesen Anteilen ergibt.

Irland

(a) Besteuerung des Fonds

Der Verwaltungsrat wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Fonds ein Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739B des TCA ist und deshalb keiner irischen Steuer auf seine maßgeblichen Erträge oder Gewinne unterliegt, solange der Fonds im steuerrechtlichen Sinne als in Irland ansässig gilt. Der Status des Fonds als Organismus für gemeinsame Anlagen ist davon abhängig, dass er kein Offshore-Fonds im Sinne des irischen Steuerrechts ist. Der Fonds wird (nach der Praxis der irischen Steuerbehörde) nicht als Offshore-Fonds betrachtet und wird im steuerrechtlichen Sinne als in Irland ansässig betrachtet, wenn der Treuhänder in Irland ansässig ist und in Irland verwaltet wird oder in Irland seine Funktionen ausübt und durch eine Zweigstelle des Treuhänders in Irland verwaltet wird. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Geschäfte des Fonds so zu führen, dass sichergestellt ist, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

Die Erträge und Kapitalgewinne, die der Fonds aus Wertpapieren, die in anderen Ländern als Irland begeben wurden, oder aus Vermögenswerten, die sich in anderen Ländern als Irland befinden, erzielt, können möglicherweise Steuern unterliegen, einschließlich Quellensteuern in den Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne entstehen. Der Fonds ist möglicherweise aufgrund bestehender Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern nicht in der Lage, von niedrigeren Quellensteuersätzen zu profitieren. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach freiem Ermessen beschließen, ob der Fonds solche Steuervorteile beantragt, und kann sich entscheiden, solche Vorteile nicht zu beantragen, wenn dies ihrer Auffassung nach einen hohen administrativen Aufwand oder untragbar hohe Kosten nach sich zieht oder ansonsten nicht praktikabel erscheint.

Wenn der Fonds eine Rückzahlung von einbehaltenen Quellensteuern erhält, wird der Nettoinventarwert eines Teilfonds nicht neu festgesetzt, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Anteilinhaber anteilig umgelegt.

Ungeachtet dessen können für den Fonds bei Eintritt eines „Steuertatbestands“ innerhalb des Fonds in Bezug auf Anteilinhaber Steuern anfallen.

Zu einem Steuertatbestand gehören:

- (i) Zahlungen an einen Anteilinhaber durch den Fonds in Bezug auf seine Anteile;
- (ii) die Übertragung, Annullierung, Rücknahme oder der Rückkauf von Anteilen; und
- (iii) eine fiktive Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber am Ende eines „maßgeblichen Zeitraums“ (eine „fiktive Veräußerung“).

Ein „maßgeblicher Zeitraum“ ist ein Zeitraum von 8 Jahren ab dem Erwerb von Anteilen durch einen Anteilinhaber sowie jeder anschließende Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum beginnt.

Nicht zu den Steuertatbeständen zählen:

- (i) Transaktionen im Zusammenhang mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden;
- (ii) ein Tausch von Anteilen des Fonds gegen andere Anteile des Fonds durch einen Anteilinhaber im Rahmen einer fremdvergleichskonformen Transaktion seitens des Fonds;
- (iii) bestimmte Übertragungen zwischen Ehepartnern oder Lebenspartnern und ehemaligen Ehepartnern oder Lebenspartnern;
- (iv) der Tausch von Anteilen infolge eines qualifizierten Zusammenschlusses des Fonds mit einem anderen irischen Anlageorganismus oder einer qualifizierten Umstrukturierung; oder
- (v) die Annullierung von Anteilen, die durch einen Umtausch im Zusammenhang mit einem Verschmelzungsvorhaben (Scheme of Amalgamation gemäß Definition in Paragraph 739HA des TCA) entsteht.

Bei Eintritt eines Steuertatbestands ist der Fonds berechtigt, den in Bezug auf den Steuertatbestand anwendbaren Steuerbetrag von Zahlungen, die an einen Anteilinhaber zu leisten sind, abzuziehen. Wenn bei Eintritt eines Steuertatbestands keine Zahlung durch den Fonds an den Anteilinhaber geleistet wird, kann sich der Fonds die für die Begleichung der Steuerverbindlichkeit erforderliche Anzahl an Anteilen aneignen oder diese annullieren.

Handelt es sich bei dem Steuertatbestand um eine fiktive Veräußerung und beträgt der Wert der von in Irland ansässigen Anteilhabern des Fonds gehaltenen Anteile weniger als 10 % des Gesamtwerts der Anteile des Fonds (oder eines Teilfonds) und hat sich der Fonds dafür entschieden, der irischen Steuerbehörde einmal je Jahr bestimmte Angaben zu den einzelnen in Irland ansässigen Anteilhabern zu melden, ist der Fonds nicht zum Abzug der entsprechenden Steuer verpflichtet, und der in Irland ansässige Anteilinhaber (und nicht der Fonds) muss die Steuer auf die fiktive Veräußerung im Rahmen einer Selbstveranlagung zahlen. Für entsprechende Steuerbeträge, die vom Fonds oder vom Anteilinhaber in Bezug auf eine frühere fiktive Veräußerung gezahlt wurden, ist eine Anrechnung gegen entsprechende Steuerbeträge in Bezug auf den Steuertatbestand möglich. Werden die Anteile schließlich durch den Anteilinhaber veräußert, so wird eine Rückerstattung nicht genutzter Steuergutschriften fällig.

(b) Besteuerung von Anteilhabern

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber unterliegen bei Eintritt eines Steuertatbestands keiner irischen Steuer, vorausgesetzt, dass entweder:

- (i) der Fonds im Besitz einer ausgefüllten maßgeblichen Erklärung ist, wonach der Anteilinhaber keine in Irland ansässige Person ist, oder
- (ii) der Fonds im Besitz einer schriftlichen Bescheinigung der irischen Steuerbehörde ist, wonach das Erfordernis, eine maßgebliche Erklärung vorzulegen, in Bezug auf diesen Anteilinhaber als erfüllt gilt, und diese schriftliche Bescheinigung von der irischen Steuerbehörde nicht widerrufen wurde.

Wenn der Fonds nicht im Besitz einer maßgeblichen Erklärung ist oder der Fonds im Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht mehr sachlich richtig sind, muss der Fonds bei Eintritt eines Steuertatbestands in Bezug auf einen solchen Anteilinhaber Steuern in Abzug bringen. Die abgezogene Steuer wird im Allgemeinen nicht rückerstattet.

Vermittler, die im Auftrag von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern handeln, können im Namen der Anteilinhaber, für die sie handeln, dieselbe Befreiung beanspruchen. Der Vermittler muss eine maßgebliche Erklärung ausfüllen, aus der hervorgeht, dass er im Auftrag eines nicht in Irland ansässigen Anteilhabers handelt.

Ein Anteilinhaber, der ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen ist und Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung des Anteilhabers in Irland hält, unterliegt jedoch mit den Erträgen aus den Anteilen oder den bei der Veräußerung der Anteile erzielten Gewinnen der irischen Körperschaftssteuer.

Steuerbefreite irische Anteilinhaber

Der Fonds ist nicht verpflichtet, Steuern in Bezug auf einen steuerbefreiten irischen Anteilinhaber abzuziehen, solange der Fonds im Besitz einer ausgefüllten maßgeblichen Erklärung dieser Personen ist und der Fonds keinen Grund hat anzunehmen, dass die maßgebliche Erklärung sachlich falsch ist. Der steuerbefreite irische Anteilinhaber muss den Fonds benachrichtigen, wenn er kein steuerbefreiter irischer Anteilinhaber mehr ist. Steuerbefreite irische Anteilinhaber, bei denen der Fonds nicht im Besitz einer maßgeblichen Erklärung ist, werden vom Fonds so behandelt, als wären sie keine steuerbefreiten irischen Anteilinhaber.

Steuerbefreite irische Anteilinhaber unterliegen in Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen möglicherweise der irischen Steuer in Bezug auf Erträge und Gewinne aus dem Verkauf, der Übertragung, der Rücknahme oder der Annullierung von Anteilen oder in Bezug auf Dividenden oder Ausschüttungen oder andere Zahlungen in Zusammenhang mit ihren Anteilen. Steuerbefreite irische Anteilinhaber sind verpflichtet, ihre Steuern gegenüber der irischen Steuerbehörde auszuweisen.

In Irland ansässige Anteilinhaber

In Irland ansässige Anteilinhaber (die keine steuerbefreiten irischen Anteilinhaber sind) unterliegen bei Eintritt eines Steuertatbestands der

Steuerpflicht. Bei einem Verkauf, einer Übertragung, einer fiktiven Veräußerung (vorbehaltlich der oben beschriebenen Schwelle von 10 %), einer Annullierung, einer Rücknahme oder einem Rückkauf von Anteilen oder einer anderen Zahlung in Bezug auf die Anteile werden durch den Fonds Steuern zu einem Satz von 41 % abgezogen.

Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, der kein Fonds und kein steuerbefreiter irischer Anteilinhaber ist, ist nicht für weitere Einkommen- oder Kapitalertragsteuern in Bezug auf einen Verkauf, eine Übertragung, eine fiktive Veräußerung, eine Annullierung, eine Rücknahme oder einen Rückkauf von Anteilen oder auf die Leistung anderer Zahlungen in Bezug auf die Anteile steuerpflichtig.

Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, der kein Fonds und kein steuerbefreiter irischer Anteilinhaber ist, ist nicht für weitere Einkommen- oder Kapitalertragsteuern in Bezug auf einen Verkauf, eine Übertragung, eine fiktive Veräußerung, eine Annullierung, eine Rücknahme oder einen Rückkauf von Anteilen oder auf die Leistung anderer Zahlungen in Bezug auf die Anteile steuerpflichtig.

Ist der in Irland ansässige Anteilinhaber ein Unternehmen, das kein steuerbefreiter irischer Anteilinhaber ist, und ist die Zahlung nicht als gewerbliche Einnahme gemäß Schedule D Case I des TCA zu versteuern, wird der erhaltene Betrag als Nettobetrag einer jährlichen, gemäß Schedule D Case IV des TCA zu versteuernden Zahlung eines Bruttobetrags behandelt, von dem 25 % Einkommensteuer abgezogen wurden.

Handelt es sich bei dem in Irland ansässigen Anteilinhaber um einen Fonds, der kein steuerbefreiter irischer Anteilinhaber ist, und ist die Zahlung als gewerbliche Einnahme gemäß Schedule D Case I zu versteuern, gelten die folgenden Bestimmungen:

- (i) Der Betrag, den der Anteilinhaber erhält, erhöht sich um einen Steuerbetrag, der durch den Fonds abgezogen wird, und wird als Ertrag des Anteilinhabers für den Veranlagungszeitraum behandelt, in dem die Zahlung erfolgt.
- (ii) Bezieht sich die Zahlung auf den Verkauf, die Übertragung, die fiktive Veräußerung, die Annullierung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Anteilen, reduziert sich dieser Ertrag um den Geldbetrag der Gegenleistung oder den geldwerten Betrag der Gegenleistung, die der Anteilinhaber für den Erwerb der Anteile hingegeben hat.
- (iii) Der Betrag der durch den Fonds abgezogenen Steuern wird mit der irischen Körperschaftssteuer verrechnet, die in Bezug auf den Anteilinhaber für den Veranlagungszeitraum, in dem die Zahlung erfolgt, festgesetzt wurde.

Anlageorganismus mit persönlichem Portfolio („PPIU“)

Ein Anlageorganismus wird in Bezug auf einen bestimmten in Irland ansässigen Anteilinhaber als Anlageorganismus mit persönlichem Portfolio (Personal Portfolio Investment Undertaking - PPIU) betrachtet, wenn der betreffende in Irland ansässige Anteilinhaber die Auswahl des Vermögens des Anlageorganismus oder eines Teils davon beeinflussen kann. Der Anlageorganismus ist nur für diejenigen in Irland ansässigen Anteilinhaber ein PPIU, die die Auswahl beeinflussen können. Ein Gewinn aus einem Steuertatbestand in Bezug

auf einen PPIU wird mit einem Steuersatz von 60 % versteuert. Ein Anlageorganismus wird nicht als PPIU betrachtet, wenn bestimmte Bedingungen, wie in Paragraph 739BA des TCA aufgeführt, erfüllt sind.

Währungsgewinne

Wenn ein in Irland ansässiger Anteilinhaber bei einer Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn erzielt, kann dieser Anteilinhaber in Bezug auf den aus der Veräußerung erzielten zu versteuernden Gewinn einer Kapitalertragsteuer unterliegen.

Stempelgebühr

Als Anlageorganismus im Sinne von Paragraph 739B des TCA unterliegt der Fonds hinsichtlich der Zeichnung, der Übertragung oder des Rückkaufs von Anteilen keiner irischen Stempelsteuer. Die Folgen der Stempelsteuer bei Zeichnungen von Anteilen oder bei der Übertragung bzw. dem Rückkauf von Anteilen gegen Sachwerte sollte fallweise betrachtet werden.

Kapitalerwerbssteuer

Bei der Schenkung oder Vererbung von Anteilen fällt unter der Voraussetzung keine irische Schenkungsoder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer) an, dass

- (i) zum Zeitpunkt der Verfügung der Abtretende nicht oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig ist und der Abtretungsempfänger der Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft nicht oder nicht gewöhnlich in Irland ansässig ist; und
- (ii) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und am Bewertungstag Teil der Schenkung oder Erbschaft sind.

FATCA-Implementierung in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen von Irland und den Vereinigten Staaten das zwischenstaatliche Abkommen.

Das zwischenstaatliche Abkommen erhöht deutlich die Menge an Steuerinformationen, die zwischen Irland und den Vereinigten Staaten automatisch ausgetauscht werden. Es sieht die automatische Meldung von Konten und den automatischen Austausch von Informationen im Zusammenhang mit Konten vor, die US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ halten bzw. den Austausch von Informationen im Zusammenhang mit US-Konten von Personen mit Wohnsitz in Irland. Der Fonds unterliegt diesen Regelungen. Um diese Anforderungen zu erfüllen, muss der Fonds die Vorlage bestimmter Informationen und Unterlagen von seinen Anteilhabern, anderen Depotinhabern und (soweit anwendbar) den wirtschaftlich Berechtigten seiner Anteilinhaber verlangen und Informationen bzw. Unterlagen, die auf einen direkten oder indirekten Anteilbesitz durch US-Personen hindeuten, den zuständigen Behörden in Irland melden.

Anteilinhaber und andere Depotinhaber müssen diese Anforderungen erfüllen. Tun sie dies nicht, können die Anteile der betreffenden Anteilinhaber zwangsweise zurückgekommen werden, und/oder es können US-Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen erhoben und/oder Bußgelder verhängt werden.

Das zwischenstaatliche Abkommen sieht vor, dass irische Finanzinstitute US-Kontoinhaber an die irische Steuerbehörde melden; US-Finanzinstitute müssen dafür irische Kontoinhaber an die Bundessteuerbehörde der USA melden. Die beiden Steuerbehörden tauschen dann automatisch jährlich diese Informationen aus.

Der Fonds (und/oder einer seiner ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) ist berechtigt, von den Anlegern zu verlangen, dass sie Informationen zu ihrem steuerlichen Status, ihrer Identität oder ihrem Wohnsitz erteilen, um die Meldeanforderungen zu erfüllen, denen der Fonds aufgrund des zwischenstaatlichen Abkommens oder Gesetzen im Zusammenhang mit dem Abkommen unterliegen kann; dabei wird davon ausgegangen, dass Anteilinhaber durch die Zeichnung bzw. das Halten ihrer Anteile der automatischen Offenlegung dieser Informationen durch den Fonds oder eine andere Person bei den zuständigen Steuerbehörden zugestimmt haben.

Gemeinsamer Meldestandard der OECD (CRS)

Irland sieht die Umsetzung des CRS durch Paragraph 891F des TCA sowie die Verabschiedung der CRS-Vorschriften vor.

Der CRS, der in Irland ab dem 1. Januar 2016 gilt, ist eine globale OECD-Initiative zum Austausch von

Steuerinformationen, die einem koordinierten Ansatz zur Angabe von Personen und Organisationen vereinnahmter Erträge Vorschub leisten soll.

Irland und mehrere andere Hoheitsgebiete haben multilaterale Vereinbarungen nach dem Modell des von der OECD veröffentlichten Gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten geschlossen bzw. werden diese schließen. Ab dem 1. Januar 2016 muss der Fonds der irischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anleger erteilen, die in Hoheitsgebieten ansässig oder eingetragen sind, die CRS-Vertragsparteien sind.

Der Fonds oder eine vom Fonds bestellte Person fordert bestimmte Informationen im Zusammenhang mit dem steuerlichen Sitz eines Anteilhabers oder „Kontoinhabers“ im Sinne des CRS an und nimmt diese entgegen und fordert (gegebenenfalls) Informationen im Zusammenhang mit den wirtschaftlich Berechtigten solcher Kontoinhaber an. Der Fonds oder eine vom Fonds bestellte Person meldet die erforderlichen Informationen bis spätestens 30. Juni des Jahres der irischen Steuerbehörde, das auf das Veranlagungsjahr, in dem ein Ertrag fällig ist, folgt. Die irische Steuerbehörde teilt die entsprechenden Informationen dann den zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Hoheitsgebieten mit. Irland führte die CRS-Vorschriften im Dezember 2015 ein und die Umsetzung des CRS erfolgte in Ländern, die diesen vorzeitig anwenden, mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Definitionen

Im Sinne dieses Abschnitts gelten die folgenden Definitionen:

„Vermittler“

bezeichnet eine Person, die:

- ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageorganismus für Dritte besteht oder dies einschließt, oder
- im Namen anderer Personen Anteile an einem Anlageorganismus hält.

„Irland“ bedeutet die Republik Irland.

„Gewöhnlicher Aufenthalt - natürliche Person“

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Gegensatz zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinander folgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Somit behält eine natürliche Person, die 2013 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, bis zum Ende des Steuerjahres 2016 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

„Anerkanntes Clearing-System“

Deutsche Bank AG - Depository and Clearing System, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA, CREST, Depository Trust Company of New York, Euroclear, Japan Securities Depository Center, National Securities Clearing System, Sicovam SA, SIS Sega Inter-settle AG und jedes andere System für das Clearing von Anteilen, das im Sinne von Chapter 1A in Part 27 des TCA von der irischen Steuerbehörde als anerkanntes Clearing-System bezeichnet wird.

„Einschlägige Erklärung“

Die für die Anteilhaber maßgebliche Erklärung gemäß Schedule 2B des TCA.

„Maßgeblicher Zeitraum“

Ein Zeitraum von 8 Jahren ab dem Erwerb eines Anteils durch einen Anteilhaber sowie jeder anschließende Zeitraum von 8 Jahren, der unmittelbar nach dem vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum beginnt.

„Ansässigkeit - Unternehmen“

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befinden, ist unabhängig von dem Ort seiner Gründung in Irland ansässig. Ein Unternehmen, das seine Zentralverwaltung und Kontrolle nicht in Irland hat, doch in Irland eingetragen ist, ist in Irland ansässig. Ausgenommen sind Unternehmen, die gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig gelten. Unter ganz bestimmten Umständen können Unternehmen, die in Irland eingetragen sind, aber außerhalb des Geltungsbereichs eines Doppelbesteuerungsabkommens verwaltet und kontrolliert werden, nicht als in Irland ansässig gelten. Für vor dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen können Sonderregelungen gelten.

„Ansässigkeit - natürliche Person“

Das irische Steuerjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine natürliche Person gilt als für ein Steuerjahr in Irland ansässig, wenn sie:

- (i) in dem betreffenden Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt; oder
- (ii) unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den im vorangegangenen Jahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbringt.

Hält sich eine natürliche Person in einem Steuerjahr nicht mehr als 30 Tage in Irland auf, so bleibt dies zum Zweck der Anwendung der Zweijahresprüfung unberücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu irgendeinem Zeitpunkt an dem betreffenden Tag.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind

In Abhängigkeit von ihren persönlichen Umständen unterliegen im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber möglicherweise der britischen Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen, die seitens des Fonds geleistet werden, ungeachtet dessen, ob diese Dividenden oder Ausschüttungen reinvestiert werden oder nicht. Die Natur dieser Steuererhebung und jeder Anspruch auf eine Steuergutschrift in Bezug auf solche Dividenden oder Ausschüttungen hängen von einer Reihe von Faktoren ab, wie z. B. der Zusammensetzung der jeweiligen Vermögenswerte des Fonds und dem Umfang der Beteiligung eines Anteilinhabers am Fonds.

Berichtende und nicht berichtende Teilfonds

Vorbehaltlich geltender Übergangsbestimmungen führen die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „**Offshore Funds Regulations**“) Regelungen für die Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds (gemäß Definition im United Kingdom Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 („**TIOPA 2010**“)) ein, wobei zwischen Fonds, die sich den Berichtsvorschriften unterwerfen („**berichtende Fonds**“), und Fonds, die sich den Berichtsvorschriften nicht unterwerfen („**nicht berichtende Fonds**“), unterschieden wird.

Wenn ein Anleger, der im Vereinigten Königreich für steuerliche Zwecke ansässig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, welcher im gesamten Zeitraum, in dem der Anleger die Beteiligung hält, ein nicht berichtender Fonds ist, werden sämtliche Gewinne, die diese Person beim Verkauf, der Rücknahme oder der anderweitigen Veräußerung dieser Beteiligung erzielt (einschließlich der fiktiven

Veräußerung im Todesfall) zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, dieser Rücknahme oder dieser sonstigen Veräußerung als Einkommen („**Offshore Income Gains**“) und nicht als Kapitalertrag besteuert. Anleger in nicht berichtenden Fonds unterliegen keiner Einkommensteuer auf die vom nicht berichtenden Fonds einbehaltenen Erträge.

Anleger in berichtenden Fonds unterliegen für den ihrem Anteilbesitz am Fonds zuzurechnenden Ertragsanteil der Einkommensteuer, unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht; die Gewinne aus der Veräußerung ihres Anteilbesitzes unterliegen der Kapitalertragsteuer.

Die Anteile stellen Anteile an einem Offshore-Fonds dar. In manchen Fällen sind diese Anteile Beteiligungen an einem Teilfonds, der ein berichtender Fonds ist, in anderen Fällen wiederum Beteiligungen an einem Teilfonds, der ein nicht berichtender Fonds ist. Dementsprechend werden in manchen Fällen Gewinne, die im Vereinigten Königreich ansässige Anteilinhaber aus einem Verkauf, einer Rückgabe oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen (einschließlich einer fiktiven Veräußerung im Todesfall) erzielen, als Offshore Income

Gains und in anderen Fällen als Kapitalerträge besteuert.

Anlegern wird empfohlen, sich zu informieren, ob ein Teilfonds (oder eine Anteilsklasse), an dem bzw. der sie eine Beteiligung erwerben, ein berichtender oder nicht berichtender Fonds ist, um festzustellen, welche steuerliche Behandlung zutrifft.

Anleger sollten ferner beachten, dass, wenn im Falle einer Dividendenzahlung durch einen Offshore-Fonds im Sinne der maßgeblichen Bestimmungen des TIOPA 2010 zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechnungszeitraums der Fond den qualifizierenden Anlagetest („**Qualifying Investments Test**“) (der nachstehend unter „*Unternehmensanleger im Vereinigten Königreich*“ näher erläutert wird) nicht besteht, die Dividende zu Einkommensteuerzwecken als Zinsertrag behandelt wird und keine Steuergutschrift auf die Dividende möglich ist. Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar, und in Abhängigkeit von den Umständen wird möglicherweise ein Teilfonds (oder eine Anteilsklasse), an dem der Anleger Anteile hält, den Qualifying Investments Test nicht bestehen.

In Bezug auf die Teilfonds, die bereits den Status eines berichtenden Fonds erhalten haben, und andere Fonds, die eventuell in Zukunft berichtende Fonds werden, kann der Fonds nicht garantieren, dass dieser Status für jeden Rechnungszeitraum dieser Teilfonds aufrechterhalten werden wird.

Unternehmensanleger im Vereinigten Königreich

Personen, die im Vereinigten Königreich der Körperschaftssteuer unterliegen, sollten beachten, dass die Bestimmungen des United Kingdom Corporation Tax Act von 2009 (die „**Bestimmungen zu Darlehensverhältnissen**“) zur Besteuerung der meisten Unternehmensanleihen vorsehen, dass, falls solche Personen zu irgendeinem Zeitpunkt in einem Rechnungszeitraum eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der relevanten Bestimmungen der Offshore Funds Regulations und des TIOPA 2010 halten und der Fonds irgendwann in diesem Zeitraum den „**Qualifying Investments Test**“ nicht besteht, die von diesen Personen gehaltene Beteiligung in Bezug auf diesen Rechnungszeitraum so behandelt wird, als ob es sich um Rechte im Rahmen einer Gläubigerbeziehung im Sinne der Bestimmungen zu Darlehensverhältnissen handelt.

Ein Offshore-Fonds besteht den Qualifying Investments Test dann nicht, wenn zum betreffenden Zeitpunkt mehr als 60 % seines Vermögens nach Marktwert (ohne zur Anlage vorgesehene Liquidität) „**Qualifying Investments**“ darstellen. Qualifying Investments sind u. a. Staatsund Unternehmensanleihen, Bareinlagen, bestimmte derivative Kontrakte und Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt im Rechnungszeitraum der Personen, die die Anteile an dem Offshore-Fonds halten, ihrerseits den Qualifying Investments Test nicht bestehen.

Die Anteile werden solche Anteile an einem Offshore-Fonds darstellen, und es besteht die Möglichkeit, dass der Fonds den Qualifying Investments Test nicht besteht. Tritt dies ein, fallen die Anteile im Sinne der Körperschaftssteuer unter die Bestimmungen zu Darlehensverhältnissen, was zur Folge hat, dass alle Erträge auf die Anteile in Bezug auf den Rechnungszeitraum einer solchen Person (einschließlich Erträge, Gewinne und Verluste) auf Basis einer „**Bilanzierung zum beizulegenden Zeitwert**“ als Ertrag bzw. Aufwand besteuert bzw. steuerlich in Abzug gebracht werden. Entsprechend kann eine solche Person, die Anteile am Fonds erwirbt, je nach ihren persönlichen Umständen der Körperschaftssteuer auf einen nicht realisierten Wertzuwachs ihres Anteilsbestands unterliegen (und gleichermaßen bei einem nicht realisierten Wertrückgang ihres Anteilsbestands einer Minderung der Körperschaftssteuer).

Bekämpfung der Steuerumgehung

Personen, die im steuerrechtlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig sind, aber keinen Wohnsitz haben, werden auf die Bestimmungen zur Bekämpfung der Steuervermeidung in Chapter 2 von Part 13 des United Kingdom Income Tax Act von 2007 hingewiesen, welche die Übertragung von Vermögenswerten auf Personen im Ausland regeln. Danach können solche Personen unter bestimmten Umständen der Besteuerung von nicht ausgeschütteten Gewinnen des Fonds unterliegen.

Im Vereinigten Königreich steueransässige Unternehmen werden auf die Bestimmungen zu „**beherrschten ausländischen Unternehmen**“ („Controlled Foreign Companies“) in Part 9A des United Kingdom Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 hingewiesen. Diese Bestimmungen könnten im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen betreffen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie entweder alleine oder gemeinsam mit verbundenen oder assoziierten Personen an mindestens 25 % der in einem Rechnungszeitraum entstehenden „steuerpflichtigen Gewinne“ (Chargeable Profits) des Fonds beteiligt sind, wenn der Fonds gleichzeitig von Personen (natürliche, juristische oder sonstige Personen) beherrscht wird, die im Vereinigten Königreich steueransässig sind (der Begriff „**Beherrschung**“ (Control) ist in Section 371RB des UK Taxes Act definiert), oder von zwei Personen gemeinsam beherrscht wird, von denen eine im Vereinigten

Königreich steueransässig ist und mindestens 40 % der Anteile, Rechte und Befugnisse inne hat, mit denen diese Personen den Fonds beherrschen, und die andere mindestens 40 % und höchstens 55 % dieser Anteile, Rechte und Befugnisse. Kapitalgewinne sind in diesem Sinne von den „**steuerpflichtigen Gewinnen**“ des Fonds ausgenommen. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass solche Unternehmen der britischen Körperschaftssteuer auf die nicht ausgeschütteten Erträge des Fonds unterliegen.

Anteilinhaber (die Anteile über ein NISA halten)

Anteile des Fonds sind für ein NISA (New Individual Savings Account) qualifiziert, sofern er als UCITS zugelassen und gemäß Paragraf 264 des United Kingdom Financial Services and Markets Act 2000 anerkannt sind.

Nach den NISA-Bestimmungen kann für eine „**qualifizierte natürliche Person**“ (Qualifying Individual) jedes Jahr das gesamte jährliche Zeichnungs-Limit von GBP 15.000 in Bareinlagen, Aktien und Anteile oder eine Kombination daraus in ein NISA-Depot investiert werden.

Dividenden auf Anteile, die in einem NISA-Depot gehalten werden, sind, solange sie sich in der Hand des Anlegers befinden, derzeit von der Einkommensteuer befreit, und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen in einem NISA-Depot sind derzeit von der Kapitalertragssteuer befreit. Die Steuersätze und -befreiungen können sich ändern und sind abhängig von den persönlichen Umständen.

Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für die Einführung einer Finanztransaktionssteuer unterbreitet. Es geht dabei um die mögliche Einführung einer Steuer auf Finanztransaktionen, die Anlagen in einigen Mitgliedstaaten beinhalten. Ein Inkrafttreten ist frühestens Mitte 2016 zu erwarten, und über die Ausgestaltung der Steuer wird noch diskutiert.

LISTE DER ANERKANNTEN BÖRSEN

In der folgenden Liste sind gemäß den Anforderungen der Zentralbank die geregelten Börsen und Märkte aufgeführt, an denen Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und DFIs außer den zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren notiert oder gehandelt werden. Die Zentralbank selbst gibt keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte heraus. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren sind die Anlagen jedes Teilfonds in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und derivativen Instrumenten auf die nachstehend aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt:

(i) jede Börse bzw. jeder Markt, die bzw. der:

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Währungsunion angesiedelt ist;
- sich in einem der folgenden Länder befindet:-

Australien
Kanada
Japan
Neuseeland
Norwegen
Island
Liechtenstein
Schweiz
Vereinigtes Königreich
Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) jeder der folgenden Märkte:-

Hongkong - Hong Kong Stock Exchange
Indien - National Stock Exchange of India Ltd.
Indonesien - Jakarta Stock Exchange
Korea - Korea Exchange
Malaysia - Bursa Malaysia
Pakistan - Karachi Stock Exchange
Philippinen - Philippine Stock Exchange
Schanghai - Shanghai Stock Exchange
Shenzhen - Shenzhen Stock Exchange
Singapur - Singapore Stock Exchange
Südafrika - Johannesburg Stock Exchange
Sri Lanka - Colombo Stock Exchange
Taiwan - Taiwan Stock Exchange Corporation
Vietnam - Ho Chi Minh City Stock Exchange

(iii) jeder der folgenden Märkte:

der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

der Markt, der von den „Listed Money Market Institutions“ (börsennotierten Geldmarktinstituten) gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ der Bank of England von April 1988 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) betrieben wird;

die französischen Märkte für Titres de Créances Négociables (OTC-Märkte für handelbare Schuldtitel);

der OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der unter der Aufsicht der National Association der Securities Dealers Inc. steht;

NASDAQ in den Vereinigten Staaten von Amerika;

NASDAQ Europe in Europa (ein neu geschaffener Markt, an dem die Liquidität möglicherweise nicht so hoch ist wie an länger etablierten Börsen);

der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte japanische Freiverkehrsmarkt.

- (iv) alle Terminbörsen, an denen zulässige derivative Instrumente notiert oder gehandelt werden,
- in einem Mitgliedstaat (außer Malta)
 - in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen und Island, aber ohne Liechtenstein);
 - im Vereinigten Königreich an
 - der London Stock Exchange
 - London Derivates Exchange
 - in den Vereinigten Staaten von Amerika an folgenden Börsen:
 - Chicago Board of Trade
 - Chicago Board Options Exchange;
 - Chicago Mercantile Exchange;
 - Eurex US;
 - New York Futures Exchange;
 - New York Board of Trade;
 - New York Mercantile Exchange;
 - in China an der Shanghai Futures Exchange;
 - in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;
 - in Japan an folgenden Börsen:
 - Osaka Securities Exchange;
 - Tokyo International Financial Futures Exchange;
 - Tokyo Stock Exchange;
 - in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;
 - in Singapur an folgenden Börsen:
 - Singapore International Monetary Exchange;
 - Singapore Commodity Exchange.
 - in einem Mitgliedstaat (außer Malta)
 - in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen und Island, aber ohne Liechtenstein);
 - der von der International Capital Market Association organisierte Markt;

Einzig zu dem Zweck, den Wert des Vermögens eines Teilfonds ermitteln zu können, umfasst die Bezeichnung „anerkannte Börse“ in Bezug auf derivative Kontrakte, die von einem Teilfonds eingesetzt werden, alle organisierten Börsen oder Märkte, an denen solche Kontrakte regelmäßig gehandelt werden.

ZULÄSSIGE ANLAGEN

Anlagebeschränkungen

Die Teilfonds einschließlich ihrer Anlagen und Tätigkeit müssen die Vorschriften einhalten und die danach bestehenden Anforderungen für zugelassene OGAW erfüllen. Alle Teilfonds sind gemäß den Vorschriften als OGAW zugelassen und unterliegen nachstehenden Anlagebeschränkungen.

NEBEN DEN NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN MÜSSEN DIE TEILFONDS AUCH DIE ZUSÄTZLICHEN ODER VERSCHÄRFTEN BESCHRÄNKUNGEN EINHALTEN, DIE IM ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN ANGEgeben SIND. DIE NACHSTEHEND AUFGEFÜHRTEN ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN SOLLTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ANLAGEZIEL UND DER ANLAGEPOLITIK GEMÄSS ANGABE IM PROSPEKTNACHTRAG FÜR DEN JEWEILIGEN TEILFONDS GELESEN WERDEN.

WENN DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT IM RAHMEN IHRER BEWERTUNGSREGELN EINEN SWING-PRICING-MECHANISMUS ANWENDET, WERDEN DIE NACHSTEHEND IN DIESEM ABSCHNITT „ZUGELASSENE ANLAGEN“ ODER IM PROSPEKTNACHTRAG FÜR DEN JEWEILIGEN TEILFONDS AUFGEFÜHRTEN ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN, KREDITAUFNAHMEBESCHRÄNKUNGEN UND LEVERAGE-GRENZEN FÜR EINEN TEILFONDS AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES BETREFFENDEN TEILFONDS MIT SWING-PRICING-ANPASSUNG, BZW., WENN FOLGENDER WERT NIEDRIGER IST, AUF DEN NETTOINVENTARWERT OHNE SWING-PRICING-ANPASSUNG ANGEWANDT.

Hinweis: Die Begriffe „Wertpapiere“ und „Geldmarktinstrumente“, auf die in den nachstehenden Absätzen eins bis sechs Bezug genommen wird, haben die ihnen in Anhang 2 und 3 der Vorschriften gemäß der OGAW-Änderungsrichtlinie (fondsfähige Vermögenswerte) zugeschriebene Bedeutung.

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines Teilfonds sind beschränkt auf:

- 1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die an einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist;
- 1.2 Kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
- 1.4 Anteile von OGAWs.
- 1.5 AIF-Anteile.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.
- 1.7 DFIs.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen als den in Ziffer 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein Teilfonds kann maximal 10 % seines Nettovermögens in neu ausgegebene übertragbare Wertpapiere investieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie in Absatz 1.1 beschrieben) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Teilfonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als Rule-144A-Wertpapiere bekannt sind, sofern:
 - die jeweiligen Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass die Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach Emission bei der SEC registriert werden; und

- es sich bei diesen Wertpapieren um liquide Wertpapiere handelt, d. h. sie von dem Teilfonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis oder etwa zu dem Preis realisiert werden können, mit dem sie vom Teilfonds bewertet werden.

- 2.3 Ein Teilfonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, unter 40 % liegt.
- 2.4 Die unter Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- 2.5 Die unter Ziffer 2.4 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- 2.6 Ein Teilfonds darf maximal 20 % seines Nettovermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut investieren.

Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut außer

- ein im EWR zugelassenes Kreditinstitut;
- in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituten oder
- auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten,

als zusätzliche Liquidität gehalten, dürfen 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds bzw. im Falle von bei der Verwahrstelle erfolgten Einlagen 20 % nicht übersteigen.

- 2.7 Das Kontrahentenrisiko eines Teilfonds aus einem OTC-Derivat darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

Bei einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut, einem in einem Mitgliedstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaates) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 lizenzierten Kapitalinstitut oder einem auf Jersey, Guernsey, der Isle of Man, in Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut wird diese Grenze auf 10 % erhöht.

- 2.8 Unbeschadet der Ziffern 2.3, 2.6 und 2.7 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Anlagen oder Risiken, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit ein und demselben Kontrahenten eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen; und/oder
- Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften.

- 2.9 Die in den Ziffern 2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher darf das Engagement in einem einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

- 2.10 Unternehmen derselben Unternehmensgruppe gelten im Sinne der Ziffern 2.3, 2.4, 2.6, 2.7 und 2.8 als ein einzelner Emittent. Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen.

- 2.11 Ein Teilfonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem NichtMitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.

Die einzelnen Emittenten können der folgenden Liste entnommen werden:

Regierungen von OECD-Staaten (sofern die jeweiligen Emissionen von Anlagequalität sind, d. h. als Investment Grade eingestuft sind), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Regierung von Indien (sofern die jeweiligen Emissionen als Investment Grade eingestuft sind), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationale Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“), Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“), Government National Mortgage Association („Ginnie Mae“), Student Loan Marketing Association („Sallie Mae“), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC und Export-Import Bank.

Dabei muss ein Teilfonds Wertpapiere halten, die aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

3 Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGAs“)

- 3.1 Ein Teilfonds darf höchstens 20 % des Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.
- 3.2 Anlagen in alternativen Investmentfonds (AIFs) dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- 3.3 Die OGA, in die ein Teilfonds investiert, dürfen nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
- 3.4 Wenn ein Teilfonds in Anteile anderer OGA investiert, die direkt oder durch Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder ein gemeinsames Beherrschungsverhältnis oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf die Verwaltungsgesellschaft bzw. diese andere Gesellschaft für die Anlage des Teilfonds in den Anteilen solcher anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.
- 3.5 Erhält die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter für eine Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich rückvergüteter Provisionen), muss diese Provision in das Vermögen des betreffenden Teilfonds einfließen.

4 Indexabbildende OGAWs

- 4.1 Zielt die Anlagepolitik eines Teilfonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt, dann kann dieser Teilfonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln von ein und demselben Emittenten anlegen.
- 4.2 Die unter 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen der von ihr verwalteten OGA-Anteile erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2 Ein Teilfonds darf nicht mehr als:
 - (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;
 - (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
 - (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

ERLÄUTERUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente

oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht in Bezug auf:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind;
- (iv) von einem Teilfonds gehaltene Anteile am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft, die ihr Vermögen überwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wenn eine solche Beteiligung für den Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.10, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden; oder
- (v) von einer oder mehreren Investmentgesellschaften gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, ausschließlich für diese Investmentgesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- und Vertriebstätigkeiten im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber ausüben.

5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, welche Teil seines Vermögens sind, muss ein Teilfonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.

5.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen OGAWs gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Punkte 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung beachten.

5.6 Werden die hier definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Teilfonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Teilfonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.

5.7 Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle dürfen im Auftrag des Fonds und/oder eines Teilfonds Leerverkäufe tätigen von:

- Wertpapieren;
- Geldmarktinstrumenten;
- Anteilen an OGAs oder
- DFIs.

5.8 Ein Teilfonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.

6 Derivative Finanzinstrumente

6.1 Das Gesamtengagement eines Teilfonds in DFIs darf nicht dessen Gesamtnettoinventarwert übersteigen (diese Bestimmung wird möglicherweise nicht auf Fonds angewandt, die ihr Gesamtengagement anhand der VaR-Methode berechnen, wie im maßgeblichen Prospektnachtrag beschrieben).

6.2 Das Engagement in den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten, einschließlich eingebetteten DFIs in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, darf in Kombination mit etwaigen aus Direktanlagen

resultierenden Positionen nicht die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten Finanzderivaten, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht,)

6.3 Ein Teilfonds kann in außerbörslich gehandelten DFIs (OTC-Derivaten) anlegen, sofern

- Die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer bankaufsichtlichen Überwachung unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Zentralbank zugelassen sind.

6.4 Die Anlage in DFIs unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Einschränkungen.

Wechselseitige Anlagen zwischen den Teilfonds des Fonds

Erhält die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter aufgrund der Anlage in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen eine Provision im Namen des jeweiligen Teilfonds (nachgelassene Provisionen eingeschlossen), hat die Verwaltungsgesellschaft sicherzustellen, dass die betreffende Provision dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zufließt.

Anlagen eines Teilfonds des Fonds in den Anteilen eines anderen Teilfonds des Fonds sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen (die zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen für Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen zu beachten sind) zulässig:

- Es dürfen keine Anlagen in einem Teilfonds getätigt werden, der seinerseits Anteile anderer Teilfonds des Fonds hält.
- Investiert ein Teilfonds in einen oder mehrere Teilfonds des Fonds, wird der jährliche Verwaltungsgebührensatz, der Anlegern im investierenden Teilfonds für den Anteil des Vermögens des investierenden Teilfonds berechnet wird, der in die Empfängerteilfonds des Fonds investiert wird (ob diese Gebühr direkt auf Ebene des investierenden Teilfonds gezahlt wird oder indirekt auf Ebene des Empfängerteilfonds oder in Kombination), den maximalen jährlichen Verwaltungsgebührensatz, der Anlegern des investierenden Teilfonds für das übrige Vermögen des investierenden Teilfonds berechnet werden kann, nicht überschreiten, sodass es infolge der Anlagen in den Empfängerteilfonds des Fonds nicht zu einer doppelten Berechnung der jährlichen Verwaltungsgebühren für den investierenden Teilfonds kommt. Diese Bestimmung gilt auch für die jährlich vom Anlageverwalter berechnete Gebühr, wenn diese direkt aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt wird.

Kreditbefugnisse

Ein Teilfonds darf nur Kredite aufnehmen, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, und nur unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme vorübergehender Natur ist. Kredite dürfen durch die Vermögenswerte des Teilfonds besichert werden. Ein Teilfonds kann über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) Devisen erwerben. Der Erwerb von Devisen auf diesem Wege gilt im Sinne dieser Kreditaufnahmebeschränkung wie von Vorschrift 103 der Vorschriften vorgeschrieben nicht als Kreditaufnahme, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Teilfonds lautet und (ii) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN

DIE FOLGENDEN ZUSÄTZLICHEN BESCHRÄNKUNGEN MÜSSEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ABSCHNITT „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND ZUSAMMEN MIT DEM PROSPEKTNACHTRAG FÜR DEN JEWEILIGEN TEILFONDS GELESEN WERDEN. JEDER TEILFONDS MUSS DIE FOLGENDEN ZUSÄTZLICHEN BESCHRÄNKUNGEN, DIE IM PROSPEKT AUFGEFÜHRTEN ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN UND DIE VORSCHRIFTEN EINHALTEN.

- 1 Anlagen eines Teilfonds in OGA sind beschränkt, zusätzlich zu ihrer Einschränkung durch die anderen, in diesem Prospekt, in diesem ANHANG I oder im Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds dargelegten Beschränkungen, auf:

(i) Bestände in Anteilen (einschließlich Aktien) an OGA, welche die Anforderungen (insbesondere unter Zugrundelegung von § 1, Abs. 1b und 1d, Satz 3, § 20 und § 22, Abs. 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes (in der am 22. Dezember 2017 geltenden Fassung, in diesem Anhang bezeichnet als das „deutsche Investmentsteuergesetz“) in Bezug auf die Qualifizierung des betreffenden OGA als deutscher oder nicht-deutscher Investmentfonds im Sinne von § 1, Abs. 1b oder, solange der OGA die Voraussetzungen des Bestandsschutzes nach der folgenden Steuervorschrift erfüllt, von § 22, Abs. 2, Sätze 1 und 2 des deutschen Investmentsteuergesetzes erfüllen;

oder, im Falle von OGAs des geschlossenen Typs,

(ii) das Halten von Anteilen (einschließlich Aktien) an OGAs, welche die Kriterien gemäß Artikel 2, Abs. 2 (a) oder (b) der Richtlinie für geeignete Anlagen erfüllen und sich als übertragbare Wertpapiere im Sinne von § 1, Abs. 1b, Nr. 5 (a) des deutschen Investmentsteuergesetzes qualifizieren.

Abgesehen von den im vorstehenden Satz gemachten Ausnahmen, darf ein Teilfonds weder in OGAW noch in Nicht-OGAW investieren.

- 2 Jeder Teilfonds muss die folgenden Anlagebeschränkungen und Bedingungen gemäß § 1 Abs. 1b des deutschen Investmentsteuergesetzes einhalten:

(i) Der Teilfonds ist von der irischen Zentralbank als OGAW gemäß den Vorschriften zugelassen. Die zuständige Aufsichtsbehörde im Herkunftsland des OGAW für den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft ist die Zentralbank;

(ii) jeder Anteilinhaber kann seine Anteile des Teilfonds mindestens einmal pro Jahr zurückgeben;

(iii) der objektive Geschäftszweck des Teilfonds ist beschränkt auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber gemäß einer festgelegten Anlagestrategie, und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände des Teilfonds ist ausgeschlossen;

(iv) das Vermögen des Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt (wobei das vom Teilfonds für zulässige Anlagezwecke - anstatt für Liquiditätszwecke - gehaltene Vermögen zu jeder Zeit in mehr als drei verschiedene Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist, von denen keiner von geringem Wert oder geringer Relevanz ist);

(v) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen 1 bis 4 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN und 1 dieses ANHANGS I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN, erfolgt die Vermögensanlage des Teilfonds zu mindestens 90 % des Wertes des Teilfonds und seines Gesamtvermögens in die folgenden Vermögensgegenstände (Wert des Teilfonds und die folgenden Vermögensgegenstände jeweils wie für die Zwecke von § 1, Abs. 1b, Nr. 5 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert): Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate, Bankguthaben, durch Abtretung erworbene unverbrieft Darlehensforderungen und Anteile (einschließlich Aktien) an deutschen oder nicht-deutschen Investmentfonds, welche die Bestimmung 1 (i) dieses ANHANGS I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN erfüllen;

(vi) die Gesamtanlagen des Teilfonds in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes weder zum Handel an einer Börse zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, dürfen insgesamt 20 % des Werts des Teilfonds im Sinne von § 1 Abs. 1b Nummer 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes nicht überschreiten;

- (vii) die Höhe der Beteiligungen des Teilfonds an einer Kapitalgesellschaft muß, alleine und auch insgesamt in der Summe mit anderen Beteiligungen von Muzinich Funds an der betreffenden Kapitalgesellschaft, weniger als 10 % des Kapitals der betreffenden Kapitalgesellschaft ausmachen; und
 - (viii) der Teilfonds darf keine Kredite (wozu auch Überziehungskredite gehören) aufnehmen, ausgenommen kurzfristige Kreditaufnahmen, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, und nur unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme vorübergehender Natur ist.
- 3 Ein Teilfonds kann Liquidität (einschließlich zusätzlicher liquider Mittel im Sinne von Bestimmung 5.8 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN) nur in Form von Barmitteln oder, soweit der Teilfonds in diese Anlagen investieren darf, in der Form solcher anderer liquider Vermögenswerte halten, die unter die Bestimmungen 1.1 bis 1.3, unter die Bestimmungen 1.6 bis 2.1 und, vorbehaltlich insbesondere der in den Bestimmungen 3.1 bis 3.5 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN und 1 dieses ANHANGS aufgeführten Beschränkungen, unter die Bestimmungen 1.4. und 1.5 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN fallen. Die für Liquiditätszwecke gehaltenen Vermögenswerte werden bei der Ermittlung berücksichtigt, ob die gemäß dem Abschnitt ZUGELASSENE ANLAGEN oder gemäß dem Prospektnachtrag für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen und die ebenda für den Teilfonds vorgesehenen sonstigen Einschränkungen eingehalten werden.
- 4 Ein Teilfonds darf nicht Partei von Leihvereinbarungen in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile von OGAs, Einlagen, Forderungen oder DFIs werden, weder als Entleiher noch als Verleiher, und darf nicht Devisen über Parallelkredite (Back-to-Back-Loans) erwerben.
- 5 Soweit ein Teilfonds in Vermögenswerte investieren darf, die unter Bestimmung 2.2 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN fallen, werden Anlagen in solche kürzlich emittierten Wertpapiere und in den in Bestimmung 2.1 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN beschriebenen Vermögenswerten insgesamt 10 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.
- 6 Die zugelassenen Anlagen, auf die ein Teilfonds gemäß Bestimmung 1 des Abschnitts ZUGELASSENE ANLAGEN in diesem Prospekt beschränkt ist, sind jeweils in den Vorschriften und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank vorgeschrieben.

ANHANG II - GLOBALES UNTERDEPOTBANKENNETZ

Verzeichnis des globalen Depotbanknetzes von State Street (State Street Global Custody Network)

MARKT	UNTERDEPOTBANK	VERWAHRSTELLE
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.	Bank of Albania
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Austraclear Limited
Österreich	Deutsche Bank AG UniCredit Bank Austria AG	OeKB Central Securities Depository GmbH
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Clearing-, Abwicklungs-, Verwahr- und Registriersystem der Börse in Bahrain
Bangladesh	Standard Chartered Bank	Bangladesh Bank Central Depository Bangladesh Limited
Belgien	Deutsche Bank AG, Netherlands (tätig durch ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung in Brüssel)	Euroclear Belgium National Bank of Belgium
Benin	Über Standard Chartered Bank Cote d'Ivoire S. A., Abidjan, Ivory Coast	Dépositaire Central - Banque de Règlement Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited	Bermuda Securities Depository
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit bank d.d.	Registar vrijednosnih papira u Federaciji Bosne i Hercegovine, d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited	Bank of Botswana Central Securities Depository Company of Botswana Ltd.
Brasilien	Citibank, N.A.	Central de Custódia e de Liquidação Financeira de Títulos Privados (CETIP) Companhia Brasileira de Liquidação e Custódia (CBLC) Sistema Especial de Liquidação e de Custódia (SELIC)
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch UniCredit Bulbank AD	Bulgarian National Bank Central Depository AD
Burkina Faso	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast	Dépositaire Central - Banque de Règlement Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Kanada	State Street Trust Company Canada	The Canadian Depository for Securities Limited

Chile	Banco Itaú Chile S.A.	Depósito Central de Valores S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, Shanghai Branch
	China Construction Bank Corporation (nur für den Markt für A-Aktien)	China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, Shenzhen Branch
	Citibank N.A. (nur für den Shanghai - Hong Kong Stock Connect-Markt)	China Central Depository and Clearing Co., Ltd.
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Shanghai - Hong Kong Stock Connect-Markt)	
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria	Depósito Central de Valores
		Depósito Centralizado de Valores de Colombia S.A. (DECEVAL)
Costa Rica Kroatien	Banco BCT S.A. Privredna Banka Zagreb d.d.	Interclear Central de Valores S.A. Središnje klirinško depozitarno društvo d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.	
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Greece (tätig durch ihre Niederlassung in Athen)	Zentralverwahrer und zentrale Registratur
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.	Centrální depozitář cenných papírů, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	Česká národní banka (Czech National Bank)
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Sweden (tätig durch ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Danmark A/S)	VP Securities A/S
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (tätig durch ihre Niederlassung in Kopenhagen)	
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Misr for Central Clearing, Depository and Registry S.A.E.
		Central Bank of Egypt
Estland	AS SEB Pank	AS Eesti Väärtpaberikeskus
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Sweden (tätig durch ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Finland Plc.)	Euroclear Finland
	Skandinaviska Enskilda	

	Banken AB (publ), Sweden (tätig durch ihre Niederlassung in Helsinki)	
Frankreich	Deutsche Bank AG, Netherlands (tätig durch ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung in Paris)	Euroclear France
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia	Georgian Central Securities Depository National Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH Deutsche Bank AG	Clearstream Banking AG, Frankfurt
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited	Central Securities Depository (Ghana) Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.	Bank of Greece, System for Monitoring Transactions in Securities in Book-Entry Form Hellenic Central Securities Depository
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositare Central - Banque de Règlement Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited	Central Moneymarkets Unit Hong Kong Securities Clearing Company Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe UniCredit Bank Hungary Zrt.	KELER Központi Értéktár Zrt.
Island	Landsbankinn hf.	Nasdaq verðbréfamiðstöð hf.
Indien	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Central Depository Services (India) Limited National Securities Depository Limited Reserve Bank of India
Indonesien	Deutsche Bank AG	Bank Indonesia PT Kustodian Sentral Efek Indonesia
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Großbritannien	Euroclear UK & Ireland Limited Euroclear Bank S.A./N.V.
Israel	Bank Hapoalim B.M.	Tel Aviv Stock Exchange Clearing House Ltd. (TASE Clearing House)
Italien	Deutsche Bank S.p.A.	Monte Titoli S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.	Dépositare Central - Banque de Règlement Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Jamaika	Scotia Investments Jamaica	Jamaica Central Securities Depository

	Limited	
Japan	Mizuho Bank, Limited	Bank of Japan - Financial Network System
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Japan Securities Depository Center (JASDEC) Incorporated
Jordanien	Standard Chartered Bank	Central Bank of Jordan
		Securities Depository Center
Kasachstan Kenia	JSC Citibank Kazakhstan Standard Chartered Bank Kenya Limited	Central Securities Depository Central Bank of Kenya
		Central Depository and Settlement Corporation Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG	Korea Securities Depository
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited	Kuwait Clearing Company
	(als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	
Litauen	AS SEB banka	Latvijas Centrālais Depozitārijs (Latvian Central Depository)
Litauen	AB SEB bankas	Lietuvos Centrinis Vertybinių Popierių Depozitoriumas (Central Securities Depository of Lithuania)
Malawi	Standard Bank Limited	Reserve Bank of Malawi
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad	Bank Negara Malaysia
Mali	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire	Dépositaire Central - Banque de Règlement
	S.A., Abidjan, Ivory Coast	Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Bank of Mauritius
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.	S.D. Indeval, S.A. de C.V.
Marokko	Citibank Maghreb	Maroclear
Namibia	Standard Bank Namibia Limited	Bank of Namibia
Niederlande	Deutsche Bank AG	Euroclear Nederland
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	New Zealand Central Securities Depository Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central - Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.	Central Bank of Nigeria

		Central Securities Clearing System Limited
Norway	Nordea Bank AB (publ), Sweden (tätig durch ihre Tochtergesellschaft, Nordea Bank Norge ASA)	Verdipapirsentralen
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (tätig durch ihre Niederlassung in Oslo)	
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Muscat Clearing & Depository Company S.A.O.G.
Pakistan	Deutsche Bank AG	Central Depository Company of Pakistan Limited
		State Bank of Pakistan
Palästina	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Clearing, Depository and Settlement system, a department of the Palestine Exchange
Panama	Citibank, N.A.	Central Latinoamericana de Valores, S.A. (LatinClear)
Peru	Citibank del Perú, S.A.	CAVALI S.A. Institución de Compensación y Liquidación de Valores
Philippinen	Deutsche Bank AG	Philippine Depository & Trust Corporation
		Registry of Scripless Securities (ROSS) of the Bureau of the Treasury
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.	Rejestr Papierów Wartościowych
	Bank Polska Kasa Opieki S.A.	Krajowy Depozyt Papierów Wartościowych, S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Netherlands (tätig durch ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung ihrer Niederlassung in Lissabon)	INTERBOLSA - Sociedad Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A.
Puerto Rico	Citibank N.A.	Siehe Verwahrstellen in den USA
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Qatar Central Securities Depository
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin - Niederlassung Rumänien	National Bank of Romania
		S.C. Depozitarul Central S.A.
Russland	AO Citibank	National Settlement Depository
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Saudi Arabian Monetary Agency
		Tadawul Central Securities Depository
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central - Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest

Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC	Central Securities Depository and Clearinghouse
Singapur	Citibank N.A.	Monetary Authority of Singapore
	United Overseas Bank Limited	The Central Depository (Pte.) Limited
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia a.s.	Centrálny depozitár cenných papierov SR, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	KDD - Centralna klirinško depotna družba d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited	Strate (Pty) Ltd.
	Standard Bank of South Africa Limited	
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.	IBERCLEAR
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	Central Bank of Sri Lanka
		Central Depository System (Pvt) Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.	Central Registry of Securities in the Republic of Srpska JSC
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited	Central Bank of Swaziland
Schweden	Nordea Bank AB (publ)	Euroclear Sweden
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)	
Schweiz	Credit Suisse AG	SIX SIS AG
	UBS Switzerland AG	
Republik China (Taiwan)	Deutsche Bank AG	Central Bank of the Republic of China (Taiwan)
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited	Taiwan Depository and Clearing Corporation
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited	Central Depository System (CDS), a department of the Dar es Salaam Stock Exchange
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited	Thailand Securities Depository Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste	Dépositaire Central - Banque de Règlement
		Banque Centrale des Etats d'Afrique de l'Ouest
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie	Tunisie Clearing
Türkei	Citibank, A.Ş.	Central Bank of Turkey
	Deutsche Bank A.Ş.	Central Registry Agency
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	Bank of Uganda
		Securities Central Depository
Ukraine	PJSC Citibank	National Depository of Ukraine

Vereinigte Arabische Emirate - Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Clearing, Settlement and Depository Division, a department of the Dubai Financial Market
Vereinigte Arabische Emirate - Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Central Securities Depository, owned and operated by NASDAQ Dubai Limited
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Clearing, Settlement, Depository and Registry department of the Abu Dhabi Securities Exchange
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, United Kingdom branch	Euroclear UK & Ireland Limited
Vereinigten Staaten	State Street Bank and Trust Company	Depository Trust & Clearing Corporation Federal Reserve Bank
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.	Banco Central del Uruguay
Venezuela	Citibank, N.A.	Banco Central de Venezuela Caja Venezolana de Valores
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)	Vietnam Securities Depository
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.	Bank of Zambia LuSE Central Shares Depository Limited
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte der Standard Bank of South Africa Limited)	Chengetedzai Depository Company Limited Reserve Bank of Zimbabwe
Argentinien	Citibank, N.A.*	Caja de Valores S.A.

* Mit Wirkung vom 13. April 2015 begann die State Street mit der Schließung aller Wertpapierdepots bei der Citibank, N.A. in Argentinien, die keine Bestände halten. Diese Maßnahme erfolgte aufgrund der Umstände in Bezug auf unsere lokalen Depotbankvereinbarungen mit Citibank, N.A. in Argentinien, die nicht länger vollumfänglich einem Sorgfaltsstandard genügen, der sicherstellen würde, dass nach Überzeugung von State Street Vermögenswerte einer angemessenen Sorgfalt unterliegen, basierend auf den für Depotbanken in Argentinien geltenden Standards.

Transnational		Euroclear Bank S.A./N.V.
		Clearstream Banking, S.A.

ANHANG III - VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Australien	Dieser Prospekt stellt für die Zwecke des Corporations Act 2001 (Cth) (Corporations Act) weder einen Prospekt noch eine Produktinformation (Product Disclosure Statement) dar. Er begründet weder eine Empfehlung zum Erwerb noch eine Einladung zur Zeichnung, ein Angebot zur Zeichnung oder zum Erwerb, ein Angebot zur Vermittlung der Ausgabe oder des Verkaufs oder ein Angebot zur Ausgabe oder zum Verkauf von Wertpapieren in Australien, außer wie nachstehend beschrieben. Der Fonds hat keinerlei Maßnahmen bewilligt oder getroffen, einen mit australischen Gesetzen konformen Prospekt oder eine mit australischen Gesetzen konforme Produktinformation zu erstellen oder bei der Australian Securities & Investments Commission einzureichen. Dementsprechend darf dieser Prospekt in Australien nicht ausgegeben oder vertrieben werden, und die Anteile des Fonds dürfen gemäß diesem Prospekt in Australien von der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Person nicht angeboten, ausgegeben, verkauft oder vertrieben werden, es sei denn, dies geschieht durch ein bzw. gemäß einem Angebot oder eine(r) Einladung, das/die laut Teil 6D.2 oder Teil 7.9 des Corporations Act keine Offenlegung gegenüber Anlegern erfordert, sei es aus dem Grund, dass es sich bei dem Anleger um einen „Wholesale Client“ (im Sinne der Definition in Abschnitt 761G des Corporations Act und anderer anwendbarer Verordnungen) handelt, oder aus anderen Gründen. Dieser Prospekt begründet oder beinhaltet weder eine Empfehlung zum Erwerb, noch ein Angebot oder eine Einladung zur Ausgabe oder zum Verkauf, ein Angebot oder eine Einladung zur Vermittlung der Ausgabe oder des Verkaufs oder eine Ausgabe oder einen Verkauf von Anteilen an „Privatkunden“ („Retail Clients“) (im Sinne der Definition in Abschnitt 761G des Corporations Act und anderer anwendbarer Verordnungen) in Australien.
Brunei	Dieser Prospekt bezieht sich auf einen privaten Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß der Securities Markets Order von 2013 und den dazugehörigen Verordnungen (die „Order“). Dieser Prospekt ist nur für eine Weitergabe an bestimmte Anlegerklassen auf deren Aufforderung hin vorgesehen, bei denen es sich um zugelassene Anleger, sachkundige Anleger oder institutionelle Anleger im Sinne der Order handelt, und er darf daher nicht an Privatkunden ausgehändigt oder von diesen als Entscheidungsgrundlage genutzt werden. Die Autoriti Monetari Brunei Darussalam (die „Behörde“) ist nicht für die Prüfung oder Verifizierung eines Prospekts oder anderer Dokumente in Verbindung mit diesem Organismus für gemeinsame Anlagen verantwortlich. Die Behörde hat diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente weder genehmigt noch Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt dargelegten Informationen zu überprüfen, und übernimmt keine diesbezügliche Verantwortung. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide oder Einschränkungen bezüglich ihres Wiederverkaufs unterworfen sein. Potenzielle Käufer der angebotenen Anteile sollten die Anteile selbst sorgfältig prüfen.
China	Dieser Prospekt stellt kein öffentliches Angebot der Anteile des Fonds, weder durch Verkauf noch durch Zeichnung, in der Volksrepublik China (die „VR China“) dar. Der Fonds wird in der VR China weder direkt noch indirekt an juristische oder natürliche Personen der VR China in der VR China oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft. Ferner dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen der VR China direkt oder indirekt Anteile oder wirtschaftliche Beteiligungen am Fonds erwerben, ohne zuvor alle gesetzlich oder anderweitig erforderlichen behördlichen Genehmigungen der VR China eingeholt zu haben. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden vom Emittenten und seinen Vertretern aufgefordert, diese Beschränkungen zu beachten.
Hongkong	Achtung: Der Inhalt dieses Dokuments wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Wir raten Ihnen, bezüglich dieses Angebots Vorsicht walten zu lassen. Falls Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

	Der Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, wurde aber nicht von der Securities and Futures Commission of Hong Kong gemäß Section 104 der Securities and Futures Ordinance of Hong Kong (die „Ordinance“) zugelassen. Somit unterliegen die Verbreitung dieses Prospekts und die Platzierung von Anteilen in Hongkong Einschränkungen. Dieser Prospekt darf nur an Personen verteilt, in Umlauf gebracht oder herausgegeben werden, bei denen es sich um „professionelle Anleger“ im Sinne der Ordinance und aller im Rahmen der Ordinance erfolgten Vorschriften handelt oder sofern dies anderweitig durch die Ordinance gestattet ist, oder unter anderen Umständen, die nicht dazu führen, dass es sich bei dem Dokument um einen „Prospekt“ im Sinne der Definition der Companies Ordinance (Cap. 320 of Hong Kong (die „CO“)) handelt oder die kein öffentliches Angebot im Sinne der CO darstellen.
Indien	DIE ANTEILE WERDEN DER INDISCHEN ÖFFENTLICHKEIT NICHT ZUM KAUF ODER ZUR ZEICHNUNG ANGEBOten. DIE ANTEILE SIND NICHT BEI DEM SECURITIES AND EXCHANGE BOARD OF INDIA, DER RESERVE BANK OF INDIA ODER EINER ANDEREN INDISCHEN REGIERUNGSBEHÖRDE ODER AUFSICHTSBEHÖRDE EINGETRAGEN ODER VON DIESEN GENEHMIGT. DIESER PROSPEKT IST KEIN „PROSPEKT“, SO WIE IN DEN BESTIMMUNGEN DES COMPANIES ACT VON 2013 (18 VON 2013) DEFINIERT, UND WIRD DESHALB NICHT BEI EINER AUFSICHTSBEHÖRDE IN INDIEN EINGEREICHT. DER FONDS GARANTIERT ODER VERSPRICHT NICHT, EINEN TEIL DES VON EINEM ANLEGER IN ANTEILE INVESTIERTEN GELDES ZURÜCKZUZAHLN. EINE ANLAGE IN ANTEILE IST MIT DEN ANWENDBAREN RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER ANLAGE IN DIE JEWEILIGEN ANTEILE VERBUNDEN. EINE EINLAGE IM SINNE DES INDISCHEN BANNING OF UNREGULATED DEPOSITS SCHEMES ACT VON 2019 STELLT KEINE ANLAGE DAR. IM RAHMEN DES INDISCHEN FOREIGN EXCHANGE MANAGEMENT ACT VON 1999 UND DER IM RAHMEN DIESES GESETZES AUSGEGEBENEN VORSCHRIFTEN MUSS JEDER IN INDIEN ANSÄSSIGE ANLEGER UNTER UMSTÄNDEN VORHER EINE SPEZIELLE GENEHMIGUNG DER RESERVE BANK OF INDIA EINHOLEN, BEVOR ER ANLAGE AUSSERHALB INDIENS TÄTIGT. DIESE ANFORDERUNG WÜRD JEDE ANLAGE IN DEN FONDS EINSCHLIESSEN. DER FONDS HAT KEINE GENEHMIGUNG VON DER RESERVE BANK OF INDIA ODER EINER ANDEREN AUFSICHTSBEHÖRDE IN INDIEN ERHALTEN UND BEABSICHTIGT NICHT, DIE ANTEILE IN INDIEN ÖFFENTLICH ANZUBIETEN.
Indonesien	Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Verkauf und auch keine Aufforderung von Kauf von Wertpapieren in Indonesien in einer Art und Weise dar, die ein öffentliches Angebot im Sinne der Gesetze und Verordnungen von Indonesien darstellen würde.
Malaysia	ES WURDEN UND WERDEN KEINE MASSNAHMEN ERGRIFFEN, UM DIE MALAYSISCHEN GESETZE FÜR DIE BEREITSTELLUNG, DAS ANGEBOT ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF ODER DIE AUSSTELLUNG EINER EINLADUNG ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF ODER VERKAUF DER ANTEILE IN MALAYSIA ODER AN PERSONEN IN MALAYSIA EINZUHALTEN, DA DIE ANTEILE VOM EMITTENTEN NICHT DAZU BESTIMMT SIND, IN MALAYSIA BEREITGESTELLT ODER ZUM GEGENSTAND EINES ANGEBOTS ODER EINER EINLADUNG ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF GEMACHT ZU WERDEN. WEDER DIESER PROSPEKT NOCH SONSTIGE PROSPEKTE ODER UNTERLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ANTEILEN DÜRFEN IN MALAYSIA VERTEILT ODER ZUR VERTEILUNG ODER IN UMLAUF GEBRACHT WERDEN. NIEMAND IN MALAYSIA DARF DIE ANTEILE VERFÜGBAR MACHEN ODER EINE EINLADUNG ODER EIN ANGEBOT ZUM VERKAUF ODER KAUF DER ANTEILE AUSSPRECHEN, ES SEI DENN, DIESE PERSON ERGREIFT DIE ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN, UM DIE MALAYSISCHEN GESETZE EINZUHALTEN.
Neuseeland	Dieser Prospekt ist keine Produktinformation („Product Disclosure Statement“) im Sinne des Financial Markets Conduct Act von 2013 (der „FMCA“) und enthält nicht alle Informationen, die üblicherweise in solchen Angebotsunterlagen enthalten sind. Dieses Angebot von Anteilen des Fonds stellt kein „reguliertes Angebot“ im Sinne des FMCA dar, dementsprechend gibt es weder eine Produktinformation noch einen Registereintrag in Bezug auf das Angebot. Anteile des Fonds dürfen in Neuseeland nur „Wholesale Investors“ im Sinne der Definition im FMCA angeboten werden, oder unter

	anderen Umständen, wenn nicht gegen den FMCA und die Financial Markets Conduct Regulations von 2014 verstoßen wird.
Philippinen	Jede Person, die eine Befreiung nach Abschnitt 10.1 des Securities Regulation Code („SRC“) (oder den befreiten Transaktionen) geltend macht, muss jeder Partei, der sie Wertpapiere im Vertrauen auf eine solche Befreiung anbietet oder verkauft, eine schriftliche Erklärung mit den folgenden Informationen vorlegen: (1) Die spezifische Bestimmung von Abschnitt 10.1 des SRC, auf die sich die Befreiung von der Registrierung bezieht; und (2) die folgende Erklärung, in Fettdruck und in auffälliger Schrift: DIE HIERMIT ANGEBOTENEN ODER VERKAUFTEN ANTEILE WURDEN NICHT NACH DEM SECURITIES REGULATION CODE DER PHILIPPINEN BEI DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION REGISTRIERT. JEDLICHES ANGEBOT ODER JEDLICHER VERKAUF DER ANTEILE UNTERSTEHEN DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN GEMÄSS DEM CODE, ES SEI DENN, DAS ANGEBOT BZW. DER VERKAUF GILT ALS FREIGESTELLTE TRANSAKTION. ES WIRD DAVON AUSGEGANGEN, DASS DER ANLEGER MIT DEM KAUF EINES WERTPAPIERS BESTÄTIGT, DASS DIE AUSGABE DIESES WERTPAPIERS, DAS ANGEBOT ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF ODER DIE EINLADUNG ZUR ZEICHNUNG ODER ZUM KAUF AUSSERHALB DER PHILIPPINEN ERFOLGT IST.
Singapur	<u>Angebote, die unter der Ausnahme für institutionelle Anleger und/oder der Ausnahme 305 gemacht werden***</u> Das Angebot oder die Einladung zur Zeichnung von Anteilen des Fonds, das bzw. die Gegenstand dieses Prospekts ist, bezieht sich nicht auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß Abschnitt 286 des Securities and Futures Act, Kapitel 289 von Singapur (der „SFA“) zugelassen oder gemäß Abschnitt 287 SFA anerkannt ist. Der Fonds ist nicht von der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“) zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen Privatanlegern in Singapur nicht angeboten werden. Dieser Prospekt und alle anderen Dokumente oder Materialien, die im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf ausgegeben werden, sind kein Prospekt im Sinne des SFA. Dementsprechend gilt die gesetzliche Haftung im Rahmen des SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten nicht. Sie sollten sorgfältig abwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist. Dieser Prospekt wurde bei der MAS nicht als Prospekt registriert. Dementsprechend dürfen dieser Prospekt und alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot, dem Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen weder in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen Anteile, weder direkt noch indirekt, Personen in Singapur angeboten, verkauft oder ihnen gegenüber zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um (i) einen institutionellen Anleger gemäß Abschnitt 304 des SFA, (ii) eine relevante Person gemäß Abschnitt 305(1) oder eine Person gemäß Abschnitt 305(2) und in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 305 des SFA festgelegten Bedingungen oder (iii) anderweitig gemäß und in Übereinstimmung mit jeder anderen geltenden Bestimmung des SFA. Wenn die Anteile von Personen gezeichnet oder erworben werden, bei denen es sich um in Abschnitt 305 angegebene relevante Personen handelt, d.h.: (a) eine Kapitalgesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (accredited investor) gemäß Abschnitt 4A des SFA) ist, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen zu halten, und deren gesamtes Gesellschaftskapital von einer oder mehreren natürlichen Personen gehalten wird, die alle akkreditierte Anleger sind, oder (b) ein Trust (dessen Treuhänder (trustee) kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Anlagen zu halten, und dessen Begünstigte natürliche Personen sind, die alle akkreditierte Anleger sind, wird eine Übertragung von Wertpapieren (gemäß Definition in Abschnitt 2(1) des SFA) dieser Kapitalgesellschaft bzw. der Rechte und Beteiligungen (gleich welcher Art) der Begünstigten dieses Trusts erst sechs Monate nach Erwerb der Anteile durch die Kapitalgesellschaft bzw. den Trust gemäß einem nach Section 305 unterbreiteten Angebot durchgeführt, es sei denn:

	(1) die Übertragung erfolgt an einen institutionellen Anleger, an eine relevante Person gemäß Abschnitt 305(5) des SFA oder an eine sonstige Person aufgrund eines Angebots wie in Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 305A(3) (i) (B) des SFA beschrieben; (2) es wird keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht; (3) die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes; (4) die Übertragung erfolgt wie in Abschnitt 305A(5) des SFA beschrieben; oder (5) die Übertragung erfolgt wie in der Verordnung 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 von Singapur festgelegt. Bestimmte Teilfonds des Fonds können Anlegern gegenüber vertrieben werden, die die Anforderungen von Abschnitt 304 oder Abschnitt 305 des SFA erfüllen. Weitere Informationen finden Sie im Ländernachtrag für Singapur.
Taiwan	DIE ANTEILE WURDEN UND WERDEN FÜR DAS ANGEBOT ODER DEN VERKAUF IN TAIWAN NICHT IM HINBLICK AUF IHRE WIRKSAMKEIT GENEHMIGT ODER GEMELDET UND DÜRFEN IN TAIWAN NICHT ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN, ES SEI DENN, DIES IST ANDERWEITIG NACH TAIWANESISCHEM RECHT ZULÄSSIG ODER IHRE PLATZIERUNG IST ZULÄSSIG. SOFERN DER VERKAUF DER ANTEILE IN TAIWAN ZULÄSSIG IST, DÜRFEN DIE ANTEILE NUR AN BANKEN, BILLS FINANCE ENTERPRISES, TRUST ENTERPRISES, VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN, WERTPAPIERGESELLSCHAFTEN, FINANZHOLDINGS ODER ANDERE PROFESSIONELLE ANLAGEGESELLSCHAFTEN VERKAUFT WERDEN, DIE ENTSPRECHEND VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE IDENTIFIZIERT ODER ANERKANNT WURDEN.
Thailand	Der Prospekt wurde nicht von der Securities and Exchange Commission genehmigt und diese übernimmt keine Verantwortung für seinen Inhalt. Es erfolgt kein öffentliches Angebot zum Kauf der Anteile in Thailand und dieser Prospekt ist nur für den Empfänger vorgesehen und darf nicht an die allgemeine Öffentlichkeit weitergegeben oder dieser gegenüber publik gemacht werden.
VAE	Die Securities and Commodities Authority ("SCA") der Vereinigten Arabischen Emirate (die "VAE") hat den Muzinich ShortDurationHighYield Fund zum Vertrieb an professionelle Anleger in den VAE durch eine von der SCA zugelassene Einrichtung genehmigt. Als professionelle Anleger gelten Anleger im Sinne des Beschlusses Nr. 13/RM von 2021 des Vorstands zum Regelwerk für Finanzaktivitäten und Anpassungsmechanismen, geändert durch den Beschluss Nr. 02/RM von 2023 des Vorsitzenden in der jeweils gültigen Fassung. Die SCA lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit dem Muzinich ShortDurationHighYield Fund ab gibt keine Empfehlungen in Bezug auf den Muzinich ShortDurationHighYield Fund ab. Keine Angaben in diesem Prospekt sind als Anlage-, Rechts-, Steuer-, Buchhaltungs- oder sonstige Fachberatung zu verstehen. Dieser Prospekt dient ausschließlich zur Information potenzieller Investoren und sein Inhalt darf nicht als Billigung oder Empfehlung eines bestimmten Vorgehens ausgelegt werden. Potenzielle Investoren sollten sich von einer geeigneten Fachperson unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Situation einschlägig beraten lassen.

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH AMERICAYIELD FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Americayield Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	USD
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, attraktive Renditen zu erzielen und das Kapital abzusichern.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er für mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds eine sorgfältige Auswahl aus Schuldtiteln trifft, die von US-Unternehmen emittiert werden und zum Zeitpunkt des Kaufes mindestens ein B3-Rating von Moody's oder ein gleichwertiges Rating, in der Regel jedoch ein Rating unter A aufweisen.

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in börsengehandelte Schuldtitel (einschließlich Schuldverschreibungen wie variabel verzinsliche kurzfristige und mittelfristige Notes, Contingent Convertible Securities sowie Anleihen) von US-Unternehmen, die allgemein an anerkannten Börsen in den USA gehandelt werden. Solche Anleihen haben ein Rating von Moody's/Standard & Poor's von mindestens B3/B- (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuftes Rating), aber in der Regel unter A. Ein Rating kann im Falle einer Herabstufung einer vorhandenen Position auch zeitweise niedriger bzw. im Falle einer Heraufstufung höher sein. Wenn es die Marktkräfte verlangen, kann der Teilfonds sein durchschnittliches Rating allgemein erhöhen, indem er das Engagement in Unternehmensschuldtiteln (wie Anleihen) mit niedrigeren Ratings verringert und das Engagement in Unternehmensschuldtiteln, Staatsanleihen oder anderen Geldmarktinstrumenten mit höheren Ratings (insbesondere Anleihen von Regierungen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die an anerkannten Börsen in den USA gehandelt werden, erhöht.

Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Anlagen gelten, sind jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Prospektnachtrags dargelegt.

Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungsrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ im Prospekt beschrieben). Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften des Anlageverwalters für den Teilfonds sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM effizienten portfoliomanagement“ im Prospekt beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities oder Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt. Anlagen (sofern zutreffend) in Contingent Convertible Securities sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA haben oder in den USA investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, das Vermögen des Teilfonds in Unternehmen zu investieren, die seiner Einschätzung nach solide und gut positioniert sind und attraktive längerfristige Aussichten sowie attraktive risikobereinigte Renditen bieten. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter bewertet, und bewertet regelmäßig erneut, die Kreditqualität der Anleihen im Portfolio und ist bestrebt, ein diversifiziertes Portfolio zu unterhalten, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz

sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und soll zum anderen spezifische Kohlenstoffintensitätsziele einhalten. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ im Prospekt.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

6 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

7 Gebühren und Kosten

7.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ zu entnehmen.

7.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von A-Anteilen und R-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von P1-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

8 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungs-gebühr	Performance-gebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
R1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Disposition, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	entfällt
A1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,55 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,80 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,80 %	0,05 %	entfällt
M-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,85 %	0,05 %	entfällt

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
G1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH MARKET DURATION ENHANCEDYIELD FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Market Duration Enhancedyield Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	EUR
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit den als Benchmark dienenden Investment-Grade-Staatsanleihen ähnlicher Duration über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
ESG-Klassifizierung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt und sich somit als Teilfonds qualifiziert, der ökologische oder soziale Merkmale bewirbt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, das Kapital abzusichern und attraktive Renditen oberhalb der Renditen von in der Benchmark erfassten Staatsanleihen mit ähnlicher Duration zu erzielen.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel durch ein umsichtig verwaltetes Portfolio aus Unternehmensanleihen mit einem durchschnittlichen Investment-Grade-Rating und Schwerpunkt auf der Steuerung von ESG-Risiken

durch den Emittenten zu erreichen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Schuldtitel (u. a. fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Contingent Convertible Securities und Anleihen), die an anerkannten Börsen gehandelt und von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung in den USA, der Europäischen Union oder anderen OECD-Mitgliedstaaten haben. Diese Anleihen haben zum Zeitpunkt des Kaufs ein Rating von mindestens B3 bzw. B- von Moody's oder Standard & Poor's (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuftes Rating). Das Durchschnitts-Rating des Portfolios wird jedoch bei mindestens Baa3 bzw. BBB- von Moody's bzw. Standard & Poor's oder einem gleichwertigen Rating gehalten, und es werden stets mindestens 60 % des Nettoinventarwerts (einschließlich zusätzlicher liquider Mittel) in Anleihen mit Investment-Grade-Rating investiert. Maximal 40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen Ratings unter Investment Grade haben. Das Anlageportfolio des Teilfonds wird sich aus mindestens 50 Emittenten zusammensetzen, und auf keinen Emittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen.

Der Teilfonds versucht, in Anleihen anzulegen, die von Unternehmen begeben wurden, welche nach entsprechender Analyse die Kriterien des Anlageverwalters für überzeugende Risiko- / Ertragscharakteristika erfüllen und darüber hinaus ebenfalls bestimmte Mindeststandards für die Steuerung von und die Richtlinien hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken erfüllen. Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Faktoren zur Erfassung von Faktoren, die nicht monetär bewertet oder in Abschlüssen Aufnahme finden, aber dennoch wichtig bei der Berücksichtigung des unternehmerischen Kreditrisikos sind.

Bei der Bewertung von Unternehmen anhand ihres ESG-Risikomanagements wird der Anlageverwalter von erfahrenen, unabhängigen ESG-Beratern unterstützt. Zusätzlich zur Einbeziehung wesentlicher ESG-Erwägungen in die Analyse einzelner Unternehmen weist dieser Teilfonds auch ESG- und sozial verantwortliche Merkmale auf. Dies beinhaltet eine Kombination aus Anlageentscheidungen, der laufenden Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken und Anlagen sowie das ESG-Engagement der Emittenten. Im Rahmen des Researchprozesses versucht der Anlageverwalter, Nachhaltigkeitsrisiken zu beurteilen und zu integrieren und die potenziellen finanziellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen, beispielsweise die Preisgestaltung für Kohlenstoff, das Kundenengagement, die Mitarbeitervorsorge, Haftungsrisiken, physische Klimaauswirkungen, aufsichtsrechtliche Risiken und Reputationsauswirkungen. Im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses sollen Emittenten einbezogen werden, die im Hinblick auf ESG-Faktoren erstklassig abschneiden, gleichzeitig sollen diejenigen ausgeschlossen werden, die aufgrund bestimmter Faktoren den sozial verantwortlichen Zielen des Teilfonds nicht entsprechen. Auf diese Weise soll das Nachhaltigkeitsprofil des Portfolios insgesamt verbessert werden. Zudem führt der Anlageverwalter, sofern möglich, mit den Emittenten Gespräche über (i) ESG-Transparenz; (ii) Veränderungen am effektiven ESG-Risikomanagement; (iii) die Ansichten und Entscheidungen des Anlageverwalters im Hinblick auf eine Anlage oder Veräußerung aus ESG-Gründen.

Der Anlageverwalter kauft keine von Unternehmen begebenen Wertpapiere, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) direkt an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von alkoholischen Getränken erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Produktion oder dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung erzielen; (iv) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung konventioneller Waffen erzielen; (v) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Pelzen oder speziellen Lederprodukten erzielen; (vi) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Bereitstellung von gewerblichem Glücksspiel erzielen; (vii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus militärischen Verträgen erzielen; (viii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Atomstromerzeugung und damit verbundenen Dienstleistungen erzielen; (ix) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Förderung konventioneller oder nicht konventioneller Formen von Öl und Gas erzielen; (x) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (xi) die auf der Ausschlussliste von Norges Bank Investment Management (NBIM) als „Ausschluss“ stehen; (xii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen; (xiii) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Darüber hinaus versucht der Anlageverwalter, ein Anlageuniversum aufzubauen, das sich in der Regel aus Emittenten zusammensetzt, die in Bezug auf ihre ESG-Risikomanagementpraktiken gemäß Festlegung durch die unabhängigen ESG-Berater des Anlageverwalters objektiv als Branchenführer erachtet werden (d. h., in der oberen Hälfte der Vergleichsgruppe angesiedelt sind). Der Anlageverwalter wird mit Unterstützung seiner ESG-Berater die

Portfoliounternehmen im Hinblick auf ihre laufende Einhaltung der ESG-Ziele des Teilfonds überwachen.

Die vom Teilfonds zu Vergleichszwecken verwendete Referenzbenchmark ist ein Mainstream-Index. Der Mainstream-Index berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den ökologischen und / oder sozialen Merkmalen, die vom Teilfonds beworben werden. Nach Ansicht des Anlageverwalters gibt es jedoch keinen Index, der die vom Anlageverwalter angewandten ESG-Mindeststandards genau widerspiegeln würde. Die Asset-Allokation des Portfolios des Teilfonds ist nicht im Hinblick auf irgendeine Benchmark beschränkt. Weitere Informationen sind www.muzinich.com zu entnehmen.

Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungs-, Zins- und Kreditrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen. Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften, die der Anlageverwalter für den Teilfonds tätigt, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren. Eine Beschreibung dieser Techniken und Instrumente ist im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ enthalten.

Der Teilfonds wird nicht in Aktien anlegen. Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIO-MANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities oder Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Für den Einsatz von Zinsswaps gelten die folgenden Beschränkungen: (i) Die Swaps werden im Zusammenhang mit vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten eingesetzt, (ii) die im Zusammenhang mit solchen Transaktionen eingegangenen Verpflichtungen dürfen den Wert der Vermögenswerte, in deren Zusammenhang sie eingegangen wurden, nicht überschreiten, und (iii) der Abschluss von Swap-Geschäften darf die Liquidität des Portfolios des Teilfonds nicht übermäßig einschränken. Zinsswaps werden nicht eingesetzt, um eine Hebelwirkung zu erzielen.

Der Anlageverwalter kann in dem Teilfonds in einem gewissen Umfang liquide Mittel halten. Die liquiden Anlagen können die Form von Barguthaben und/oder Geldmarktinstrumenten (insbesondere Staatsanleihen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) haben, die zu diesen Zwecken üblicherweise eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA, der Europäischen Union oder in OECD-Mitgliedstaaten haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

Der Anlageverwalter kann durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender (besicherter, frei übertragbarer, an einem regulierten Markt gehandelter und nicht börsennotierter) Unternehmenskreditforderungen investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, das Vermögen des Teilfonds in Unternehmen zu investieren, die seiner Einschätzung nach solide und gut positioniert sind und attraktive längerfristige Aussichten sowie attraktive

risikobereinigte Renditen und attraktive Merkmale nach ökologischen und sozialen Kriterien sowie nach Kriterien der Unternehmensführung (ESG-Kriterien) bieten. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungsdisziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

4 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

5 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

6 Gebühren und Kosten

6.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ zu entnehmen.

6.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von A-Anteilen und R-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von P1-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

7 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilkategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,10 %	0,05 %	entfällt
R1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,10 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,70 %	0,05 %	entfällt
A1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,70 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,50 %	0,05 %	entfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,40 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,40 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,40 %	0,05 %	entfällt
M-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,60 %	0,05 %	entfällt
Gründeranteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,35 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,50 %	0,05 %	entfällt
G1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,50 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH EMERGINGMARKETSSHORTDURATION FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	USD
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit den als Benchmark dienenden Staatsanleihen ähnlicher Duration über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, das Kapital abzusichern und attraktive Renditen oberhalb der Renditen von in der Benchmark erfassten Staatsanleihen mit ähnlicher Duration zu erzielen.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem der mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds umsichtig in Schwellenländerschuldtitel mit kurzer Duration investiert. Der Teilfonds wird für mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds fest und/oder variabel verzinsliche Unternehmens- und staatliche Schuldtitel, d. h. (besicherte, frei übertragbare, an einem regulierten Markt gehandelte und nicht börsennotierte) Anleihen und bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, vorbehaltlich einer Grenze

von 9,9 % für Unternehmenskredite wie nachstehend beschrieben, mit relativ kurzen Durationen kaufen und dabei insbesondere in ausgewählte kündbare Emissionen sowie in Titel mit kurzer Restlaufzeit und variabel verzinsten Instrumenten investieren. Das kurze Durationsprofil des Teilfonds bietet Anlegern einen gewissen Schutz bei steigenden Zinsen.

Der Teilfonds wird sich mit mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf Schuldtitel mit Ratings in den Kategorien B/BB/BBB von Moody's und/oder Standard & Poor's (oder anderen Ratings, die der Anlageverwalter als gleichwertig betrachtet) konzentrieren, kann aber auch in Wertpapiere mit höheren Ratings investieren.

Der Teilfonds wird voraussichtlich mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in auf USD und andere harte Währungen lautende Unternehmens- und Staatsanleihen von Emittenten investieren, die in erster Linie in Schwellenländern eingetragen oder geschäftlich tätig sind (Asien, Afrika, Lateinamerika und einige Teile Europas), kann aber auch in geringerem Umfang in europäische und nordamerikanische Unternehmen investieren, die in Schwellenländern engagiert sind. Anlagen können auch in den lokalen Währungen der Schwellenländer getätigt werden. Die Wertpapiere/Instrumente, in die der Teilfonds investieren wird, werden an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert und/oder gehandelt. Der Fonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Anlageverwalter beabsichtigt, in Wertpapiere zu investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufes ein Rating von mindestens B3/B- von Moody's und/oder Standard & Poor's (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) haben. Im Falle der Herabstufung des Ratings eines Wertpapiers auf unter B3/B- wird der Anlageverwalter prüfen, ob der Teilfonds das Wertpapier weiter halten kann. Dies ist möglich, falls das Halten des Wertpapiers nach Ansicht des Anlageverwalters im besten Interesse des Teilfonds liegt.

Die Anlagen des Teilfonds werden über eine Vielzahl von Emittenten und Branchen breit gestreut sein. Die maximale durchschnittliche Duration-to-worst wird 2,5 Jahre betragen, kann aber aufgrund von Marktpreisbewegungen auch auf 3 Jahre steigen. Höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in ein und demselben Emittenten angelegt werden. Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Anlagen gelten, sind jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Prospektnachtrags dargelegt.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZ-INSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities oder Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Zum Zwecke eines effizient diversifizierten Engagements in bestimmten Wertpapieren und Instrumenten, bestimmten Regionen oder bestimmten Sektoren kann der Teilfonds auch in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank 10 % seines Nettoinventarwerts in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW und Nicht-OGAW) investieren, deren Anlagepolitik Anlagen in Wertpapieren und Instrumenten derselben Art erlaubt, wie sie die Anlagepolitik des Teilfonds erlaubt.

Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank in Bezug auf wechselseitige Anlagen, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungs-, Zins- und Kreditrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften oder Zinsswap-Transaktionen, die der Anlageverwalter für den Teilfonds eingeht, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren. Da DFI nur für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Zins- und/oder Währungsrisiken eingesetzt werden, beabsichtigt der Teilfonds nicht, sich durch den Einsatz von DFI einer Hebelwirkung auszusetzen. Es ist zwar vorgesehen, dass das Gesamtrisiko aus den vorstehend erwähnten DFI in der Regel bei null liegen wird, dennoch kann sich ein

geringes Gesamtrisiko durch Marktbewegungen ergeben, wenn bei einer Position unbeabsichtigt eine übermäßige Absicherung vorliegt. Solche unbeabsichtigt übermäßig abgesicherten Positionen werden gemäß den Vorgaben der Zentralbank neu gewichtet (siehe nachstehenden Abschnitt „Abgesicherte Anteilsklassen“).

Der Anlageverwalter kann durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender (besicherter, frei übertragbarer, an einem regulierten Markt gehandelter und nicht börsennotierter) Unternehmenskreditforderungen investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

3 Anlagestrategie

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungsdisziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien zu ähnlichen Durationen unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerten. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und soll zum anderen spezifische Kohlenstoffintensitätsziele einhalten. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt.

Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

6 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

7 Gebühren und Kosten

7.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ zu entnehmen.

7.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von A-Anteilen und R-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von P1-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

8 Informationen zu den Anteilklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,10 %	0,05 %	entfällt
R1-Anteile	Thasaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,10 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,80 %	0,05 %	entfällt
A1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,80 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,60 %	0,05 %	entfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,50 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,45 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,45 %	0,05 %	entfällt
M-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,70 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,60 %	0,05 %	entfällt
G1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,60 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH ENHANCEDYIELD SHORT-TERM FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	EUR
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit den als Benchmark dienenden kurzfristigen Staatsanleihen über einen Zeitraum von 1-3 Jahren erzielt werden können, und die ein geringes bis mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen auf JPY lautende Y-Anteile 10.000 je Anteil, und alle anderen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, das Kapital abzusichern und attraktive Renditen oberhalb der Renditen von in der Benchmark erfassten Staatsanleihen mit ähnlicher Duration zu erzielen.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel durch ein umsichtig verwaltetes Portfolio aus Unternehmensanleihen mit attraktiven Risiko- und Renditecharakteristika, einem durchschnittlichen Investment-Grade-Rating zu erreichen. Der Anlageverwalter zielt im Allgemeinen auf eine durchschnittliche Duration-to-Worst von maximal

2 Jahren ab, kann aber bisweilen aufgrund von Marktbedingungen auch eine durchschnittliche Duration-to-Worst von bis zu 3 Jahren aufweisen.

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Unternehmensschuldtitle (u. a. fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Contingent Convertible Securities und Anleihen) oder in US-amerikanische und europäische Schatzwechsel und US-amerikanische und europäische Agency Bonds, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Das Durchschnitts-Rating des Teilfonds wird bei einem durchschnittlichen Investment-Grade von mindestens Baa3 bzw. BBB- von Moody's bzw. Standard & Poor's (oder einem vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuften anderen Rating) gehalten, und es werden stets mindestens 60 % des Nettoinventarwerts (einschließlich zusätzlicher liquider Mittel) in Anleihen mit Investment-Grade-Rating investiert sein. Höchstens 40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in Wertpapieren unter Investment-Grade angelegt werden, und das niedrigste zulässige Rating eines Wertpapiers liegt bei B3/B- von mindestens einer Ratingagentur (bzw. einem vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuften Rating). Bestimmte Positionen können im Falle einer Herabstufung einer Bestandsposition jeweils ein niedrigeres Rating aufweisen. Der Teilfonds kann darüber hinaus gelegentlich in forderungsbesicherte Wertpapiere (u. a. auch hypothekenbesicherte Wertpapiere) investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch auf 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt und dürfen keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben. Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Unternehmensemittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Der Teilfonds unterliegt keinen geografischen Beschränkungen.

Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Anlagen gelten, sind jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Prospektnachtrags dargelegt.

Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürfen keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungsrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften, die der Anlageverwalter für den Teilfonds tätigt, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM effizienten portfoliomanagement“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities oder Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt. Anlagen (sofern zutreffend) in Contingent Convertible Securities sind beschränkt und dürfen keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein und ihren Sitz in Europa und/oder Nordamerika haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

Der Anlageverwalter kann durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender (besicherter, frei übertragbarer, an einem regulierten Markt gehandelter und nicht börsennotierter) Unternehmenskreditforderungen investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, das Vermögen des Teilfonds in Unternehmen zu investieren, die seiner Einschätzung nach solide und gut positioniert sind und attraktive längerfristige Aussichten sowie attraktive risikobereinigte Renditen bieten. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter bewertet, und bewertet regelmäßig erneut, die Kreditqualität der Anleihen im Portfolio und ist bestrebt, ein diversifiziertes Portfolio zu unterhalten, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und soll zum anderen spezifische Kohlenstoffintensitätsziele einhalten. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in

Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

6 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

7 Gebühren und Kosten

7.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ zu entnehmen.

7.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer: (i) bei der Zeichnung von A-Anteilen und R-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von P1-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

8 Informationen zu den Anteilklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilkategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	0,75 %	0,05 %	entfällt
R1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	0,75 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	0,45 %	0,05 %	entfällt
A1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	0,45 %	0,05%	entfällt

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	0,45 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	1,15 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	1,15 %	0,05 %	entfällt
M-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	0,55 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	entfällt	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	0,45 %	0,05 %	entfällt
T-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	0,90 %	0,05 %	entfällt
G1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	0,45 %	0,05 %	entfällt
Y-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	0,45 %	0,05 %	entfällt
W-Anteile	Thesaurierung, Ertrag, IRD-Ertrag und Disposition	1,15 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH EUROPEYIELD FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Europeyield Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	EUR
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres bis hohes Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds strebt an, attraktive Renditen zu erzielen und das Kapital abzusichern.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt sein Anlageziel durch die sorgfältige Auswahl öffentlich gehandelter Schuldtitel für mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds an, die von europäischen und auf europäische Währungen lautenden nordamerikanischen Unternehmen emittiert werden und zum Zeitpunkt des Kaufes ein Rating von mindestens B3/B- von Moody's oder Standard & Poor's oder ein gleichwertiges Rating, in der Regel jedoch ein Rating unter A aufweisen.

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in börsengehandelte Schuldtitel

(einschließlich Schuldverschreibungen, wie variabel verzinsliche kurz- und mittelfristige Notes, Contingent Convertible Securities sowie Anleihen) europäischer Unternehmen sowie in auf europäischen Währungen lautenden Schuldtiteln nordamerikanischer Unternehmen, die allgemein an anerkannten Börsen in der Europa gehandelt werden. Solche Anleihen haben ein Rating von Moody's/Standard & Poor's von mindestens B3/B- (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuftes Rating), aber in der Regel unter A. Ein Rating kann im Falle einer Herabstufung einer vorhandenen Position auch zeitweise niedriger bzw. im Falle einer Heraufstufung höher sein. Wenn es die Marktkräfte verlangen, kann der Teilfonds seine Bestände an staatlichen Schuldtiteln, erstklassigen Wertpapieren (u. a. Unternehmensanleihen, Bank- und Staatsanleihen) mit Ratings von mindestens Baa3 durch Moody's oder BBB- durch Standard & Poor's (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) oder sonstigen Geldmarktpapieren (insbesondere Staatsanleihen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die allgemein an anerkannten Börsen in der Europäischen Union gehandelt werden, erhöhen.

Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Anlagen gelten, sind jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Prospektnachtrags dargelegt.

Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungsrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften, die der Anlageverwalter für den Teilfonds tätigt, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt. Anlagen (sofern zutreffend) in Contingent Convertible Securities sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwert des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in Europa und/oder Nordamerika haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

Der Anlageverwalter kann durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender (besicherter, frei übertragbarer, an einem regulierten Markt gehandelter und nicht börsennotierter) Unternehmenskreditforderungen investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, das Vermögen des Teilfonds in Unternehmen zu investieren, die seiner Einschätzung nach solide und gut positioniert sind und attraktive längerfristige Aussichten sowie attraktive risikobereinigte Renditen bieten. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungs-

disziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und soll zum anderen spezifische Kohlenstoffintensitätsziele einhalten. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

6 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

7 Gebühren und Kosten

7.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ zu entnehmen.

7.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von A-Anteilen und R-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von P1-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

8 Informationen zu den Anteilklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilkategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
R1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	entfällt
A1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,55 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,80 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,80 %	0,05 %	entfällt

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungs-gesellschaft	Jährliche Verwaltungs-gebühr	Performance gebühr
M-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,85 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
G1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL TACTICAL CREDIT FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Global Tactical Credit Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Die Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	USD
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.
	Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI für aufsichtsrechtliche Meldezwecke als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, wobei alle potenziell gehebelten Anlagen anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen werden und die Hebelwirkung 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten darf.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die eine attraktive absolute Rendite aus fest verzinslichen Anlagen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren anstreben und ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, kontinuierliche attraktive Renditen auf risikobereinigter Basis über einen Zeitraum

von drei bis fünf Jahren zu erzielen.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade) und/oder Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Emittenten aus den USA, Europa und Schwellenländern anlegt. Die flexible Allokation zwischen Hochzinstiteln (High Yield) und Investment-Grade-Titeln sowie zwischen verschiedenen Regionen erfolgt in erster Linie auf Basis einer Relative-Value-Beurteilung innerhalb der globalen Kreditmärkte.

Der Anlageverwalter legt mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in fest- und/oder variabel verzinslichen Unternehmens- und Staatsanleihen von Emittenten aus den USA, Europa und Schwellenländern an (wobei normalerweise weniger als 40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Emittenten aus Schwellenländern investiert werden), die an einer anerkannten Börse notiert und/oder gehandelt werden.

Der Teilfonds wird in Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade) und/oder Unternehmens- und Staatsanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Standards and Poor's, Moody's und/oder Fitch (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) investieren. Die Allokation zwischen Hochzinstiteln (High Yield) und Investment-Grade-Titeln sowie zwischen verschiedenen Regionen erfolgt in erster Linie auf Basis einer Relative-Value-Beurteilung innerhalb der globalen Kreditmärkte. Bei der Beurteilung des relativen Werts werden Renditen, Spreads, Bonität und Renditeerwartungen für jeden Sektor des globalen Kreditmarktes berücksichtigt. Durch seine Flexibilität in der Allokation in den verschiedenen Sektoren der globalen Kreditmärkte kann der Teilfonds versuchen, sich für die unterschiedlichen Phasen des Kreditzyklus geeignet zu positionieren, um kontinuierlich attraktive Renditen zu erzielen. Der Teilfonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities und forderungsbesicherte Wertpapiere (u. a. auch hypothekenbesicherte Wertpapiere) investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Die Anlagen des Teilfonds werden global über eine Vielzahl von Emittenten und Branchen gestreut sein. Unter normalen Marktbedingungen werden höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in ein und demselben Unternehmensemittenten angelegt. Es wird erwartet, dass der Teilfonds normalerweise in mindestens 50 Emittenten investiert ist.

Der Teilfonds zielt auf risikobereinigte Renditen in Höhe des U.S. 3 Month Treasury Bill + 3 % ab, wird jedoch aktiv auf freier Ermessensbasis in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und Anlagestrategie des Teilfonds verwaltet. Es bestehen keine Beschränkungen für die Allokation des Vermögens im Verhältnis zur U.S. Treasury Bill-Benchmark.

Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Anlagen gelten, sind jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Prospektnachtrags dargelegt.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungs-, Zins- und Kreditrisiken und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen. Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften des Anlageverwalters für den Teilfonds sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren. Eine Beschreibung dieser Techniken und Instrumente ist im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ enthalten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities oder Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Teilfonds kann auf opportunistischer Basis maximal 5 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere investieren, bei denen es sich um Aktienwerte handelt, insbesondere Aktien und Einlagenzertifikate (wie z. B. American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) und Wandelanleihen. Falls außerdem ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind

beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben oder von der oben genannten Obergrenze von 5 % betroffen sein.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in dem zugrunde liegenden Portfolio der ETFs zu engagieren, in diesem Fall im globalen Kredituniversum von Unternehmensanleihen/-krediten. ETFs können auch für Absicherungszwecke eingesetzt werden (so kann zum Beispiel über einen ETF eine Short-Position in US-Schatzwechseln eingegangen werden, um dem Teilfonds eine Absicherung gegen Zinsrisiken zu ermöglichen). In den ETFs, in die der Teilfonds investieren kann, können Derivate/Leverage eingebettet sein, es ist jedoch vorgesehen, dass sich der Teilfonds nur einer minimalen Hebelwirkung aussetzt. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA, Europa und/oder Schwellenländern haben oder dort investiert sein müssen. Anlagen in ETFs, bei denen es sich nicht um OGAWs handelt und die vom Anlageverwalter als übertragbare Wertpapiere betrachtet werden, werden in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank getätigt.

Der Anlageverwalter kann durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender (besicherter, frei übertragbarer, an einem regulierten Markt gehandelter und nicht börsennotierter) Unternehmenskreditforderungen investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-) zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

3 Anlagestrategie

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungsdisziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und soll zum anderen spezifische Kohlenstoffintensitätsziele einhalten. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Produktion oder dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung erzielen; (iv) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10

% ihrer jährlichen Einkünfte aus gewerblichem Glücksspiel erzielen; (v) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen; (vi) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

6 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

7 Gebühren und Kosten

7.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ zu entnehmen.

7.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von A-Anteilen und R-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von P1-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.

Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Prospekt enthalten.

8 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,35 %	0,05 %	entfällt
R1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,35 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,05 %	0,05 %	entfällt
A1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,05 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,55 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,80 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,40 %	0,05 %	entfällt
M-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,85 %	0,05 %	entfällt
Gründeranteile*	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,29 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
E-Anteile**	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,25 %	0,05 %	20 % Ausgleichende Performancegebühr
S1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,55 %	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
G1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungs-gebühr	Performance-gebühr
	und IRD-Ertrag			
G2-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
G3-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt

* Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung seitens der Verwaltungsgesellschaft sind die Gründeranteile des Muzinich Global Tactical Credit Fund derzeit nicht für Anleger verfügbar. Die maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gründeranteile für die ersten drei Jahre nach der Auflegung des Teilfonds beträgt 0,29 % des Nettoinventarwerts dieser Gründeranteile. Danach gilt eine maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft von 0,55 % des Nettoinventarwerts dieser Gründeranteile.

** Die Zahlung der Performancegebühr erfolgt vorbehaltlich einer Hurdle Rate für die Performance in Höhe des maßgeblichen U.S. 3 Month Treasury Bill +3 % für den Berechnungszeitraum.

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH LONGSHORTCREDITYIELD FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich LongShortCreditYield Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Der Teilfonds kann für Anlage- und Absicherungszwecke überwiegend in DFI investieren.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	USD
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Teilfonds wird durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung unterliegen. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag, und / oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Orderannahmeschluss	Für Zeichnungen: 16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
	Für Rücknahmen: 16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, kontinuierliche attraktive Renditen auf risikobereinigter Basis über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren zu erzielen.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er überwiegend - direkt oder indirekt durch den Einsatz von DFI - in höher rentierliche Schuldtitel von Unternehmen (u. a. Schuldverschreibungen wie variabel verzinsliche kurz- und mittelfristige Notes, Contingent Convertible Securities und Anleihen) investiert, die in erster Linie von US-Emittenten und auch von Emittenten in Europa und/oder Schwellenländern emittiert werden.

Anlagen in Schwellenländern werden voraussichtlich 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten. Bei den Unternehmensanleihen, in die der Anlageverwalter in erster Linie investieren wird, handelt es sich um Titel unter Investment Grade, doch der Anlageverwalter kann auch in Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating investieren, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die Gesamtrendite des Teilfonds steigern können. Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Renditen zu steigern und die Volatilität zu mindern. Der Teilfonds kann auch maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere investieren, die Aktienwerte darstellen, insbesondere in Aktien und Einlagenzertifikate (wie z. B. American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts). Falls außerdem ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben oder von der oben genannten Obergrenze von 10 % betroffen sein. Der Teilfonds kann darüber hinaus gelegentlich in forderungsbesicherte Wertpapiere (u. a. auch hypothekenbesicherte Wertpapiere) investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch auf 5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben. Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Unternehmensemittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Der Teilfonds unterliegt keinen geografischen Beschränkungen.

Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Anlagen gelten, sind jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Prospektnachtrags dargelegt.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Anlageverwalter kann Futures, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ enthalten), um sich in höher rentierlichen Unternehmensanleihen zu engagieren und Anlagen in den Wertpapieren des Teilfonds und damit verbundenen Vermögenswerten, Märkten und Währungen abzusichern. Der Einsatz von Derivaten unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Der Teilfonds wird durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung unterliegen und kann durch den Einsatz von Contingent Convertible Securities einer Hebelwirkung unterliegen. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten und Contingent Convertible Securities wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen. Anlagen (sofern zutreffend) in Contingent Convertible Securities sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Anlageverwalter kann, entweder direkt durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender Unternehmenskreditforderungen oder indirekt über einen Total Return Swap, in bestehende Unternehmenskreditforderungen (die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind) investieren; dabei gilt für direkte und indirekte Anlagen in Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts

„ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein in nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (unter Zugrundelegung des Wertes des Total Return Swaps oder des Engagement im Basiswert, d. h. des Marktwertes der entsprechenden Position des Basiswertes, je nachdem, was höher ist).

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in Europa und/oder Schwellenländern haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

Der Teilfonds kann in wesentlichem Umfang in DFI investiert sein.

DIE ANLAGESTRATEGIE DES TEILFONDS IST SPEKULATIV UND MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS SYNTHETISCHE LEERVERKÄUFE UND DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.

3 Anlagestrategie

Der Teilfonds wird versuchen, das Durationsrisiko zu mindern, indem er einen Teil seiner Vermögenswerte in Unternehmensanleihen mit kurzer Duration, gekaufte (besicherte, frei übertragbare, an einem regulierten Markt gehandelte und nicht börsennotierte) Unternehmenskreditforderungen investiert, vorbehaltlich einer Grenze von 9,9 %, wie vorstehend beschrieben, sowie in Swaps und Optionen. Inwieweit der Anlageverwalter versucht, das Durationsrisiko zu mindern, hängt vom Marktausblick des Anlageverwalters in Bezug auf das Durationsrisiko sowie vom relativen Wert und den Kosten von Strategien zur Begrenzung oder Minderung des Durationsrisikos ab.

Die Gesamtstrategie legt Wert auf absolute Renditen und Risikokontrolle durch einen disziplinierten Anlagestil mit Schwerpunkt auf Kapitalerhalt und dem Erzielen einer absoluten, volatilitätsarmen Rendite durch Maßnahmen wie Branchen- und Emittentendiversifizierung, Positionsbeschränkungen und opportunistischen synthetischen Leerverkäufen durch den Einsatz von DFI. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass das Short-Engagement des Teilfonds in Abhängigkeit von den Leerverkaufsmöglichkeiten an den Märkten normalerweise zwischen 10 % und 30 % des Gesamtengagement liegen wird, es kann aber bisweilen auch bei 0 % oder 50 % des Gesamtengagements liegen. Die Anlagestrategie des Teilfonds ist nicht branchenspezifisch.

Der Anlageverwalter wird versuchen, erhöhte Rendite- und Absicherungsmöglichkeiten vor allem in den USA zu nutzen und opportunistisch in anderen Märkten für Unternehmensschuldtitle weltweit anlegen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Märkte für Unternehmensschuldtitle Anlagechancen bieten, die sich daraus ergeben, dass Anleihepreise nicht immer den fundamentalen Wert eines Emittenten widerspiegeln. Dies kann durch Marktverzerrungen und Ineffizienzen und bisweilen auch durch einen Mangel an anspruchsvollen Kreditmodellen und Analysemöglichkeiten auf Seiten der Anleger bedingt sein. Um diese Chancen zu nutzen, wird der Anlageverwalter Erträge und Handelsgewinne anstreben und versuchen, im Kontext eines diversifizierten Portfolios, das sich überwiegend aus höher rentierlichen Unternehmensanleihen zusammensetzt, in Relative-Value oder Pair-Trades zu investieren. Relative-Value- oder Pair-Trades sind Geschäfte, die Long- und/oder synthetische Short-Positionen (mit einem erwarteten Short-Engagement wie vorstehend beschrieben) in mindestens zwei Instrumenten (wie vorstehend beschrieben) beinhalten, die zusammen die Chance auf zusätzliche Renditen und/oder auf Renditen mit marktneutraleren Risikoprofilen als bei einem Instrument alleine bieten. Anlagen in Relative-Value- und Pair-Trades werden auf opportunistischer Basis getätigt, d. h. dann, wenn sich am Markt entsprechende Gelegenheiten bieten.

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über

Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter bewertet, und bewertet regelmäßig erneut, die Kreditqualität der Anleihen im Portfolio und ist bestrebt, ein diversifiziertes Portfolio zu unterhalten, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und soll zum anderen spezifische Kohlenstoffintensitätsziele einhalten. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

6 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

7 Gebühren und Kosten

7.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ zu entnehmen.

7.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von N-Anteilen, ER-Anteilen oder NR-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von NP1-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. NP-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

8 Informationen zu den Anteilklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD and USD.

Anteilkategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
NR-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
NR1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
ER-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	10,00 % Ausgleichende Performancegebühr
ER1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	10,00 % Ausgleichende Performancegebühr
N-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
N1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	12,50 % Nicht ausgleichende Performancegebühr

Anteilkategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
E-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	10,00 % Ausgleichende Performancegebühr
NJ-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
NX-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
NX1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
NRX-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
EP-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	2,00 %	0,05 %	10,00 % Ausgleichende Performancegebühr
NP-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	2,00 %	0,05 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
NP1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	2,00 %	0,05 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
EX1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
EH-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	10,00 % Ausgleichende Performancegebühr
NH-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
NH1-Anteile*	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	entfällt
NA-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,15 %	0,05 %	10,00% Nicht ausgleichende Performancegebühr
EA-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,15 %	0,05 %	10,00% Ausgleichende Performancegebühr
NR-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	10,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr

*NH1 -Anteile stehen institutionellen Anlegern zur Verfügung, die auf eigene Rechnung investieren (für Anleger in der Europäischen Union bedeutet dies „geeignete Gegenparteien“ im Sinne von MiFID II). Außerdem stehen NH1-Anteile Anlegern zur Verfügung, die aufgrund regulatorischer Anforderungen oder individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Provisionen annehmen und einbehalten dürfen. In diesem Falle trifft der Mindesterstzeichnungsbetrag von NH1-Anteilen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nicht zu.

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH SHORT DURATION HIGH YIELD FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich ShortDurationHighYield Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	USD
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Teilfonds wird keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit den als Benchmark dienenden Staatsanleihen ähnlicher Duration über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, das Kapital abzusichern und attraktive Renditen oberhalb der Renditen von in der Benchmark erfassten Staatsanleihen mit ähnlicher Duration zu erzielen.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Unternehmensanleihen mit einem Mindestrating von Ba/B- (oder gleichwertigem Rating) von Moody's oder Standard & Poor's und relativ kurzen Durationen investiert.

Der Teilfonds investiert mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in öffentlich gehandelte, auf USD lautende Unternehmensanleihen, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Der Teilfonds hält einen Anlagebestand, der von Standard and Poor's und/oder Moody's mit einem durchschnittlichen Rating von mindestens B/B2 (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) bewertet ist. Die Anlagen des Teilfonds werden über eine Vielzahl von Emittenten und Branchen breit gestreut sein. Der Anlageverwalter zielt im Allgemeinen auf eine durchschnittliche Duration-to-Worst von maximal zwei Jahren ab, kann aber bisweilen aufgrund von Marktbedingungen auch eine durchschnittliche Duration-to-Worst von bis zu drei Jahren aufweisen. Das kurze Durationsprofil des Teilfonds soll Anlegern einen gewissen Schutz bei steigenden Zinsen bieten. Höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in ein und demselben Emittenten angelegt werden. Der Teilfonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Anlagen gelten, sind jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Prospektnachtrags dargelegt.

Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungsrisiken im Rahmen der von der Zentralbank vorgegebenen Bedingungen und Grenzen Futures, Optionen, Credit Default Swaps (ausschließlich zu Absicherungszwecken), Zinsswaps und Devisenterminkontrakte einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften, die der Anlageverwalter für den Teilfonds tätigt, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Contingent Convertible Securities Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA haben oder in den USA investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

Der Anlageverwalter kann durch den Kauf von Kreditforderungen in Abtretungen bestehender (besicherter, frei übertragbarer, an einem regulierten Markt gehandelter und nicht börsennotierter) Unternehmenskreditforderungen investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter versucht, das Vermögen des Teilfonds in Unternehmen zu investieren, die seiner Einschätzung nach solide und gut positioniert sind und attraktive längerfristige Aussichten sowie attraktive risikobereinigte Renditen bieten. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungsdisziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern,

insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Muzinich (*Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee*), der unabhängig vom Portfolioverwaltungsteam arbeitet, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und soll zum anderen spezifische Kohlenstoffintensitätsziele einhalten. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den

Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

6 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

7 Gebühren und Kosten

7.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ zu entnehmen.

7.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von A-Anteilen und R-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von P1-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

8 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,10 %	0,05 %	entfällt
R1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,10 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,80 %	0,05 %	entfällt
A1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,80 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,60 %	0,05 %	entfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,50 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,40 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,40 %	0,05 %	entfällt
M-Anteile	Thesaurierung, Ertrag	0,70 %	0,05 %	entfällt

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
	und IRD-Ertrag			
Select-Distribution-Anteile	Disposition	0,50 %	0,05 %	entfällt
S-Dispositionsanteile	Disposition	0,50 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,60 %	0,05 %	entfällt
G1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,60 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL HIGH YIELD FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Global High Yield Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	USD
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.
	Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, und eingesetzte Derivate werden entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt und sich somit als Teilfonds qualifiziert, der ökologische oder soziale Merkmale bewirbt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindestersterzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder

	kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, attraktive Renditen zu erzielen und das Kapital abzusichern. Zu diesem Zweck investiert er in Schuldinstrumente, die den ESG-Kriterien des Teilfonds entsprechen und zugleich seinem Nachhaltigkeitsziel gerecht werden, einen Beitrag zum Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft zu leisten.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt sein Anlageziel an durch die sorgfältige Auswahl öffentlich gehandelter hochverzinslicher Schuldtitel (einschließlich variabel verzinslicher Schuldtitel mit kurzer und mittlerer

Laufzeit, Contingent Convertible Securities und Anleihen), die an einer anerkannten Börse notiert und/oder gehandelt werden und von Unternehmen mit Sitz, Hauptsitz, geschäftlichem Schwerpunkt oder Haupthandelsmärkten in den USA, Europa und Schwellenländern begeben wurden. Der Teilfonds kann sich mit über 20 % des Nettoinventarwerts in Schwellenländern engagieren.

Solche Anleihen werden von Moody's/Standard & Poor's generell unter Investment Grade (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalter gleichwertigen Rating) eingestuft, doch im Regelfall schlechter als A. Kommt es zum Ausfall eines Wertpapiers, überprüft der Anlageverwalter die Position des Teilfonds in dem Wertpapier. Wenn es die Marktkräfte verlangen, kann der Teilfonds seine Bestände an solchen Wertpapieren verringern und seine Bestände an Staatsanleihen, erstklassigen Wertpapieren mit einem Rating von mindestens Baa3 durch Moody's (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) oder sonstigen Geldmarktpapieren (insbesondere Staatsanleihen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die allgemein an anerkannten Börsen in den USA, Kanada und Europa gehandelt werden, erhöhen.

Der Teilfonds strebt Anlagen in Anleihen an, die von Unternehmen begeben wurde, welche sowohl die ESG-Kriterien des Teilfonds erfüllen als auch überzeugende Risiko- /Ertragscharakteristika aufweisen.

Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann Futures, Optionen, Credit Default Swaps (nur als Sicherungsnehmer), Zinsswaps, Total Return Swaps und Devisenterminkontrakte (die im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ im Prospekt näher beschrieben sind) zu Absicherungszwecken und/oder zum Schutz vor Wechselkursrisiken und zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Fonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung unterliegen. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen. Nähere Angaben zu Devisentermingeschäften, die der Anlageverwalter für den Teilfonds tätigt, sind in den regelmäßigen Berichten des Teilfonds enthalten. Der Teilfonds wird nicht auf Zinsschwankungen spekulieren.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZ-INSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Fonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Fonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen, wozu OGAWs und ETFs zählen, die keine OGAWs sind, aber als Organismen für gemeinsame Anlagen betrachtet werden, dies in Einklang mit den OGAW-Vorschriften. Anlagen in ETFs, bei denen es sich nicht um OGAW handelt und die vom Anlageverwalter nicht als Organismen für gemeinsame Anlagen erachtet werden, werden stattdessen als übertragbare Wertpapiere erachtet. Diese Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt an dem zugrunde liegenden Portfolio der ETFs, in diesem Fall an Schuldtiteln, wie vorstehend erläutert, zu beteiligen. Darüber hinaus können ETFs für Absicherungszwecke eingesetzt werden. In den ETFs, in die der Teilfonds investieren kann, können Derivate/Leverage eingebettet sein, es ist jedoch vorgesehen, dass sich der Teilfonds nur einer minimalen Hebelwirkung aussetzt. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und in den USA, in Europa und/oder Schwellenländern investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Fonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

3 Anlagestrategie

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungsdisziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und Diensten Dritter.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen.

Der Teilfonds zielt darauf ab, ein Portfolio zu unterhalten, das bestimmte verbindliche Mindeststandards in Bezug auf ESG-Scores einhält. Die Mindeststandards und Methodik im Hinblick auf ESG-Scores sind im Abschnitt „Beschränkungen im Hinblick auf ESG-Scores“ des Prospekts enthalten.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und verfolgt zum anderen bestimmte Kohlenstoffintensitätsziele. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen - vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen

Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugsund/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Damit die Dekarbonisierungspläne eines Emittenten glaubwürdig sind, muss er sich öffentlich verpflichtet haben, seine Emissionen bis 2025 auf unter den Schwellenwert von 10 % zu reduzieren; (iv) direkt an Unternehmen beteiligt sein, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Förderung konventioneller oder nicht konventioneller Formen von Öl und Gas erzielen; (v) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugsund/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ im Prospekt.

Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden. Der Teilfonds wird bestimmte Bewertungskriterien für Emittenten und Investitionen in Verbindung mit bestimmten Branchen oder umstrittenen Verhaltensweisen, wie im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts dargelegt, umsetzen. Darüber hinaus wird der Teilfonds deutlich reduzierte Positionen in den meisten kohlenstoffintensiven Geschäftsaktivitäten wie die Gewinnung von fossilen Brennstoffen und die Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen im Verhältnis zum Referenzindex, der auf www.muzinich.com aufgeführt wird, aufweisen.

Der Teilfonds ist bestrebt, eine bestimmte gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität, wie nachstehend genauer erläutert, beizubehalten.

Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, einen Mindestanteil seines Portfolios in nachhaltige Anlagewerte zu investieren. Stattdessen strebt der Teilfonds sein Ziel durch die Anwendung eines bestimmten ESG-Mindeststandards, wie vorstehend beschrieben, und die Aufrechterhaltung einer gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität an, die mindestens 40 % unter der des auf www.muzinich.com angegebenen Referenzindex liegt. Der Anlageverwalter beabsichtigt daher, Daten zur Kohlenstoffintensität der im Portfolio des Teilfonds vertretenen Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten, die im Referenzindex erfasst sind, zu analysieren. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Der vom Teilfonds verwendete Referenzindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

Der Teilfonds strebt sein Ziel der Unterstützung des Übergangs zu einer emissionsarmen Wirtschaft an, indem er eine deutlich niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität anvisiert, als sie der Referenzindex aufweist. Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes

Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Angaben zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Anlagen gelten, sind jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird: „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ UND „ANHANG 1 - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

6 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

7 Gebühren und Kosten

7.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem Abschnitt „ANHANG - INFORMATIONEN ZU DEN ANTEILSKLASSEN“ zu entnehmen, der diesem Prospektnachtrag beigelegt ist.

7.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von A-Anteilen und R-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von P1-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

8 Informationen zu den Anteilklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RAAB, SEK, SGD und USD.

Anteilkategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50%	0,05 %	entfällt
R1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50%	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	entfällt
A1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,55 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,80%	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,80%	0,05 %	entfällt

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
M-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,85 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
G1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
Gründeranteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,45 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH ASIA CREDIT OPPORTUNITIES FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Asia Credit Opportunities Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	USD
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.
	Sofern im Prospekt nicht anders angegeben, führt der Einsatz von Derivaten durch den Fonds zu Hebelwirkung. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten und Contingent Convertible Securities wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau verkraften können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die
	Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindestersteinungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, Kapital zu erhalten und aus asiatischen Wertpapieren einen attraktiven risikoadjustierten Gesamtertrag zu erwirtschaften.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt sein Anlageziel an, indem er mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in (fest und/oder variabel verzinsliche) Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investiert (insbesondere OECD-Staatsanleihen, US-Schatzanweisungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die von Regierungen oder von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in asiatischen Ländern haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben und auf harte Währungen lauten. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens zwei Drittel seines Nettoinventarwerts in auf harte Währungen lautende Schuldtitel von staatlichen Emittenten oder Unternehmen aus asiatischen Ländern investiert und bis zu ein Drittel seine Nettoinventarwerts in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente, einschließlich

Wertpapiere asiatischer, europäischer und nordamerikanischer Unternehmen, die auf Landeswährungen von Schwellenmärkten lauten und jeweils im Durchschnitt ein Investment-Grade-Rating von Moody's oder Standard & Poor's (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig erachtetes Rating) von mindestens Baa3 bzw. BBB-aufweisen.

Ausgenommen die zulässigen Anlagen in übertragbare nicht börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere/Instrumente, in die der Teilfonds investiert, an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert und/oder gehandelt.

Der Teilfonds kann auf opportunistischer Basis maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere investieren, die Aktienwerte sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anteile, Einlagenzertifikate (wie z. B. American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) und Wandelanleihen. Falls außerdem ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben oder von der oben genannten Obergrenze von 10 % betroffen sein. Der Teilfonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Ferner kann der Teilfonds maximal 10 % seines Nettoinventarwerts über den Northbound Trading Link des Shanghai Hong Kong Stock Connect-Programms in an der Shanghai Stock Exchange notierte chinesische A-Aktien investieren.

Der Teilfonds kann jeweils maximal 50 % seines Nettoinventarwerts in Schuldtitel ohne Investment Grade investieren. Das zulässige Mindest-Rating solcher Papiere liegt bei B3/B- einer der Ratingagenturen (oder einem vom Anlageverwalter als gleichwertig erachteten Rating).

Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Anlagen gelten, sind jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Prospektnachtrags dargelegt.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann Futures, Forwards, Optionen, Zinsswaps, Credit Default Swaps (zum Erwerb oder Verkauf von Absicherung) und Total Return Swaps einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ enthalten), um Anlagen in den Wertpapieren des Teilfonds und damit verbundenen Vermögenswerten, Märkten und Währungen abzusichern, und für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements. Der Einsatz von Derivaten und effizienten Portfoliomanagementstechniken unterliegt den von der Zentralbank festgelegten

Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Der Teilfonds kann durch den Einsatz von Derivaten und Contingent Convertible Securities einer Hebelwirkung ausgesetzt werden. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten und Contingent Convertible Securities wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen.

Zudem kann der Teilfonds in Broken Convertible Bonds anlegen, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE und TECHNIKEN ZUM effizienten portfoliomanagement“ erläutert. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben.

Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in asiatischen Märkten haben oder mit mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in asiatischen Märkten investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

DIE ANLAGESTRATEGIE DES TEILFONDS IST SPEKULATIV UND MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS SYNTHETISCHE LEERVERKÄUFE UND DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.

3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter setzt einen Bottom-up- und Top-down-Ansatz zur Analyse von Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und auf harte Währung und auf Lokalwährungen lautenden Schuldtiteln ein. Alle Anlageentscheidungen richten sich nach dem Ausblick des Anlageverwalters für solche Wertpapiere, der Analysen zum globalen Marktumfeld, zum Konjunkturmfeld der jeweiligen asiatischen Länder und zu den Bewertungen innerhalb der jeweiligen Anlageklasse umfasst.

Der Anlageverwalter trifft Anlageentscheidungen möglichst auf der Grundlage erwarteter Rendite-, Spread- und Währungsentwicklungen als Reaktion auf Veränderungen der konjunkturellen Lage, der Fundamentaldaten des Sektors und einzelstitelspezifischer Faktoren wie Cashflow und Management.

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungsdisziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfoliorisikoanalyseausschuss von Munzinich (Muzinich Portfolio Risk Analytics Committee), der unabhängig vom Portfoliomanagementteam ist, überwacht die Portfolios laufend, um die Anlageeignung der Wertpapiere zu überprüfen, das absolute Risiko zu bewerten und die portfolioübergreifende Konsistenz sowie die Einhaltung von Richtlinien unter Nutzung eigener Modelle und externer Dienstleistungen sicherzustellen.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und soll zum anderen spezifische Kohlenstoffintensitätsziele einhalten. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

6 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, **bevor Sie in den Teilfonds investieren.**

7 Gebühren und Kosten

7.1 Gebühren

Die für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsgebühren und die Performancegebühren sind dem nachstehenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ zu entnehmen.

7.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von A-Anteilen und R-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von P1-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

8 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
R1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	entfällt
A1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,55 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,80 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,80 %	0,05 %	entfällt
Gründeranteile*	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,40 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und	entfällt	0,05 %	entfällt

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungs-gebühr	Performance gebühr
	IRD-Ertrag			
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
G1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt

* Die maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gründeranteile für die ersten drei Jahre nach der Auflegung des Teilfonds beträgt 0,40 % des Nettoinventarwerts dieser * Die maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Gründeranteile für die ersten drei Jahre nach der Auflegung des Teilfonds beträgt 0,40 % des Nettoinventarwerts dieser Gründeranteile. Danach gilt eine maximale jährliche Gebühr der Verwaltungsgesellschaft von 0,55 % des Nettoinventarwerts dieser Gründeranteile.

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH EMERGING MARKET CORPORATE DEBT FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Emerging Market Corporate Debt Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	USD
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.
	Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, da eingesetzte Derivate entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen werden. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes (dem zufolge ein gehebeltes Engagement von bis zu 100 % zulässig wäre) überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindestersterzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen

	längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Fonds ist darauf ausgerichtet, Kapital zu erhalten und einen attraktiven risikoadjustierten Gesamtertrag zu erwirtschaften.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt sein Anlageziel an, indem er überwiegend in (fest und/oder variabel verzinsliche) Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investiert (insbesondere OECD-Staatsanleihen, US-Schatzanweisungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die von Regierungen oder von Unternehmen begeben werden, die ihren Hauptsitz in Schwellenländern (Asien, Afrika, Lateinamerika und bestimmte Länder in Europa) haben oder einen überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben, in geringerem Umfang kann der Fonds auch in europäische und nordamerikanische Unternehmen investieren, die ein Engagement in Schwellenländern haben. Diese Schuldtitel haben in der Regel ein Rating unter AA von Moody's oder Standard & Poor's (oder ein vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuftes Rating).

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen seinen Nettoinventarwert vorwiegend in auf harte Währungen lautende Schuldtitel von staatlichen Emittenten oder Unternehmen aus Schwellenländern investiert. Für die Zwecke dieses Teilfonds gelten als „harte Währung“ US-Dollar, Euro, Pfund Sterling, japanischer Yen und Schweizer Franken.

Ausgenommen die zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere/Instrumente, in die der Fonds investiert, an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert und/oder gehandelt. Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Anlagen gelten, sind jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Prospektnachtrags dargelegt.

Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Unternehmensemittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Der Fonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Obwohl beabsichtigt wird, dass der Teilfonds voll investiert ist, wie vorstehend beschrieben, hat der Anlageverwalter den Spielraum, in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen (insbesondere vor dem Hintergrund der Marktbedingungen) im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Fonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Devisenterminkontrakte, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Fonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die

ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen.

Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZ-INSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von verbrieften Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei

übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA, in Europa und/oder Schwellenländern haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

DIE ANLAGESTRATEGIE DES TEILFONDS IST SPEKULATIV UND MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.

3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds Anlagen in Emittenten zu wählen, die er unter anderem für kaufmännisch und finanziell solide hält, die in der jeweiligen Branche gut positioniert sind und attraktive längerfristige Perspektiven haben, und die seiner Einschätzung nach auch attraktive risikobereinigte Renditen erbringen. Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungsdisziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und Diensten Dritter.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und soll zum anderen spezifische

Kohlenstoffintensitätsziele einhalten. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen; (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

6 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

7 Gebühren und Kosten

7.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die erfolgsabhängige Gebühr für die jeweiligen Klassen des Fonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ aufgeführt.

7.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von A-Anteilen und R-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von P1-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Prospekt enthalten.

8 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungs-gesellschaft	Jährliche Verwaltungs-gebühr	Performance gebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
R1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	entfällt
A1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,80 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,80 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,55 %	0,05 %	entfällt
M-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,85 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
Gründeranteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,40 %	0,05 %	entfällt
G1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH EUROPEAN CREDIT ALPHA FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich European Credit Alpha Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Der Teilfonds kann für Anlage- und Absicherungszwecke überwiegend in DFI investieren. Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	EUR
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Einzelheiten zur Kreditaufnahme und Leverage des Teilfonds sind im folgenden Abschnitt „Kreditaufnahme und Leverage“ zu finden.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit Investment-Grade-Anleihen über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag, und / oder jeder andere Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegen und den Anteilinhabern im Voraus mitteilen kann.
Orderannahmeschluss	Für Zeichnungen: 16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
	Für Rücknahmen: 16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine kontinuierliche attraktive Gesamtrendite auf risikobereinigter Basis über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren an.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel zu erreichen, indem er überwiegend - direkt oder indirekt durch den Einsatz von DFI - in hoch rentierliche Schuldtitel von Unternehmen (u. a. Schuldverschreibungen wie variabel verzinsliche kurz- und mittelfristige Notes, Contingent Convertible Securities und Anleihen) investiert, die in erster Linie von europäischen Emittenten oder von Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte in Europa tätigen, deren Emissionen aber auch auf nicht-europäische Währungen lauten können, emittiert werden.

Bei den Unternehmensanleihen, in die der Anlageverwalter in erster Linie investieren wird, handelt es sich um Titel unter Investment Grade, doch der Anlageverwalter kann auch in Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating investieren, die nach Einschätzung des Anlageverwalters die Gesamtrendite des Teilfonds steigern können. Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren kann, werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt. Der Teilfonds kann darüber hinaus gelegentlich in forderungsbesicherte Wertpapiere (u. a. auch hypotheckenbesicherte Wertpapiere) investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch auf 5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben. Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Unternehmensemittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Der Teilfonds unterliegt keinen geografischen Beschränkungen.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, wie nachstehend beschrieben, um die Renditen zu steigern und die Volatilität zu mindern. Der Teilfonds kann auch maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere investieren, bei denen es sich um Aktienwerte handelt, insbesondere in Aktien und Einlagenzertifikate. Falls außerdem ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben oder von der oben genannten Obergrenze von 10 % betroffen sein.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, um in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente zu investieren, insbesondere auch in (i) Commercial Paper und Einlagenzertifikate aus OECD-Ländern, (ii) Termineinlagen, (iii) Staatsanleihen und Schuldverschreibungen von OECD-Staaten mit Investment-Grade-Ratings und (iv) Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Anlagen gelten, sind jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Prospektnachtrags dargelegt.

Der Anlageverwalter kann Futures, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ enthalten), um sich in höher rentierlichen Unternehmensanleihen zu engagieren und Anlagen in den Wertpapieren des Teilfonds und damit verbundenen Vermögenswerten, Märkten und Währungen abzusichern. Der Einsatz von Derivaten unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Der Teilfonds wird durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung unterliegen.

Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten und Contingent Convertible Securities wird anhand der VaR-Methode gemessen, wie im Abschnitt „KREDITAUFNAHME UND LEVERAGE“ definiert und beschrieben. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Anlageverwalter kann direkt über den Kauf von Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten oder indirekt über einen Total Return Swap in bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten investieren (die besichert und frei übertragbar sind und an einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht börsennotiert sind); dabei gilt für direkte und indirekte Anlagen in Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein Anlagen in nicht börsennotierte

Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds (und im Falle eines Engagements über Total Return Swaps wird vorstehende 9,9 %- Obergrenze auf den Marktwert der Basiswerte beziehungsweise auf den Wert des Swaps angewandt, je nachdem, was höher ist).

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den europäischen Märkten haben oder in den europäischen Märkten investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Teilfonds investieren. Der Teilfonds kann in wesentlichem Umfang in DFI investiert sein.

DIE ANLAGEPOLITIK DES TEILFONDS IST SPEKULATIV UND MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS SYNTHETISCHE LEERVERKÄUFE UND DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.

3 Anlagestrategie

Die Gesamtstrategie legt Wert auf Gesamtrenditen und Risikokontrolle durch einen disziplinierten Anlagestil mit Schwerpunkt auf Kapitalerhalt und dem Erzielen einer Gesamtrendite (Total Return) durch Maßnahmen wie Branchen- und Emittentendiversifizierung, Positionsbeschränkungen und opportunistischen synthetischen Leerverkäufen durch den Einsatz von DFI.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, dass der Teilfonds unter normalen Umständen in Hinblick auf sein Long-/Short-Engagement uneingeschränkt flexibel operieren wird (wobei alle Vermögenswerte des Teilfonds Gegenstand von Long-Positionen und/oder Short-Positionen sein können, und zwar mit jeweils bis zu 100 % der Vermögenswerte des Teilfonds). Die Anlagestrategie des Teilfonds ist nicht branchenspezifisch.

Der Anlageverwalter wird versuchen, erhöhte Rendite- und Absicherungsmöglichkeiten vor allem in Europa zu nutzen. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass die Märkte für Unternehmensschuldtitle Anlagechancen bieten, die sich daraus ergeben, dass Anleihepreise nicht immer den fundamentalen Wert eines Emittenten widerspiegeln. Dies kann durch Marktverzerrungen und Ineffizienzen und bisweilen auch durch einen Mangel an anspruchsvollen Kreditmodellen und Analysemöglichkeiten auf Seiten der Anleger bedingt sein. Um diese Chancen zu nutzen, wird der Anlageverwalter Erträge und Handelsgewinne anstreben und versuchen, im Kontext eines diversifizierten Portfolios, das sich überwiegend aus höher rentierlichen Unternehmensanleihen zusammensetzt, in Relative-Value oder Pair-Trades zu investieren. Relative-Value- oder Pair-Trades sind Geschäfte, die Long- und/oder synthetische Short-Positionen (mit einem erwarteten Short-Engagement wie vorstehend beschrieben) in mindestens zwei Instrumenten (beispielsweise einer Long-Option und einem Credit Default Swap auf zwei Unternehmensanleihen) beinhalten, die zusammen die Chance auf zusätzliche Renditen und/oder auf Renditen mit marktnutraleren Risikoprofilen als bei einem Instrument alleine bieten. Anlagen in Relative-Value- und Pair-Trades werden auf opportunistischer Basis getätigt, d. h. dann, wenn sich am Markt entsprechende Gelegenheiten bieten.

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter bewertet, und bewertet regelmäßig erneut, die Kreditqualität der Anleihen im Portfolio und ist bestrebt, ein diversifiziertes Portfolio zu unterhalten, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und Diensten Dritter.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und soll zum anderen spezifische Kohlenstoffintensitätsziele einhalten. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien,

die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

5 Kreditaufnahme und Leverage

Der Teilfonds wird durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung unterliegen. Der Teilfonds wendet das Modell des absoluten Value at Risk („VaR“) an, um sein Marktrisiko zu messen. Der VaR darf 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darf auf Basis eines einseitigen Konfidenzniveaus von 99 %, einer Haltedauer von 1 Monat und eines effektiven Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr, es sei denn, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist gerechtfertigt, nicht überschreiten (zum Beispiel aufgrund erheblicher Veränderungen der Preisvolatilität in jüngster Zeit). Das gesamte gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten und Contingent Convertible Securities wird als Summe des nominalen Engagements der vom Teilfonds eingesetzten DFI gemessen.

Der Teilfonds wird durch den Einsatz von DFI einer Hebelwirkung (Leverage) unterliegen und kann daher ein nominales Engagement von über 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds eingehen. Zur Berechnung der

Leverage wird die Summe der Brutto-Nominalwerte herangezogen.

Das Leverage-Niveau (d. h. die Erhöhung des Engagements des Teilfonds, die durch irgendeine Methode erreicht wird, berechnet gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe der Brutto-Nominalwerte der eingesetzten Derivate) wird voraussichtlich in einer Spanne von 150 % bis 400 % liegen. Es ist auch möglich, dass die Leverage unter anormalen Marktbedingungen von dieser Spanne abweicht. Solche Ereignisse sind nicht regelmäßig zu erwarten, können aber in Abhängigkeit von den Marktbedingungen kurzfristig eintreten.

Die Summe der Brutto-Nominalwerte ist keine risikobereinigte Methode zur Risikomessung - das bedeutet, dass diese Zahlen höher sind, als sie es wären, wenn man Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen würde. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen, wenn sie berücksichtigt werden, das Risiko reduzieren können, erlauben diese Zahlen keine genaue Messung des tatsächlichen Verlustrisikos des Teilfonds und können unter Umständen nicht exakt widerspiegeln, was wirtschaftlich auf dem Spiel steht.

6 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

7 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

8 Gebühren und Kosten

8.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die erfolgsabhängige Gebühr für die jeweiligen Klassen des Teilfonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ aufgeführt.

8.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von N-Anteilen, ER-Anteilen oder NR-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von NP1-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. NP-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Prospekt enthalten.

9 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilkategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungs-gebühr	Performancegebühr
Gründeranteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,35 %	0,05 %	20,00 % Nicht ausgleichen-de Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
NR-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	20,00 % Nicht ausgleichen-de Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
NR1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
ER-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	20,00 % Ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
ER1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	20,00 % Ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
N-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
E-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	20,00 % Ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,00 %	0,05 %	entfällt
NH-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
EH-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	20,00 % Ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
NX-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
NP-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,80 %	0,05 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
NP1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,80 %	0,05 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %

Anteilkategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
EG-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65%	0,05 %	20,00 % Ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
NG-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65%	0,05 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
ES-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,55 %	0,05 %	20,00 % Ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %
NS-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,55 %	0,05 %	20,00 % Nicht ausgleichende Performancegebühr über einer Hurdle Rate von 3,00 %

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH FIXED MATURITY 2028 FUND

Für den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund, den Muzinich High Yield Bond 2028 Fund, den Muzinich Asia High Yield Fund, den Muzinich Developed Markets High Yield Fund und den Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile am Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund, dem Muzinich High Yield Bond 2028 Fund, dem Muzinich Asia High Yield Fund Muzinich Developed Markets High Yield Fund und dem Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nr. 3 und § 309 Abs. 3 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches).

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, Kapital zu erhalten und für einen befristeten Zeitraum mit der Anlage in Schultitel aus Schwellenländern einen attraktiven Ertrag zu erwirtschaften.

2 Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds wird am 31. Dezember 2028 aufgelöst. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Liquidation um bis zu vier Monate aufschieben. Nach Liquidation werden alle Erlöse an die Anleger ausgezahlt.

3 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist des Teilfonds für Zeichnungen:

- (i) endete für Anteile der Klassen A, P und P1 am oder vor dem 28. Februar 2018, kann andernfalls aber von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank verlängert werden; und
- (ii) endet für alle übrigen Anteilsklassen am oder vor dem 28. Juni 2024, sofern er nicht andernfalls von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank verlängert wird. Nach Ende jedes Angebotszeitraums unterliegt die Annahme von zusätzlichen Zeichnungen der Genehmigung durch den Anlageverwalter. Der Fonds ist weiterhin offen für Rückkäufe offen.

Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“.

4 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt das Anlageziel des Teilfonds an, indem er in erster Linie in fest und/oder variabel verzinsliche Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade) und/oder Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Emittenten aus den USA, Europa und Schwellenländern anlegt (wobei die Anlagen in Emissionen aus Schwellenländern auf 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds begrenzt sind), die an einer anerkannten Börse notiert sind und/oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann auch in Geldmarktinstrumente investieren (insbesondere OECD-Staatsanleihen, US-Schatzanweisungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die von Regierungen oder von Unternehmen begeben werden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen seinen Nettoinventarwert vorwiegend in auf US-Dollar, Euro und Pfund Sterling lautende Schultitel investiert.

Der Teilfonds wird in Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade)

und/oder Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Standards and Poor's, Moody's und/oder Fitch („Ratingagenturen“) (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) investieren. Sollten sich die Ratings von einer oder mehreren Ratingagenturen (oder - unternehmen) unterscheiden, ist folgendermaßen vorzugehen: Liegt nur ein Rating vor, so wird dieses herangezogen. Liegen zwei Ratings vor, wird das niedrigere herangezogen. Liegen drei Ratings vor, werden sie in aufsteigender Reihenfolge geordnet und das zweite Rating wird herangezogen. Maximal 7,5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in Unternehmensanleihen mit Ratings unter B3/B- angelegt werden. Die Allokation zwischen Hochzinstiteln (High Yield) und Investment-Grade-Titeln sowie zwischen verschiedenen Regionen erfolgt in erster Linie auf Basis einer Relative-Value-Beurteilung innerhalb der globalen Kreditmärkte. Der Teilfonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds wird in Schuldtitel anlegen, deren Fälligkeit nicht nach dem Liquidationsdatum des Teilfonds am 31. Dezember 2028 liegt.

Ausgenommen die zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere/Instrumente, in die der Teilfonds investiert, an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert sind und/oder gehandelt. Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Unternehmensemittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen (insbesondere vor dem Hintergrund der Marktbedingungen) im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Devisenterminkontrakte, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von verbrieften Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von

9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA, in Europa

und/oder Schwellenländern haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Fonds investieren.

DIE ANLAGESTRATEGIE DES TEILFONDS IST SPEKULATIV UND MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.

5 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds durch den Einsatz interner Analysen Anlagen in Emittenten zu wählen, die er unter anderem für kaufmännisch und finanziell solide hält, die in ihrer jeweiligen Branche gut positioniert sind und attraktive längerfristige Perspektiven haben, und die seiner Einschätzung nach auch attraktive risikobereinigte Renditen erbringen (überwacht im Hinblick auf den jeweiligen Marktzyklus). Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen, d. h. auf die Bonitätsmerkmale der Emittenten und auf ihre Fähigkeit bezogen, ihren Zahlungsverpflichtungen effektiv nachzukommen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge und proaktive Verkaufsdisziplin, um Abwärtsschwankungen zu mindern. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungsdisziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und externen Diensten.

Die diesem Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

6 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die regelmäßige Erträge anstreben, die über eine vorwiegende Anlage in Anleihen mit Ratings über B3/B- über einen Zeitraum von etwa sieben Jahren erzielt werden können, und die ein geringes bis mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

7 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, da eingesetzte Derivate entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen werden. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen (dem zufolge ein gehebeltes Engagement von bis zu 100 % zulässig wäre). Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

8 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

9 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Teilfondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

10 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

10.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

10.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

Handelstag	Jeder Geschäftstag
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am betreffenden.

10.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

10.4 Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Erstausgabezeitraum für Fondsanteile der Klassen A, P und P1 ist abgelaufen.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen Anteile der Klassen A, P und P1 am Teilfonds anbieten. Der Erstausgabezeitraum für andere Fondsanteile als die der Klassen A, P und P1 läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.

Für die noch aufzulegenden Teilfondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstausgabezeitraums einen Erstausgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

11 Ausschüttungspolitik

In Bezug auf Anteile, die mit „Ertrag“ gekennzeichnet sind, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, erzielte Zinserträge nach Abzug der Kosten in Höhe von ca. 3 % des jährlichen Kupons der zugrunde liegenden, vom Teilfonds während des maßgeblichen Ausschüttungszeitraums gehaltenen Wertpapiere auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, am maßgeblichen Dividendentermin mehr oder weniger auszuschütten, wenn sie dies nach eigenem Ermessen für notwendig erachtet.

Nähere Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

12 Gebühren und Kosten

12.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die erfolgsabhängige Gebühr für die jeweiligen Klassen des Teilfonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ aufgeführt.

12.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1- und NP1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil. P- und NP-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Für alle Anteilsklassen außer A-, P- und P1-Anteilen maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Für alle Anteilsklassen außer A-, P- und P1-Anteilen ist bei Rücknahmen am oder vor dem 31. Dezember 2024 eine Rücknahmegebühr in Höhe von 2 % an den Teilfonds zahlbar. Danach verringert sich die Rücknahmegebühr pro Kalenderjahr um 0,50 %, bis sie ab dem 1. Januar 2028 auf 0 % fällt.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ im Prospekt enthalten.

13 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
A-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,55 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,25 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,25 %	0,05 %	entfällt
NA	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,55 %	0,05 %	entfällt
NP1	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,25 %	0,05 %	entfällt
NP2	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,25 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH HIGH YIELD BOND 2028 FUND

Für den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund, den Muzinich High Yield Bond 2028 Fund, den Muzinich Asia High Yield Fund, den Muzinich Developed Markets High Yield Fund und den Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile am Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund, dem Muzinich High Yield Bond 2028 Fund, dem Muzinich Asia High Yield Fund, dem Muzinich Developed Markets High Yield Fund und dem Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nr. 3 und § 309 Abs. 3 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches).

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich High Yield Bond 2028 Fund (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, Kapital zu erhalten und für einen befristeten Zeitraum mit der Anlage in Schuldtitel aus Schwellenländern einen attraktiven Ertrag zu erwirtschaften.

2 Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds wird am 31. Dezember 2028 aufgelöst. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Liquidation um bis zu vier Monate aufschieben. Nach Liquidation werden alle Erlöse an die Anleger ausgezahlt.

3 Angebotsfrist

Die Angebotsfrist des Teilfonds für Zeichnungen:

(i) endete für Anteile der Klassen H, R und P am oder vor dem 14. Dezember 2018, kann andernfalls aber von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank verlängert werden; und
(ii) endet für alle übrigen Anteilsklassen am oder vor dem 28. Juni 2024, sofern er nicht andernfalls von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank verlängert wird. Nach dem Ende jedes Angebotszeitraums unterliegt die Annahme von zusätzlichen Zeichnungen der Genehmigung durch den Anlageverwalter. Der Teilfonds ist weiterhin offen für Rückkäufe. Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“.

4 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt das Anlageziel des Teilfonds an, indem er in erster Linie in fest und/oder variabel verzinsliche Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade) und/oder Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Emittenten aus den USA, Europa und den Schwellenländern anlegt, die an einer anerkannten Börse notiert sind und/oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann auch in Geldmarktinstrumente investieren (insbesondere OECD-Staatsanleihen, US-Schatzanweisungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die von Regierungen oder von Unternehmen begeben werden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen vorrangig in auf Euro lautende Schuldtitel sowie in auf USD, GBP und/oder CHF lautende Schuldtitel investiert sein wird, die gegen die Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden.

Der Teilfonds wird in Hochzins-Unternehmensanleihen (d. h. Titel mit Ratings unter Investment Grade) und/oder Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Standards and Poor's, Moody's und/oder

Fitch („Ratingagenturen“) (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) investieren. Sollten sich die Ratings von einer oder mehreren Ratingagenturen (oder -unternehmen) unterscheiden, ist folgendermaßen vorzugehen: Liegt nur ein Rating vor, so wird dieses herangezogen. Liegen zwei Ratings vor, wird das niedrigere herangezogen. Liegen drei Ratings vor, werden sie in aufsteigender Reihenfolge geordnet und das zweite Rating wird herangezogen. Maximal 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds dürfen in Unternehmensanleihen mit Ratings unter B3/B- zum Zeitpunkt des Kaufs angelegt werden. Die Allokation zwischen Hochzinstiteln (High Yield) und Investment-Grade-Titeln sowie zwischen verschiedenen Regionen erfolgt in erster Linie auf Basis einer Relative-Value-Beurteilung innerhalb der globalen Kreditmärkte. Der Teilfonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds wird in Schuldtitel anlegen, deren Fälligkeit nicht nach dem Liquidationsdatum des Teilfonds am 31. Dezember 2028 liegt.

Ausgenommen die zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere/Instrumente, in die der Teilfonds investiert, an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert sind und/oder gehandelt. Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert. Auf keinen einzelnen Unternehmensemittenten mit einem Rating, das zum Zeitpunkt des Kaufs unter BB- liegt, dürfen mehr als 2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Der Teilfonds kann bis zu 2,5 % seines Nettoinventarwerts in einen einzelnen Unternehmensemittenten mit einem Rating von BB- bis BB+ und bis zu 3 % seines Nettoinventarwerts in einen einzelnen Unternehmensemittenten mit einem Rating von BBB- oder besser (jeweils zum Zeitpunkt des Kaufs) investieren.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Portfoliomanagementtechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ des Prospekts beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über die nötige Flexibilität, in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen (insbesondere vor dem Hintergrund der Marktbedingungen) im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Devisenterminkontrakte, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ des Prospekts beschrieben). Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von verbrieften Kreditforderungen in abgetretene bestehende

Forderungen aus Unternehmenskrediten, die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind, investieren; dabei gilt für Kredite, andere Anlagen (einschließlich Anlagen für Liquiditätszwecke), auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist, und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen OGAWs und ETFs, die keine OGAWs sind, aber als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren, um sich indirekt in Unternehmensanleihen zu engagieren, wie vorstehend beschrieben. Es ist vorgesehen, dass die ETFs, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert sein müssen und ihren Sitz in den USA, in Europa und/oder Schwellenländern haben oder dort investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, maximal 2 % seines Nettoinventarwerts in andere Teilfonds des Teilfonds investieren.

DIE ANLAGESTRATEGIE DES TEILFONDS IST SPEKULATIV UND MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.

5 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds durch den Einsatz interner Analysen Anlagen in Emittenten zu wählen, die er unter anderem für kaufmännisch und finanziell solide hält, die in ihrer jeweiligen Branche gut positioniert sind und attraktive längerfristige Perspektiven haben, und die seiner Einschätzung nach auch attraktive risikobereinigte Renditen erbringen (überwacht im Hinblick auf den jeweiligen Marktzyklus). Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen, d. h. auf die Bonitätsmerkmale der Emittenten und auf ihre Fähigkeit bezogen, ihren Zahlungsverpflichtungen effektiv nachzukommen. Anlageentscheidungen

beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungsdisziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und externen Diensten.

Die diesem Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

6 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die regelmäßige Erträge anstreben, die über eine vorwiegende Anlage in Anleihen mit Ratings über B3/B- über einen Zeitraum von etwa sieben Jahren erzielt werden können, und die ein geringes bis mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

7 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, da eingesetzte Derivate entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen werden. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen in DFI und Contingent

Convertible Securities wird anhand des Commitment-Ansatzes (dem zufolge ein gehebeltes Engagement von bis zu 100 % zulässig wäre) überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

8 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

9 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

10 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

10.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

10.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

Handelstag	Jeder Geschäftstag
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.

10.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

10.4 Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Erstausgabezeitraum für Fondsanteile der Klassen H, R und P ist abgelaufen.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen Anteile der Klassen H, R und P am Teilfonds anbieten.

Der Erstausgabezeitraum für andere Fondsanteile als die der Klassen H, R und P läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird. Für die noch aufzulegenden Teilfondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstausgabezeitraums einen Erstausgabepreis von 10.000 JPY je Anteil.

11 Ausschüttungspolitik

In Bezug auf Anteile, die mit „Ertrag“ gekennzeichnet sind, beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, erzielte Zinserträge nach Abzug der Kosten in Höhe von ca. 3 % des jährlichen Kupons der zugrunde liegenden, vom Teilfonds während des maßgeblichen Ausschüttungszeitraums gehaltenen Wertpapiere auszuschütten. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, am maßgeblichen Dividendentermin mehr oder weniger auszuschütten, wenn sie dies in ihrem eigenen Ermessen als notwendig erachtet.

Nähere Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

12 Gebühren und Kosten

12.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die erfolgsabhängige Gebühr für die jeweiligen Klassen des Fonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ aufgeführt.

12.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr (Pre-Conto)*	Eine Zeichnungsgebühr für die Rund NR-Anteile von 1,50 % des Nettoinventarwerts pro Anteil, abgeschrieben über vier Jahre ab dem Tag, an dem der Erstausgabezeitraum - wie im vorstehenden Abschnitt „Angebotsfrist“ angegeben - abläuft (die „Pre-Conto-Gebühr“), wird vom Fonds nach der entsprechenden Zeichnung an die Untervertriebsstelle ausgezahlt. Für H-, NH-, P- und NP-Anteile wird keine Zeichnungsgebühr erhoben.
Rücknahmegebühr	Für alle Anteilsklassen außer H-, R- und P-Anteilen maximal 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil. Für alle Anteilsklassen außer H-, R- und P-Anteilen ist bei Rücknahmen am oder vor dem 31. Dezember 2024 eine Rücknahmegebühr in Höhe von 2 % an den Teilfonds zahlbar. Danach verringert sich die Rücknahmegebühr pro Kalenderjahr um 0,50 %, bis sie ab dem 1. Januar 2028 auf 0 % fällt. H-, R- und P-Anteile unterliegen nicht der Rücknahmegebühr.

*Die Pre-Conto-Gebühr wird vom Fonds zum Zeitpunkt der jeweiligen Zeichnung beziehungsweise am Ende des Erstausgabezeitraums gezahlt (je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt), doch vom Fonds über einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Tag, an dem der Erstausgabezeitraum abläuft, abgeschrieben. Wenn die Anteile eines Anlegers vor dem Zeitpunkt zurückgenommen werden, an dem die Pre-Conto-Gebühr vollständig abgeschrieben ist, hält der Fonds einen Betrag in Höhe der Rücknahmeerträge zurück, die dem anteiligen Anteil des Anlegers an der nicht abgeschriebenen Pre-Conto-Gebühr entspricht.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

13 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilkategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
H-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,40 %	0,06 %	entfällt
R-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,25 %	0,06 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,40 %	0,06 %	entfällt
NH-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	0,40 %	0,06 %	entfällt
NR-Anteil	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,25 %	0,06 %	entfällt
NP-Anteile	Thesaurierende Anteile und Ertragsanteile	1,40 %	0,06 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL SHORT DURATION INVESTMENT GRADE FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Global Short Duration Investment Grade Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	EUR
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Teilfonds wird zu Anlagezwecken keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit den als Benchmark dienenden Investment-Grade-Staatsanleihen ähnlicher Duration über einen Zeitraum von 1-3 Jahren erzielt werden können, und die ein niedriges bis mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für andere Fondsanteile als die der Klassen H, R und P läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, Kapitalschutz und attraktive Renditen zu bieten, die über denjenigen liegen, die mit den als Benchmark dienenden Staatsanleihen ähnlicher Duration wie das Portfolio erzielt werden können.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel gemäß dem Anlageziel des Portfolios durch ein umsichtig verwaltetes Portfolio aus Schuldtiteln mit attraktiven Risiko- und Renditecharakteristika und einem durchschnittlichen Investment-Grade-Rating zu erreichen. Der Anlageverwalter zielt im Allgemeinen auf eine

durchschnittliche Duration-to-Worst von maximal 2 Jahren ab, kann aber bisweilen aufgrund von Marktbedingungen auch eine durchschnittliche Duration-to-Worst von bis zu 3 Jahren aufweisen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (u. a. fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (wie Promissory Notes) und Anleihen), die an anerkannten Börsen gehandelt werden und von Emittenten aus den USA, Europa und Schwellenländern begeben werden. Der Teilfonds unterhält ein Portfolio mit einem durchschnittlichen Investment-Grade-Rating von Moody's oder Standard & Poor's (oder einem nach

Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) von mindestens Baa2 bzw. BBB. Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Unternehmens-emittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Anlagen in Schwellenländern dürften 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Ferner kann der Anlageverwalter bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schuldtitel mit Ratings unter Investment Grade investieren, die nach Überzeugung des Anlageverwalters die Gesamterrenditen des Teilfonds verbessern können. Der Teilfonds kann darüber hinaus gelegentlich in forderungsbesicherte Wertpapiere (u. a. auch hypothekenbesicherte Wertpapiere) investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch auf 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben. Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Unternehmensemittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Der Teilfonds unterliegt keinen geografischen Beschränkungen.

Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Anlagen gelten, jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Prospektnachtrags dargelegt.

Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Portfoliomanagementtechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über das Ermessen, um in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente, insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Termineinlagen, Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen sowie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Forwards, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Fonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement. Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate in der Regel besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als gehebelte Transaktion betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten DFI-Anlagen wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche

Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen.

Hierzu zählen ETFs, die als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln zu engagieren. Der Teilfonds kann nur zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement in Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren, und die diesen Swaps zugrunde liegenden Engagements entsprechen der Anlagepolitik des Teilfonds. Es ist vorgesehen, dass die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, ihren Sitz in den USA oder Europa und/oder in den USA, Europa und/oder Schwellenländern investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, in andere Teilfonds des Fonds investieren. Die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen (u. a. ETFs) erfolgen gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften und den von der Zentralbank herausgegebenen Leitlinien. Anlagen in Wertpapieren und Derivaten, mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Anlagen, werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt.

3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, den Teilfonds in Emittenten zu investieren, die solide, gut positionierte Unternehmen mit attraktiven längerfristigen Aussichten sind und die ferner attraktive risikobereinigte Renditen sowie attraktive Merkmale nach ökologischen und sozialen Kriterien und nach Kriterien der Unternehmensführung (ESG-Kriterien) bieten (wie die Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt, wobei er berücksichtigt, dass umweltschädliche Praktiken nicht nur für die Menschen schädlich sein können, sondern die Haftung für diese Auswirkungen für ein Unternehmen auch kostspielig sein kann; ein soziales Engagement, wobei er die Interaktion eines Unternehmens mit seinen Aktionären und insgesamt mit der Gemeinschaft, die sein Geschäft unterstützt, berücksichtigt; und das Engagement hinsichtlich der Unternehmensführung, unter anderem die ethischen Standards und die Transparenzpraktiken eines Unternehmens berücksichtigt).

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter bewertet, und bewertet regelmäßig erneut, die Kreditqualität der Anleihen im Portfolio und ist bestrebt, ein diversifiziertes Portfolio zu unterhalten, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und externen Diensten.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und soll zum anderen spezifische Kohlenstoffintensitätsziele einhalten. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden

Umweltschäden und die Betrugsund/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

6 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

7 Gebühren und Kosten

7.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die Performancegebühren für die jeweiligen Klassen des Fonds und auf dem Nettoinventarwert je Anteil basierend sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ aufgeführt.

7.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von A-Anteilen und R-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von P1-Anteilen oder P2-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden,

sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

8 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,50 %	0,05 %	entfällt
R1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,50 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,35 %	0,05 %	entfällt
A1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,35 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,25 %	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,25 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,75 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,75 %	0,05 %	entfällt
P2-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,25 %	0,05 %	entfällt
Gründeranteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,15 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,00 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL FIXED MATURITY 2027 FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Global Fixed Maturity 2027 Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, Kapital zu erhalten und für einen befristeten Zeitraum mit der Anlage in Schuldtitel aus Schwellenländern einen attraktiven Ertrag zu erwirtschaften.

2 Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds wird am 31. Dezember 2027 oder vorher aufgelöst. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Liquidation um bis zu sechs Monate aufschieben. Nach Liquidation werden alle Erlöse an die Anleger ausgezahlt.

3 Angebotsfrist

Für die Zwecke der Zeichnung hat der Teilfonds eine Angebotsfrist, die spätestens am 31. Oktober 2023 endet, soweit sie nicht von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorgaben der Zentralbank verlängert wird. Nach Ende der Angebotsfrist wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen und bleibt nur für Rücknahmen geöffnet. Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“.

4 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt sein Anlageziel an, indem er in (fest und/oder variabel verzinsliche) Schuldtitel, vorwiegend Anleihen, und Geldmarktinstrumente investiert (insbesondere OECD-Staatsanleihen, US-Schatzanweisungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die von Staaten oder von Unternehmen begeben wurden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in auf harte Währungen lautende Schuldtitel investiert sein wird. Wertpapiere, die im Portfolio des Teilfonds gehalten werden, können ein Investment-Grade-Rating haben oder nicht, d. h. gemäß dem Rating von Moody's und/oder Standard & Poor's („Ratingagentur“) oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating. Sollte ein Unterschied in der Bewertung durch eine oder mehrere Ratingagenturen (oder Unternehmen) vorliegen, wird die höchste Bewertung verwendet.

Es ist vorgesehen, dass der Teilfonds so verwaltet wird, dass er unter normalen Umständen mit voller Flexibilität operieren kann, um seine Anlagepolitik an den Märkten weltweit und über das gesamte Kreditratingspektrum zu verfolgen. Es gibt keine Beschränkung des Betrags, der in Wertpapiere investiert wird, die ein Investment-Grade-Rating haben oder nicht oder die in einem bestimmten Land begeben werden, insbesondere in Schwellenländern, und solche Wertpapiere können auf eine harte Währung lauten. US-Dollar, Euro, Pfund Sterling und japanischer Yen gelten für die Zwecke dieses Teilfonds als „harte Währungen“.

Der Teilfonds wird bis zu 25 % in Schuldtitel anlegen, deren Fälligkeit nach dem Liquidationsdatum des Teilfonds liegt.

Ausgenommen die zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere/Instrumente, in die der Teilfonds investiert, an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert sind und/oder gehandelt. Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil

am Portfolio haben.

Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Emittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt wie vorstehend beschrieben voll investiert zu sein, doch verfügt der Anlageverwalter über die nötige Flexibilität, in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen (insbesondere vor dem Hintergrund der Marktbedingungen) im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Devisenterminkontrakte, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen. Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von verbrieften Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten investieren (die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind); dabei gilt für Kredite, andere gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds zulässigen Anlagen, auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anlagen zu Liquiditätszwecken) und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer OGAW oder bestimmter AIF-OGAW investiert werden dürfen. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren (als Teil einer Strategie für ein effizientes Portfoliomanagement oder eine Absicherung und wenn solche Indexkomponenten direkt auf einer Look-Through-Basis in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erworben werden können), um sich indirekt in Unternehmensanleihen, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die OGAW-ETFs und bestimmte zulässige AIF-OGAW, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert und in den USA, in Europa und/oder Schwellenländern investiert sein müssen.

DIE ANLAGESTRATEGIE DES TEILFONDS IST SPEKULATIV UND MIT ERHEBLICHEN RISIKEN VERBUNDEN. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.

5 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds Anlagen in Emittenten zu wählen, die er auf der Basis von Informationen und Research unter anderem für kaufmännisch und finanziell solide hält, die in ihrer jeweiligen Branche gut positioniert sind und attraktive längerfristige Perspektiven haben, und die seiner Einschätzung nach

auch attraktive risikobereinigte Renditen erbringen. Wo angemessen konzentriert sich der hausinterne Researchprozess des Anlageverwalters auf die Bonitätsmerkmale, die den relevanten Anlagen des Portfolios zugrunde liegen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungsdisziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und externen Diensten.

Die diesem Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

6 Verantwortungsbewusstes Investment

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und verfolgt zum anderen bestimmte Kohlenstoffintensitätsziele. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen

Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ im Prospekt.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn

seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

7 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die regelmäßige Erträge anstreben, die über eine vorwiegende Anlage in Unternehmensanleihen über einen Zeitraum von etwa fünf Jahren erzielt werden können, und die ein geringes bis mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

8 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, da eingesetzte Derivate entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen werden. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen durch DFI wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen (dem zufolge ein gehebeltes Engagement von bis zu 100 % zulässig wäre). Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

9 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

10 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

11 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

11.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist Euro.

11.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

Handelstag	Jeder Geschäftstag
Orderannahmeschluss - Zeichnungen	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag bis zum 31. Oktober 2023 oder an dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und den Anteilhabern mitgeteilten früheren oder späteren Datum. Danach wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen.
Orderannahmeschluss - Rücknahmen	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.

11.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

11.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 16:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

12 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

13 Gebühren und Kosten

13.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die Performancegebühren für die jeweiligen Klassen des Teilfonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ aufgeführt.

13.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im

Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

14 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,60 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,45 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
P2-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,30 %	0,05 %	entfällt

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performance gebühr
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,25 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,30 %	0,05 %	entfällt
T Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,90 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH DYNAMIC CREDIT INCOME FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Dynamic Credit Income Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	USD
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Teilfonds wird durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung unterliegen. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die eine attraktive absolute Rendite aus fest verzinslichen Anlagen über einen Zeitraum von 5-7 Jahren anstreben und ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum in Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds strebt eine Maximierung der Renditen an, hauptsächlich durch die Erwirtschaftung von Erträgen aus der Anlage in einem diversifizierten Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren über einen Zeithorizont von fünf bis sieben Jahren.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter beabsichtigt, sein Ziel in erster Linie durch Anlagen in hochverzinslichen Unternehmens- und Staatsanleihen (d. h. Titel ohne Investment-Grade-Rating) sowie in Unternehmens- und Staatsanleihen mit Investment-Grade-Ratings von Standard & Poor's, Moody's und/oder Fitch (oder anderen anerkannten Ratingagenturen bzw. bei Anleihen ohne Rating einer entsprechenden Beurteilung durch den Anlageverwalter) zu erreichen, bei denen es sich allesamt um fest- und/oder variabel verzinsliche Papiere handeln kann, die von Emittenten in den USA, Europa oder in Schwellenländern begeben werden können. Anlagen in Wertpapieren, die von Emittenten in Schwellenländern begeben werden, sind auf maximal 40 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt.

Der Teilfonds kann in Hybrid-Wertpapieren von Unternehmen (d. h. Anleihen mit aktienähnlichen Merkmalen, die von Unternehmen außerhalb des Finanzsektors begeben werden) mit und ohne Investment-Grade-Rating und in nachrangige Schuldtitel von Finanzinstituten investieren. Bisweilen kann der Teilfonds in forderungsbesicherte Wertpapiere in Form von Collateralised Loan Obligations („CLO“) investieren. Solche Anlagen sind auf maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und auf maximal 2,5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in einer einzelnen Tranche eines CLO beschränkt. Der Teilfonds kann darüber hinaus in Contingent Convertible Securities investieren, aber solche Anlagen sind (gegebenenfalls) auf maximal 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und auf maximal 2,5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in einer einzelnen Emission dieser Art beschränkt.

Der Anlageverwalter kann in dem Teilfonds in einem gewissen Umfang liquide Vermögenswerte halten. Die liquiden Vermögenswerte können die Form von Barguthaben und/oder Geldmarktinstrumenten (d. h. kurzfristige Staatsanleihen von OECD-Staaten, Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) haben, die zu diesen Zwecken üblicherweise eingesetzt werden.

Die Anlagen des Teilfonds werden global über eine breite Auswahl von Emittenten, Regionen und Branchen gestreut sein und an einer anerkannten Börse notiert oder öffentlich gehandelt werden. Unter normalen Marktbedingungen werden höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in ein und demselben Unternehmensemittenten angelegt.

Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für den Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik gelten, sind jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Prospektnachtrags dargelegt.

Der Anlageverwalter wird Devisenterminkontrakte, Futures, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps und Total Return Swaps (Angaben hierzu finden sich im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ des Prospekts) ausschließlich für Absicherungszwecke und/oder zum Schutz gegen Währungs-, Markt-, Zins und Kreditrisiken und/oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Der Teilfonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Der Einsatz von Derivaten unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum

Risikomanagement, die von der Zentralbank genehmigt wurde. Der Teilfonds wird durch den Einsatz von Derivaten einer Hebelwirkung unterliegen. Das gehebelte Engagement des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten und anhand des Commitment-Ansatzes gemessen. Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass das Short-Engagement des Teilfonds normalerweise zwischen 10 % und 30 % des Gesamtengagements liegen wird, bisweilen aber auch nur 0 % oder bis zu 50 % des Gesamtengagements betragen kann.

Der Teilfonds kann maximal 3 % seines Nettoinventarwerts in Broken Convertible Bonds, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ des Prospekts genauer beschrieben, investieren.

Der Teilfonds kann auf opportunistischer Basis maximal 5 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere investieren, bei denen es sich um Aktienwerte handelt, insbesondere in Aktien und Einlagenzertifikate (wie z. B. American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts) und Wandelanleihen. Falls außerdem ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben oder von der oben genannten Obergrenze von 5 % betroffen sein.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds

in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Diese Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank.

3 Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Teilfonds kombiniert makroökonomische Analysen nach dem Top-down-Prinzip mit Titelanalysen nach dem Bottom-up-Prinzip. Das Portfoliomanagementteam des Anlageverwalters analysiert zunächst globale und regionale makroökonomische Ereignisse und Trends sowie deren potenzielle Auswirkungen auf das Kredituniversum. Solche Ereignisse umfassen unter anderem diplomatische oder militärische Krisen, internationale Sanktionen, Staatsschuldenkrisen, Regierungswechsel und Umweltvorfälle. Zu diesen Entwicklungen zählen insbesondere die Richtung der Zinssätze und Anreize durch die Zentralbanken in verschiedenen Märkten, steigende oder sinkende Inflation oder Deflation, Veränderungen in der Kreditaufnahme durch Unternehmen; Änderungen an Wertpapierangebot und -nachfrage; die Verengung und Weitung von Spreads (d. h. Differenzen) zwischen den Renditen von Unternehmens- und Staatsanleihen; eine zunehmende oder rückläufige Marktliquidität; Herausforderungen in Bezug auf bestimmte Branchen; und geopolitische Herausforderungen. Die Schlussfolgerungen dieser Analyse helfen dem Portfoliomanagementteam des Anlageverwalters, einen Plan zur Asset-Allokation zu erstellen, der sich auf spezifische Prioritäten für die Titelauswahl und bevorzugte Merkmale der Instrumente erstreckt und darauf abzielt, die risikobereinigten Renditen bei der Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds zu optimieren.

Der Plan zur Asset-Allokation soll ferner dazu beitragen, ein Portfolio zu fördern, das über eine breite Palette von Emittenten, Regionen und Branchen gut diversifiziert und darauf ausgerichtet ist, das Risiko und die Volatilität durch Folgendes nach unten zu begrenzen: (1) Bottom-up-Kreditanalysen; (2) Disziplin bei der Beschränkung der Konzentration in Kreditinstrumenten mit gemeinsamen Risikofaktoren, etwa im Hinblick auf die Duration (d. h. Sensitivität gegenüber dem Zinsrisiko), Mindestbonität, das Länderrisiko und das vordergründige Branchenengagement; sowie (3) eine selektive Absicherung von Risiken, die infolge der vorstehend genannten Ereignisse und Entwicklungen als erhöht oder im Wandel begriffen erachtet werden. Der Plan des Teilfonds zur Asset-Allokation gibt folglich die Richtung für das mit dem Kreditresearch betraute Analystenteam vor, das geeignete Anlagegelegenheiten identifizieren soll. Anhand einer qualitativen und quantitativen Bottom-up-Kreditanalyse ermitteln die Analysten dann die einzelnen Emissionen, Emittenten und Wertpapiergattungen, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren darf und die ihrer Ansicht nach dem Plan zur Asset-Allokation am besten Rechnung tragen. Die Anlageentscheidungen zu einzelnen Wertpapieren, die von den Analysten für eine mögliche Aufnahme in das Teilfondsportfolio identifiziert werden, trifft im Anschluss daran das Portfoliomanagementteam des Anlageverwalters. Dieses zielt darauf ab, ausgewählte Kreditinstrumente in einem Portfolio zu kombinieren, in dem sich das im Plan zur Asset-Allokation festgelegte Risiko- und Ertragsprofil widerspiegelt. Die Portfoliomanager sind bestrebt, Kreditinstrumente zu Kursen auszuwählen, die im Vergleich zu anderen Gelegenheiten am Markt mit ähnlichen Risiko-/Ertragsprofilen attraktiv sind, und dabei die Anforderungen des Portfolios im Hinblick auf Diversifizierung und Liquidität einzuhalten.

Das Portfoliomanagementteam des Anlageverwalters überprüft mindestens monatlich die makroökonomischen Ereignisse und Trends auf globaler und regionaler Ebene und zieht auf der Grundlage dieser Überprüfung Änderungen am Plan zur Asset-Allokation des Teilfonds in Betracht. Die Analysten überwachen und führen fortlaufend qualitative und quantitative Kreditanalysen zu einzelnen Wertpapieren durch, während das Portfoliomanagementteam in der Lage ist, das Portfolio des Teilfonds anzupassen, um Änderungen Rechnung zu tragen, die die betreffenden Wertpapiere beeinflussen.

Bei der qualitativen Analyse beurteilen die Analysten des Anlageverwalters subjektiv ein breites Spektrum von Informationen mit potenziellen Auswirkungen auf ein bestimmtes Wertpapier, z. B. bezogen auf Branchenzyklen und -themen, das aufsichtsrechtliche Umfeld, ESG-Themen, Managementexpertise usw.

Bei der quantitativen Analyse konzentrieren sich die Analysten des Anlageverwalters auf Kennzahlen und Daten mit potenziellen Auswirkungen auf ein bestimmtes Wertpapier, z. B. auf Daten, die in Abschlüssen, Sell-Side-Berichten oder von einer unabhängigen Partei veröffentlicht werden.

Das Portfolio wird regelmäßig vom Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich (Portfolio Risk Analytics Committee, „PRAC“) überwacht, der getrennt vom Portfoliomanagementteam des Anlageverwalters fungiert. Mittels interner Modelle und anerkannter Instrumente von Drittanbietern beurteilt der PRAC regelmäßig die Bestände des Teilfondsportfolios im Hinblick auf die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Teilfonds und führt Tests, einschließlich Stresstests, für einzelne Positionen und das Portfolio als Ganzes durch, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Richtlinien des Teilfonds stehen. Zu den vom PRAC eingesetzten externen Instrumenten zählen Systeme zur Handels- und Portfolioüberwachung. Das Portfoliomanagementteam des Anlageverwalters kann die Asset-Allokation des Teilfondsportfolios basierend auf den Empfehlungen des PRAC anpassen.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerten. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und soll zum anderen spezifische Kohlenstoffintensitätsziele einhalten. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Produktion oder dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung erzielen; (iv) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus gewerblichem Glücksspiel erzielen; (v) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen; (vi) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ im Prospekt.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von der RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition in einen Fonds als ökologisch nachhaltig, wenn seine Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.“

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

6 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

7 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

7.1 Basiswährung

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die Performancegebühren für die jeweiligen Klassen des Teilfonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ aufgeführt.

7.2 Kosten

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von A-Anteilen und R-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von P1-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

8 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile stehen in jeder Anteilskategorie und Anteilsgattung in USD zur Verfügung. Anteile sind ferner in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CNY, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, SEK und SGD.

Anteilskategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
Gründeranteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,35 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,90 %	0,05 %	entfällt
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,30 %	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,65 %	0,05 %	entfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,55 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,65 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,65 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL MARKET DURATION INVESTMENT GRADE FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Global Market Duration Investment Grade Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Fondsmerkmale	
Basiswährung	EUR
Ausschüttungspolitik	Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.
Kreditaufnahme und Leverage	Der Teilfonds wird zu Anlagezwecken keiner Hebelwirkung (Leverage) unterliegen, und der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.
Profil eines typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die höhere Renditen anstreben als diejenigen, die mit den als Benchmark dienenden Investment-Grade-Staatsanleihen ähnlicher Duration über einen Zeitraum von 3-5 Jahren erzielt werden können, und die ein mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.
Klassifizierung gemäß Offenlegungsverordnung	Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.
Handelsinformationen	
Handelstag	Jeder Geschäftstag
Orderannahmeschluss	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag
Bewertungszeitpunkt	Offizieller US-Börsenschluss am entsprechenden Handelstag.
Mindestzeichnung	Einzelheiten zu den Mindestersterzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilsklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.
Erstausgabezeitraum	Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 17:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.
Erstausgabepreis	100 je Anteil (ausgenommen JPY 1,0000 je Anteil).

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist bestrebt, Kapitalschutz und attraktive Renditen zu bieten, die über denjenigen liegen, die mit den als Benchmark dienenden Staatsanleihen ähnlicher Duration wie das Portfolio erzielt werden können.

2 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter versucht, dieses Ziel gemäß dem Anlageziel des Portfolios durch ein umsichtig verwaltetes Portfolio aus Schuldtiteln mit attraktiven Risiko- und Renditecharakteristika und einem durchschnittlichen Investment-Grade-Rating zu erreichen. Der Anlageverwalter zielt im Allgemeinen auf eine

durchschnittliche Duration-to-Worst von maximal +/- 1 Jahren im Vergleich zum Referenzwert, dem Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate (währungsabgesichert), ab, kann aber bisweilen aufgrund von Marktbedingungen auch eine durchschnittliche Duration-to-Worst von bis zu 1,5 Jahren aufweisen.

Der Teilfonds investiert überwiegend in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating (u. a. fest- und variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (wie Promissory Notes) und Anleihen), die an anerkannten Börsen gehandelt werden und von Emittenten aus den USA, Europa und Schwellenländern begeben werden.

Der Teilfonds unterhält ein Portfolio mit einem durchschnittlichen Investment-Grade-Rating von Moody's oder Standard & Poor's (oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating) von mindestens Baa2 bzw. BBB. Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Unternehmensemittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Anlagen in Schwellenländern dürfen 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Ferner kann der Anlageverwalter bis zu 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schuldtitel mit Ratings unter Investment Grade investieren, die nach Überzeugung des Anlageverwalters die Gesamtrenditen des Teilfonds verbessern können. Der Teilfonds kann darüber hinaus gelegentlich in forderungsbesicherte Wertpapiere (u. a. auch hypotheckenbesicherte Wertpapiere) investieren. Solche Anlagen (sofern zutreffend) sind jedoch auf 5 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beschränkt und dürfen keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben. Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Unternehmensemittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Der Teilfonds unterliegt keinen geografischen Beschränkungen.

Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Anlagen gelten, sind jeweils im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Prospektnachtrags dargelegt.

Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürfen keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Portfoliomanagementtechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt, voll investiert zu sein, wie vorstehend beschrieben, doch der Anlageverwalter verfügt über das Ermessen, um in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente, insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Termineinlagen, Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Devisenterminkontrakte, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Fonds wird Derivate nicht für Anlage- oder spekulative Zwecke einsetzen. Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen und entspricht der Erklärung des Teilfonds zum Risikomanagement. Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate in der Regel besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als gehebelte Transaktion betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten DFI-Anlagen wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds

in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Hierzu zählen ETFs, die als OGAWs betrachtet werden. Der Teilfonds kann in ETFs investieren, um sich indirekt in Schuldtiteln zu engagieren.

Der Teilfonds kann nur zu Absicherungszwecken und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement in Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren, und die diesen Swaps zugrunde liegenden Engagements entsprechen der Anlagepolitik des Teilfonds. Es ist vorgesehen, dass die Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investieren darf, ihren Sitz in den USA oder Europa und/oder in den USA, Europa und/oder Schwellenländern investiert sein müssen. Innerhalb der Grenze von 10 % für Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kann der Teilfonds, vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank, in andere Teilfonds des Fonds investieren. Die Anlagen des Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen (u. a. ETFs) erfolgen gemäß den Anforderungen der OGAW-Vorschriften und den von der Zentralbank herausgegebenen Leitlinien. Anlagen in Wertpapieren und Derivaten, mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht notierten Anlagen, werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt.

3 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, den Teilfonds in Emittenten zu investieren, die solide, gut positionierte Unternehmen mit attraktiven längerfristigen Aussichten sind und die ferner attraktive risikobereinigte Renditen sowie attraktive Merkmale nach ökologischen und sozialen Kriterien und nach Kriterien der Unternehmensführung (ESG-Kriterien) bieten (wie die Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt, wobei er berücksichtigt, dass umweltschädliche Praktiken nicht nur für die Menschen schädlich sein können, sondern die Haftung für diese Auswirkungen für ein Unternehmen auch kostspielig sein kann; ein soziales Engagement, wobei er die Interaktion eines Unternehmens mit seinen Aktionären und insgesamt mit der Gemeinschaft, die sein Geschäft unterstützt, berücksichtigt; und das Engagement hinsichtlich der Unternehmensführung, unter anderem die ethischen Standards und die Transparenzpraktiken eines Unternehmens berücksichtigt).

Das interne Analyseverfahren des Anlageverwalters ist stark bonitätsbezogen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter bewertet, und bewertet regelmäßig erneut, die Kreditqualität der Anleihen im Portfolio und ist bestrebt, ein diversifiziertes Portfolio zu unterhalten, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und externen Diensten.

4 Verantwortungsbewusstes Investment

Der Teilfonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben. Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und verfolgt zum anderen bestimmte Kohlenstoffintensitätsziele. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ im Prospekt.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von den RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition eines Teilfonds als ökologisch nachhaltig, wenn deren Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

5 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

6 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

7 Gebühren und Kosten

7.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die Performancegebühren für die jeweiligen Klassen des Fonds und auf dem Nettoinventarwert je Anteil basierend sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ aufgeführt.

7.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer (i) bei der Zeichnung von A-Anteilen und R-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt; oder (ii) bei der Zeichnung von P1-Anteilen und P2-Anteilen, in welchem Fall die Gebühr maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil beträgt. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Keine

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

8 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilkategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteilkategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,50 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,25 %	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,25 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,75 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,90 %	0,05 %	entfällt
Gründeranteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,15 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,00 %	0,05 %	entfällt
P2-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,25 %	0,05 %	eEntfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,20 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,35 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL FIXED MATURITY 2028 FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Global Fixed Maturity 2028 Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, Kapital zu erhalten und für einen befristeten Zeitraum mit der Anlage in Schuldtitel aus Schwellenländern einen attraktiven Ertrag zu erwirtschaften.

2 Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds wird am 31. Dezember 2028 oder vorher aufgelöst. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Liquidation um bis zu sechs Monate aufschieben. Nach Liquidation werden alle Erlöse an die Anleger ausbezahlt.

3 Angebotszeitraum

Für die Zwecke der Zeichnung hat der Teilfonds eine Angebotsfrist, die spätestens am 31. Dezember 2024 endet, soweit sie nicht von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorgaben der Zentralbank verlängert wird. Nach Ende der Angebotsfrist wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen und bleibt nur für Rücknahmen geöffnet. Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“.

4 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt sein Anlageziel an, indem er in (fest und/oder variabel verzinsliche) Schuldtitel, vorwiegend Anleihen, und Geldmarktinstrumente investiert (insbesondere OECD-Staatsanleihen, US-Schatzanweisungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die von Staaten oder von Unternehmen begeben wurden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in auf harte Währungen lautende Schuldtitel investiert sein wird. Wertpapiere, die im Portfolio des Teilfonds gehalten werden, können ein Investment-Grade-Rating haben oder nicht, d. h. gemäß dem Rating von Moody's und/oder Standard & Poor's („Ratingagentur“) oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating. Sollte ein Unterschied in der Bewertung durch eine oder mehrere Ratingagenturen (oder Unternehmen) vorliegen, wird die höchste Bewertung verwendet.

Es ist vorgesehen, dass der Teilfonds so verwaltet wird, dass er unter normalen Umständen mit voller Flexibilität operieren kann, um seine Anlagepolitik an den Märkten weltweit und über das gesamte Kreditratingspektrum zu verfolgen. Es gibt keine Beschränkung des Betrags, der in Wertpapiere investiert wird, die ein Investment-Grade-Rating haben oder nicht oder die in einem bestimmten Land begeben werden, insbesondere in Schwellenländern, und solche Wertpapiere können auf eine harte Währung lauten. US-Dollar, Euro, Pfund Sterling und japanischer Yen gelten für die Zwecke dieses Teilfonds als „harte Währungen“.

Der Teilfonds wird bis zu 25 % in Schuldtitel anlegen, deren Fälligkeit nach dem Liquidationsdatum des Teilfonds liegt.

Ausgenommen die zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere/Instrumente, in die der Teilfonds investiert, an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert sind und/oder gehandelt. Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert

anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Emittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt wie vorstehend beschrieben voll investiert zu sein, doch verfügt der Anlageverwalter über die nötige Flexibilität, in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen (insbesondere vor dem Hintergrund der Marktbedingungen) im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen sowie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Forwards, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen. Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von verbrieften Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten investieren (die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind); dabei gilt für Kredite, andere gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds zulässigen Anlagen, auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anlagen zu Liquiditätszwecken) und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer OGAW oder bestimmter AIF-OGAW investiert werden dürfen. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren (als Teil einer Strategie für ein effizientes Portfoliomanagement oder eine Absicherung und wenn solche Indexkomponenten direkt auf einer Look-Through-Basis in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erworben werden können), um sich indirekt in Unternehmensanleihen, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die OGAW-ETFs und bestimmte zulässige AIF-OGAW, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert und in den USA, in Europa und/oder Schwellenländern investiert sein müssen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist spekulativ und mit erheblichen Risiken verbunden. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.

5 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds Anlagen in Emittenten zu wählen, die er auf der Basis von

Informationen und Research unter anderem für kaufmännisch und finanziell solide hält, die in ihrer jeweiligen Branche gut positioniert sind und attraktive längerfristige Perspektiven haben, und die seiner Einschätzung nach auch attraktive risikobereinigte Renditen erbringen. Wo angemessen konzentriert sich der hausinterne Researchprozess des Anlageverwalters auf die Bonitätsmerkmale, die den relevanten Anlagen des Portfolios zugrunde liegen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungsdisziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und externen Diensten.

6 Verantwortungsbewusstes Investment

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor,

diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.

Der Fonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben, darunter Klimawandel und Fragen zu Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen und Unternehmensintegrität (einschließlich Korruption). Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und verfolgt zum anderen bestimmte Kohlenstoffintensitätsziele. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ im Prospekt.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von den RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition eines Teilfonds als ökologisch nachhaltig, wenn

deren Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

7 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die regelmäßige Erträge anstreben, die über eine vorwiegende Anlage in Unternehmensanleihen über einen Zeitraum von etwa fünf Jahren erzielt werden können, und die ein geringes bis mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

8 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, da eingesetzte Derivate entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen werden. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen durch DFI wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen (dem zufolge ein gehebeltes Engagement von bis zu 100 % zulässig wäre). Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

9 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

10 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

11 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

11.1 Basiswährung Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

11.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

Handelstag	Jeder Geschäftstag
Orderannahmeschluss - Zeichnungen	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag bis zum 31. Dezember 2024 oder an dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und den Anteilsinhabern mitgeteilten früheren oder späteren Datum. Danach wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen.
Orderannahmeschluss - Rücknahmen	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.

11.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

11.4 Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um

16:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird.

Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstausgabezeitraums einen Erstausgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

12 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilsklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

13 Gebühren und Kosten

13.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die Performancegebühren für die jeweiligen Klassen des Teilfonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilsklassen“ aufgeführt.

13.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

14 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungs-gebühr	Performance-gebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,60 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,45 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
P2-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,30 %	0,05 %	entfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,25 %	0,05 %	entfällt

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungsgebühr	Performance gebühr
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,30 %	0,05 %	entfällt
T-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,90 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL FIXED MATURITY 2027 II FUND

Für den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund, den Muzinich High Yield Bond 2028 Fund, den Muzinich Asia High Yield Fund, den Muzinich Developed Markets High Yield Fund und den Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile am Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund, dem Muzinich High Yield Bond 2028 Fund, dem Muzinich Asia High Yield Fund Muzinich Developed Markets High Yield Fund und dem Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nr. 3 und § 309 Abs. 3 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches).

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Global Fixed Maturity 2027 Fund II (der „Teilfonds“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „Fonds“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, Kapital zu erhalten und für einen befristeten Zeitraum mit der Anlage in Schuldtitel aus Schwellenländern einen attraktiven Ertrag zu erwirtschaften.

2 Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds wird am 31. Dezember 2027 oder vorher aufgelöst. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Liquidation um bis zu sechs Monate aufschieben. Nach Liquidation werden alle Erlöse an die Anleger ausgezahlt.

3 Angebotszeitraum

Für die Zwecke der Zeichnung hat der Teilfonds eine Angebotsfrist, die spätestens am 31. Dezember 2024 endet, soweit sie nicht von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorgaben der Zentralbank verlängert wird. Nach Ende der Angebotsfrist wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen und bleibt nur für Rücknahmen geöffnet. Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“.

4 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt sein Anlageziel an, indem er in (fest und/oder variabel verzinsliche) Schuldtitel, vorwiegend Anleihen, und Geldmarktinstrumente investiert (insbesondere OECD-Staatsanleihen, US-Schatzanweisungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die von Staaten oder von Unternehmen begeben wurden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in auf harte Währungen lautende Schuldtitel investiert sein wird. Wertpapiere, die im Portfolio des Teilfonds gehalten werden, können ein Investment-Grade-Rating haben oder nicht, d. h. gemäß dem Rating von Moody's und/oder Standard & Poor's („Ratingagentur“) oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating. Sollte ein Unterschied in der Bewertung durch eine oder mehrere Ratingagenturen (oder Unternehmen) vorliegen, wird die höchste Bewertung verwendet.

Es ist vorgesehen, dass der Teilfonds so verwaltet wird, dass er unter normalen Umständen mit voller Flexibilität operieren kann, um seine Anlagepolitik an den Märkten weltweit und über das gesamte Kreditratingspektrum zu verfolgen. Es gibt keine Beschränkung des Betrags, der in Wertpapiere investiert wird, die ein Investment-Grade-Rating haben oder nicht oder die in einem bestimmten Land begeben werden, insbesondere in

Schwellenländern, und solche Wertpapiere können auf eine harte Währung lauten. US-Dollar, Euro, Pfund Sterling und japanischer Yen gelten für die Zwecke dieses Teilfonds als „harte Währungen“.

Der Teilfonds wird bis zu 50 % in Schuldtitel anlegen, deren Fälligkeit nach dem Liquidationsdatum des Teilfonds liegt.

Ausgenommen die zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere/Instrumente, in die der Teilfonds investiert, an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert sind und/oder gehandelt. Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Emittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt wie vorstehend beschrieben voll investiert zu sein, doch verfügt der Anlageverwalter über die nötige Flexibilität, in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen (insbesondere vor dem Hintergrund der Marktbedingungen) im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Devisenterminkontrakte, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen. Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von verbrieften Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten investieren (die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind); dabei gilt für Kredite, andere gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds zulässigen Anlagen, auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anlagen zu Liquiditätszwecken) und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer OGAW oder bestimmter AIF-OGAW investiert werden dürfen. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren (als Teil einer Strategie für ein effizientes Portfoliomanagement oder eine Absicherung und wenn solche Indexkomponenten direkt auf einer Look-Through-Basis in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erworben werden können), um sich indirekt in Unternehmensanleihen, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die OGAW-ETFs und bestimmte zulässige AIF-OGAW, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse

notiert und in den USA, in Europa und/oder Schwellenländern investiert sein müssen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist spekulativ und mit erheblichen Risiken verbunden. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.

5 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds Anlagen in Emittenten zu wählen, die er auf der Basis von Informationen und Research unter anderem für kaufmännisch und finanziell solide hält, die in ihrer jeweiligen Branche gut positioniert sind und attraktive längerfristige Perspektiven haben, und die seiner Einschätzung nach auch attraktive risikobereinigte Renditen erbringen. Wo angemessen konzentriert sich der hausinterne Researchprozess des Anlageverwalters auf die Bonitätsmerkmale, die den relevanten Anlagen des Portfolios zugrunde liegen.

Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungsdisziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und externen Diensten.

6 Verantwortungsbewusstes Investment

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.

Der Fonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben, darunter Klimawandel und Fragen zu Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen und Unternehmensintegrität (einschließlich Korruption). Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und verfolgt zum anderen bestimmte Kohlenstoffintensitätsziele. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ im Prospekt.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von den RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes

Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition eines Teilfonds als ökologisch nachhaltig, wenn deren Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

7 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die regelmäßige Erträge anstreben, die über eine vorwiegende Anlage in Unternehmensanleihen über einen Zeitraum von etwa fünf Jahren erzielt werden können, und die ein geringes bis mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

8 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, da eingesetzte Derivate entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen werden. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen durch DFI wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen (dem zufolge ein gehebeltes Engagement von bis zu 100 % zulässig wäre). Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

9 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

10 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

11 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

11.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

11.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

Handelstag	Jeder Geschäftstag

Orderannahmeschluss - Zeichnungen	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag bis zum 31. Dezember 2024 oder an dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und den Anteilsinhabern mitgeteilten früheren oder späteren Datum. Danach wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen.
Orderannahmeschluss - Rücknahmen	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.

11.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

11.4 Erstausgabezeitraum und Erstausgabepreis

Der Erstausgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 16:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird. Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstausgabezeitraums einen Erstausgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

12 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

13 Gebühren und Kosten

13.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die Performancegebühren für die jeweiligen Klassen des Teilfonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ aufgeführt.

13.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr. Es wird keine Rücknahmegebühr auf Rücknahmeanträge erhoben, die für den letzten Handelstag eines jeden Kalenderquartals eingehen.
Rücknahmegebühr	Maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil.

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

14 Informationen zu den Anteilklassen

Anteile sind in jeder Anteilskategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD.

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungs-gesellschaft	Jährliche Verwaltungs-gebühr	Performance-gebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,60 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,45 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
P2-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,30 %	0,05 %	entfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,25 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,30 %	0,05 %	entfällt
T-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,90 %	0,05 %	entfällt

PROSPEKTNACHTRAG - MUZINICH GLOBAL FIXED MATURITY 2029 FUND

Dieser Prospektnachtrag enthält spezifische Angaben zum Muzinich Global Fixed Maturity 2029 Fund (der „**Teilfonds**“), einem Teilfonds von Muzinich Funds (der „**Fonds**“), einem offenen Investmentfonds mit Umbrella-Struktur und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist.

Dieser Prospektnachtrag ist Bestandteil des Prospekts und sollte im Zusammenhang mit dem Prospekt gelesen werden. In diesem Prospektnachtrag nicht definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Eine Anlage in den Teilfonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios darstellen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet.

Wie nachstehend angegeben kann der Teilfonds in DFI für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und für Absicherungszwecke investieren.

1 Anlageziel

Der Teilfonds ist darauf ausgerichtet, Kapital zu erhalten und für einen befristeten Zeitraum mit der Anlage in Schuldtitel aus Schwellenländern einen attraktiven Ertrag zu erwirtschaften.

2 Laufzeit des Teilfonds

Der Teilfonds wird am 31. Dezember 2029 oder vorher aufgelöst. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Liquidation um bis zu sechs Monate aufschieben. Nach Liquidation werden alle Erlöse an die Anleger ausbezahlt.

3 Angebotszeitraum

Für die Zwecke der Zeichnung hat der Teilfonds eine Angebotsfrist, die spätestens am 31. Juli 2025 endet, soweit sie nicht von der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorgaben der Zentralbank verlängert wird. Nach Ende der Angebotsfrist wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen und bleibt nur für Rücknahmen geöffnet. Weitere Angaben enthält der Abschnitt „Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen“.

4 Anlagepolitik

Der Anlageverwalter strebt sein Anlageziel an, indem er in (fest und/oder variabel verzinsliche) Schuldtitel, vorwiegend Anleihen, und Geldmarktinstrumente investiert (insbesondere OECD-Staatsanleihen, US-Schatzanweisungen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), die von Staaten oder von Unternehmen begeben wurden.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen vorwiegend in auf harte Währungen lautende Schuldtitel investiert sein wird. Wertpapiere, die im Portfolio des Teilfonds gehalten werden, können ein Investment-Grade-Rating haben oder nicht, d. h. gemäß dem Rating von Moody's und/oder Standard & Poor's („Ratingagentur“) oder einem nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertigen Rating. Sollte ein Unterschied in der Bewertung durch eine oder mehrere Ratingagenturen (oder Unternehmen) vorliegen, wird die höchste Bewertung verwendet.

Es ist vorgesehen, dass der Teilfonds so verwaltet wird, dass er unter normalen Umständen mit voller Flexibilität operieren kann, um seine Anlagepolitik an den Märkten weltweit und über das gesamte Kreditratingspektrum zu verfolgen. Es gibt keine Beschränkung des Betrags, der in Wertpapiere investiert wird, die ein Investment-Grade-Rating haben oder nicht oder die in einem bestimmten Land begeben werden, insbesondere in Schwellenländern, und solche Wertpapiere können auf eine harte Währung lauten. US-Dollar, Euro, Pfund Sterling und japanischer Yen gelten für die Zwecke dieses Teilfonds als „harte Währungen“.

Der Teilfonds wird bis zu 25 % in Schuldtitel anlegen, deren Fälligkeit nach dem Liquidationsdatum des Teilfonds liegt.

Ausgenommen die zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten werden alle Wertpapiere/Instrumente, in die der Teilfonds investiert, an einer anerkannten Börse (wie im Prospekt definiert) notiert sind und/oder gehandelt. Der Anlageverwalter wird nicht aktiv Aktien kaufen, um das Anlageziel des Teilfonds zu erfüllen. Falls jedoch ein von dem Teilfonds gehaltener Vermögenswert

anschließend von einem Emittenten restrukturiert wird, kann der Teilfonds Aktien eines solchen Emittenten erhalten und halten. Solche Aktien (sofern zutreffend) sind beschränkt und dürften keinen wesentlichen Anteil am Portfolio haben.

Das Anlageportfolio des Teilfonds wird nach Emittenten und Branchen diversifiziert, und auf keinen einzelnen Emittenten werden mehr als 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen.

Der Teilfonds wendet eine Reihe von Absicherungs- und Hebeltechniken an, um die Liquidität zu steuern und die Volatilität zu mindern, wie im Abschnitt „EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben.

Der Teilfonds beabsichtigt wie vorstehend beschrieben voll investiert zu sein, doch verfügt der Anlageverwalter über die nötige Flexibilität, in erheblichem Umfang in Bareinlagen und/oder Geldmarktinstrumente (insbesondere in Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schatzwechsel, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), insbesondere auch in Termineinlagen, Staatsanleihen von OECD-Staaten und Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Ratings sowie in Schuldtitel von Banken und Unternehmen in OECD-Staaten mit einem Rating von mindestens A-, zu investieren, wenn dies nach Einschätzung des Anlageverwalters unter den gegebenen Umständen (insbesondere vor dem Hintergrund der Marktbedingungen) im besten Interesse des Teilfonds ist.

Der Teilfonds kann für Absicherungszwecke zum Schutz der Anlagen des Teilfonds in Wertpapiere und damit verbundene Vermögenswerte, Märkte und Währungen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Futures, Devisenterminkontrakte, Optionen, Zinsswaps und Credit Default Swaps (durch den Kauf und Verkauf von Absicherungen) einsetzen (Einzelheiten hierzu sind im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben). Der Einsatz von Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen. Da keine Absicht besteht, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, werden eingesetzte Derivate besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen. Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann in Broken Convertible Bonds investieren, wie im Abschnitt „DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE UND TECHNIKEN ZUM EFFIZIENTEN PORTFOLIOMANAGEMENT“ beschrieben. Der Teilfonds wird durch eine Anlage in Broken Convertible Bonds keiner Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Anlageverwalter kann durch den Erwerb von verbrieften Kreditforderungen in abgetretene bestehende Forderungen aus Unternehmenskrediten investieren (die besichert, frei übertragbar, an einem regulierten Markt gehandelt und nicht börsennotiert sind); dabei gilt für Kredite, andere gemäß der Anlagepolitik des Teilfonds zulässigen Anlagen, auf die Ziffer 2.1 oder Satz 1 oder 2 von Ziffer 2.2 des Abschnitts „ZUGELASSENE ANLAGEN“ anwendbar ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anlagen zu Liquiditätszwecken) und allgemein nicht börsennotierte Wertpapiere zusammen eine Obergrenze von 9,9 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Der Teilfonds kann in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die eine ähnliche Anlagepolitik wie der Teilfonds haben, wobei insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Anteile anderer OGAW oder bestimmter AIF-OGAW investiert werden dürfen. Der Teilfonds kann in ETFs oder Swaps mit Bezugnahme auf einen Index investieren (als Teil einer Strategie für ein effizientes Portfoliomanagement oder eine Absicherung und wenn solche Indexkomponenten direkt auf einer Look-Through-Basis in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erworben werden können), um sich indirekt in Unternehmensanleihen, wie oben beschrieben, zu engagieren. Es ist vorgesehen, dass die OGAW-ETFs und bestimmte zulässige AIF-OGAW, in die der Teilfonds investieren darf, an einer anerkannten Börse notiert und in den USA, in Europa und/oder Schwellenländern investiert sein müssen.

Die Anlagestrategie des Teilfonds ist spekulativ und mit erheblichen Risiken verbunden. ES GIBT KEINE GARANTIE DAFÜR, DASS DER TEILFONDS SEIN ANLAGEZIEL ERREICHEN WIRD, UND DIE ERGEBNISSE KÖNNEN LANGFRISTIG ERHEBLICH SCHWANKEN. SIE SOLLTEN SICH DARÜBER IM KLAREN SEIN, DASS DER EINSATZ VON DERIVATEN UNTER BESTIMMTEN UMSTÄNDEN DIE AUSWIRKUNGEN UNGÜNSTIGER MARKTBEDINGUNGEN AUF DEN NETTOINVENTARWERT DES TEILFONDS ERHEBLICH STEIGERN KÖNNEN.

5 Anlagestrategie

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds Anlagen in Emittenten zu wählen, die er auf der Basis von Informationen und Research unter anderem für kaufmännisch und finanziell solide hält, die in ihrer jeweiligen Branche gut positioniert sind und attraktive längerfristige Perspektiven haben, und die seiner Einschätzung nach auch attraktive risikobereinigte Renditen erbringen. Wo angemessen konzentriert sich der hausinterne Researchprozess des Anlageverwalters auf die Bonitätsmerkmale, die den relevanten Anlagen des Portfolios zugrunde liegen. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen.

Dabei werden breit gestreute Portfolios aufgebaut, die die Entscheidungen des Anlageverwalters über Kreditwürdigkeit und besondere Stellung innerhalb einer Branche widerspiegeln. Der Anlageverwalter legt Wert auf eine strenge Bonitätsprüfungsdisziplin und verfolgt eine erhebliche Portfoliodiversifizierung, um Abwärtsschwankungen über den Kreditzyklus hinweg zu mindern, insbesondere, da höher rentierliche Unternehmensanleihen ein größeres Risiko mit sich bringen können.

Der Portfolio-Risikoanalyseausschuss von Muzinich, der unabhängig von dem für das Portfoliomanagement verantwortlichen Team handelt, überprüft die Portfolios regelmäßig hinsichtlich der Eignung der Wertpapiere für das jeweilige Portfolio, beurteilt das absolute Risiko und bestätigt die portfolioübergreifende Einhaltung der Richtlinien mithilfe eigener Modelle und externen Diensten.

6 Verantwortungsbewusstes Investment

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der Teilfonds ökologische oder soziale Merkmale bewirbt und ergo die Kriterien von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Klassifizierung jederzeit neu zu beurteilen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem zukünftigen Zeitpunkt zu dem Schluss kommen, dass der Teilfonds die Kriterien eines Fonds gemäß Artikel 8 nicht erfüllt, wird dieser Prospektnachtrag gemäß der überarbeiteten Klassifizierung des Teilfonds aktualisiert.

Der Fonds ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Kriterien innerhalb seines Portfolios zu bewerben, darunter Klimawandel und Fragen zu Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen und Unternehmensintegrität (einschließlich Korruption). Außerdem sind bei den Portfolioanlagen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu berücksichtigen. Zur Bewertung des ESG-Risikomanagements eines Emittenten verwendet der Anlageverwalter Daten, die von erfahrenen, unabhängigen ESG-Datenanbietern bereitgestellt werden.

Der Teilfonds strebt zum einen eine spezifische Negativbewertung von Unternehmen an, die mit bestimmten Branchen oder kontroversen Verhaltensweisen in Verbindung stehen, und verfolgt zum anderen bestimmte Kohlenstoffintensitätsziele. Der Teilfonds darf nicht in Emittenten investieren, die nach Feststellung des Anlageverwalters (i) unternehmerisch an der Endfertigung umstrittener Waffen oder an der Herstellung wesentlicher Komponenten für die Verwendung in umstrittenen Waffen beteiligt sind; (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen; (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen (vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern); (iv) gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden und die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen. Bitte beachten Sie die Informationen im Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ im Prospekt.

Der Anhang zu diesem Prospektnachtrag enthält Informationen im Zusammenhang mit den ökologischen oder sozialen Merkmalen in dem von den RTS vorgeschriebenen Format. Der Abschnitt „Verantwortungsbewusstes Investment“ hierin und im Prospekt bleibt von diesen Angaben unberührt. Weitere Einzelheiten zu den verschiedenen ESG-Kriterien, die für alle von dem Teilfonds im Rahmen dieser Anlagepolitik getätigten Investitionen gelten, sind jeweils in den Abschnitten „Verantwortungsbewusstes Investment“ des Prospekts und des Anhangs dargelegt.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für den Teilfonds eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität beizubehalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex des Teilfonds (siehe www.muzinich.com und den Anhang) liegen. Dies soll im Rahmen des Anlageprozesses vorrangig durch die

Analyse von Daten zur Kohlenstoffintensität eines Emittenten im Vergleich zu den entsprechenden Daten der Emittenten erreicht werden, die im Referenzindex erfasst sind. Weitere Einzelheiten zum Kohlenstoffintensitätsziel sind im Abschnitt „Kohlenstoffintensitätsziel“ des Prospekts dargelegt.

Im Einklang mit der Taxonomieverordnung gilt eine Investition eines Teilfonds als ökologisch nachhaltig, wenn deren Wirtschaftstätigkeit: (1) wesentlich zu einem oder mehreren Umweltzielen beiträgt; (2) im Einklang mit der Taxonomieverordnung nicht wesentlich gegen eines der Umweltziele verstößt; (3) im Einklang mit dem in der Taxonomieverordnung beschriebenen Mindestschutz durchgeführt wird; und (4) die von der Europäischen Kommission im Einklang mit der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Die Taxonomieverordnung erfordert, dass folgende Aussage in dieses Dokument aufgenommen wird:

„Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

7 Profil eines typischen Anlegers

Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich für Anleger, die regelmäßige Erträge anstreben, die über eine vorwiegende Anlage in Unternehmensanleihen über einen Zeitraum von etwa fünf Jahren erzielt werden können, und die ein geringes bis mittleres Maß an Volatilität in Kauf nehmen können.

8 Kreditaufnahme und Leverage

Der Anlageverwalter hat nicht die Absicht, den Teilfonds Kredite aufnehmen zu lassen.

Es wird nicht beabsichtigt, den Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten zu hebeln, da eingesetzte Derivate entweder besichert oder durch Barpositionen ausgeglichen werden. Dessen ungeachtet kann der Einsatz von DFI als Transaktion mit Hebelwirkung betrachtet werden, insbesondere, wenn durch die ausgleichende Sicherheit eine Wertänderung stattfindet oder die als Ausgleich dienenden Barbestände als unzureichend erachtet werden. Das Engagement des Teilfonds in potenziell gehebelten Anlagen durch DFI wird anhand des Commitment-Ansatzes überwacht und gemessen (dem zufolge ein gehebeltes Engagement von bis zu 100 % zulässig wäre). Die daraus resultierende Hebelwirkung wird 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

9 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds muss die im Prospekt in den Abschnitten „ZUGELASSENE ANLAGEN“ und „ANHANG I - ZUSÄTZLICHE BESCHRÄNKUNGEN“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einhalten.

10 Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die Abschnitte „Allgemeine Risiken“ und „Fondsspezifische Risiken“ im Prospekt lesen, bevor Sie in den Teilfonds investieren.

11 Wesentliche Informationen zum Kauf und Verkauf von Anteilen

11.1 Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro.

11.2 Handelsfrequenz und Orderannahmeschluss

Handelstag	Jeder Geschäftstag
Orderannahmeschluss -Zeichnungen	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag bis zum 31. Dezember 2024 oder an dem von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten und den Anteilsinhabern mitgeteilten früheren oder späteren Datum. Danach wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen.
Orderannahmeschluss -Rücknahmen	16:00 Uhr (irischer Ortszeit) am maßgeblichen Handelstag.

11.3 Mindestzeichnung

Einzelheiten zu den Mindesterstzeichnungsbeträgen für die einzelnen Anteilklassen des Teilfonds sind dem Abschnitt „Mindestzeichnung“ im Prospekt zu entnehmen.

11.4 Erstaussgabezeitraum und Erstaussgabepreis

Der Erstaussgabezeitraum für die Fondsanteile läuft vom 6. Januar 2025 um 9:00 Uhr bis zum 4. Juli 2025 um 16:00 Uhr (jeweils irischer Ortszeit) bzw. nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum, welcher der Zentralbank mitgeteilt wird. Für die noch aufzulegenden Fondsanteile wird mit Ausnahme der auf JPY lautenden Anteile für die jeweiligen Währungen ein Wert von 100 pro Anteil festgelegt. Auf JPY lautende Anteile haben während des Erstaussgabezeitraums einen Erstaussgabepreis von 1,0000 JPY je Anteil.

12 Ausschüttungspolitik

Einzelheiten zu der für die jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds geltenden Ausschüttungspolitik sind dem Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Prospekt zu entnehmen.

13 Gebühren und Kosten

13.1 Gebühren

Die Gebühr des Anlageverwalters, die Verwaltungsgebühr und die Performancegebühren für die jeweiligen Klassen des Teilfonds sind im nachfolgenden Abschnitt „Informationen zu den Anteilklassen“ aufgeführt.

13.2 Kosten

Die für den Teilfonds geltenden Gebühren sind nachstehend aufgeführt und sind im Zusammenhang mit dem Abschnitt „Gebühren“ im Prospekt zu lesen.

Zeichnungsgebühr	Maximal 1 % des Nettoinventarwerts je Anteil, außer bei der Zeichnung von P1-Anteilen. In diesem Fall maximal 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil. P-Anteile unterliegen nicht der Zeichnungsgebühr.
Rücknahmegebühr	Maximal 3 % des Nettoinventarwerts je Anteil

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren und Kosten, die aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt werden, sind im Abschnitt „GEBÜHREN UND KOSTEN“ im Prospekt enthalten.

14 Informationen zu den Anteilsklassen

Anteile sind in jeder Anteils-kategorie und jeder Anteilsgattung als gehedgte und ungehedgte Klassen in den folgenden Währungen erhältlich: AUD, CAD, CHF, CZK, DKK, EUR, GBP, HKD, ISK, JPY, NOK, RMB, SEK, SGD und USD

Anteils-kategorie	Verfügbare Anteilsgattung	Maximale jährl. Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Jährliche Verwaltungs-gebühr	Performance-gebühr
R-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,60 %	0,05 %	entfällt
A-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,45 %	0,05 %	entfällt
P-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
P1-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
P2-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	1,50 %	0,05 %	entfällt
H-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,30 %	0,05 %	entfällt
S-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,25 %	0,05 %	entfällt
X-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	entfällt	0,05 %	entfällt
G-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,30 %	0,05 %	entfällt
T-Anteile	Thesaurierung, Ertrag und IRD-Ertrag	0,90 %	0,05 %	entfällt

ANHÄNGE ZUR OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

ANHANG II – MUZINICH AMERICAYIELD FUND

ANHANG II - MUZINICH MARKET DURATION ENHANCEDYIELD FUND

ANHANG II - MUZINICH EMERGINGMARKETSSHORTDURATION FUND

ANHANG II - MUZINICH ENHANCEDYIELD SHORT-TERM FUND

ANHANG II - MUZINICH EUROPEYIELD FUND

ANHANG II - MUZINICH GLOBAL TACTICAL CREDIT FUND

ANHANG II - MUZINICH LONGSHORTCREDITYIELD FUND

ANHANG II - MUZINICH SHORTDURATIONHIGHYIELD FUND

ANHANG II - MUZINICH GLOBAL HIGH YIELD FUND

ANHANG II - MUZINICH ASIA CREDIT OPPORTUNITIES FUND

ANHANG II - MUZINICH EMERGING MARKET CORPORATE DEBT FUND

ANHANG II - MUZINICH EUROPEAN CREDIT ALPHA FUND

ANHANG II - MUZINICH GLOBAL SHORT DURATION INVESTMENT GRADE FUND

ANHANG II - MUZINICH GLOBAL FIXED MATURITY 2027 FUND

ANHANG II - MUZINICH DYNAMIC CREDIT INCOME FUND

ANHANG II – MUZINICH GLOBAL MARKET DURATION INVESTMENT GRADE FUND

ANHANG II - MUZINICH GLOBAL FIXED MATURITY 2028 FUND

ANHANG II – MUZINICH GLOBAL FIXED MATURITY 2027 II FUND

ANHANG II – MUZINICH GLOBAL FIXED MATURITY 2029 FUND

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich Americayield Fund

Unternehmenskennung: 54930086G66KM1ZTG004

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:

%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: <i>„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“</i>. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter <i>„Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“</i> zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, _____

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; und



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsbewertungen für dieses Finanzprodukt ist der ICE BofA BB-B US Non-Financial Cash Pay High Yield Constrained Index (JC4N).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

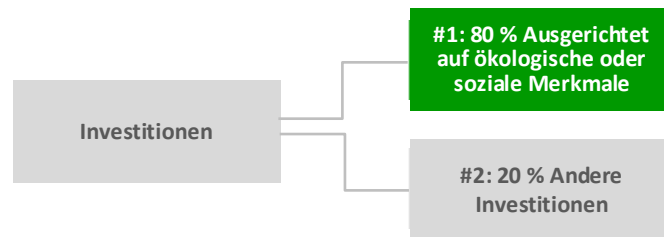
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



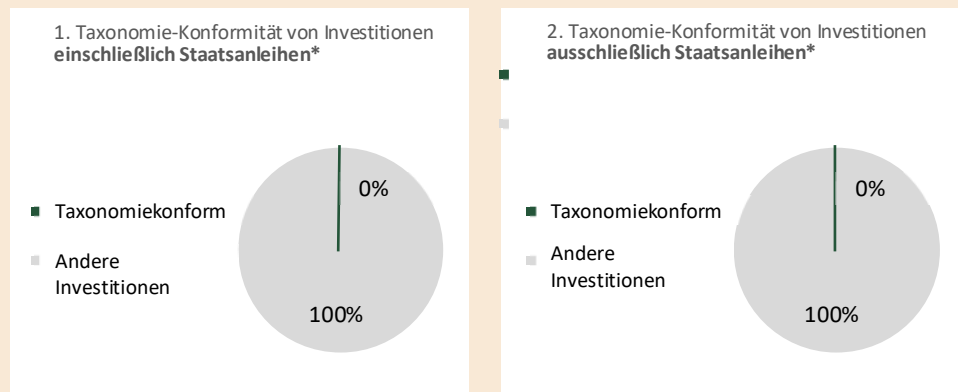
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.muzinich.com



Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich Market Duration Enhancedyield Fund

Unternehmenskennung: 549300J0XERWY3FZ4D65

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Dieses Finanzprodukt ist auch bestrebt, Emittenten aufzunehmen, die gegenüber ihrer Sektor-Vergleichsgruppe ein branchenführendes ESG-Risikomanagement aufweisen. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter „ <i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i> “ zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, _____

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in

Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen direkt beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von alkoholischen Getränken erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Produktion oder dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung erzielen;
- (iv) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung konventioneller Waffen erzielen;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- (v) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Pelzen oder speziellen Lederprodukten erzielen;
- (vi) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Bereitstellung von gewerblichem Glücksspiel erzielen;
- (vii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus militärischen Verträgen erzielen;
- (viii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Atomstromerzeugung und damit verbundenen Dienstleistungen erzielen;
- (ix) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Förderung konventioneller oder nicht konventioneller Formen von Öl und Gas erzielen;
- (x) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 0 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (xi) auf der Ausschlussliste von Norges Bank Investment Management (NBIM) als „Ausschluss“ stehen;
- (xii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 5 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen; und
- (xiii) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Sektor-Perzentil-Ziel für den ESG-Score

Dieses Finanzprodukt hat einen bestimmten ESG-Score zum Ziel, d. h. der Anlageverwalter ist bestrebt Unternehmen aufzunehmen, die gemäß eines unabhängigen ESG-Datenanbieters im Vergleich zu einer Sektor-Vergleichsgruppe oberhalb des mittleren Sektor-Scores eingestuft sind.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate Total Return Index Hedged EUR (LGCPTREH).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

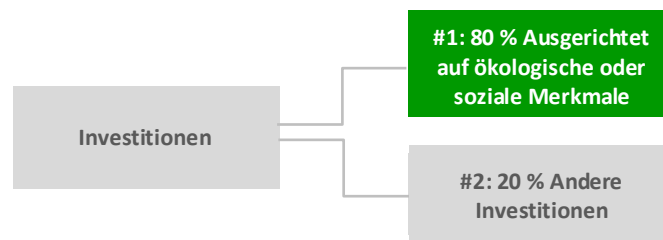
internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

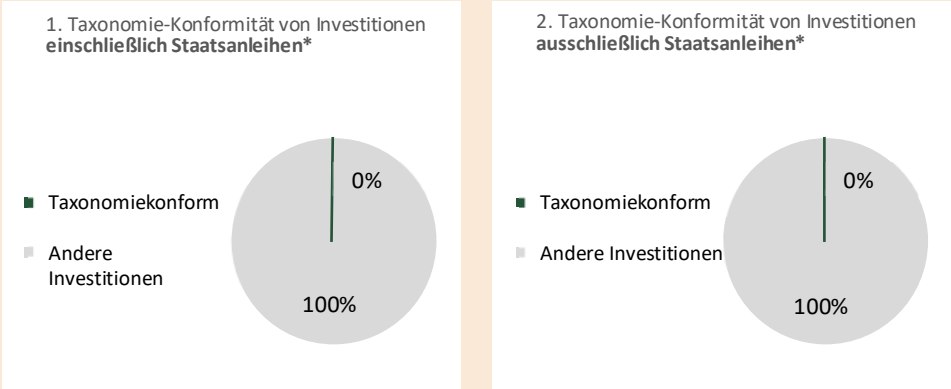


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die TaxonomieKonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.muzinich.com

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund **Unternehmenskennung:** 549300ND8K253GYQK585

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter „<i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i>“ zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt**

teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, _____

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich

bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; und
- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der ICE BofA ML Custom Emerging Markets Short Duration Index (Q690).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

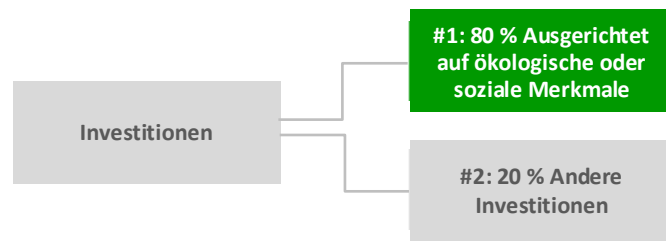
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

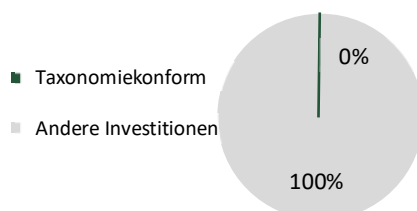
Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

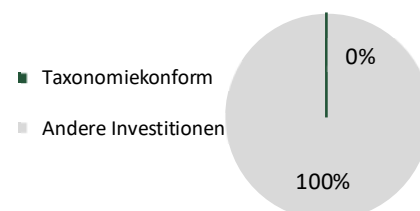
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität von Investitionen ausschließlich Staatsanleihen*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.muzinich.com

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund Unternehmenskennung: 549300T0Z7X48JW8L065

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. [Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter „ <i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i> “ zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, _____

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- erneuerbarer Energien zu verringern; und
- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der spezifische Index, eine Kombination aus 60 % ICE BofA 1-3 Year Global Corporate Index (G1BC) und 40 % ICE BofA 1-3 Year BB-B Global High Yield Non-Financial Constrained Index (HWXD).

Um welchen Mindestdatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestdatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Der Anlageverwalter bezieht Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

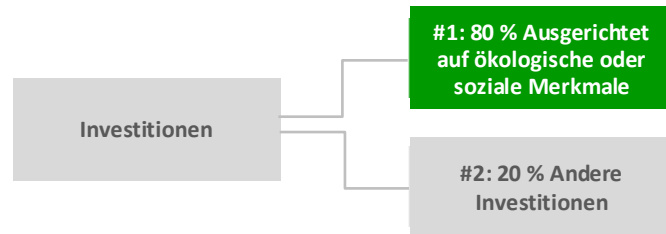
Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

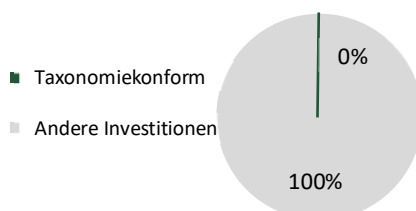
Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

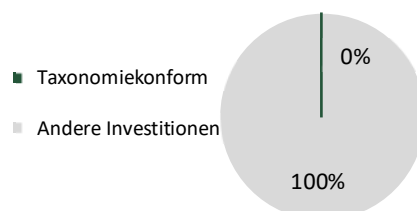
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität von Investitionen ausschließlich Staatsanleihen*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.muzinich.com

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich Europeyield Fund

Unternehmenskennung: 549300JBHQVWT2N8U421

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter „<i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i>“ zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, _____

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt ist eine aktiv verwaltete auf Unternehmensanleihen fokussierte Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb nach Anwendung dieser Verfahren möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; und
- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der ICE BofA BB-B European Currency Non-Financial High Yield Constrained Index (HP4N).

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

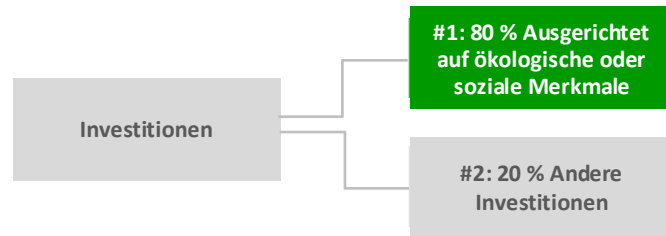
Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

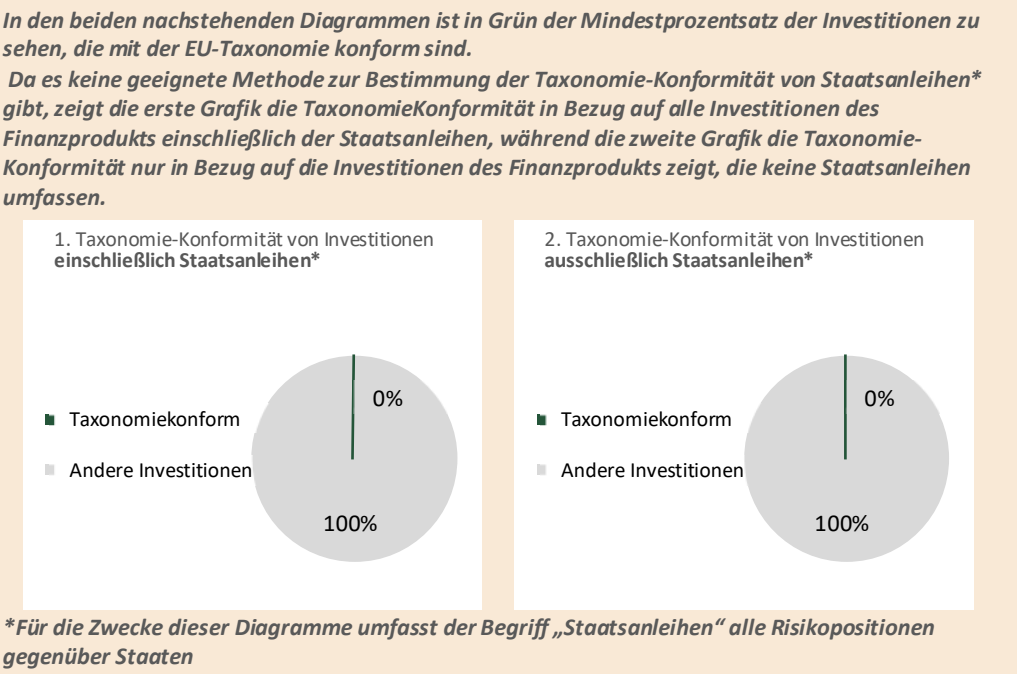
 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.muzinich.com

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich Global Tactical Credit Fund

Unternehmenskennung: 549300914IEWVSQ6Q172

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter „ <i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i> “ zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, _____

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Produktion oder dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung erzielen;
- (iv) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus gewerblichem Glücksspiel erzielen;
- (v) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen; und
- (vi) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der ICE BofA Global Corporate and High Yield Index (GI00).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

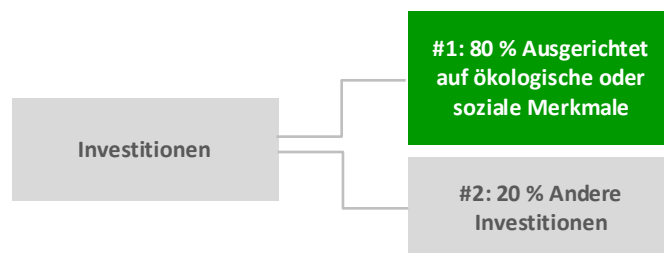


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

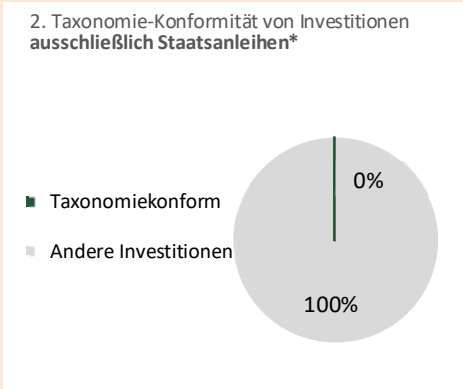
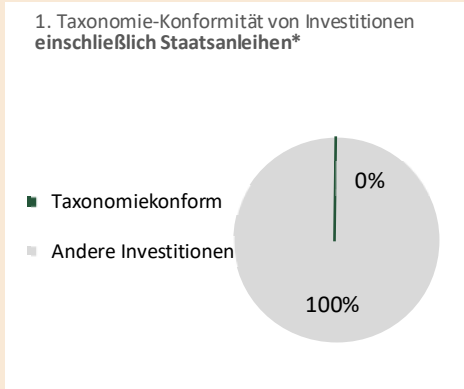


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.
Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die TaxonomieKonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.muzinich.com

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich LongShortCreditYield Fund

Unternehmenskennung: 549300T036TR20Y6DW57

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht

daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: <i>„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“</i>. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter <i>„Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“</i> zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt**

teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, ____ Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; und
- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der ICE BofA US Cash Pay High Yield Index (JOA0).

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

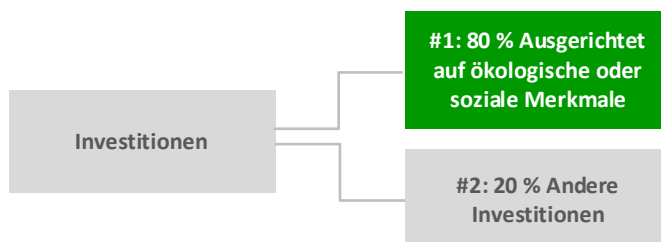
Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Wenn dieses Produkt Derivate zur Absicherung oder zu anderen Zwecken hält, werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

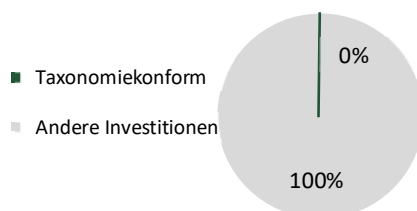
Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

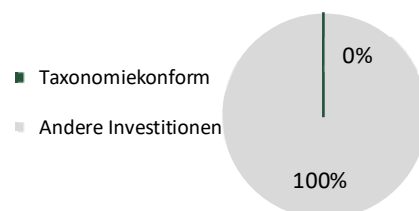
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität von Investitionen ausschließlich Staatsanleihen*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.

Andere Investitionen sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

☐ Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

☐ Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

☐ Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

☐ Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.muzinich.com

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich ShortDurationHighYield Fund **Unternehmenskennung:** 549300JY3OQ0XVIAWY52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: <i>„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“</i>. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter <i>„Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“</i> zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und

gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angeben.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, _____

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in

Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; und

- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der ICE BofA BB-B US Non-Financial Cash Pay High Yield Constrained Index (JC4N).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

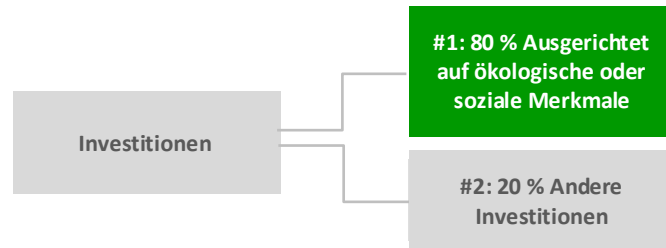
Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

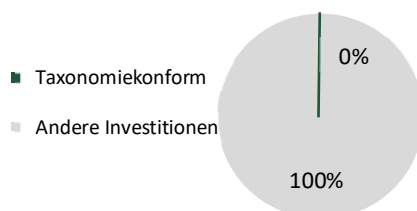
Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

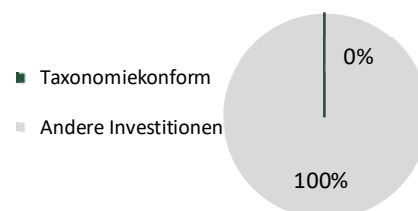
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität von Investitionen ausschließlich Staatsanleihen*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.

Investitionen sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

● *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend.

● *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend.

● *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend.

● *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.muzinich.com

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich Global High Yield Fund

Unternehmenskennung: 49300MBB0IKQASDXP90

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ **Ja** ☒ ☐ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt ist bestrebt, attraktive Renditen zu erzielen und das Kapital abzusichern. Zu diesem Zweck investiert es in Schuldinstrumente, die seinen ESG-Kriterien entsprechen und zugleich seinem Ziel gerecht werden, einen Beitrag zum Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft zu leisten.

Dieses Finanzprodukt folgt einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 40 % unter dem seines Referenzindex bleibt. Dieses Finanzprodukt wendet auch eine Branchenausschlussliste und bestimmte handlungsbezogene Kriterien an, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt zielt auch darauf ab, ein Portfolio zu unterhalten, das bestimmte verbindliche Mindeststandards in Bezug auf ESG-Management-Scores einhält. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Für dieses Finanzprodukt wurde kein Referenzwert zum Erreichen des Investitionsziels bestimmt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Anteil der Beteiligungen des Finanzprodukts, die durch Analysen abgedeckt sind und einen ESG-Score haben. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass die Emittenten in Bezug auf mindestens 90 % seines Portfolios (nach Wert) einen ESG-Risiko-Score haben. • Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR. • Absolute ESG-Scores, gemessen anhand einer Skala von 0 bis 70, die von zu vernachlässigenden ESG-Risiken bis zu schwerwiegenden ESG-Risiken reicht, die als Anlagegrenzen für einzelne Bestände sowie auch aggregiert auf Portfolioebene verwendet werden. Der Anlageverwalter wird auf einen gewichteten durchschnittlichen ESG-Risiko-Score abzielen, der für ein „mittleres“ oder niedrigeres Risiko steht. Weitere Einzelheiten zum ESG-Score entnehmen Sie bitte den nachstehenden Angaben: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“.
Umwelt	• Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzindex, sind nachstehend unter „<i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i>“ zu entnehmen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von

externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?***

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja, _____

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern;
- (iv) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Förderung konventioneller oder nicht konventioneller Formen von Öl und Gas erzielen; und
- (v) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 40% unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der ICE BofA Global High Yield Constrained Index (HWOC).

Schwellenwerte in Bezug auf ESG-Scores

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, deren Handhabung von Nachhaltigkeitsrisiken als schlecht erachtet wird. Zu diesem Zweck stellt der Anlageverwalter Folgendes sicher:

- (i) Mindestens 90 % des Fondsportfolios (nach Wert) werden aus Emittenten bestehen, die einen ESG-Score erhalten haben, entweder von einem unabhängigen ESG-Datenanbieter oder erstellt durch das Researchteam des Anlageverwalters.

- (ii) Jeder im Portfolio vertretene Emittent, der einen ESG-Score erhalten hat, wird einen ESG-Score von unter 40 erhalten haben (wobei 0-10 als „zu vernachlässigendes“ Risiko, 10-20 als „niedriges“ Risiko, 20-30 als „mittleres“ Risiko, 30-40 als „hohes“ Risiko und 40 und höher als „schwerwiegendes“ Risiko erachtet wird).
- (iii) Der bewertete Anteil des Portfolios wird einen gewichteten durchschnittlichen ESG-Score haben, der unter 30 liegt (d. h. „mittleres“ Risiko oder darunter).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

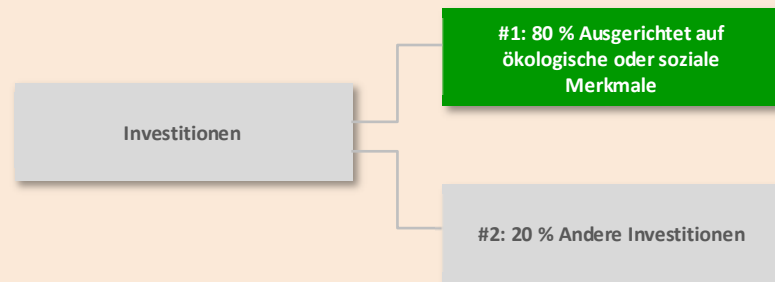
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

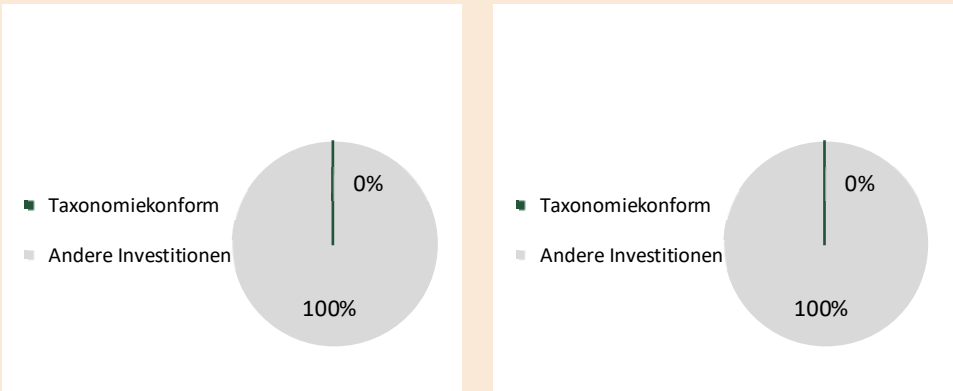


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten verpflichtet, und der Mindestanteil von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten beträgt deshalb 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.muzinich.com

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich Asia Credit Opportunities Fund **Unternehmenskennung:** 5493002D54TFNT7E2J18

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter „ <i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i> “ zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, _____

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; und
- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der ICE BofA Asian Dollar Index (ADOL).

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

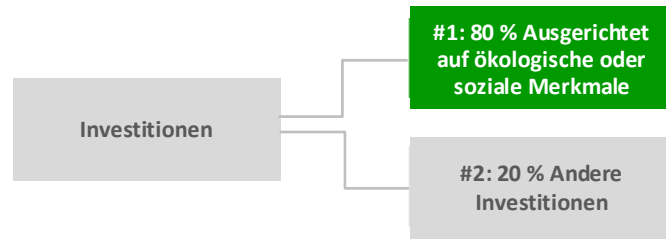
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

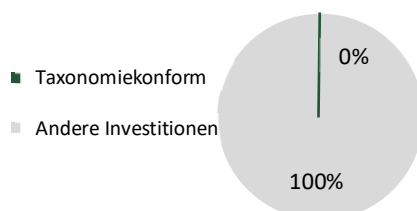
Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

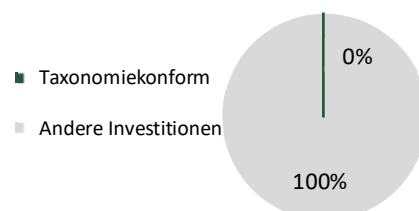
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität von Investitionen ausschließlich Staatsanleihen*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in „nachhaltige Investitionen“ festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung beträgt deshalb 0 %.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.muzinich.com



Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich Emerging Market Corporate Debt Fund

Unternehmenskennung: 549300720XDMF6SMWG51

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter „<i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i>“ zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt**

teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, _____

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann

der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilshabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; und
- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den

Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der ICE BofA US Emerging Markets Liquid Corporate Plus Index (EMCL).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

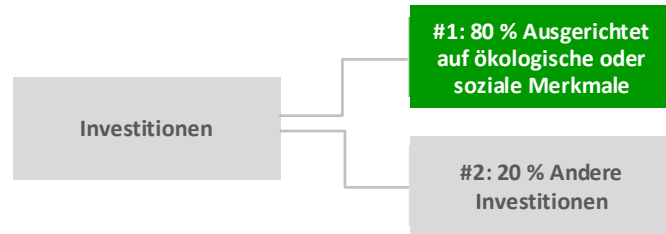
Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

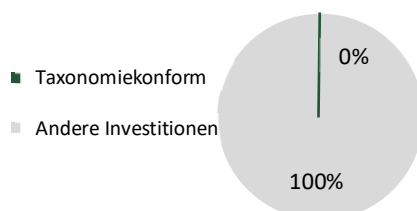
Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

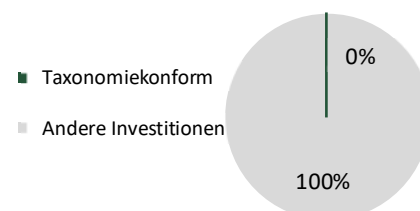
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität von Investitionen ausschließlich Staatsanleihen*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.

Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

● *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend.

● *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend.

● *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend.

● *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.muzinich.com

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich European Credit Alpha Fund

Unternehmenskennung: 549300ZKLJE9R6P9GS41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%



Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzindex, sind nachstehend unter „<i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i>“ zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, _____

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- erneuerbarer Energien zu verringern; und
- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der ICE BofA BB-B Euro High Yield Constrained Index (HEC4).

● Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

● Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters in Bezug auf die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“ zu entnehmen.

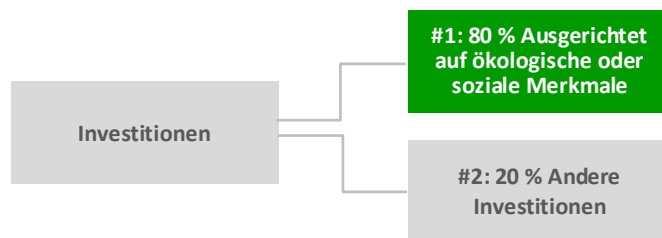
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Wenn dieses Produkt Derivate zur Absicherung oder zu anderen Zwecken hält, werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

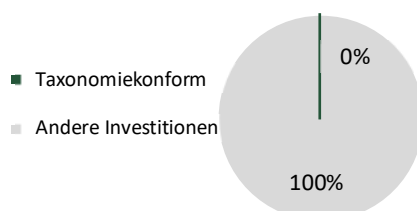
Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

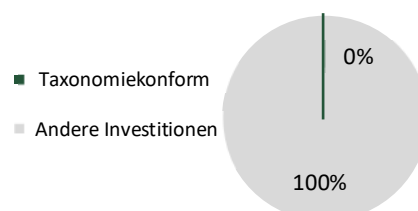
In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität von Investitionen ausschließlich Staatsanleihen*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.

Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

● Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

● Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

● Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

● Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.muzinich.com

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich Global Short Duration Investment Grade Fund **Unternehmenskennung:** 549300YFME7OYE62ZO42

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?



Ja



Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind



mit einem sozialen Ziel



Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist nicht im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert beschränkt.



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: <i>„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“</i>. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter <i>„Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“</i> zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, _____

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in

Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; und

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der ICE BofA 1-3 Year Global Corporate Index (G1BC).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

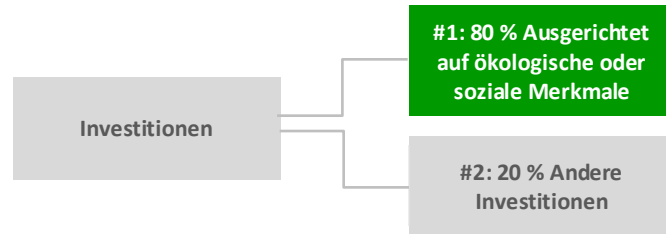
Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.b



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



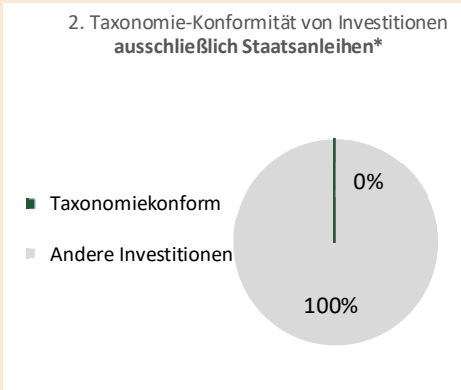
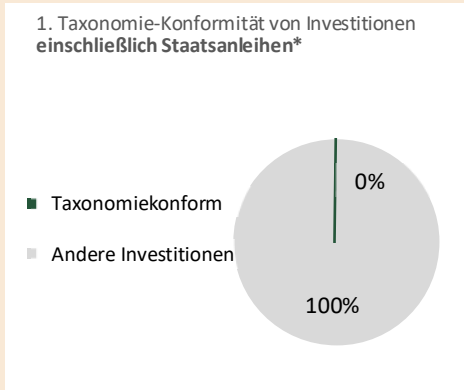
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die TaxonomieKonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

- ☐ **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- ☐ **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- ☐ **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- ☐ **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.muzinich.com

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich Global Fixed Maturity 2027 Fund **Unternehmenskennung:** 549300QFNEL887GCER39

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☐ ☒ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. *Zu diesen ökologischen und sozialen Faktoren können gehören: Klimawandel, Menschenrechtsfragen, Arbeitsbeziehungen und Fragen der Unternehmensintegrität (einschließlich Korruption).*

Weitere Informationen zur Branchen-Ausschlussliste und bestimmten handlungsbezogenen Kriterien finden sich im Abschnitt unten „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“.

Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: <i>„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden“</i>. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter <i>„Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“</i> zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, ☒

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; und
- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der spezifische Index, eine Kombination aus 60 % ICE BofA 1-3 Year Global Corporate Index (G1BC) und 40 % ICE BofA 1-3 Year BB-B Global High Yield Non-Financial Constrained Index (HWXD).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Der Anlageverwalter bezieht Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investieren bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

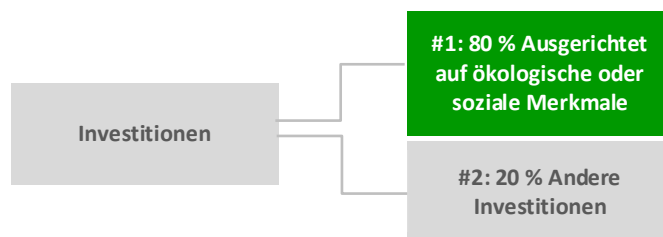
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** unter anderem Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Im Falle von **Kernenergie** zählen zu den Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

● **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**



Ja



In fossilem Gas



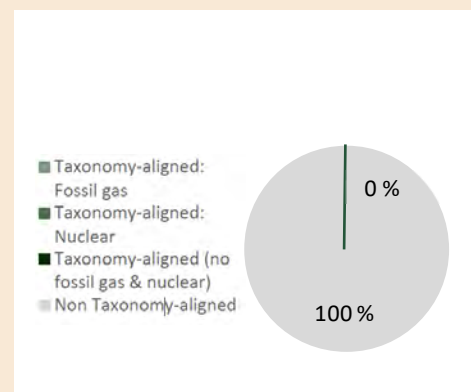
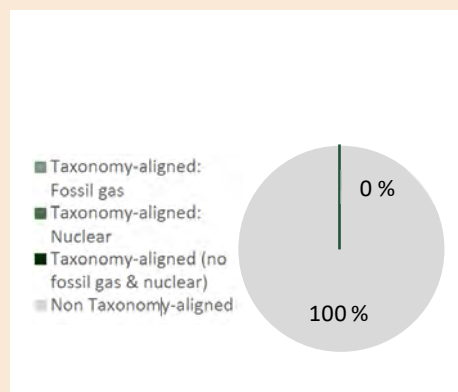
In Kernenergie



Nein

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen*

¹ Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.muzinich.com/marketing/muzinich-global-fixed-maturity-2027-fund>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts: Muzinich Dynamic Credit Income Fund

Unternehmenskennung: 549300MSJCNAPHIGUC69

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter „<i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i>“ zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, _____

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten,

Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilsinhabern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Produktion oder dem Vertrieb von Erwachsenenunterhaltung erzielen;
- (iv) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus gewerblichem Glücksspiel erzielen;
- (v) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen und
- (vi) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist ein spezifischer Index, der sich zu 70 % aus dem ICE BofA BB-B Global High Yield Index (HW40) und zu 30 % aus dem ICE BofA BBB Global Corporate Index (GBC4) zusammensetzt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

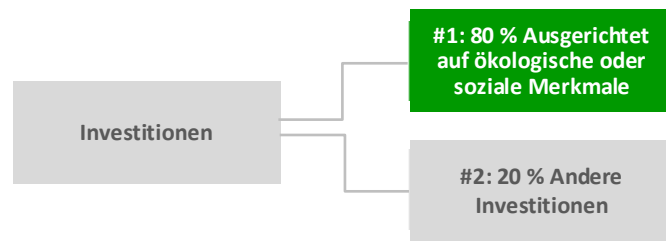
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?***

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



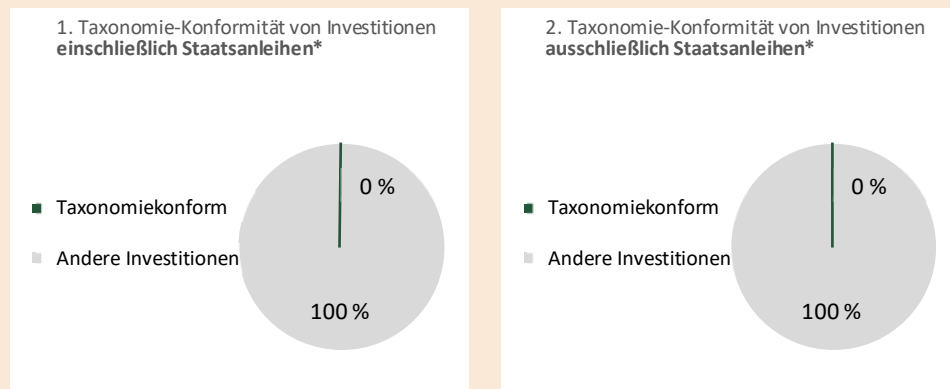
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

www.muzinich.com

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Name des Produkts: Muzinich Global Market Duration Investment Grade Fund
Unternehmenskennung: 5493000HPX2VMPV8EV14

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja	Nein
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Is werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Zu diesen ökologischen und sozialen Merkmalen können gehören: Klimawandel sowie Fragen zu Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen und Unternehmensintegrität (einschließlich Korruption).

Weitere Informationen zur Branchen-Ausschlussliste und bestimmten handlungsbezogenen Kriterien finden sich im Abschnitt unten „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“.

Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt.

Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt. • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR wie Treibhausgasemissionen, CO₂-Fußabdruck, Engagement in umstrittenen Waffen und Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzindex, sind nachstehend unter „<i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i>“ zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters weiterentwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

■ **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

■ **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind, wie Treibhausgasemissionen, CO₂-Fußabdruck, Engagement in umstrittenen Waffen und Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen **Umwelt**, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, ✖ Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Beim Erhalt von Informationen, dass eine Beteiligung einen passiven Verstoß verursacht hat, verkauft der Anlageverwalter die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keinen Aufschub im Interesse von Anteilseignern gewährt. Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; und
- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der ICE BofA 1-3 Year Global Corporate Index (G1BC).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Sofern verfügbar bezieht der Anlageverwalter Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters in Bezug auf die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind der Richtlinie über verantwortliches Investieren (abrufbar auf www.muzinich.com) im Abschnitt „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“ („Responsible Investment Governance and Resourcing at Muzinich“) zu entnehmen.

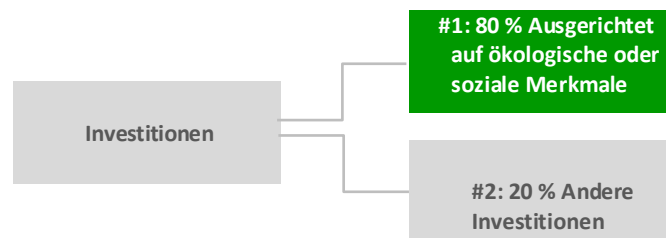
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt grundsätzlich 100 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Ungeachtet dessen geht der Anlageverwalter von Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten aus, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** unter anderem Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Im Falle von **Kernenergie** zählen zu den Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

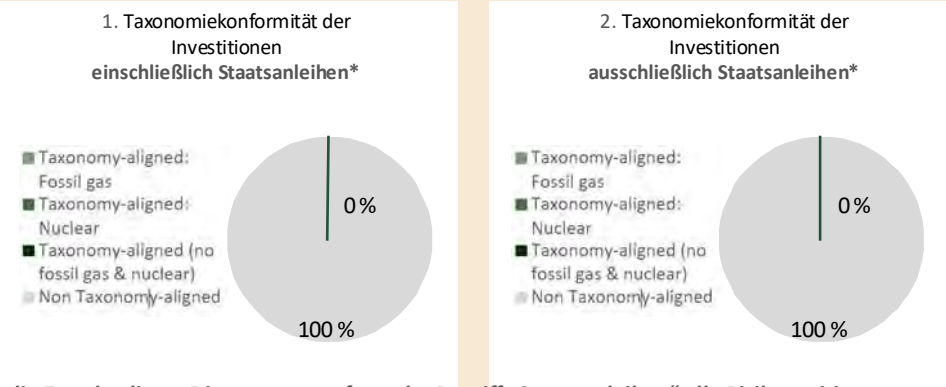
☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherstellendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden? Weitere produktspezifische

Informationen sind abrufbar unter: www.muzinich.com

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich Global Fixed Maturity 2028 Fund Unternehmenskennung: 2549002RW1CSEZ3H3P69

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ Ja

☒ ☐ ☒ Nein

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Zu diesen ökologischen und sozialen Merkmalen können gehören: Klimawandel sowie Fragen zu Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen und Unternehmensintegrität (einschließlich Korruption).

Weitere Informationen zur Branchen-Ausschlussliste und bestimmten handlungsbezogenen Kriterien finden sich im Abschnitt unten „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“.

Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst, kann Werte zwischen 1 und 5 annehmen, wobei 5 für ein Ereignis mit schwerwiegenden und 1 für ein Ereignis mit geringfügigen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft steht. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt, wird anhand einer Kombination von Werten berechnet, die sich aus unternehmenseigenen Scores (aus Methoden zur Ableitung von zwei Ratings, einem Nachhaltigkeitsrating für die Branche (Industry Sustainability Rating, ISR) und einem globalen Nachhaltigkeitsrating (Global Sustainability Rating, GSR)) und Daten von unabhängigen externen ESG-Datenanbietern zusammensetzen. Dabei kommt ein Rating mit Werten zwischen 0 und 5 zum Einsatz, das auf der Grundlage von ESG-Kennzahlen ermittelt wird, die der Anlageverwalter auf Sektorebene für die bedeutsamsten hält. Dieses Rating wird so umgerechnet, dass auch Vergleiche zwischen Branchen möglich werden. Weitere Informationen über unsere Methoden sind abrufbar unter https://static.muzinich.com/docs/Muzinich-Public-Markets-ESG-Rating-Methodology.pdf • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR sind die Folgenden:; THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

	multinationale Unternehmen, Engagement in umstrittenen Waffen, Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Emissionen in Wasser und Anteil gefährlicher Abfälle.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter „ <i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i> “ zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?***

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind. Treibhausgas (THG)-Emissionen, CO₂-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung derselben sowie ein Engagement in umstrittenen Waffen erhalten dabei gegebenenfalls hohe Priorität. Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen erhalten dabei gegebenenfalls mittlere Priorität. Emissionen in Wasser und der Anteil gefährlicher Abfälle erhalten als Pflichtindikatoren letzte Priorität.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, ☒

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind.

Eine Aufschlüsselung der Pflichtindikatoren nach Priorität stellt sich wie folgt dar: Hohe Priorität genießen in aller Regel THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und Engagement in umstrittenen Waffen; mittlere Priorität genießen in aller Regel Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und letzte Priorität genießen in aller Regel Emissionen in Wasser und der Anteil gefährlicher Abfälle.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie auf unserer Website unter <https://www.muzinich.com/about/responsible-investing> und [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Wird der Anlageverwalter darüber informiert, dass eine Position einen passiven Verstoß verursacht hat, veräußert er die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keine Verlängerung der Frist für den Verkauf einer Position gewährt, die zu einem passiven Verstoß geführt hat. Dies geschieht auf der Grundlage, dass es im Interesse der Anteilsinhaber liegt, den Zeitdruck zu verringern, um eine solche Position nicht mit Verlust zu verkaufen.

Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; und
- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der spezifische Index, eine Kombination aus 60 % ICE BofA 1-3 Year Global Corporate Index (G1BC) und 40 % ICE BofA 1-3 Year BB-B Global High Yield Non-Financial Constrained Index (HWXD).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Der Anlageverwalter bezieht Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

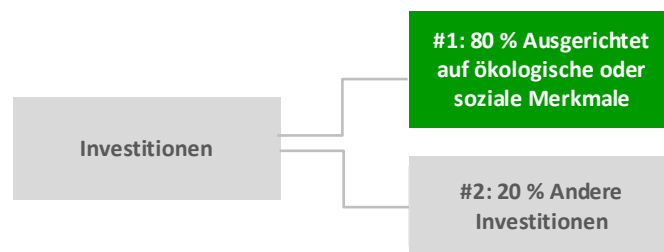


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt 80 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Der Anlageverwalter erwartet Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** unter anderem Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Im Falle von **Kernenergie** zählen zu den Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?

☐ Ja

☐ In fossilem Gas

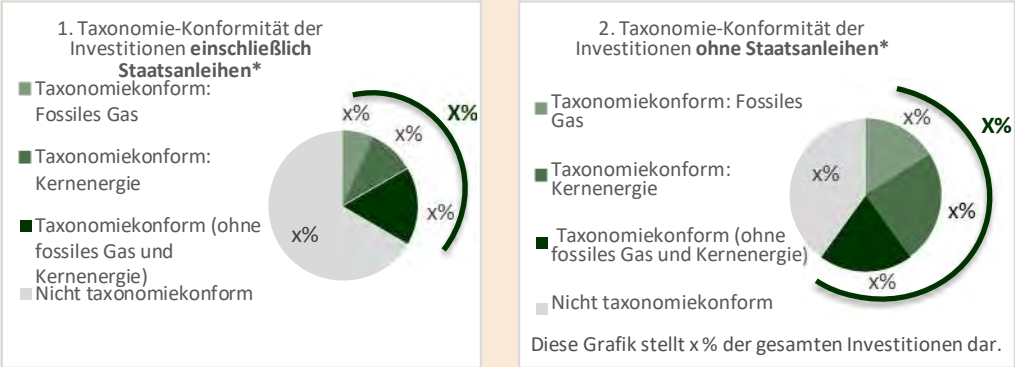
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

[Geben Sie in den Grafiken die Zahlen für taxonomiekonforme Investitionen in fossiles Gas und/oder Kernenergie sowie die zugehörige Legende und die Erläuterung am linken Rand nur dann an, wenn mit dem Finanzprodukt in fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert wird.]



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand.
– siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.muzinich.com/funds/muzinich-fixed-maturity-2028-fund>

<https://www.muzinich.com/about/responsible-investing>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund

Unternehmenskennung: 254900FO0PRWO3BFKS34

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen** getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Zu diesen ökologischen und sozialen Merkmalen können gehören: Klimawandel sowie Fragen zu Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen und Unternehmensintegrität (einschließlich Korruption).

Weitere Informationen zur Branchen-Ausschlussliste und bestimmten handlungsbezogenen Kriterien finden sich im Abschnitt unten „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“.

Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält.

In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst, kann Werte zwischen 1 und 5 annehmen, wobei 5 für ein Ereignis mit schwerwiegenden und 1 für ein Ereignis mit geringfügigen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft steht. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt, wird anhand einer Kombination von Werten berechnet, die sich aus unternehmenseigenen Scores (aus Methoden zur Ableitung von zwei Ratings, einem Nachhaltigkeitsrating für die Branche (Industry Sustainability Rating, ISR) und einem globalen Nachhaltigkeitsrating (Global Sustainability Rating, GSR)) und Daten von unabhängigen externen ESG-Datenanbietern zusammensetzen. Dabei kommt ein Rating mit Werten zwischen 0 und 5 zum Einsatz, das auf der Grundlage von ESG-Kennzahlen ermittelt wird, die der Anlageverwalter auf Sektorebene für die bedeutsamsten hält. Dieses Rating wird so umgerechnet, dass auch Vergleiche zwischen Branchen möglich werden. Weitere Informationen über unsere Methoden sind abrufbar unter https://static.muzinich.com/docs/Muzinich-Public-Markets-ESG-Rating-Methodology.pdf • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR sind die Folgenden:; THG-Emissionen, CO2-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

	fossilen Brennstoffe tätig sind, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Engagement in umstrittenen Waffen, Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Emissionen in Wasser und Anteil gefährlicher Abfälle.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter „ <i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i> “ zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?***

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind. Treibhausgas (THG)-Emissionen, CO₂-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung derselben sowie ein Engagement in umstrittenen Waffen erhalten dabei gegebenenfalls hohe Priorität. Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen erhalten dabei gegebenenfalls mittlere Priorität. Emissionen in Wasser und der Anteil gefährlicher Abfälle erhalten als Pflichtindikatoren letzte Priorität.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja,

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind. Eine Aufschlüsselung der Pflichtindikatoren nach Priorität stellt sich wie folgt dar: Hohe Priorität genießen in aller Regel THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-

Leitsätze für multinationale Unternehmen und Engagement in umstrittenen Waffen; mittlere Priorität genießen in aller Regel Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und letzte Priorität genießen in aller Regel Emissionen in Wasser und der Anteil gefährlicher Abfälle.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie auf unserer Website unter <https://www.muzinich.com/about/responsible-investing> und [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Wird der Anlageverwalter darüber informiert, dass eine Position einen passiven Verstoß verursacht hat, veräußert er die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keine Verlängerung der Frist für den Verkauf einer Position gewährt, die zu einem passiven Verstoß geführt hat. Dies geschieht auf der Grundlage, dass es im Interesse der Anteilsinhaber liegt, den Zeitdruck zu verringern, um eine solche Position nicht mit Verlust zu verkaufen.

Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;
- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; und

- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der spezifische Index, eine Kombination aus 60 % ICE BofA 1-3 Year Global Corporate Index (G1BC) und 40 % ICE BofA 1-3 Year BB-B Global High Yield Non-Financial Constrained Index (HWXD).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

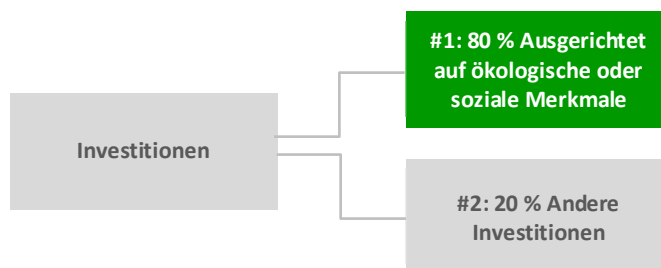
Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Der Anlageverwalter bezieht Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt 80 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Der Anlageverwalter erwartet Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** unter anderem Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Im Falle von **Kernenergie** zählen zu den Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

☒ **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

☐ Ja

☐ In fossilem Gas ☐ In Kernenergie

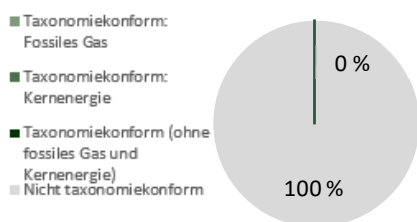
☒ Nein

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

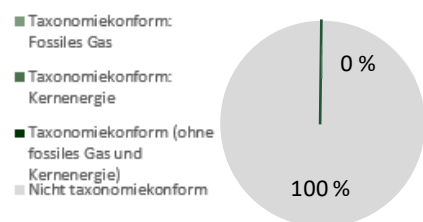
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität von Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität von Investitionen ohne Staatsanleihen*



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand.

- Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.muzinich.com/funds/muzinich-fixed-maturity-2027-fund>

<https://www.muzinich.com/about/responsible-investing>

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Muzinich Global Fixed Maturity 2029 Fund
254900C3T0DZ82872N53

Unternehmenskennung:

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☐ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____ % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt bestimmte ökologische und/oder soziale Merkmale in seinem Portfolio durch die Anwendung einer Branchen-Ausschlussliste und bestimmter handlungsbezogener Kriterien, um Investitionen in Unternehmen zu vermeiden, die der Anlageverwalter als im Wesentlichen nicht nachhaltig erachtet. Zu diesen ökologischen und sozialen Merkmalen können gehören: Klimawandel sowie Fragen zu Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen und Unternehmensintegrität (einschließlich Korruption).

Weitere Informationen zur Branchen-Ausschlussliste und bestimmten handlungsbezogenen Kriterien finden sich im Abschnitt unten „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“.

Dieses Finanzprodukt folgt auch einem gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel zur Sicherstellung, dass dieses mindestens 10 % unter dem des Referenzindex des Finanzprodukts liegt. Darüber hinaus müssen die Investitionen des Portfolios auch Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Es wurde kein Referenzwert bestimmt, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen. Der von diesem Finanzprodukt verwendete Referenzwert ist ein Standardindex und wird nur zu Vergleichszwecken herangezogen. Der Standardindex berücksichtigt keine ESG-Faktoren und entspricht daher nicht den von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Die Vermögensallokation des Portfolios dieses Finanzprodukts ist im Hinblick auf irgendeinen Referenzwert nicht beschränkt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Um die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Ziele zu messen, zu überwachen und ihr Erreichen sicherzustellen, verwendet der Anlageverwalter die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren soweit verfügbar und maßgeblich:

Ökologisch und Sozial	• Der Anteil des Umsatzes eines einzelnen Emittenten, der aus speziellen Geschäftstätigkeiten (z. B. der Herstellung umstrittener Waffen) erzielt werden kann. Weitere Einzelheiten zur Branchen-Ausschlussliste dieses Finanzprodukts sind den nachstehenden Angaben zu entnehmen: „<i>Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden</i>“. • Die Ausrichtung eines Emittenten auf anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie in Bezug auf Vorschriften gegen Betrug und/oder grobe Korruption wird von den Analysten des Anlageverwalters, durch unabhängige ESG-Datenanbieter und durch den ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) des Anlageverwalters beurteilt. • Der ESG Controversy Score, der die Schwere von nachhaltigkeitsbezogenen Vorfällen in Bezug auf einen Emittenten misst, kann Werte zwischen 1 und 5 annehmen, wobei 5 für ein Ereignis mit schwerwiegenden und 1 für ein Ereignis mit geringfügigen Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesellschaft steht. • Das ESG-Risiko-Rating, das misst, inwieweit ein Emittent wesentliche ESG-Risiken für sein Unternehmen managt, wird anhand einer Kombination von Werten berechnet, die sich aus unternehmenseigenen Scores (aus Methoden zur Ableitung von zwei Ratings, einem Nachhaltigkeitsrating für die Branche (Industry Sustainability Rating, ISR) und einem globalen Nachhaltigkeitsrating (Global Sustainability Rating, GSR)) und Daten von unabhängigen externen ESG-Datenanbietern zusammensetzen. Dabei kommt ein Rating mit Werten zwischen 0 und 5 zum Einsatz, das auf der Grundlage von ESG-Kennzahlen ermittelt wird, die der Anlageverwalter auf Sektorebene für die bedeutsamsten hält. Dieses Rating wird so umgerechnet, dass auch Vergleiche zwischen Branchen möglich werden. Weitere Informationen über unsere Methoden sind abrufbar unter https://static.muzinich.com/docs/Muzinich-Public-Markets-ESG-Rating-Methodology.pdf • Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Sinne der SFDR sind die Folgenden: THG-Emissionen, CO2-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

	fossilen Brennstoffe tätig sind, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Engagement in umstrittenen Waffen, Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen, Emissionen in Wasser und Anteil gefährlicher Abfälle.
Umwelt	Die prozentuale Marge zwischen der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität des Portfolios des Finanzprodukts und des eines vergleichbaren investierbaren Wertpapieruniversums, um festzustellen, ob das Finanzprodukt seine Kriterien in Bezug auf die Kohlenstoffintensität erfüllt oder dagegen verstößt. Weitere Einzelheiten zum gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensitätsziel, einschließlich Informationen zum für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen verwendeten Referenzwert, sind nachstehend unter „ <i>Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?</i> “ zu entnehmen.

Die Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesen Nachhaltigkeitsindikatoren werden entweder direkt durch das Researchteam des Anlageverwalters oder von externen ESG-Datenanbietern bezogen. Der Anlageverwalter hat diese Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der aktuellen Verfügbarkeit von ESG-Daten in seinem Anlageuniversum ausgewählt. Da sich die Datenverfügbarkeit und -verlässlichkeit verbessern, kann sich der Ansatz des Anlageverwalters entwickeln und diese vorvertraglichen Informationen können entsprechend aktualisiert werden.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Einzelheiten zu den vom Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls das Ausmaß nachhaltiger Investitionen) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?***

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter bestimmte Kriterien des Geschäftsverhaltens im Zusammenhang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Umweltschutz und Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch seinen Prozess der Sorgfaltspflicht und laufenden Überwachung, damit sichergestellt wird, dass Bestände Umweltziele oder soziale Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet. Dennoch berücksichtigt der Anlageverwalter wesentliche nachteilige Auswirkungen („PAI“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind. Treibhausgas (THG)-Emissionen, CO₂-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung derselben sowie ein Engagement in umstrittenen Waffen erhalten dabei gegebenenfalls hohe Priorität. Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen erhalten dabei gegebenenfalls mittlere Priorität. Emissionen in Wasser und der Anteil gefährlicher Abfälle erhalten als Pflichtindikatoren letzte Priorität.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend – Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, ☒ **X**

Der Anlageverwalter berücksichtigt PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren beim Treffen von Investitionsentscheidungen im Zusammenhang mit diesem Finanzprodukt im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht, Analysen und der laufenden Überwachung einzelner Emittenten sowie über den Dialog mit bestimmten Emittenten. Die Berücksichtigung von PAI durch den Anlageverwalter richtet sich nach der Überwachung der Pflichtindikatoren, die in Tabelle 1 von Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die die SDFR ergänzenden technischen Regulierungsstandards dargelegt sind. Eine Aufschlüsselung der Pflichtindikatoren nach Priorität stellt sich wie folgt dar: Hohe Priorität genießen in aller Regel THG-Emissionen, CO₂-Fußabdruck, THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird, Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-

Leitsätze für multinationale Unternehmen und Engagement in umstrittenen Waffen; mittlere Priorität genießen in aller Regel Energieverbrauch und Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen, Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen und letzte Priorität genießen in aller Regel Emissionen in Wasser und der Anteil gefährlicher Abfälle.

Als Folge der Beurteilung von PAI auf Ebene der Emittenten und des Finanzprodukts kann der Anlageverwalter beschließen, mit bestimmten Emittenten in den Dialog zu treten, Beschränkungen und Ziele auf Ebene des Finanzprodukts festzusetzen und letztendlich bestimmte Emittenten auf Basis von PAI-Indikatoren als infrage kommende Investitionen ausschließen. Infolgedessen ist es möglich, dass die Berücksichtigung von PAI bestimmte Investitionen im Vergleich zu einer Strategie, die PAI nicht berücksichtigt, beschränken kann. Die Gesamtauswirkung auf dieses Finanzprodukt dürfte jedoch unerheblich sein.

Der Anlageverwalter vermerkt, dass seine Berücksichtigung von PAI auf seinem Verständnis und seinen Erwartungen bezüglich der Wesentlichkeit bestimmter PAI im Zusammenhang mit bestimmten Branchen, Regionen und Rechtsordnungen, in denen Emittenten tätig sind, und auch auf der Verfügbarkeit von Daten für diese PAI basiert. Weitere Einzelheiten zum Ansatz des Anlageverwalters bei der Berücksichtigung von PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit dem Finanzprodukt finden Sie auf unserer Website unter <https://www.muzinich.com/about/responsible-investing> und [hier](#).

Weitere Informationen in Bezug auf die PAI auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in den Jahresberichten des Finanzprodukts enthalten.



Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Dieses Finanzprodukt folgt einer aktiv verwalteten auf Unternehmensanleihen fokussierten Strategie, die ein stark bonitätsbezogenes internes Analyseverfahren verwendet. Anlageentscheidungen beruhen generell auf einer quantitativen und qualitativen Analyse unter Einsatz intern entwickelter Finanzmodelle und -prognosen. Die Ausschlusskriterien und das Kohlenstoffintensitätsziel dieses Finanzprodukts sind verbindliche Elemente der Anlagestrategie und können deshalb möglicherweise das Ausmaß an Anlagegelegenheiten reduzieren.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Alle potenziellen neuen Beteiligungen werden einem Compliance-Check vor der Investition unterzogen und nach dem Erwerb vierteljährlich überwacht. Wird der Anlageverwalter darüber informiert, dass eine Position einen passiven Verstoß verursacht hat, veräußert er die betreffende Position innerhalb von 30 Tagen, sofern der Portfolio-Risikoanalyseausschuss des Anlageverwalters keine Verlängerung der Frist für den Verkauf einer Position gewährt, die zu einem passiven Verstoß geführt hat. Dies geschieht auf der Grundlage, dass es im Interesse der Anteilsinhaber liegt, den Zeitdruck zu verringern, um eine solche Position nicht mit Verlust zu verkaufen.

Der Anlageverwalter überwacht die Kohlenstoffintensität des Finanzprodukts auf monatlicher Basis und will sicherstellen, dass Verstöße gegen das Kohlenstoffintensitätsziel bis zum Ende des Folgemonats behoben wurden.

Branchen- und handlungsbasierte Ausschlüsse

Dieses Finanzprodukt darf nicht in Emittenten investieren, die der Anlageverwalter als Unternehmen identifiziert hat, die:

- (i) an der Endfertigung umstrittener Waffen oder der Herstellung wesentlicher Komponenten für den Einsatz in umstrittenen Waffen beteiligt sind;
- (ii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus der Herstellung von Tabakerzeugnissen erzielen;

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- (iii) direkt an Unternehmen beteiligt sind, die mehr als 10 % ihrer jährlichen Einkünfte aus dem Abbau oder der Gewinnung von Kraftwerkskohle und/oder der Erzeugung von Energie aus Kraftwerkskohle erzielen. Dies gilt vorbehaltlich eines Abzugs für Unternehmen, die nach Ansicht des Anlageverwalters über einen glaubwürdigen Übergangsplan verfügen, um ihre Abhängigkeit von oder ihr Engagement in Bezug auf Kraftwerkskohle zugunsten weniger kohlenstoffintensiver Energieformen wie erneuerbarer Energien zu verringern; und
- (iv) die gegen bestimmte anerkannte Normen und/oder internationale Standards in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die Arbeitnehmerbeziehungen, den Schutz vor schwerwiegenden Umweltschäden sowie die Betrugs- und/oder groben Korruptionsstandards verstoßen haben oder Gefahr laufen, dagegen zu verstoßen.

Gewichtetes durchschnittliches Kohlenstoffintensitätsziel

Dieses Finanzprodukt hat ein Kohlenstoffintensitätsziel. Kohlenstoffintensität basiert auf den Treibhausgasemissionen (Tonnen CO₂e) von Emittenten, die zur globalen Erwärmung und Umweltverschmutzung beitragen. Um die Kohlenstoffbilanz im Verhältnis zur Größe eines Finanzprodukts zu bestimmen und einen Vergleich zwischen Portfolios unterschiedlicher Größe zu ermöglichen, erfolgt die Berechnung des Kohlenstoffemissionsvolumens pro Umsatzeinheit (pro 1 Mio. USD), die von Emittenten über einen bestimmten Zeitraum generiert wird, entsprechend der Gewichtung jedes Wertpapiers in einem Portfolio. Dieses Maß wird als „gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität“ eines Portfolios bezeichnet.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, für dieses Finanzprodukt eine gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität aufrechtzuerhalten. Diese soll mindestens 10 % unter der des Referenzindex liegen. Der Referenzindex für vergleichende Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt ist der spezifische Index, eine Kombination aus 60 % ICE BofA 1-3 Year Global Corporate Index (G1BC) und 40 % ICE BofA 1-3 Year BB-B Global High Yield Non-Financial Constrained Index (HWXD).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieses Finanzprodukt hat keinen festgelegten Mindestsatz, um den der Umfang von Investitionen reduziert wird, obwohl dem Anlageverwalter bewusst ist, dass die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie den Umfang seiner verfügbaren Anlagegelegenheiten reduzieren können.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter erachtet Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung als wichtig für den laufenden Erfolg und die Stabilität der Unternehmen, in die er investiert. Der Anlageverwalter stellt sicher, dass Emittenten im Portfolio Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern und die Einhaltung der Steuervorschriften, und erwartet, dass Emittenten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung durch ihre Ausrichtung auf internationale Rahmen wie die International Corporate Governance Network (ICGN) Principles, die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und nationaler Governance-Standards aufweisen.

Der Anlageverwalter bezieht Daten von externen Dienstleistern, um die Unternehmensführung von Unternehmen sowie die Ausrichtung auf Grundsätze, Standards oder Richtlinien zu beurteilen. Der Anlageverwalter hat einen internen ESG-Eignungsausschuss (ESG Eligibility Committee) nominiert, um festzustellen, ob das Finanzprodukt eine Investition in ein Unternehmen tätigen (oder investiert bleiben) kann, das als schwerwiegend gegen diese Grundsätze, Standards oder Richtlinien verstoßen zu haben oder als stark Gefahr laufend, dagegen zu verstoßen, erachtet wird.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

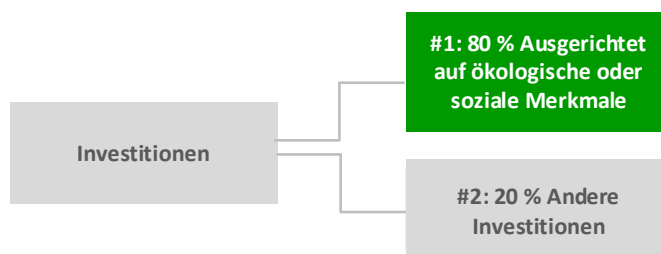


Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen sind dem Abschnitt „Verantwortungsvolle Anlagepolitik“ unter der Überschrift „Verantwortungsvolle Governance von Investitionen und Resourcing bei Muzinich“.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Anteil von Investitionen, der zur Erfüllung der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts eingesetzt wird, beträgt 80 % der Positionen in diesem Finanzprodukt. Der Anlageverwalter erwartet Investitionen in bestimmten „Anderen Investitionen“ wie Beständen in Barmitteln oder Barmitteln gleichgestellten Mitteln, Geldmarktinstrumenten und bestimmten Absicherungsinstrumenten einschließlich Derivaten, auf die die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts nicht angemessen angewandt werden können. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Dieses Finanzprodukt wird normalerweise keine Derivate halten, wenn es dies jedoch zur Absicherung oder anderen Zwecken tut, dann werden diese Derivate nicht dazu eingesetzt, die von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen. Der Anlageverwalter erachtet die Verfügbarkeit maßgeblicher Nachhaltigkeitsdaten für schlecht, und die Beziehungen zwischen dem Derivat und dem zugrunde liegenden Wertpapier für zu schwach, um Derivate in den Rahmen der ökologischen und sozialen Merkmale dieses Finanzprodukts aufzunehmen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** unter anderem Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder CO₂-arme Brennstoffe bis Ende 2035. Im Falle von **Kernenergie** zählen zu den Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und der Mindestanteil seiner Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beitragen, beträgt deshalb 0 %. Es ist dennoch möglich, dass dieses Finanzprodukt zusätzlich nachhaltige Investitionen tätigt, die aufgrund der Tätigkeiten der Emittenten, die zum Portfolio gehören können, zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

☒ **Investiert das Finanzprodukt in Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹?**

☐ Ja

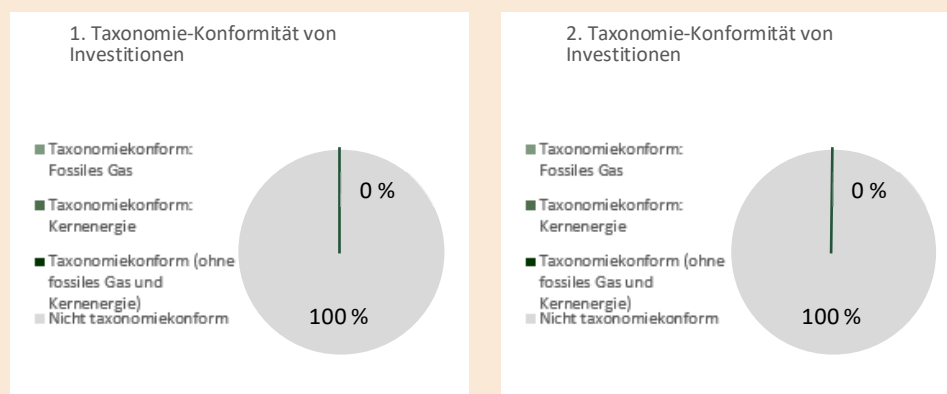
☐ In fossilem Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Einzelheiten zu den von diesem Finanzprodukt getätigten Investitionen (und gegebenenfalls inwieweit sie taxonomiekonform sind) werden in seinem Jahresbericht angegeben.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün.

Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand.

- Die vollständigen Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieses Finanzprodukt hat keine Mindestallokation in nachhaltige Investitionen festgelegt, und die Mindestallokation in Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie beträgt deshalb 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht auf die EU-Taxonomie ausgerichtet sind, verpflichtet, und deshalb beträgt der Mindestanteil dieser Investitionen 0 %.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieses Finanzprodukt hat sich nicht zu sozial nachhaltigen Investitionen verpflichtet, und deshalb beträgt der Anteil dieser Investitionen 0 %.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ enthaltenen Investitionen handelt es sich um Barmittel und Barmitteln gleichgestellte Mittel, Geldmarktinstrumente und bestimmte Absicherungsinstrumente, u. a. Derivate. Diese Investitionen werden aus mehreren Gründen gehalten, insbesondere zum Risikomanagement und/oder zur Sicherstellung einer angemessenen Liquidität, Absicherung und Sicherheitendeckung. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass diese Bestände sich nicht direkt auf einen bestimmten Emittenten beziehen und deshalb nicht unter das Management von Nachhaltigkeitsrisiken und/oder PAI fallen. Deshalb glaubt der Anlageverwalter nicht, dass es möglich wäre, eine angemessene Entscheidung bezüglich Erwägungen im Zusammenhang mit ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen zu treffen, was teilweise auf das Fehlen maßgeblicher Daten für diese Instrumente zurückzuführen ist.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein. Der Anlageverwalter zieht zu vergleichenden Nachhaltigkeitsmessungen für dieses Finanzprodukt einen Referenzindex heran. Der Anlageverwalter hat keinen spezifischen emissionsarmen Referenzwert (Low Carbon Benchmark) oder Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft (Climate Transition Benchmark) gewählt, da er nicht der Meinung ist, dass es derzeit einen geeigneten Index von Unternehmen gibt, die das investierbare Universum für das Finanzprodukt angemessen darstellen.

● **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.muzinich.com/funds/muzinich-fixed-maturity-2029-fund>

<https://www.muzinich.com/about/responsible-investing>

DEUTSCHER LÄNDERNACHTRAG

Für den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund, den Muzinich High Yield Bond 2028 Fund, den Muzinich Asia High Yield Fund, den Muzinich Developed Markets High Yield Fund und den Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile am Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund, dem Muzinich High Yield Bond 2028 Fund, dem Muzinich Asia High Yield Fund, Muzinich Developed Markets High Yield Fund und dem Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nr. 3 und § 309 Abs. 3 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs).

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND ZUR DEUTSCHEN BESTEUERUNG

Dieser Ländernachtrag ist Bestandteil des Prospekts von MUZINICH Funds (zusammen mit seinen Teilfonds bezeichnet als der „Fonds“) und sollte zusammen mit diesem Prospekt, einschließlich der Prospektnachträge, und den Wesentlichen Anlegerinformationen für die Teilfonds gelesen werden.

Nachstehend verwendete Begriffe, die im Teil „Definitionen“ des Prospekts gesondert definiert sind, haben in diesem Ländernachtrag die gleiche Bedeutung wie im Prospekt, es sei denn, es ist in diesem Ländernachtrag etwas anderes bestimmt.

Die Verwaltungsratsmitglieder von Muzinich & Co. (Ireland) Ltd., der Verwaltungsgesellschaft des Fonds, deren Namen in dem Prospekt unter der Überschrift „Beteiligte Parteien“ aufgeführt sind, übernehmen für die in diesem Prospekt und in diesem Ländernachtrag enthaltenen Angaben die Verantwortung. Diese Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt aufgewendet haben, um dies sicherzustellen) den Tatsachen und lassen nichts aus, das voraussichtlich die Bedeutung dieser Angaben ändern würde.

TEIL I: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Verwaltungsgesellschaft, handelnd für den Fonds, hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) die Absicht Investmentanteile an den Teilfonds Muzinich Americayield Fund, Muzinich Europeyield Fund, Muzinich Global High Yield Fund, Muzinich Enhancedyield Short-Term Fund, Muzinich Market Duration Enhancedyield Fund, Muzinich ShortDurationHighYield Fund, Muzinich LongShortCreditYield Fund, Muzinich EmergingMarketsShortDuration Fund, Muzinich Global Tactical Credit Fund, Muzinich Asia Credit Opportunities Fund, Muzinich Emerging Market Corporate Debt Fund, Muzinich European Credit Alpha Fund, Muzinich Global Short Duration Investment Grade Fund, Muzinich Dynamic Credit Income Fund, Muzinich Global Fixed Maturity 2027 Fund, Muzinich Global Market Duration Investment Grade Fund und Muzinich Global Fixed Maturity 2028 Fund und Muzinich Global Fixed Maturity 2029 Fund in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt. Nur in diesem Absatz aufgeführte Teilfonds werden nachfolgend als „TEILFONDS“ bezeichnet.

Für den Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, den Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund, den Muzinich High Yield Bond 2028 Fund, den Muzinich Asia High Yield Fund, den Muzinich Developed Markets High Yield Fund und den Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund ist in Deutschland keine Vertriebsanzeige gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches erstattet worden. Anteile am Muzinich Fixed Maturity 2021 Fund, dem Muzinich Fixed Maturity 2028 Fund, dem Muzinich High Yield Bond 2028 Fund, dem Muzinich Asia High Yield Fund, Muzinich Developed Markets High Yield Fund und dem Muzinich Global Fixed Maturity 2027 II Fund dürfen an Anleger im Geltungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuches nicht vertrieben werden (§ 293 Absatz 1 Nr. 3 und § 309 Abs. 3 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs). Der in diesem Absatz aufgeführte Teilfonds und die vorstehend definierten FONDS werden nachfolgend als „Teilfonds“ bezeichnet.

Anteile werden ausschließlich als Namensanteile ausgegeben. Es werden keine Anteilszertifikate ausgestellt. Rücknahmeformulare sind von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Verwalter erhältlich. Anteilinhaber, die ihre Anteile unter ihrem Namen registriert haben, können das Original ihres ordnungsgemäß unterzeichneten Rücknahmeformulars bzw. ihres ordnungsgemäß unterzeichneten schriftlichen Rücknahmeantrags an die Verwaltungsgesellschaft an deren registriertem Geschäftssitz oder an den Verwalter an dessen registriertem Geschäftssitz (als Beauftragter der Verwaltungsgesellschaft) übermitteln (per Post oder Telefax unter Nachsendung des Originals per Post) und können unter den im Prospekt beschriebenen Bedingungen Umschichtungsanträge für in Deutschland vertriebene Anteile bei dem Verwalter schriftlich einreichen, indem sie einen Umschichtungsantrag (in der von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festgelegten Form) ausfüllen und dessen ordnungsgemäß unterzeichnetes Original an den Verwalter (per Post oder per Telefax unter Nachsendung des Originals per Post)

senden. Anteilinhaber, die ihre Anteile unter ihrem Namen registriert haben, können den Verwalter auch kontaktieren zwecks Veranlassung von Überweisungen (auf das in den Unterlagen des Verwalters als Referenzkonto hinterlegte Bankkonto des jeweiligen Anteilinhabers und auf Kosten des Anteilinhabers) von Rücknahmeerlösen, etwaigen Ausschüttungen und etwaigen sonstigen von dem Verwalter, von der Verwaltungsgesellschaft, vom Fonds oder von der Verwahrstelle an sie zahlbaren Beträgen im Zusammenhang mit ihren Anteilen.

Die Einreichung von Rücknahmeanträgen durch Anteilinhaber auf elektronischem Wege (d.h. per SWIFT oder bestimmten ähnlichen elektronischen Mitteln, wobei jeweils das Original nachzureichen ist und Auszahlung nur auf das in den Unterlagen des Verwalters als Referenzkonto hinterlegte Bankkonto des jeweiligen Anteilinhabers auf dessen Kosten erfolgt) ist nur möglich im Falle solcher Anteilinhaber, die zuvor die hierfür erforderlichen zusätzlichen Anteilskontoeröffnungsunterlagen bereitgestellt haben und von der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter den Zugang eingeräumt bekommen haben, der für die Einreichung von Rücknahmeanträgen mittels des jeweiligen elektronischen Mittels notwendig ist.

Investoren, deren Anteile durch ein Kreditinstitut oder durch ein anderes den Investor bei Rücknahmen, Umschichtungen bzw. Zahlungen unterstützendes Finanzinstitut verwahrt werden, können das betreffende Institut beauftragen, Rücknahmeformulare bzw. schriftliche Rücknahmeanträge an die Verwaltungsgesellschaft oder an den Verwalter zu übermitteln, Umschichtungsanträge an den Verwalter zu übermitteln und Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und etwaige sonstige von dem Verwalter, von der Verwaltungsgesellschaft, vom Fonds oder von der Verwahrstelle zahlbare Beträge im Zusammenhang mit ihren Anteilen einzuziehen (für Rechnung und auf Kosten und Risiko des jeweiligen Investors).

Deutsche Bank AG

Global Securities Services / Issuer Services

DR / Post IPO Services

Taunusanlage 12

D-60325 Frankfurt am Main

DEUTSCHLAND

hat die Funktion des Facilities Agent in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG (der „deutsche Facilities Agent“) für die in Deutschland vertriebenen TEILFONDS übernommen. Anteilinhaber und am Erwerb eines Anteils eines TEILFONDS Interessierte können

- den Treuhandvertrag und Informationen zu der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (jeweils in der englischen Sprache),
- den jeweils letzten Jahresbericht und Halbjahresbericht (in der englischen Sprache oder, nur wenn die Verwaltungsgesellschaft sich in ihrem freien Ermessen für die Erstellung einer Übersetzung entscheidet, deutschen Sprache) und
- den Prospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen (jeweils in der deutschen Sprache)

für jeden in Deutschland vertriebenen TEILFONDS bzw. jede in Deutschland vertriebene Anteilsklasse vom deutschen Facilities Agent und von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform erhalten. Der Treuhandvertrag, die Informationen zu der Vergütungspolitik, der jeweils letzte Jahres und Halbjahresbericht (nach freier Wahl der Verwaltungsgesellschaft entweder in der englischen oder deutschen Sprache), der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der Nettoinventarwert je Anteil sowie Informationen (jeweils vor Addition von Zeichnungsgebühren, vor Abzug von Rücknahmegebühren und vor sonstigen Abgaben, Gebühren, Auf- oder Abschlägen) zum Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreis je Anteil stehen für die in Deutschland vertriebenen Anteilsklassen der TEILFONDS auch auf der Internetseite <http://www.muzinich.com> zur Verfügung. Der Prospekt, der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Informationen in Bezug auf Ausgabe- und Rücknahmepreise, der Nettoinventarwert je Anteil und die Wesentlichen Anlegerinformationen stehen für bestimmte in Deutschland vertriebene Anteilsklassen von TEILFONDS auch auf der website <http://www.fundinfo.com> zur Verfügung (bei Suche auf der Website mit dem Namen des TEILFONDS). Anteilinhaber und am Erwerb von Anteilen an den TEILFONDS Interessierte können sich auch bei dem deutschen Facilities Agent kostenfrei über die aktuellen Ausgabe-, Umschichtungs- und Rücknahmepreise der in Deutschland vertriebenen Anteile sowie deren Nettoinventarwert pro Anteil informieren. Bei dem deutschen Facilities Agent und

bei der Verwaltungsgesellschaft stehen den

Anteilinhabern und am Erwerb von Anteilen der TEILFONDS Interessierten ferner kostenlos in englischer Sprache auf Anfordern zur Verfügung die Beschwerderichtlinien, die Abstimmungsrichtlinien für die Ausübung von Stimmrechten und die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sowie, jeweils nur soweit im Prospekt nicht erfasst oder für den Fall, dass sich solche Einzelheiten geändert haben und nicht aus einer überarbeiteten Fassung des Prospekts hervorgehen, folgende aktuelle Informationen: Information betreffend (a) die Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten und potenziell entstehender Interessenkonflikte sowie (b) eine Beschreibung eventuell von der Verwahrstelle übertragener Verwahrstellenfunktionen, eine Liste von Beauftragten und Unterbeauftragten sowie potenziell aus dieser Übertragung entstehende Interessenkonflikte

Anteilinhaber in Deutschland werden mittels eines deutschsprachigen Anlegerschreibens, das einem registrierten Anteilinhaber per Boten oder Postdienst oder, auf Verlangen des jeweiligen Anteilinhabers, elektronisch übermittelt wird oder das zwecks Weiterleitung an den Investor seiner depotführenden Stelle oder seinem Treuhänder zur Verfügung gestellt wird, informiert

- über eine Aussetzung der Rücknahme der Anteile der TEILFONDS, über eine Kündigung der Verwaltung des Fonds oder eines TEILFONDS und über die Abwicklung des Fonds oder eines TEILFONDS,
- über Änderungen der Anlagebedingungen eines TEILFONDS, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Vermögen des Fonds oder eines TEILFONDS entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe dieser Änderungen sowie der Rechte der Anteilinhaber, und darüber, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können, sowie
- (in Form von gemäß Artikel 43 und 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellenden Informationen) über eine Verschmelzung des Fonds oder eines TEILFONDS, die Umwandlung des Fonds oder eines TEILFONDS in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds.

Auf der Internetseite <http://www.muzinich.com> werden auch Informationen im Sinne des vorstehenden Satzes und, soweit nach irischem Recht im Übrigen die Veröffentlichung in öffentlich zugänglicher Weise von Mitteilungen an Anteilinhaber, von Unterlagen oder von Informationen erforderlich ist, derartige Mitteilungen, Unterlagen und Informationen veröffentlicht. Anteilinhaber und am Erwerb von Anteilen der TEILFONDS Interessierte können auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft und dem deutschen Facilities Agent kostenlos Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Fonds in Papierform oder per E-mail erhalten.

Soweit gemäß diesem Teil I Unterlagen bzw. Informationen von dem deutschen Facilities Agent oder der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sind, ist dies jeweils nur möglich während der jeweiligen normalen Geschäftszeiten an Werktagen (außer Samstag, Sonntag und gesetzliche Feiertage).

Die vom Fonds für Rechnung der TEILFONDS an den deutschen Facilities Agent zu zahlenden Gebühren entsprechen marktüblichen Gebühren.

TEIL II: HINWEISE ZUR BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VON MUZINICH FUNDS UND ANTEILINHABERN

Teil II dieses deutschen Landesnachtrags gibt lediglich einige allgemeine Hinweise zur deutschen Ertragsbesteuerung von Muzinich Funds und von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabern („inländische ANTEILINHABER“). Den ausländischen Anlegern („ausländische ANTEILINHABER“) wird empfohlen, vor dem Kauf von Anteilen an dem in diesem Prospekt beschriebenen Fonds ihren Steuerberater zu kontaktieren und mögliche steuerliche Konsequenzen durch den Erwerb von Anteilen in ihrem Wohnsitzland im Einzelfall zu klären. Ausländische Anteilinhaber sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Er behandelt nicht die deutsche Besteuerung auf Erträge, die für Zeiträume vor dem 1. Januar 2018 steuerpflichtig wurden. Die folgenden deutschen Steuerhinweise beruhen auf einer Interpretation der am 1. November 2020 geltenden Steuergesetze. Durch Gesetzesänderungen und durch abweichende Gesetzesauslegung seitens der Finanzbehörden und -gerichte können sich - gegebenenfalls auch rückwirkend - Änderungen der steuerlichen Behandlung ergeben.

Die nachfolgenden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen keine steuerliche Beratung dar und können aufgrund der Komplexität des deutschen Steuerrechts nicht auf alle Einzelheiten der Besteuerung

eingehen, die sich für Muzinich Funds und für Anteilinhaber unter Berücksichtigung ihrer individuellen Verhältnisse ergeben können. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anteilinhabers ab. Deutsche, irische und andere Steuervorschriften können die persönliche Steuerlage der Anteilinhaber beeinflussen. Anteilinhabern und am Erwerb von Anteilen Interessierten wird empfohlen, sich durch ihren Steuerberater hinsichtlich der deutschen und gegebenenfalls außerdeutschen Besteuerung im Zusammenhang mit einer Beteiligung oder mit sonstigen Rechten an Muzinich Funds bzw. an seinen Teilfonds und hinsichtlich möglicher zukünftiger Steuergesetzesänderungen beraten zu lassen.

Die Teilfonds von Muzinich Funds sind in Deutschland körperschaftsteuerpflichtig mit deutschen inländischen Anlageerträgen und anderen inländischen Erträge im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht („steuerpflichtige INLANDSERTRÄGE“) mit Ausnahme von Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die deutsche Körperschaftsteuer auf etwaige steuerpflichtige INLANDSERTRÄGE der Teilfonds wird gemäß geltender Gesetzgebung entweder im Steuerabzugsverfahren mit einem Steuersatz von 15 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) oder im Wege der Steuerveranlagung mit einem Steuersatz von 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf (zusammen 15,825 %) erhoben.

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen auf Ebene des Privatanlegers werden als Erträge aus Anlagewerten behandelt und unterliegen der Einkommensteuer, soweit sie zusammen mit anderen Anlageerträgen den Sparerpauschbetrag von 801 Euro pro Jahr (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 Euro (für gemeinsam veranlagte Ehegatten) übersteigen. Erträge aus Anlagewerten unterliegen grundsätzlich einer Abgeltungssteuer von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Erträgen aus Anlagewerten gehören auch Einkünfte aus Investmentfonds („Einkünfte aus Kapitalvermögen“), d. h. Ausschüttungen aus Investmentfonds, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen. Unter bestimmten Umständen können inländische Anteilinhaber diese Einkünfte aus Kapitalvermögen teilweise steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Werden Fondsanteile als Betriebsvermögen gehalten, werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen aus steuerlicher Sicht als betriebliche Erträge behandelt. Dies bedeutet, dass die steuerpflichtigen Erträge und Gewinne betrieblicher Anleger mit deren persönlichem Einkommensteuersatz (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag) besteuert werden.

Bei betrieblichen Anlegern, d. h. allen körperschaftsteuerpflichtigen Anteilinhabern, gilt ein Steuersatz von 15 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebs unterliegen die Erträge zusätzlich der Gewerbesteuer.

Muzinich & Co. (Ireland) Ltd

Filiale Frankfurt

Neue Mainzer Str. 20
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

+49 (69) 153 25 70 0

Muzinich & Co. Ltd

Manchester

No. 1 Spinningfields Quay
Street
Manchester, M3 3JE,
Großbritannien

+44 (0) 161 509 1560

**Muzinich & Co.
(Switzerland) AG**

Zürich

Tödistrasse 5
8002 Zürich
Schweiz

+41 (0) 44 218 14 14

**Muzinich & Co. Ltd
London**

1 Hanover Street
London W1S 1YQ
Großbritannien

+44 (0) 207 612 8755

**Muzinich & Co.
(Ireland) Ltd**

Filiale Mailand

Via Senato 12
20121 Mailand
Italien

+39 02 8342 7300

**Muzinich & Co. Ltd
Sydney**

Suite 30.2 Governor
Macquarie Tower 1
Farrer Place
Sydney, NSW, 2000

**Muzinich & Co. (Ireland) Ltd
Dublin**

5th Floor
Kildress House
Pembroke Row
Dublin 2
Irland

+353 (1) 683 4300

Muzinich & Co. (Ireland) Ltd

Filiale Paris

37/39 Avenue de Friedland
75008 Paris
Frankreich

+33 (0) 1 7306 3700

**Muzinich & Co. (Singapore)
Pte. Ltd**

Vertretung Hongkong

One International Finance
Centre 1
Harbour View Street Central,
Hongkong

+852 3899 6640

**Muzinich & Co. (Switzerland) AG
Genf**

Passage des Lions, 6
1204 Genf
Schweiz

+41 (0) 22 545 17 00

**Muzinich & Co. (Singapore) Pte.
Ltd**

Singapur

Six Battery Road #26-05
Singapur 049909

+65 6983-7200

**Muzinich & Co. SGR S.p.A
Mailand**

5th Floor Via Senato 12
20121 Mailand
Italien

+39 02 0068 5170

Muzinich & Co.

www.muzinich.com
info@muzinich.com